

EINLADUNG

1. geänderte Fassung vom 26.11.2010

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: XVI / 17
Tag der Sitzung: Dienstag, 07.12.2010
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr



HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 30.09.2010;
hier: Verkehrsberuhigung in den Straßen "Am Holderbusch" und "Am Haselbusch"
 - b) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010;
hier: Resolution des Rates zur Ablehnung der Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke sowie zur Förderung und zum Ausbau erneuerbarer Energien
 - c) Antrag der Fraktion Die LINKE vom 20.10.2010;
hier: Reale Bedarfsermittlung als Grundlage der Finanzausstattung durch das Land
 - d) Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2010;
hier: Erschließung der Häuser Josef-von-Görres-Straße 48-48c durch Anbringen eines Verkehrsspiegels auf der gegenüberliegenden Straßenseite
2. Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung
sh. Vorlage zu TOP A) 1., RPA 25.11.2010
3. Erlass einer neuen Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung der Stadt Stolberg (Rhld.)
sh. Vorlage zu TOP A) 2., RPA 25.11.2010
4. Abfallentsorgungsgebühren 2011;
hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

5. Änderung im Personalbestand Amt 80 („Tourismus“);
hier: Einstellung eines Mitarbeiters / Mitarbeiterin in einem freiwilligen
Aufgabenbereich
sh. Vorlagen zu TOP A) 11., HA 26.10.2010 und A) 6., HA 09.11.2010
6. Zweckverband StädteRegion Aachen;
hier: Jahresabschluss zum 20.10.2009
7. Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Honorarzahlungen
8. Bachufermauer Eisenbahnstraße (L 23);
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

NEU

9. **Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011 -
Haushaltssicherungskonzept 2010-2014 im HA am 17.05.10 zu TOP A) 23. a);
hier: Richtigstellung Abstimmungsergebnis eines Einzelbeschlusses**
 10. Durchführung teil- und unrentierlicher Investitionsmaßnahmen 2010
Vorlage wird nachgereicht
 11. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
- Achtung, geänderter Vorlagentitel!**
12. Sach- und Dienstleistungen im Bereich Rettungsdienst;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
 13. Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) von Oktober 2009 bis Januar 2010
durch die GPA;
hier: Sachstandsbericht über die Umsetzung
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
 14. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014;
hier: Sachstandsbericht von A 20/21
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
 15. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Personalsituation - GPA Bericht / Haushaltssicherungskonzept
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
 16. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Benennung der bestehenden freiwilligen Vereinsmitgliedschaften
 17. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Auflistung der laufend bezogenen Printerzeugnisse
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓

18. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
 hier: Erlass der 7. Nachtragssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997;
 hier: Änderung des § 15 - öffentliche Bekanntmachung
19. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
 hier: Volkshochschule
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
20. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
 hier: Fusion der Stadtbücherei (Seite 69 + 70 HSK)
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
21. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
 hier: Konzept zu städtischen Veranstaltungen (Seite 71 - 76 des HSK)
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
22. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
 hier: Erläuterung der planungsrechtlichen Beurteilung sowie der weiteren Vorgehensweise zu den Einzelbeschlüssen
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
23. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
 hier: Sportplatzanlagen - Erster Sachstandsbericht zur planungsrechtlichen Beurteilung der Anlagen
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
24. Finanzwirtschaftliche Entwicklung Haushalt 2010
sh. auch Vorlage zu TOP A) 10. HA 09.11.2010
25. Abwassergebühren 2011;
 hier: 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie
 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
26. Erstellung eines Versiegelungskatasters
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
27. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
28. Bürgerhaushalt;
 hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2009
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
- NEU:**
29. **Konjunkturpaket II;**
 hier: **Touristische Beschilderung - zusätzliche Maßnahmen**

NEU:

30. **Umbesetzung in verschiedenen Ausschüssen;**
hier: **Antrag der FDP-Fraktion vom 26.10.2010 zur Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss und im Beschwerdeausschuss**
31. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"
2. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 "Duffenter Straße"
3. Verkauf eines Baugrundstückes Dahlienweg
4. Spielplatz Dietrich-Bonhoeffer-Straße
5. Personalausstattung Amt für Finanzwesen; **~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓**
hier: Abteilung Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
6. Haushalts sicherungskonzept 2010 bis 2014 - Sachstandsbericht;
hier: Übersicht über die befristet Beschäftigten
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
7. Büroraumnutzung der ARGE in den Objekten Grüentalstraße 5 und Kaiserplatz
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
8. Seniorenwohn- und Sozialzentrum BetriebsführungsGmbH;
hier: Bestellung eines neuen Geschäftsführers
~~Vorlage wird nachgereicht~~ ✓
9. Kinderbetreuungsplan - Ausbau U-3 und Schaffung von integrativen Plätzen;
hier: Neubau einer integrativen Kindertagesstätte Am Obersteinfeld / Bergstraße
10. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

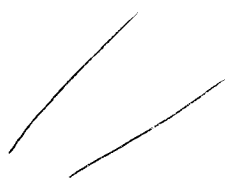
HA 07.12.10, A) 1a)

Stadt Stolberg (Rhd.)
10 - 8. Nov. 2010
Der Bürgermeister

Karina Wahlen, Ratsmitglied CDU-Fraktion
Adolf Konrads, Ratsmitglied CDU-Fraktion

Stolberg, den 30.09.2010

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus




hiermit beantragen wir, auf den Straßen Am Holderbusch und Am Haselbusch eine Verkehrsberuhigung durch

- 1. Anbringen von „ 30“ Piktogrammen an den Einmündungen Talstraße / Am Haselbusch, Am Haselbusch / Am Holderbusch und an der Kreuzung Am Holderbusch / Prämienstraße sowie
- 2. Markierungen versetzter Parkbereiche auf den genannten Straßen

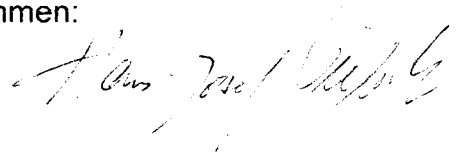
zu erreichen.

Diese Maßnahmen sind insbesondere deshalb dringend erforderlich, da dies bereits für die angrenzenden Bereiche der Talstraße und Amaliastraße gilt.


(Karina Wahlen)


(Adolf Konrads)

Wird von der Fraktion übernommen:

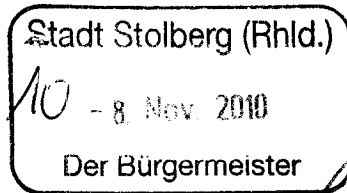


HA 07.12.10 7)16)

DIE LINKE. STOLBERG

**Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Im Hause**

Fraktion DIE LINKE. Stolberg
Rathausstraße 44
52222 Stolberg
Tel: 02402/76683-20
Fax: 02402/99909 920
<http://www.linke-stolberg.de>
dielinke.fraktion@stolberg.de



20.10.2010

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

Antrag:

Keine Verlängerung der Laufzeit für Atomkraftwerke – Erneuerbare Energien fördern und ausbauen – Rekommunalisierung stärken

Der Rat der Stadt Stolberg appelliert an die Bundesregierung, an die Fraktionen im Deutschen Bundestag, den NRW-Landtag und die NRW-Landesregierung

1. den Ausstiegsbeschluss aus der Atomkraft aus dem Jahr 2000 nicht durch eine Laufzeitverlängerung für die Atomkraftwerke zu revidieren
2. den Ausbau erneuerbarer Energien und die weitere Energieeinsparung massiv zu fördern sowie
3. die Energieerzeugung und -vermarktung in kommunaler Hand zu sichern und zu steigern

Begründung:

Nicht erst seit Tschernobyl ist klar, dass gravierende Störfälle in Atomkraftwerken nicht nur regional, sondern global verheerende und unabsehbare Auswirkungen haben. Die Endlagerung für verbrauchte Brennelemente und atomaren Müll ist nirgendwo gelöst. Die Zwischenlagerung und die entsprechenden Transporte sind mit hohen Risiken verbunden. Die katastrophalen Verhältnisse in der Grube Asse und die absehbar milliardenschweren Kosten für den Versuch, die Risiken und Schäden zu begrenzen, sind eine ernste Warnung. Die derzeit betriebenen AKW sind in ihrer Mehrzahl überdies technisch veraltet (z.B. analoge Steuerung, Materialermüdung usw.). Der Weiterbetrieb setzt die Bevölkerung einem steigenden Katastrophenrisiko aus, bürdet vielen Generationen nach uns noch mehr strahlenden Atommüll auf, ermutigt Akteure in anderen Ländern zum Ausbau dieser Risikotechnologie, behindert massiv den Ausbau von erneuerbaren Energien und benachteiligt auf einschneidende Weise die kommunalen energiewirtschaftlichen Akteure.

Aus Gründen des Klima- und Katastrophenschutzes brauchen wir stattdessen den massiven Ausbau der erneuerbaren Energien und weitere Energieeinsparung. Fossile Energieträger – insbesondere Braun- und Steinkohle – müssen wegen ihrer klimaschädlichen Auswirkungen in den nächsten Jahrzehnten Zug um Zug ersetzt werden. Auch Stolberg engagiert sich zunehmend im Bereich der regenerativen Konzepte. Diese kommunalen Ziele werden durch die vorgesehene Laufzeitverlängerung für AKW konterkariert.

Aus Sicht des Rates ist die von Bundesregierung und interessierten Energiekonzernen betriebene Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke nicht zu verantworten.

Mit freundlichen Grüßen,

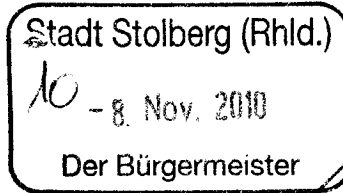
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Pruß', with a stylized flourish at the end.

Mathias Pruß
Fraktionsvorsitzender

HA 07.12.10 7) 1c)

DIE LINKE. STOLBERG

Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Im Hause



Fraktion DIE LINKE. Stolberg
Rathausstraße 44
52222 Stolberg
Tel: 02402/76683-20
Fax: 02402/99909 920
<http://www.linke-stolberg.de>
dielinke.fraktion@stolberg.de

20.10.2010

[Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom]

[Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom]

Telefon

Antrag:

Reale Bedarfsermittlung als Grundlage der Finanzausstattung durch das Land

Sehr geehrte Herr Bürgermeister Gatzweiler,

Die Gemeinden sind verfassungsrechtlich Bestandteil des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Land ist verpflichtet, die Gemeinden angemessen an den Landeseinnahmen zu beteiligen, soweit das eigene gemeindliche Steueraufkommen und die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei der Übertragung von Landesaufgaben.

Reale Bedarfsermittlung als Grundlage der Finanzausstattung durch das Land

Der Rat der Stadt Stolberg beauftragt den Bürgermeister, die finanziellen Bedarfe der Stadt Stolberg zur Erfüllung ihrer Aufgaben im übertragenen und pflichtigen eigenen Wirkungskreis zu ermitteln und mit der Finanzausstattung durch das Land für diese Aufgaben abzugleichen. Zudem sind die Ausgaben im eigenen freiwilligen Bereich zu beziffern.

Im Ergebnis dieser Ermittlungen unterbreitet der Bürgermeister dem Rat der Stadt einen Vorschlag für eine mögliche Verfassungsklage gegen das Land Nordrhein-Westfalen zur Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung der Stadt Stolberg, bzw. seine Gründe gegen eine solche Klage.

Der Bürgermeister wird außerdem beauftragt, eine mögliche Verfassungsklage mit anderen Städten, mit dem Ziel der Bildung einer Klagegemeinschaft, zu prüfen.

Begründung:

Die Gemeinden sind verfassungsrechtlich Bestandteil des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Land ist verpflichtet, die Gemeinden angemessen an den Landeseinnahmen zu beteiligen, soweit das eigene gemeindliche Steueraufkommen und die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb nicht ausreichen. Dies gilt insbesondere bei der Übertragung von Landesaufgaben.

Bei der Ermittlung der Landeszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden bisher jedoch keine realen Bedarfe ermittelt. Vielmehr wird eine fiktive Bedarfsermittlung vorgenommen, die sich nahezu ausschließlich am Volumen des Landeshaushaltes orientiert und nicht an dem finanziellen Bedarf der Gemeinden.

In Thüringen, Bayern und Niedersachsen haben die dortigen Landesverfassungsgerichte die Länder aufgefordert, den tatsächlichen Finanzbedarf der Kommunen im übertragenen und pflichtigen eigenen Wirkungskreis zu ermitteln und auf dieser Grundlage die Landeszuwendungen an die Kommunen zu bestimmen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch noch ausreichend Mittel für so genannte freiwillige Aufgaben zur Verfügung stehen.

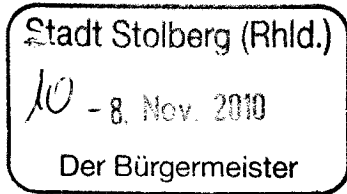
Die Stadt Stolberg hat ein erhebliches strukturelles Defizit im städtischen Haushalt, und unterliegt der Haushaltssicherung. Es ist davon auszugehen, dass eine Ursache hierfür in der unzureichenden Finanzausstattung durch das Land zu sehen ist. Um zu überprüfen, ob die Stadt Stolberg möglicherweise die angemessene Finanzausstattung gegenüber dem Land einklagt, soll der Oberbürgermeister zunächst die tatsächlichen Finanzbedarfe ermitteln und hierüber den Rat der Stadt informieren.

Mit freundlichen Grüßen,



Mathias Pruß
Fraktionsvorsitzender

Hans-Josef Siebertz
Ratsmitglied



52222 Stolberg
Am Halsbrech 1

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o. V. i. A.
Rathaus
52220 Stolberg

Stolberg, 25. Oktober 2010

Sehr geehrter Bürgermeister Gatzweiler,

ich beantrage für die Erschließung der Häuser Josef-von-Görres-Straße 48 - 48c auf der gegenüberliegenden Straßenseite an der dort vorhandenen Straßenleuchte einen Verkehrsspiegel anzubringen.

Begründung

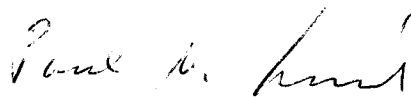
Die Zufahrt zu den Häusern Josef-von-Görres-Straße 48 - 48c birgt für die Verkehrsteilnehmer bei der Ausfahrt Richtung Trockener Weiher ohne die Anbringung des Verkehrsspiegels ein latente Unfallgefahr. Die Verkehrsteilnehmer haben bei der Ausfahrt Richtung Trockener Weiher einen Einblick in die Straße von ca. 12 m. Die bergabwärts fahrenden Fahrzeuge werden erst nach einer scharfen Rechtskurve für den abbiegenden Verkehrsteilnehmer sichtbar und nicht alle Verkehrsteilnehmer halten sich an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h. Von daher ist es notwendig, dass die Stadt ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommt und dort einen Verkehrsspiegel anbringt, damit der aus der Zufahrt kommende Fahrzeugführer rechtzeitig die bergabwärts fahrenden Fahrzeuge erkennen kann.

Die Anwohner hatten bereits bei der Verwaltung vorgesprochen. Dort wurde ihr Anliegen abschlägig beschieden.

Mit freundlichen Grüßen


Hans-Josef Siebertz

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen.



A u s z u g

aus der noch nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses vom 25.11.2010

A. Öffentliche Sitzung

1. Erlass einer neuen Rechnungsprüfungsordnung

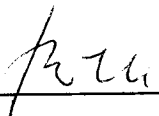
Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt einstimmig dem Hauptausschuss und Rat, die als Anlage 1 beigefügte Rechnungsprüfungsordnung zu beschließen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 26.11.2010

I. A.



An I/10 zur weiteren Veranlassung.

**Stadt Stolberg (Rhld.)
DER BÜRGERMEISTER**

*HA/Rat 07.12.10
R) 3. (R) 11.*
Stolberg, den 26.11.2010

A u s z u g

aus der **noch nicht unterschriebenen** Niederschrift über die Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** vom **25.11.2010**

A. Öffentliche Sitzung

2. Erlass einer neuen Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung der Stadt Stolberg (Rhld.)

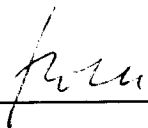
Beschluss:

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt einstimmig dem Hauptausschuss und Rat, die als Anlage 1 beigefügte Dienstanweisung für das Amt für Prüfung und Beratung der Stadt Stolberg (Rhld.) zu beschließen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 26.11.2010

I. A.



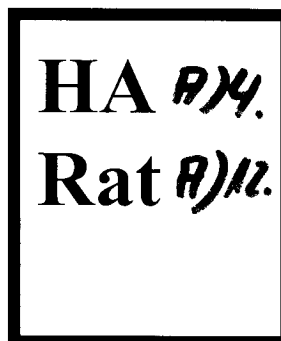
An I/10 zur weiteren Veranlassung.

Datum
08.11.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A)4.**
Betreff: Abfallentsorgungsgebühren 2011
 - Erlass der neuen Gebührensatzung
 für die Abfallentsorgung

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2011 gemäß Anlage 1.

Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenbedarfskalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

b) Sachverhalt:

Trotz steigender Kosten im Bereich Verbrennungsentgelte MVA (+ 1,6%) und Abfuhrkosten Abfallbeseitigung (+ 1,6%) konnten durch Einsparungen im Personalbereich bei Amt 30/32 und Einrechnung einer Überdeckung aus dem Jahr 2008 die Abfallgebühren für das Jahr 2011 nahezu gleich gehalten werden.

Die konkreten Gebühren für jeden Gefäßtyp können der als Anlage 2 beigefügten Gebührenbedarfskalkulation auf Seite 4 entnommen werden.

Das vorgehaltene Litervolumen blieb im laufenden Jahr im Vergleich zum Jahr 2009 konstant.

Die **Müllmengen** entwickelten sich bis Oktober 2010 zu 2009 wie folgt:

Restmüll	Sperrmüll	Grünabfall	Papier	Holz
- 1 %	- 10 %	- 4 %	- 3 %	1 %

c) Rechtslage:

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Abfallgesetz NRW, Kommunalabgabengesetz NRW

d) Finanzierung:

Die Abfallbeseitigung ist eine kostenrechnende Einrichtung, die 100 % Kostendeckung anstrebt.

i.A. 

A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 07.12.2010

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S.950), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	215,64 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	117,00 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	247,44 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	135,60 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	359,40 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	191,52 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	135,60 €

h)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	471,24 €
i)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	247,44 €
j)	80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	172,92 €
k)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	694,92 €
l)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	359,40 €
m)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	247,44 €
n)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.366,20 €
o)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	694,92 €
p)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	471,12 €
q)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.503,60 €
r)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.286,24 €
s)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.092,84 €
t)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.387,12 €
u)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.223,56 €
v)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.522,92 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | 770 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 95,88 € |
| b) | 1100 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 131,40 € |
- 3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €
- und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechtigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- 1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- 2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 07.12.2010

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung - Gebührenbedarfskalkulation 2011

nachrichtlich:	Kalkulation 2011			Kalkulation 2010			BAB 2009			
HHST 1.7200:	Erlöse									
11000.5	Benutzungsgebühren	4.804.000,00	4.742.950,00 €	4.764.165,44 €						
11010.2	Gebühren Müllsäcke	40.000,00	34.000,00 €	47.725,00 €						
11020.0	Gebühren Ersatzmarken	900,00	900,00 €							
15000.7	Einnahmen Ausschreibungsunterlagen	0,00	0,00 €	0,00 €						
13000.6	Metallfreie Sperrmüll	6.600,00	7.700,00 €	9.070,65 €						
16700.7	Erstattung Entsorgungskosten illeg. Abfall	0,00	0,00 €	0,00 €						
26000.7	Bußgelder Abfallbeseitigung	2.700,00	2.500,00 €	3.176,00 €						
	Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	324.192,11	360.000,00 €	269.356,44 €						
	Summe Erlöse	5.178.392,11	5.148.050,00 €	5.093.493,53 €						

enthalten in Benutzungsgebühren

Kalkulation 2011			Kalkulation 2010			BAB 2009		
Kosten								
52010.6	Gebrauchsgegenstände	200,00	300,00 €	14,69 €				
56200.3	Fortbildung Abfallbeseitigung	500,00	1.000,00 €	0,00 €				
57010.3	Kauf von Müllsäcken und Müllmarken	2.500,00	3.000,00 €	2.916,04 €				
57020.0	Benutzungsentgelte ZEW = MVA	2.613.484,58	2.591.733,00 €	2.571.401,42 €				
57030.8	Annahmementgelte Kompostierung	273.700,00	279.650,00 €	280.836,47 €				
57040.5	Entsorgungskosten - sonstige -	96.310,00	95.825,00 €	100.458,00 €				
60000.2	Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00	4.000,00 €	348,50 €				

	Kalkulation 2011	Kalkulation 2010	BAB 2009
65010.7	20.000,00	20.000,00 €	5.788,59 €
Geschäftsausgaben Abfallbeseitigung			
u.a. Gerichts- und Anwaltskosten			
65020.4	985.984,73	970.765,93 €	925.595,19 €
Abfuhrkosten Abfallbeseitigung			
65030.1	100.005,20	99.212,72 €	94.239,36 €
Abfuhrkosten Kompostierung			
65040.9	25.097,00	23.305,00 €	24.104,98 €
Sondermüllentsorgung			
67900.8	172.450,00	197.097,00 €	17.334,00 €
Verbandsumlage RegioEntsorgung Papier			
67900.8	146.189,64	179.985,61 €	374.985,61 €
Personalkosten Amt 30/32			
67900.8	195.000,00	195.000,00 €	473.539,04 €
VKA Querschnittsämrter			
67910.5	483.500,00	430.000,00 €	57.676,32 €
Leistungsverrechnung TBA			
71700.7	61.782,97	59.983,46 €	
Recyclinghof (Gestellung)			
Summe Kosten	5.178.704,12 €	5.150.857,72 €	4.929.238,21 €
Summe Erlöse	5.178.392,11 €	5.148.050,00 €	5.093.493,53 €
ergibt Über-/Unterdeckung	-312,01 €	-2.807,72 €	164.255,32 €
entspricht Kostendeckungsgrad	99,9940%	99,9455%	103,33%

enthalten in VKA Querschnittsämrter

	Kalkulation 2011	Kalkulation 2010
Duale Systeme (privatrechtlich)		
15900.2	15.672,15 €	15.672,15 €
Mehrwertsteuer DSD		
15910.0		0,00 €
Mehrwertsteuer -Erstattung DSD-		
16610.5	82.485,00 €	82.485,00 €
Erstattung DSD		
Summe Erlöse	98.157,15 €	98.157,15 €
52020.0	0,00 €	0,00 €
Einrichtung u. U. Containerstandorte		
64000.5	0,00 €	0,00 €
Mehrwertsteuer -Vorsteuer-		
71800.0	1.200,00 €	1.200,00 €
Zuschuss Reinigung Containerstandorte		
64001.3	15.672,15 €	15.672,15 €
Mehrwertsteuer -Zahllast-		
Summe Kosten	16.872,15 €	16.872,15 €
Überschuss (+)	81.285,00 €	81.285,00 €

Berechnung der Abfallgebühren

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD	5.178.704,12 €
hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:	
Einnahmen Ersatzmarken	900,00 €
Einnahmen Metallertöse	6.600,00 €
Einnahme Ausschreibungsunterlagen	0,00 €
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.700,00 €
Überdeckung aus Vorjahren	324.192,11 €
	334.392,11 €
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:	4.844.312,01 €

Leistungsart	Gefäßbestand 01.11.2010	Volumen p.a.	End- kosten	Stück- kosten
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	3.922	7.138.040 l	845.735,00	215,63871 €
35-l Abfallbehälter, 14-tägig	11.228	10.217.480 l	1.322.162,71	117,75585 €
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	579	1.204.320 l	143.300,49	247,49653 €
40-l Abfallbehälter, 14-tägig	1.717	1.785.680 l	232.877,42	135,63042 €
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.021	3.185.520 l	366.909,26	359,36265 €
60-l Abfallbehälter, 14-tägig	4.187	6.531.720 l	802.076,27	191,56348 €
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	406	422.159 l	55.057,21	135,60890 €
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	180	748.800 l	84.821,17	471,22877 €
80-l Abfallbehälter, 14-tägig	776	1.614.080 l	192.057,31	247,49653 €
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	133	184.391 l	22.994,42	172,89044 €
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	118	736.320 l	82.005,39	694,96100 €
120-l Abfallbehälter, 14-tägig	150	468.000 l	53.904,39	359,36265 €
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	30	62.388 l	7.423,60	247,45351 €
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	36	449.280 l	49.181,67	1.366,15771 €
240-l Abfallbehälter, 14-tägig	27	168.480 l	18.763,94	694,96100 €
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	11	45.751 l	5.182,56	471,14272 €
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	8	320.320 l	36.028,61	4.503,57632 €
770-l Abfallbehälter, 14-tägig	10	200.200 l	22.862,98	2.286,29816 €
770-l Abfallbehälter, monatlich	12	110.880 l	13.114,60	1.092,88353 €
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	57	3.260.400 l	364.066,17	6.387,12595 €
1100-l Abfallbehälter, 14-tägig	20	572.000 l	64.470,42	3.223,52123 €
1100-l Abfallbehälter, monatlich	15	198.000 l	22.844,64	1.522,97648 €
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	3	2.310 l	287,56	95,85445 €
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	33	36.300 l	4.334,56	131,35043 €
60-l Zusatzsäcke	10.000	600.000 l	31.849,53	3,18495 €
Summe	24.521 ASB	40.262.819 l	4.844.312,01	0,12 €/l
	122 Cont.			grober Durchschnittswert

zzgl. 1,00 € Prov.

Festlegung der Gebührensätze

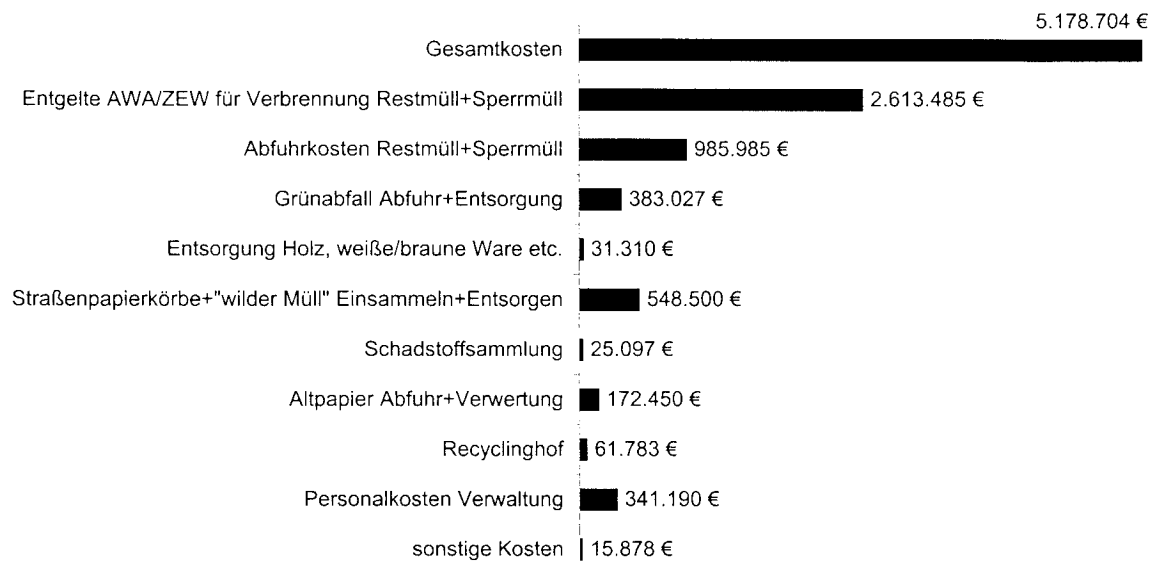
Leistungsart	Gebührensätze 2011 (durch 12 teilbar)	Gebühren gegenüber Vorjahr	2010
35-I Abfallbehälter, wöchentl.	215,64 €	0,73%	214,08 €
35-I Abfallbehälter, 14-täglich	117,00 €	0,72%	116,76 €
40-I Abfallbehälter, wöchentl.	247,44 €	0,68%	245,76 €
40-I Abfallbehälter, 14-täglich	135,60 €	0,80%	134,52 €
60-I Abfallbehälter, wöchentl.	359,40 €	0,67%	357,00 €
60-I Abfallbehälter, 14-täglich	191,52 €	0,76%	190,08 €
60-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	135,60 €	0,80%	134,52 €
80-I Abfallbehälter, wöchentl.	471,24 €	0,64%	468,24 €
80-I Abfallbehälter, 14-täglich	247,44 €	0,68%	245,76 €
80-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	172,92 €	0,77%	171,60 €
120-I Abfallbehälter, wöchentl.	694,92 €	0,63%	690,60 €
120-I Abfallbehälter, 14-täglich	359,40 €	0,67%	357,00 €
120-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	247,44 €	0,73%	245,64 €
240-I Abfallbehälter, wöchentl.	1.366,20 €	0,60%	1.358,04 €
240-I Abfallbehälter, 14-täglich	694,92 €	0,63%	690,60 €
240-I Abfallbehälter, 3-wöchentl.	471,12 €	0,64%	468,12 €
770-I Abfallbehälter, wöchentl.	4.503,60 €	0,64%	4.474,92 €
770-I Abfallbehälter, 14-täglich	2.286,24 €	0,66%	2.271,24 €
770-I Abfallbehälter, monatlich	1.092,84 €	0,71%	1.085,16 €
1100-I Abfallbehälter, wöchentl.	6.387,12 €	0,63%	6.347,16 €
1100-I Abfallbehälter, 14-täglich	3.223,56 €	0,64%	3.202,92 €
1100-I Abfallbehälter, monatlich	1.522,92 €	0,52%	1.515,00 €
1100-I Abfallbehälter, Sonderleerung	95,88 €	0,88%	95,04 €
1100-I Abfallbehälter, Sonderleerung	131,40 €	0,74%	130,44 €
60-I Zusatzsäcke	5,00 €	0,00%	5,00 €

(Gebühr für den Zusatzsack enthält 1 € Provision für die privaten Verkaufsstellen)

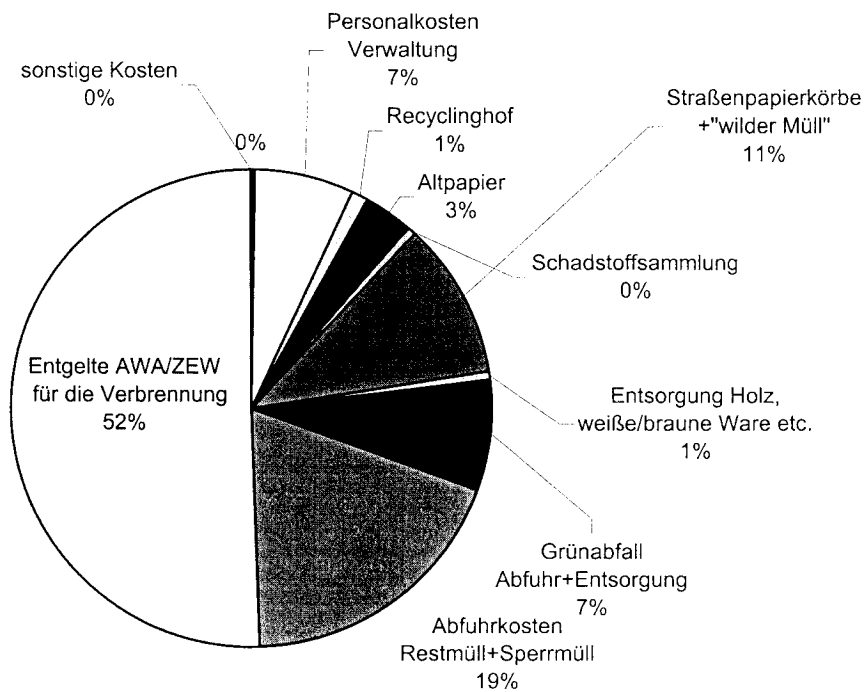
Alle Gebührensätze sind so gerundet, dass diese wegen der möglichen monatlichen Ummeldung durch 12 teilbar sind.

aufgestellt 11/2010; Poschen, FB 1-30/32

kalkulierte Kosten für die Abfallbeseitigung 2011



prozentuale Verteilung der Kosten



Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 09.11.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

6. Änderung im Personalbestand Amt 80 („Tourismus“);
hier: Einstellung eines Mitarbeiters/Mitarbeiterin in einem freiwilligen
Aufgabenbereich

Für die CDU-Fraktion bedankt sich RM Kirch für die zügige Erstellung der Verwaltungsvorlage. Als Teilnehmer der Arbeitskreissitzung verdeutlicht er, dass dieser lediglich der vorbereitenden Entscheidungsfindung in den Fraktionen diene. Die CDU-Fraktion habe das dort vorgetragene Personalkonzept nicht überzeugen können. Sie lehne den Beschlussvorschlag der Verwaltung daher ab. Aus seiner Sicht habe die Arbeit mit den 400,- €-Kräften entgegen anders lautender Aussagen sehr wohl funktioniert. Er beklagt, dass es in diesem Bereich zu erheblichen personellen Unstimmigkeiten gekommen sei. Weiter bringt er mit dem Zitat eines Artikels aus der hiesigen Tagespresse vom 06.03.2010 das seinerzeitige Werben um die Mitarbeit Ehrenamtlicher im Bereich Tourismus in Erinnerung. Dies widerspreche dem heutigen Vorgehen der Verwaltung erheblich. Mit Hinweis auf die anschließende Mahnwache im Steinweg anlässlich der Reichsprogromnacht am 09.11.1938 bedauert er, dass das touristische Angebot „Führungen zur jüdischen Vergangenheit in Stolberg“ eingestellt wurden.

Nachträgliche Mitteilung der Verwaltung:

“Die Aussage ist nicht richtig. Die Führungen werden weiterhin angeboten.”

Für die SPD-Fraktion zeigt sich deren Vorsitzender Wolf über die Aussagen von RM Kirch sehr irritiert. Die Erörterung der Angelegenheit sei im letzten Hauptausschuss mit Bedacht an den Arbeitskreis verwiesen worden, da dieser mit fachkundigen Mitgliedern besetzt sei. Die heutigen Ausführungen der CDU-Fraktion stimmen in keinsten Weise mit seinen Informationen des AK-Teilnehmers überein. Es mute ihn fast an, dass über unterschiedliche Sitzungen gesprochen werde. Er stellt heraus, dass fundamentale Aktivitäten in Sachen Tourismus sehrwohl weiterhin im Angebot seien und wundert sich, dass diese von der CDU-Fraktion in Frage gestellt werden. Nach den Erläuterungen der Verwaltung in der Arbeitskreissitzung werde seine Fraktion den Beschlussvorschlag der Verwaltung mittragen.

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen meldet RM Wissel weiteren Beratungsbedarf an und beantragt die Vertagung der Angelegenheit auf die Sitzungen von HA und Rat am 07.12.2010.

RM Prußeit stellt für die LINKEN heraus, dass seine Fraktion nur einer unbefristeten Stellenbesetzung zustimmen werde. Er erhebt diese Forderung zum Antrag.

RM Dr. Wiemann, FDP, führt aus, dass seine Fraktion nicht an der Sitzung des

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 09.11.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

Arbeitskreises teilnehmen konnte. Die FDP-Fraktion halte weiterhin an der Beschäftigung von 3 Teilzeitkräften auf 400,- €-Basis fest und lehne den Beschlussvorschlag der Verwaltung daher ab.

RM Grüttemeier erinnert für die CDU-Fraktion an die seit jeher gute Gepflogenheit im Rat und seiner Gremien, Vertagungsanträge auf breiter Basis mitzutragen. Die CDU-Fraktion schließe sich dem Antrag daher an.

RM Prußeit hat die Ausführungen der Verwaltung in der Oktobersitzung des HA so verstanden, dass die Verschiebung der Angelegenheit auf die Dezembersitzung unmöglich sei. Er zeigt sich verwundert, dass dies nun doch machbar sei.

Alsdann steigt BM Gatzweiler in die Beschlussfassung ein und lässt zunächst über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss lehnt die empfehlende Zustimmung an den Rat zum nachfolgend vorgeschlagenen Beschluss der Verwaltung mit 9 Stimmen (CDU, FDP, B'90/Grüne, LINKE) gegen 7 Stimmen (BM, SPD) ab:

1. **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen/ der Rat beschließt, dass die bisher bis zum 30.11.2010 befristete Sachbearbeiter-Stelle (30 Wochenstunden) für den Bereich Kultur/Tourismus (freiwilliger Bereich) durch eine Vollzeitstelle (39 Stunden/Woche) ersetzt wird.**

Die Einstellung erfolgt befristet auf 3 Jahre, die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe 9 TVöD.

2. **Es wird nur 1 Vertrag der geringfügig Beschäftigten im Tourismus-Bereich um 3 Jahre verlängert. Die übrigen 3 geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse entfallen zum Jahresende.**

Insgesamt werden die Personalkosten gesenkt.

Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung der Kommunalaufsicht zu diesen Maßnahmen im Personalbereich. Hauptausschuss und Rat der Stadt nehmen in diesem Zusammenhang zustimmend zur Kenntnis, dass die Summe der freiwilligen Leistungen hierdurch belastet wird.

Damit ist der Beschlussvorschlag der Verwaltung abgelehnt.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 09.11.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

–

Alsdann lässt BM Gatzweiler über den Antrag der Fraktion Die Linke zur unbefristeten Stelleneinrichtung abstimmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss lehnt die empfehlende Zustimmung an den Rat zum Antrag der Fraktion Die LINKE zur unbefristete Einrichtung der Vollzeit-Sachbearbeiterstelle (39 Stunden/Woche) für den Bereich Kultur/Tourismus mit 15 Stimmen (BM, SPD, CDU, FDP, B'90/Grüne) gegen 1 Stimme (LINKE) ab.

Damit ist der Antrag der Fraktion Die LINKE abgelehnt.

–

Sodann steigt BM Gatzweiler in die Abstimmung über den Vertagungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ein:

Beschluss:

Der Hauptausschuss vertagt die weitere Beratung und Beschlussfassung zur Änderung im Personalbestand bei Amt 80 einstimmig auf die Sitzung des Hauptausschusses am 07.12.2010.

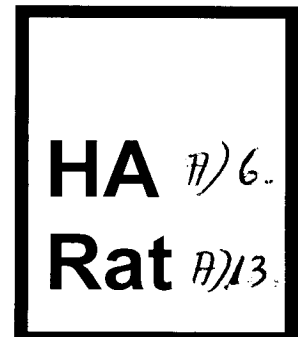
Datum 18.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am 07.12.2010 / 07.012.2010

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 6.** **A)**

Betreff: **Zweckverband StädteRegion Aachen;**
hier: Jahresabschluss zum 20.10.2009



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat fasst folgende Beschlüsse:

- 1. Er stellt den von der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen geprüften und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 fest und entlastet den ehemaligen Verbandsvorsteher für das Jahr 2009.**
- 2. Er beschließt, den Jahresfehlbetrag in 2009 i.H.v. 62.196,97 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 13.611,67 € zu verrechnen und zur Deckung des darüber hinausgehenden Fehlbetrages auf das bilanziell festgestellte Eigenkapital (insg. 51.310,54 €) zurückzugreifen. Das zum Abschlussstichtag 20.10.2009 zu verzeichnende Eigenkapital i.H.v. 2.725,24 € fließt entsprechend der öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Haushalt der StädteRegion Aachen zu.**

b) Sachverhalt:

Mit Auflösung des Zweckverbandes zum 20.10.2009 sind die Aufgaben, die mit der Abwicklung des Zweckverbandes verbunden sind, auf die StädteRegion Aachen übergegangen. Die Verbandsversammlung besteht nach Auflösung des Zweckverbandes in ihrer bisherigen Besetzung nicht mehr fort. Die der Verbandsversammlung gem. § 8 Abs. 2 der Satzung obliegenden Aufgaben (u.a. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses) sind gemäß Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 15.09.2009 auf die zuständigen Entscheidungsgremien seiner Mitglieder übergegangen (siehe Anlage 1).

Vor diesem Hintergrund haben die zuständigen Gremien der StädteRegion Aachen und der regionsangehörigen Kommunen über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 und die Entlastung des Verbandsvorstehers zu entscheiden.

Jahresabschlussbericht zum 20.10.2009

Der Zweckverband StädteRegion Aachen führte sein Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandssatzung unter Hinweis auf § 18 Abs. 3 Satz 1 GkG i.V.m. § 107 Abs. 2 GO nach den Regeln der Eigenbetriebsverordnung NRW. Die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes obliegt demnach gemäß § 18 Abs. 2 GkG NW der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA).

Zur Begrenzung des finanziellen Aufwandes für Prüfung und Beratung beantragte die StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 29.12.2005 bei der Gemeindeprüfungsanstalt NRW die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung gem. § 106 GO NW i. V. m. § 4 Abs. 1 JabschIPrDV NW.

Mit Schreiben vom 09.11.2006 hat die GPA mitgeteilt, dass der Zweckverband StädteRegion Aachen für die Jahre 2006 bis 2009 von der Jahresabschlussprüfung befreit ist. Die Befreiung erfolgte unter der Voraussetzung, dass ein ordnungsgemäßer Jahresabschluss aufgestellt wird und die Buchführung und der Abschluss erschöpfend geprüft werden kann. Der Vorschlag der Geschäftsstelle, die Ersatzprüfung von der örtlichen Rechnungsprüfung des damaligen Kreises Aachen durchführen zu lassen, wurde von der GPA angenommen.

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschlussbericht zum 31.12.2008 wurde in der Verbandsversammlung am 17.09.2010 das Geschäftsjahr des Zweckverbandes 2009 aufgrund der unterjährigen Gründung der StädteRegion Aachen bis Ende Oktober 2009 festgeschrieben.

Der Jahresabschluss zum 20.10.2009 wurde nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und entspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 264 Abs. 2 HGB). Aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang ergibt sich unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Gemäß Prüfbericht (nachrichtlich, wurde aufgrund des Umfangs nur an die Fraktionen und fraktionslosen RM weitergeleitet) hat der Zweckverband StädteRegion Aachen das Wirtschaftsjahr 2009 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 62.196,97 € abgeschlossen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit der Beschlussfassung über den Jahresabschlussbericht zum 31.12.2008 die Verbandsversammlung am 17.09.2009 den prognostizierten Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2009 zur Kenntnis genommen hat. Bereits zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass insbesondere aufgrund der Verlegung der Kommunalwahl vom 07.06.2009 auf den 30.08.2009 und den damit verbundenen höheren Marketingkosten, eine Überschreitung der entsprechenden Ansätze im Geschäftsjahr 2009 zur Folge haben wird.

Die Verbandsversammlung hat am 17.09.2009 den Lagebericht 2009 und den Deckungsvorschlag der Verwaltung zur Kenntnis genommen. Der Deckungsvorschlag beinhaltet, den verbleibenden Überschuss aus 2008 auf neue Rechnung vorzutragen und zur Deckung des darüber hinaus entstehenden Fehlbetrages auf das hälftig von Stadt und Kreis Aachen eingezahlte Stammkapital zurückzugreifen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, den Jahresfehlbetrag in 2009 i.H.v. 62.196,97 € mit dem Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe von 13.611,67 € zu verrechnen und zur Deckung des darüber hinaus entstehenden Fehlbetrages auf das bilanziell festgestellte Eigenkapital (insg. 51.310,54 €) zurückzugreifen. Das verbleibende zum Abschlussstichtag 20.10.2009 zu verzeichnende Eigenkapital i.H.v. 2.725,24 € fließt entsprechend der öffentlich rechtlichen Vereinbarung dem Haushalt der StädteRegion Aachen zu.

Die Bezirksregierung Köln wird abschließend über die Beschlussfassungen in allen Mitgliedskommunen der StädteRegion Aachen unterrichtet.

c) Rechtslage:

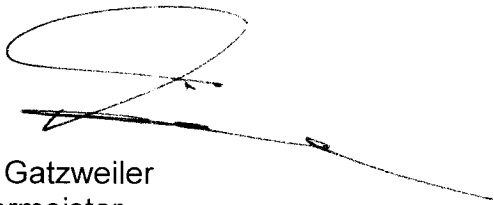
GO NRW, GkG, JabschIPrDV NW, HGB, Eigenbetriebsverordnung NRW

d) Finanzierung:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a long horizontal stroke that tapers to the right.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

A

E: 18.09.09 Jf

Anlage 1
zu Vorlagen-Nr.: 2010/0478

Bezirksregierung Köln



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Zweckverband
StädteRegion Aachen
Der Verbandsvorsteher
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Datum: 15.09.2009
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
31.1.1.6 2-regac

Auskunft erteilt:
Frau Schmitz
elke.schmitz@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 514
Telefon: (0221) 147 - 2285
Fax: (0221) 147 - 3507

Auflösung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen mit Ablauf des 20.10.2009

Genehmigung der Auflösung

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Ihre Schreiben vom 12.06.2009 und 23.07.2009

DB bis Köln Hbf.
U-Bahn 3, 4, 5, 16, 18
bis Appellhofplatz

Anl.: - 1 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefonische Erreichbarkeit
mo - do: 8:00 - 16:30 Uhr.
freitags: 8:00 - 15:00 Uhr
Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

die Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen hat in ihrer Sitzung am 02.12.2008 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 21.10.2009 beschlossen. In ihrer Sitzung am 17.03.2009 hat sie u.a. den Sachstandsbericht zur Auflösung des Zweckverbandes zur Kenntnis genommen und die Geschäftsstelle gebeten, nach Zustimmung aller Mitgliedskommunen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Landeskasse Köln.
Dt. Bundesbank, Filiale Köln
BLZ 370 000 00,
Kontonummer 370 015 20
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60

Der Übergang der Aufgabenträgerschaft auf die Städteregion Aachen nach Auflösung des Zweckverbandes wurde im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufgabentransfer in die Städteregion Aachen vom 17.12.2007 (Anl. 2 zu § 6 Abs. 1 des Städteregion Aachen Gesetzes) beschlossen. Der Kreistag des Kreises Aachen hatte diese Vereinbarung am 13.12.2007, der Rat der Stadt Aachen am 12.12.2007 beschlossen.

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 15.09.2009
Seite 2 von 4

Ergänzend hierzu haben die zuständigen Gremien aller Verbandsmitglieder im Rahmen einer entsprechenden Beschlussfassung gemäß § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung ausdrücklich der Auflösung des Zweckverbandes zugestimmt.

Ich habe die Auflösung des Zweckverbandes am 15.09.2009 gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt. Als Anlage übersende ich Ihnen eine Ausfertigung meines Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerks.

Die Genehmigung ergeht im Übrigen mit folgenden Hinweisen:

Der Zweckverband gilt gem. § 20 Abs. 5 GkG NRW nach seiner Auflösung als fort bestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

Es ist vorgesehen, dass alle Beschäftigten des Zweckverbandes mit dem 21.10.2009 von der Städteregion Aachen übernommen werden.

Über den Abschluss der diesbezüglichen Übernahmeregung zwischen dem Zweckverband StädteRegion Aachen und dem Kreis Aachen als Rechtsvorgänger der Städteregion Aachen bitte ich mich unverzüglich zu informieren.

Die Erledigung der mit der Abwicklung des Zweckverbandes verbundenen Aufgaben (Jahresabschluss etc.) werden auf die Städteregion Aachen übertragen. Da die Verbandsversammlung nach Auflösung des Zweckverbandes und Ablauf der Kommunalwahlperiode nicht in ihrer bisherigen Besetzung fort bestehen wird, gehen die der Verbandsversammlung gem. § 8 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben mit Auflösung des



Datum: 15.09.2009
Seite 3 von 4

Zweckverbandes auf die zuständigen Entscheidungsgremien seiner Mitglieder über.

Über die erfolgte Beschlussfassung durch den Städteregionstag sowie die Räte der regionsangehörigen Kommunen bitte ich mich zu unterrichten.

Abschließend weise ich auch an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass für die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten im Zuge der Auflösung des Zweckverbandes § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Aachen und dem Kreis Aachen zum Vermögensübergang und zur Regelung der Finanzbeziehungen vom 17. Dezember 2007 – Anl. 1 zu § 2 Abs. 3 des Städteregion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 162) – zu beachten ist.

Die Auflösung des Zweckverbandes werde ich mit meinem Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 GkG NRW in der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 / '09 vom 28.09.2009 bekannt machen.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Mitglieder des Zweckverbandes gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen haben und bitte, Entsprechendes zu veranlassen.

Gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 2 GkG NRW wird die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 20.10.2009 wirksam.

Nach Auflösung des Zweckverbandes gehen die Aufgaben gem. § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die



Datum 15.09.2009
Seite 4 von 4

Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom 17.12.2007 -
Anl. 2 zu § 6 Abs. 1 des StädteRegion Aachen Gesetzes vom 26.
Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 162) - mit dem 21.10.2009 auf die
Städtereion Aachen über.

Der Landrat des Kreises Aachen, der Oberbürgermeister der Stadt
Aachen sowie die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen
erhalten eine Durchschrift dieser Verfügung zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Kremer)

Datum 26.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses

am 07.12.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 7.

Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Honorarzahungen

HA

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuß beschließt, für die Aufwendungen von Honoraren für die Dozenten im Integrations- und VHS - Bereich Mittel in Höhe von insgesamt 16.000,-- € zusätzlich bei Produkt 1.25.04.01, Aufwandskonto 5019000, Auszahlungskonto 7019000 bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

Bei der Programmplanung für das 2. Semester 2010 mussten aufgrund der großen Nachfrage zusätzlich noch Integrationskurse eingerichtet werden. Die bis zum Jahresende noch ca. 1.535 durchzuführenden Unterrichtsstunden im Integrationsbereich und die noch laufenden VHS - Kurse erfordern die Zahlung von Honoraren in Höhe von insgesamt noch ca. 63.000,-- €. Lt. Ratsbeschluss sind insgesamt 197.000,-- € eingeplant. Davon sind 150.000,-- € bereits frei gegeben. Da die Freigabe der restlichen 47.000,-- € zur Zahlung aller Honorare nicht ausreichen, ist die Bereitstellung von zusätzlichen Aufwendungen in Höhe von 16.000,-- € bei Produkt 1.25.04.01, Sachkonto 5019000, Auszahlungskonto 7019000 unabweisbar erforderlich.

Die Integrationskurse werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BaMF) gefördert. Somit ergibt sich für die noch abzurechnenden Kursabschnitte (Module) eine Einnahme in Höhe von ca. 84.100,-- €. Insofern wird der Haushaltsansatz beim Produkt 1.25.04.01 Sachkonto 4140000 „Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke v. Bund“ in Höhe von 190.000,-- € um ca. 33.861,-- € überschritten. Die Deckung für die zusätzlichen Aufwendungen kann somit in Höhe von 16.000,-- € aus diesen Mitteln erfolgen.

c) Rechtslage:

Nach den vorliegenden Verträgen müssen die Honorare nach Ende eines Moduls bzw. des VHS - Kurses ausgezahlt werden.

d) Finanzierung:

Sh. Sachverhalt

e) Personelle Auswirkung:

Keine

i. V.

Dr. Zimdars

I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Datum 12.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

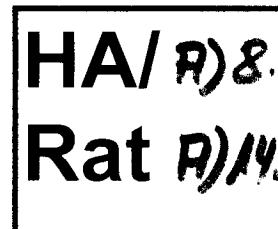
VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/ Rates

am 07.12.2010

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 8.**

Betreff Bachufermauer Eisenbahnstraße (L 23)
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ Der Rat beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW zur Sanierung der Bachufermauer Eisenbahnstraße (L 23) und zur Kostenteilung hierzu.

b) Sachverhalt:

Die Bachufermauer an der Eisenbahnstraße zwischen Brücke Europastraße und Bahnübergang ist in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Das Gelände hat keine ausreichende Befestigung mehr, es ist daher nicht mehr verkehrssicher. Nach den Ortdurchfahrtsrichtlinien (ODRiLi) ist die Kostentragung gemäß den Breiten der Fahrbahn und Nebenanlagen zwischen den Bau- lastträgern aufzuteilen. Für das Teilstück der Eisenbahnstraße ist die Verteilung zwischen Landesbetrieb und Stadt mit 74,65 % zu 25,35 % ermittelt worden.

Die Sanierung besteht im Auskappen und Neuverfugen der Mauer, einschließlich Beimauern fehlender Steine, der Erneuerung des Mauerkopfes in Form eines Stahlbeton-Gesimsbalkens und der Erneuerung des Geländers. Die Kostenschätzung hierfür beträgt 428.000,00 € brutto, ohne Ing.-Honorare. Für die Ing.-Leistungen wird der Stadt ein pauschaler Aufschlag von 10 % vergütet.

Zu den weiteren Details wird auf den beigegeführten Vertragsentwurf verwiesen. Die dort erwähnten Anlagen sind beigegeführt (Schnitt und Übersichtslageplan) bzw. werden den Fraktionen in elektronischer Form übermittelt (Lageplan).

c) Rechtslage:

Straßenwegesgesetz NRW. Die Stadt und der Landesbetrieb Straßen NRW sind zur Ver- kehrssicherung verpflichtet. ODRiLi

d) Finanzierung:

Den erforderlichen Finanzmitteln in Höhe von 470.800,00 € stehen Einzahlungen in Höhe von 351.452,20 gegenüber. Hinsichtlich der Gesamtfinanzierung (Eigenanteil) wird auf die Vorlage „Teil- und Unrentierliche-Investitionen“ für die Sitzung HA/ Rat am 07.12.2010 verwiesen.

e) Personelle Auswirkungen:

Trotz Einschaltung eines Ing.-Büros wird Personal des Tiefbauamtes in erheblichem Maße ge- bunden.

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be "J. Braun".

J. Braun

Leiter Fachbereich 2

Verwaltungsvereinbarung

Entwurf 15.10.2010

zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
dieses vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-
Westfalen,
diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Vile-Eifel,

- **Straßenbauverwaltung-**

und

der Stadt Stolberg, diese vertreten durch ihren Bürgermeister und einen vertretungsberechtigten
Beamten

- **Stadt -**

über

die Sanierung der Bachufermauer zum Vichtbach entlang der L 23, Eisenbahnstraße in
Stolberg.

I Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Baumaßnahme zur Sanierung der Bachufermauer entlang des Vichtbaches im Zuge der L 23, Eisenbahnstraße, innerhalb der OD Stolberg, Bauwerks-Nr.: 5203 603 A.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den von der Stadt aufgestellten Entwurfsunterlagen, die Bestandteil dieser Vereinbarung werden.
- (3) An der Baumaßnahme sind die Stadt als Baulastträger der Bachufermauer, des Gehweges und des Park- / Grünstreifens sowie die Straßenbauverwaltung als Baulastträger der Fahrbahn der L 23 beteiligt.
- (4) Die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde (hoheitliche Bauaufsicht) bzw. als Baugenehmigungsbehörde bleiben bei den jeweiligen Baulastträgern bzw. Eigentümern.

- (5) Grundlage der Vereinbarung sind
das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW),
das Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
das Landeswassergesetz (LWG) NRW,
die Ortsdurchfahrtrichtlinien (ODR)
und die sonst für die Stadt und die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften
und Richtlinien.
- (6) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung
- | | |
|----------|------------------|
| Anlage 1 | Übersichtsplan |
| Anlage 2 | Lageplan 1 und 2 |

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Planung der Baumaßnahme einschließlich der erforderlichen
Genehmigungsverfahren, Abstimmung mit allen Beteiligten und Behörden erfolgt
durch die Stadt in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung.
- (2) Die Durchführung der Baumaßnahme (Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung,
Rechnungsprüfung, Vertragsabwicklung) erfolgt durch die Stadt nach vorheriger
Abstimmung und Freigabe durch die Straßenbauverwaltung. Die Stadt erstellt die
Ausschreibungsunterlagen in Absprache mit der Straßenbauverwaltung nach den für
die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (3) Vor Vergabe der Maßnahme teilt die Stadt der Straßenbauverwaltung alle die
Vergabe betreffenden Einzelheiten mit.
- (4) Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert
ist und die Beteiligten dem Baubeginn zugestimmt haben.
- (5) Die örtliche Bauüberwachung erfolgt durch die Stadt.
Die Straßenbauverwaltung behält sich Baustellenkontrollen und Einspruchsrecht vor.
- (6) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die
Straßenbauverwaltung und die Stadt abgenommen.
Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche
gegen den Auftragnehmer geltend.
- (7) Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung ist Herr Arnd Meyer in der Außenstelle
Aachen, Karl-Marx-Allee 220, tel. 0241 6093-345, arnd.meyer@strasse.nrw.de.

II Kostenverteilung

§ 3

Kostenträger der Maßnahme

(1) Die vorhandene Bachufermauer stützt sowohl die Fahrbahn der L 23 als auch den vorh. Gehweg und den Park- / Grünstreifen. Nach den OD-Richtlinien Nr. 15 sind die Unterhaltungskosten in diesem Fall zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung entsprechend der Fahrbahnbreite zur Breite des beteiligten Gehweges einschl. Park- / Grünstreifens zu teilen.

(2) Kostenteilung
Beteiligte Breiten:

Fahrbahn i.M.	8,60 m
Gehweg u. Park- / Grünstreifen i.M.	2,92 m

	11,52 m

$$\text{Anteil Straßenbauverwaltung} = \frac{8,60 \text{ m}}{11,52 \text{ m}} \times 100 \% = 74,65 \%$$

$$\text{Anteil Stadt} = \frac{2,92 \text{ m}}{11,52 \text{ m}} \times 100 \% = 25,35 \%$$

- (3) Evtl. zusätzliche Kosten innerhalb der Sanierungsmaßnahme, die durch die Fußgänger- und die Versorgungsleitungsbrücke über den Vichtbach entstehen können, werden von der Stadt getragen.
- (4) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.

§ 4

Verwaltungskosten

Die Stadt erhält von der Straßenbauverwaltung für die Durchführung der Baumaßnahme (Planung und Bauausführung) 10 % Verwaltungskosten auf den von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Baukostenanteil.

§ 5

Grunderwerb und Vermessung

Grunderwerb ist für die Durchführung der Baumaßnahme nicht erforderlich.

§ 6 Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung

Die Kosten der Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

§ 7 Änderungen von Versorgungsleitungen

- (1) Vor Baubeginn werden die notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgrund der zwischen den Versorgungsunternehmen und der Stadt bzw. der Straßenbauverwaltung bestehenden Sondernutzungs- und Gestattungsverträgen von der Stadt abgestimmt.
- (2) Die Beteiligten veranlassen die ggfl. notwendigen Änderungen oder Sicherungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen Dritter, sofern sie gegen diese Rechte geltend machen können.
- (3) Soweit Kosten für die Verlegung bzw. Sicherung von Leitungen nach Ausschöpfung der bestehenden Rechtsverhältnisse getragen werden müssen, gehören diese zu den Baukosten.
- (4) Die Benutzung von Straßengrundstücken für städtische Leitungen ist durch einen straßenrechtlichen Gestattungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 8 Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Die Kosten der Baumaßnahme betragen voraussichtlich 428.000,-€
- (2) Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (3) Die Abrechnung der Kosten erfolgt durch die Stadt. Die Straßenbauverwaltung leistet im Rahmen der für die Maßnahme zugewiesenen Haushaltsmittel entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen.
Bei einem evtl. Zahlungsverzug der Straßenbauverwaltung werden von der Stadt keine Verzugszinsen gefordert.
- (4) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Stadt der Straßenbauverwaltung eine geprüfte Abrechnung der gesamten Maßnahme und den Kostenanteil der Straßenbauverwaltung übersenden.
- (5) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldenrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird unter Beachtung des § 202 BGB auf 10 Jahre ab verkehrsbereiter Fertigstellung der Baumaßnahme verlängert.

III Sonstige Regelungen § 9 Baulast/Unterhaltung nach Fertigstellung

Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen wird nicht verändert.

- Die Baulast / Unterhaltung der Bachufermauer, der Gehwege, des Park- und Grünstreifens verbleibt bei der Stadt;
- Die Baulast / Unterhaltung der Fahrbahn einschl. der Entwässerung verbleibt bei der Straßenbauverwaltung.

**§ 10
Vorbehalte/Schriftform**

- (1) Überprüfungen und Änderungen dieser Vereinbarung aufgrund evtl. Änderungen der Grundlagen bzw. Voraussetzungen dieser Vereinbarung (Ausführungsänderungen o. ä.) bleiben vorbehalten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung einschl. der Anlagen, die Bestandteil bzw. Grundlagen dieser Vereinbarung sind, bedürfen der Schriftform.
- (3) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung

Stolberg, den

Euskirchen

Der Bürgermeister

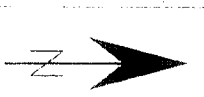
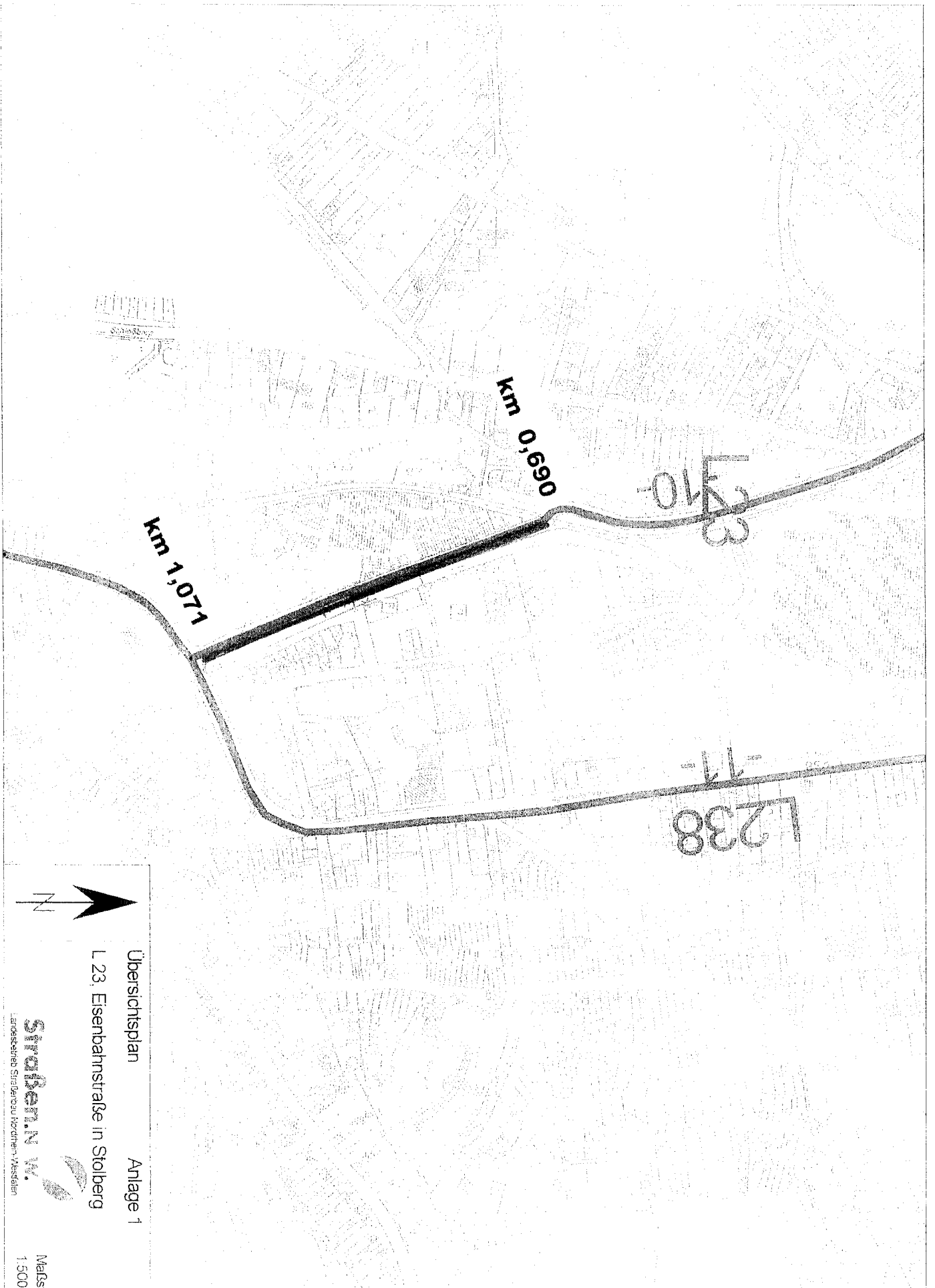
Der Leiter der Regionalniederlassung In
Ville-Eifel
Im Auftrag

.....
(Ferdinand Gatzweiler, Bürgermeister)

.....
(Edgar Klein, LtdRegBauDir)

Der vertretungsberechtigte
Beamte

.....



Übersichtsplan

Anlage 1

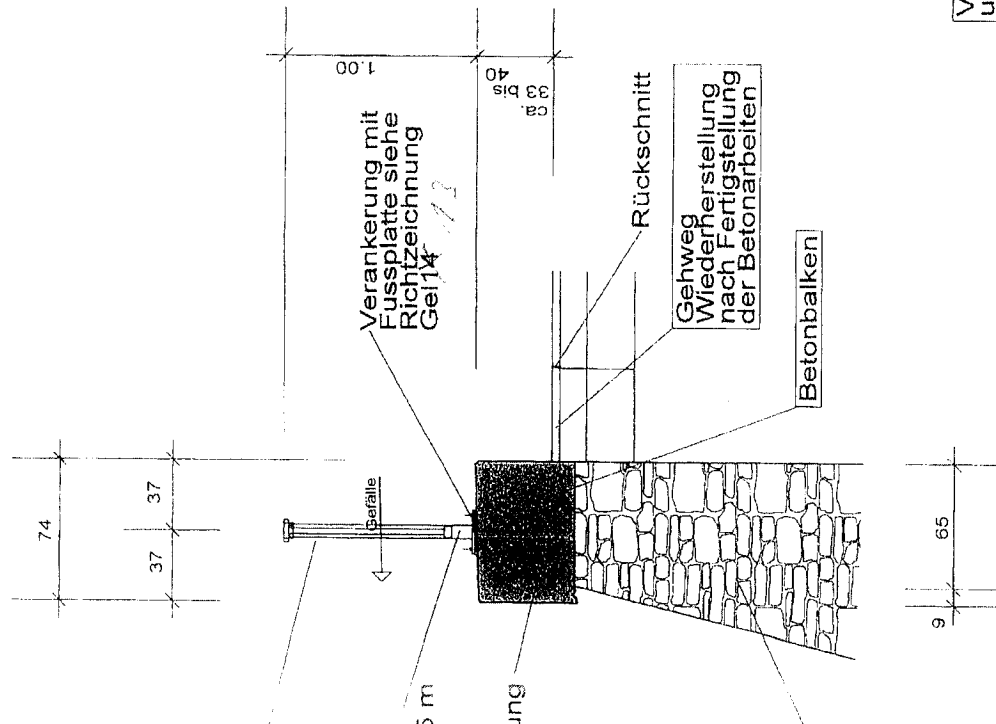
L 23: Eisenbahnstraße in Stolberg

Storben W.
Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Innenarchitektur

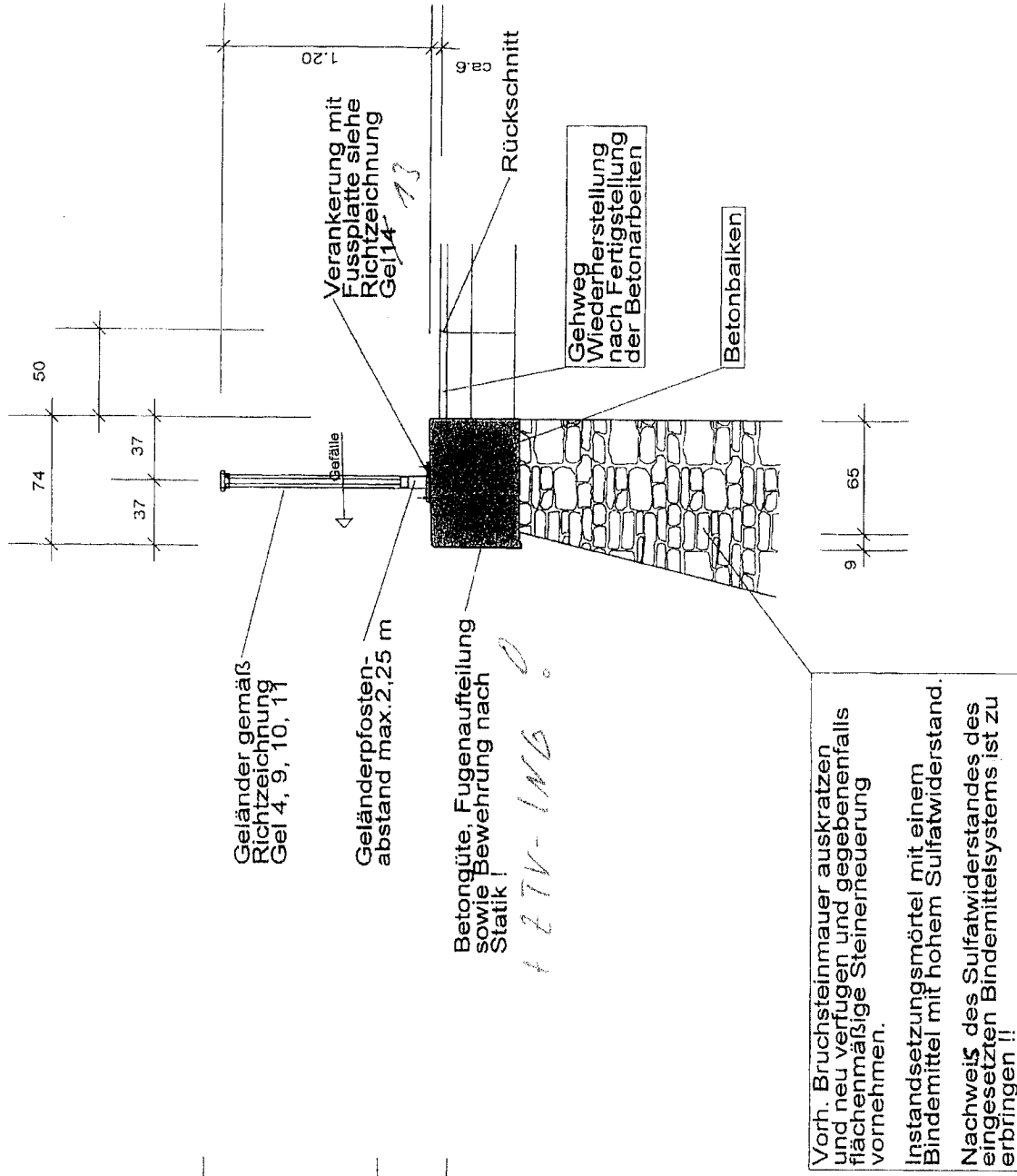


Maßstab
1:5000

Regelschnitt



Regelschnitt



Detail Balken

Datum 26.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses**
am **07.12.2010**
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 9.**
Betreff **Beratung und Beschlussfassung über
die Haushaltssatzung 2010/2011 -
a) Haushaltssicherungskonzept 2010-
2014 im HA am 17.05.10 zu TOP A) 23.
hier: Richtigstellung Abstimmungser-
gebnis eines Einzelbeschlusses**


a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss stellt mit der heutigen Beschlussfassung das Abstimmungsergebnis der Einzelbeschlussfassung zu TOP A) 23. “Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011; a) Haushaltssicherungskonzept 2010-2014” Gebühren für Straßenreinigung / Winterdienst: Seite 79 des HSK aus der Niederschrift der die Sitzung des Hauptausschusses vom 17.05.2010 wie folgt richtig:

Der Hauptausschuss fasste den Beschluss mit 10 Dafür-Stimmen (BM, SPD, FDP, B'90/Grüne, LINKE) und 6 Dagegen-Stimmen (CDU).

b) Sachverhalt:

In der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 17.05.2010 wurde das Abstimmungsergebnis eines Einzelbeschlusses zu TOP A) 23. “Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011; a) Haushaltssicherungskonzept 2010-2014” Gebühren für Straßenreinigung / Winterdienst (Seite 79 des HSK) nicht richtig wiedergegeben. Der Beschlussvorschlag wurde von den Vertretern der CDU-Fraktion im Hauptausschuss (6 Mitglieder) abgelehnt und von den übrigen Ausschussmitgliedern angenommen.

Da eine einmal unterzeichnete Niederschrift nachträglich nicht geändert werden kann, ist hierüber ein neuer, ebenfalls zu protokollierender, Beschluss erforderlich.

c) Rechtslage:

ZPO, GO NRW, Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den Bürgermeister vom 27.10.09 in der zur Zeit gültigen Fassung

d) Finanzierung und e) Personelle Auswirkung:

Entfällt.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am **17.05.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

23. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2010/2011;
a) Haushaltssicherungskonzept 2010-2014

FACHBEREICH 2

Gebühren für Straßenreinigung / Winterdienst: Seite 79

Beschluss:


Der Rat beauftragt die Verwaltung die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren neu zu berechnen.

Ziel ist eine Gewichtung zwischen öffentlichem und privatem Interesse von insgesamt etwa 18:82.

Die Gewichtung der einzelnen Straßentypen ist wie im Sachverhalt dargestellt vorzunehmen.

Dem Rat ist bis zum - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Gebührensatzung vorzulegen.

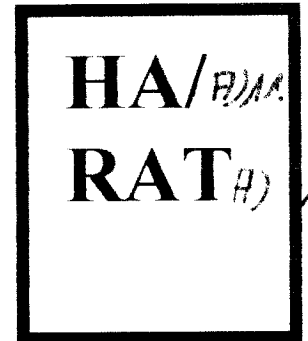
Abstimmungsergebnis im HA: Dafür: 10 Stimmen ()
 Dagegen: 16 Stimmen (BM, SPD, FDP,
 B'90/Grüne, LINKE CDU)



Datum 25.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am 07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A 11** / **A 17**
Betreff **Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte**

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt.

dem **Bürgerantrag des Herrn Johannes Igel zu entsprechen und die Gedenkskulptur des Künstlers Bonifatius Stirnberg zum Gedenken der Contergangeschädigten in Stolberg im Foyer des Kulturzentrums Frankentals aufzustellen.**

Die Finanzierung der Skulptur wird über Sponsoring durch den Antragsteller abgewickelt.

b) Sachverhalt:

Am 13.06.2009 stellte Herr Johannes Igel, wohnhaft in Morsbach, selbst Contergangeschädigter, einen Antrag, den Conterganopfern in Stolberg eine Gedenktafel zu widmen.

Das Schreiben wurde gemäß § 24 GO NRW als Bürgerantrag gewertet und dem zuständigen Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Stolberg zur Beratung vorgelegt. Dieser hat sich in seiner Sitzung am 01.10.2009 mit der Angelegenheit befasst und die Anregung gegeben, das Gedenken in Zusammenarbeit mit dem in Stolberg ansässigen Museum für Industriegeschichte, dem Museum Zinkhütter Hof, zu dokumentieren. Weiterhin wurde beschlossen, die Firma Grünenthal und die Conterganstiftung in eine Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Diese Beschlussfassung wurde durch eine dpa-Mitteilung in die Öffentlichkeit getragen und löste bei einer Vielzahl von Betroffenen große Proteste aus, da man eine Zusammenarbeit mit der Firma Grünenthal kategorisch ablehnte.

In der Zwischenzeit wurden mehrere persönliche Gespräche durch den Bürgermeister mit dem Antragsteller auch unter Beteiligung der Firma Grünenthal und mit dem Vorstand des Museums Zinkhütter Hof geführt.

Die Gespräche im bisherigen Verlauf sind in einer ausgesprochen konstruktiven Atmosphäre geführt worden. Auch wenn eine direkte Beteiligung an der Umsetzung der Projekte durch die Firma Grünenthal bisher nicht signalisiert wurde, stimmen alle Beteiligten überein, dass dieser konstruktive Dialog weiter fortgesetzt werden soll.

Nach dem aktuellen Bearbeitungsstand werden zur Zeit zwei Ansätze zur Umsetzung eines dem Thema würdigen Gedenkens weiter verfolgt: Zum einen die Aufstellung einer Gedenktafel bzw. Skulptur als Denkmal und zum andern die Wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik.

Zu beiden Projekten wurden die Stellungnahmen der Conterganstiftung für behinderte Menschen, des Bundesverbandes Contergangeschädigter e.V. und des Interessenverbandes Contergangeschädigter des Landes NRW eingeholt und sind der Vorlage als Anlagen beigelegt.

Die Conterganstiftung bewertet die Projekte als "zweifelloos interessant", musste jedoch eine Unterstützung an der Umsetzung durch die Stiftung absagen und hat an Interessenvertretungen für Contergangeschädigte verwiesen.

Der Interessenverband Contergangeschädigter NRW hat sich in einer sehr umfangreichen Stellungnahme ausgesprochen positiv zu den beabsichtigten Vorhaben geäußert und favorisiert insbesondere die Aufstellung der nachfolgend im Sachverhalt näher beschriebenen Skulptur.

Der Bundesverband Contergangeschädigter hat die Thematik in ihrer Bundesvorstands- und Bundesvorstandsratssitzung am 06.11.2010 mit den Vertretern der Landesverbände erörtert. Grundsätzlich begrüßt die Mehrheit der Vertreter die Bemühungen der Stadt Stolberg den mit den contergangeschädigten Menschen verbundenen Teil der Stadthistorie sichtbar zu machen. Allerdings wurde die in Vorschlag stehende Skulptur extrem unterschiedlich bewertet bis hin zur völligen Ablehnung. Als Fazit teilt der Bundesverband mit, dass er sich aufgrund der Meinungsvielfalt und der daraus resultierenden nicht zu unterschätzenden Wirkung in der Öffentlichkeit zur Aufstellung dieser Skulptur nicht äußern kann.

Die Abstimmungen mit dem Antragsteller zur Aufstellung einer Skulptur sind in der Zwischenzeitlich so weit gediehen, dass zu diesem Projekt nunmehr die politische Willensbildung eingeholt werden kann.

Im Rahmen der Diskussion über die Gestaltung der Gedenktafel wurde durch den Antragsteller der Vorschlag unterbreitet, eine dem Thema gewidmete Bronzefigur des Künstlers Bonifatius Stirnberg als Denkmal im öffentlichen Raum in Stolberg aufzustellen. Eine Ablichtung dieser Skulptur, die eine Größe von ca. 62 cm hat, ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Der Antragsteller favorisiert die Aufstellung der Skulptur von Herrn Stirnberg, insbesondere weil es sich als Nicht-direkt-Betroffener mit der Thematik auseinander gesetzt hat. Der Künstler ist hier in der StädteRegion Aachen sehr bekannt und mit vielen Kunstwerken vertreten.

Herr Igel hat die Frage der Finanzierung der Skulptur in eigener Initiative durch Sponsoring gesichert. Für die Standortsuche wurde durch den Antragsteller der Wunsch geäußert, diese auf einem zentralen Platz in Stolberg aufzustellen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die Skulptur im Foyer des Kulturzentrums Frankental auf dem im Eingangsbereich auf der rechten Seite befindlichen Podest aufzustellen.

Für diesen Standort spricht, dass es sich um einen exponierten der Öffentlichkeit zugänglichen Ort handelt, der täglich von vielen Besuchern des Kulturzentrums Frankental (Stadtbücherei, Musikschule, Volkshochschule, viele Veranstaltungen im Theatersaal) in Augenschein genommen wird. Da es sich um eine verhältnismäßig kleine Skulptur handelt, kommt diese in einem geschlossenen Raum und erhaben installiert auf einem Podest besser zur Geltung als auf einem freien Platz in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus wäre die Skulptur in dem durch den Hausmeistereinsatz unter Kontrolle stehenden Räumlichkeiten gegen Vandalismusschäden geschützt.

c) Rechtslage:

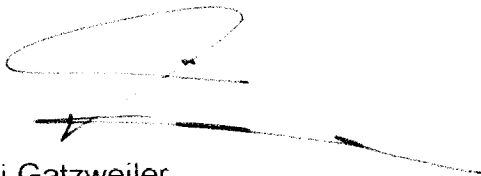
Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt. Wegen der besonderen Bedeutung dieses sensiblen Themas wird die Beschlussfassung von HA und Rat eingeholt.

d) Finanzierung:

Der Preis für die Skulptur beträgt 5.000,00 €. Der Antragsteller hat die Finanzierung über Sponsoring sichergestellt. Die Skulptur wird der Stadt Stolberg im Rahmen einer Schenkung übertragen, die Versicherung erfolgt über die Städt. Kunstsammlung.

e) Personelle Auswirkung:

Die notwendigen Arbeiten zur Aufstellung der Skulptur werden durch das Technische Betriebsamt ausgeführt.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlagen:

Stellungnahmen von:

1. Conterganstiftung für behinderte Menschen
2. Interessenverband Contergangeschädigter NRW e.V.
3. Bundesverband Contergangeschädigter e.V.

4. Fotos der Skulptur

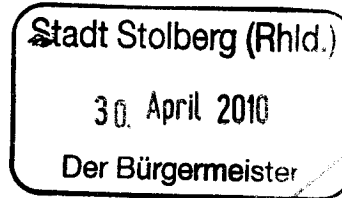
Conterganstiftung für behinderte Menschen

Stiftung des öffentlichen Rechts

Conterganstiftung für behinderte Menschen
Ludwig-Erhard-Platz 1-3 · 53179 Bonn

Stadtverwaltung Stolberg
Der Bürgermeister
Herrn Ferdi Gatzweiler

52229 Stolberg (Rhld.)



GESCHÄFTSSTELLE
LUDWIG-ERHARD-PLATZ 1-3
53179 BONN

Ihr Ansprechpartner:
MARGOT SCHILLING

Telefon: 0228 831-8174
Telefax: 0228 831-7161
stiftungen@kfw.de

28.04.2010

Ihr Schreiben vom 13.04.2010

Sehr geehrter Herr Gatzweiler,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben und die Erläuterung
Ihres zweifellos interessanten Vorhabens

Leider ist der Conterganstiftung für behinderte Menschen
eine Unterstützung jedoch nicht möglich.

Zu Ihrem ersten Ansatz einer Umsetzung eines dem
Thema würdigen Gedenkens: hier dürfte eine Interes-
senvertretung der geeignete Ansprechpartner sein, Ihr
Vorhaben zu unterstützen. Der im Conterganstiftungsge-
setz fest gelegte Stiftungszweck der Conterganstiftung
lässt dies nicht zu.

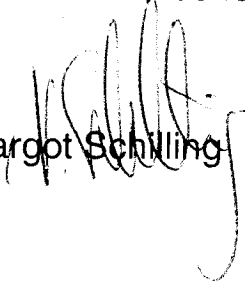
Zu Ihrem zweiten Ansatz, eine wissenschaftliche Aufar-
beitung der Thematik nebst Ausstellung zu initiieren:
hier hat der Vorstand der Conterganstiftung in seiner Sit-
zung vom 23.04.2010 entschieden, dass ein solches
Vorhaben nicht der Intention der Projektförderungen ent-
spricht, die die Conterganstiftung finanziell unterstützen
kann.

Weitere Informationen über die Conterganstiftung, Ihre Leistungen und Möglichkeiten finden Sie im Internet unter www.conterganstiftung.de. Hier finden Sie auch unser Netzwerk bestehend aus einigen Interessenvertretungen, die evtl. an Ihrem Vorhaben interessiert sein könnten, falls Sie mit diesen nicht ohnehin bereits in Verbindung stehen.

– Wir bedauern, Ihnen keine andere Mitteilung machen zu können, wünschen Ihnen jedoch viel Erfolg bei der Suche nach einem geeigneten Partner zur Umsetzung Ihres Vorhabens.

Mit freundlichen Grüßen
Conterganstiftung für behinderte Menschen

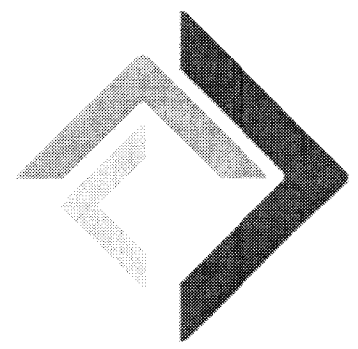

Gabriele von der Au


Margot Schilling

Anlage 2

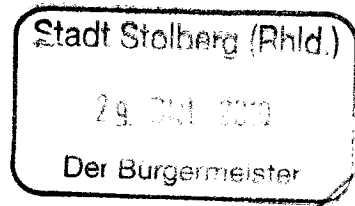
Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e.V.

Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte



Interessenverband Contergangeschädigter NRW e.V.
Udo Herterich · Bensberger Str. 139 · 51503 Rösrath

Stadt Stolberg (Rhld.)
Herr Gatzweiler
Der Bürgermeister
52220 Stolberg



Gemeinnütziger mildtätiger Verein
VR 404 (Amtsgericht Düsseldorf)

Mitglied in der LAG SB NRW

Tel.: 02205 - 83541
Fax: 02205 - 83586
Mail: info@contergan-nrw.eu
Web: www.contergan-nrw.eu

Bankverbindung:
Konto: 70 99 300
BLZ: 370 205 00
(Bank für Sozialwirtschaft, Köln)

Rösrath, 27. Oktober 2010

Bürgerantrag eines Contergangeschädigten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. September 2010.

In Ihrem Schreiben haben Sie den Wunsch geäußert, dass der Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e.V. Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte, vertreten durch den Vorstand, eine Stellungnahme zum Bürgerantrag von Herrn Johannes Igel abgeben möge.

Wir fühlen uns geehrt und möchten Ihrem Wunsch gerne nachkommen.

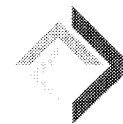
Zum Bürgerantrag:
Aufstellung einer Skulptur und wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik.

Wir, der Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e.V. Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte, sind ein Dachverband mit 10 Mitgliedsverbänden aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen. In Nordrhein-Westfalen leben ca. 800 Contergangeschädigte Menschen. Ca. 2.600 Contergangeschädigte Menschen haben bis heute die größte Arzneimittelkatastrophe der Bundesrepublik Deutschland überlebt. Unser Landesverband wurde 1967 gegründet und vertritt seitdem die besonderen Interessen der Contergangeschädigten Menschen.

HINTERGRUND:

1946 wurde in Nordrhein-Westfalen in Stolberg die Firma Grüenthal als Tochter der Dalli-Werke Mäurer & Wirtz gegründet. Die Firma Grüenthal widmete sich der Herstellung von Arzneimitteln.

1947 führte Grüenthal als erstes deutsches Unternehmen unter der Leitung des Pharmakologen Dr. Heinrich Mückter Penicillin aus Eigenproduktion in Deutschland ein, was zum Aufschwung des Unternehmens beitrug. 1954 begann die Forschungsabteilung Grü-



nenthals nach einem zweiten Standbein für das florierende Unternehmen zu suchen; die Suche führte zu einer Substanz mit beruhigender und einschläfernder Wirkung, Thalidomid. In höchsten Dosen war Thalidomid im Tierversuch nicht tödlich (im Gegensatz zu bis dahin gebräuchlichen Schlafmitteln), die Vermarktung konnte beginnen. Thalidomid wurde am 17. April 1954 zum Patent angemeldet.

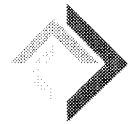
Daraufhin durchgeführte Versuche zeigten eine scheinbar gute Verträglichkeit der Substanz; eine Testung an schwangeren Frauen erfolgte jedoch nie. Letztere wurde von der Universitätsklinik Bonn aus "prinzipiellen Erwägungen" abgelehnt. Der Zulassungsantrag für den rezeptfreien Vertrieb wurde am 11. Juni 1956 gestellt und am 10. Juli 1956 vom nordrhein-westfälischem Innenministerium (nach nur vier Wochen!) genehmigt.

Am 1. Oktober 1957 wurde Thalidomid unter dem Namen Contergan auf den Markt gebracht. Es erweist sich - auch dank der in der Werbung hervorgehobenen "Ungiftigkeit" - als Verkaufsschlager der Firma Grünenthal. Bis 1960 ist jedes zweite, in Deutschland eingenommene, Schlafmittel Contergan.

Am 27.11.1961 wurde auf Druck der Presse das Medikament Contergan aus dem Deutschen Handel genommen. Am 1. Dezember 1961 ging bei der Staatsanwaltschaft Hannover die erste Strafanzeige gegen Grünenthal ein. Am 8.12.1961 wurde ein Untersuchungsverfahren in Gang gesetzt. Seit Anfang 1962 gingen zunehmend Anzeigen von Eltern betroffener Kinder ein. Am 4.7.1962 (erst acht Monate nach Eingang der ersten Strafanzeige!) suchten erstmals Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft die Firma Grünenthal auf. Zu diesem Zeitpunkt bestritten die Firmenmitarbeiter von Grünenthal einen potentiellen Zusammenhang zwischen den vieltausendfach aufgetretenen Schäden und Totgeburten und der Einnahme von Contergan, obgleich zu diesem Zeitpunkt die Beweislage überwältigend war. Es gab im August 1962 keinen ernstzunehmenden Wissenschaftler, der die Kausalität von Thalidomid für die Kindesmissbildungen in Zweifel zog.

Nach jahrelangen Ermittlungen wurde 1967 die Anklageschrift gegen den geschäftsführenden Gesellschafter sowie acht leitende Mitarbeiter der Firma Grünenthal eingereicht. Die Anklage lautete auf fahrlässige und vorsätzliche Körperverletzung sowohl im Zusammenhang mit irreversiblen Nervenschäden als auch im Zusammenhang mit den Kindesmissbildungen auch mit Todesfolge. Die Staatsanwaltschaft war überzeugt, dass Contergan für die Nervenschäden und Missbildungen alleine verantwortlich war, weil die Art, wie für Contergan geworben worden war, sich weder aus den allgemeinen Erfahrungen der Pharmakologie noch aus den durchgeführten Prüfungen rechtfertigen ließ und man auf Warnungen von Ärzten und angesehener Fachgelehrter nicht angemessen reagiert hatte. Der Prozess begann am 27.5.1968. Zu dessen Beginn standen 20 Rechtsanwälte großer Kanzleien als Verteidiger nur drei Staatsanwälten gegenüber. Ernstzunehmende Schätzungen sind der Auffassung, dass die Firma Grünenthal für den Prozess und die damit verbundene Presse und Öffentlichkeitsarbeit 100 Millionen DM aufgewendet hat. Bis zum Schluss hat Grünenthal den Zusammenhang von Contergan und den Missbildungen bestritten. So wurden im Prozesssaal Mütter gefragt, ob nicht u. a. übermäßiger Fernsehkonsum zu den Schäden geführt haben könne. Auch die Politik nahm Einfluss. So wurde ein Verteidiger eines Hauptangeklagten zum Justizminister von Nordrhein-Westfalen ernannt und damit automatisch Vorgesetzter jener Staatsanwälte, gegen die er seinen Mandanten jahrelang verteidigt hatte. Weitere Verzögerungstaktik und juristische Spitzfindigkeiten führten zu einer Prozessdauer von 287 Tagen. Ein Vergleich wurde geschlossen. In diesem verpflichtete sich die Firma Grünenthal 100 Millionen DM an die Geschädigten zu zahlen. Dieser Vergleich kam jedoch nie zu Stande.

Offiziell wurde das Verfahren aufgrund dieses Vergleiches "wegen geringer Schuld" und mangelndem Interesse der Öffentlichkeit eingestellt. Im Einstellungsbeschluss wurde der Zusammenhang von Contergan mit den Nervenschädigungen und den Missbildungen ausdrücklich als gesichert festgehalten. Die Eltern sollten alle Abfindungserklärungen unterschreiben, in denen sie für sich und ihre Kinder für alle Zeiten auf weitere Ansprüche



(Folgeschäden) gegenüber Grünenthal verzichteten. Fast alle Eltern unterschrieben, da bis zu diesem Zeitpunkt, länger als ein Jahrzehnt nach der Geburt ihrer Kinder, bis auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz keine weitere Unterstützung erfolgt war. Eltern, die nicht bis zu einem bestimmten Termin die Abtretungserklärung unterschrieben, sollten keine Entschädigungszahlung erhalten. Der Firma Grünenthal wurde das Recht eingeräumt, mit den Zahlungen erst dann zu beginnen, wenn alle weiteren Ansprüche gegen sie ausgeschlossen waren.

Wir, der Vorstand des Landesverbandes, sind 5 der Überlebenden dieser Katastrophe!

Grundsätzlich begrüßen wir den Antrag von Herrn Johannes Igel, in dem er die Aufstellung einer Skulptur und eine wissenschaftliche Bearbeitung thematisiert.

Wir möchten auch die Anregung von Herrn Johannes Igel, den Bildhauer Bonifatius Stirnberg mit der künstlerischen Gestaltung der Skulptur zu beauftragen, unterstützen. In den Gesprächen, die wir mit Herrn Igel in der letzten Zeit geführt haben, erscheint uns die Idee, Herrn Bonifatius Stirnberg, Bildhauer aus Stolberg mit der künstlerischen Umsetzung zu beauftragen, sehr verständlich.

Der Künstler, Herr Bonifatius Stirnberg, der die Contergan-Katastrophe unmittelbar in Stolberg miterlebte, weil sich sein Atelier in direkter Nachbarschaft zum Pharmakonzern Grünenthal befindet, hat zu dieser Zeit schon 2 Skulpturen geschaffen, in denen er das verarbeitete, was ihn seinerzeit stark berührte.

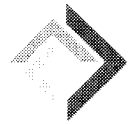
Die erste Figur zeigt auf einem Stuhl sitzend ein Mädchen - ein Kind seiner Freunde in Frankreich, das durch schwerste Krankheit gezeichnet nur noch wenig Zeit zum Leben hatte (es starb kurz darauf). Er skizzierte dieses Mädchen dort liebevoll. Zurück zuhause in Stolberg erreichte ihn die schreckliche Nachricht von dem Medikamenten-Skandal in seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Er schuf dann diese wundervolle Bronze-Figur nach seiner Skizze in Frankreich und brachte dabei auch eine Form der Schädigungen, die durch Contergan verursacht waren - seinerzeit wurde in allen Zeitungen und Medien darüber berichtet - bei dieser Skulptur unter (kurze Arme, verkümmerte Beine). Er schuf im Grunde schon ein beeindruckendes Mahnmal an die Pharma-Industrie.

Die zweite Figur ist wiederum der gleiche Stuhl, dessen Sitz jedoch leer ist und nur der Abdruck auf dem Sitzkissen zeigt, dass hier einmal dieses kleine Mädchen gesessen hat.

Erst durch diese zwei Figuren, zusammengestellt, kommt dieses berührende Kunstwerk zur Wirkung und trifft den Kern - einmal durch diese namenlose Mädchen-Figur, mit der sich viele Contergangeschädigte Menschen identifizieren können; aber auch der leere Stuhl als eine Erinnerung, ein Gedenkstein, ein Ausdruck des Nicht-vergessen-Seins für die vielen Nicht-Geborenen, die Früh-Verstorbenen und für die in der letzten Zeit immer häufiger aufgetretenen, viel zu frühen Todesfälle, was für alle Contergangeschädigten Menschen sehr schmerzlich ist.

All das drängt darauf, einen Platz für die Trauer und das Andenken an diese Opfer zu schaffen, was durch den leeren Stuhl mit Sitzabdruck Herrn Stirnberg ebenfalls sehr gut gelungen ist.

Wir haben eine Mutter einer Contergangeschädigten Frau gebeten, zu schildern, was sie beim Anblick der Skulptur (auf einer Kunstaussstellung von Herrn Bonifazius Stirnberg) gefühlt hat:



"Schon als ich die Figur das erste Mal sah, hatte sie für mich eine ungeheure Aussagekraft: einmal, dass durch diese Arbeit eines bekannten Bildhauers, der auch noch in unmittelbarer Nähe zur Firma Grünenthal in Stolberg sein Atelier hat, die furchtbaren Schädigungen, die auch bei der Geburt meiner Tochter sichtbar wurden und dadurch sich auch mein Leben und das meines Mannes schlagartig änderte (wir waren 25 Jahre alt) aufgriff und diese Mädchen-Figur schuf. Ich war dem Künstler dankbar, dass er diese nicht aus billigem Wegwerf-Material anfertigte, sondern in edler Bronze, wodurch sie bleibenden Wert hat und so ein bedeutendes Dokument darstellt in unserer Zeit des schnellen Vergessens und des Nicht-hinsehen-Wollens und das auch als Mahnmal für die kommenden Generationen wirken kann.

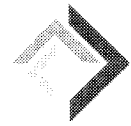
Für mich als Mutter ist auch sofort eine emotionale Beziehung zu dieser Mädchen-Figur entstanden, weil ich in ihr auch meine Tochter sehe. Dass das Kind auf einem Stuhl sitzt, sitzen muss, ist sehr darauf hinweisend, dass sie unserer Hilfe bedarf, da sie nicht allein gehen kann, wie das bei sehr vielen Contergangeschädigten Kindern durch Missbildungen an Beinen und Füßen der Fall war. Es erinnert mich an die ersten Kinderjahre meiner Tochter, wo sie mit harten Schienen, ständigen schmerzhaften Untersuchungen und Operationen, Krankenhausaufenthalten, getrennt von Eltern und einem liebevollen Zuhause, aufwachsen musste. Was in dem Gesicht der Mädchenfigur zum Ausdruck kommt, rührt mich ebenfalls sehr an: sie will etwas sagen, uns fragen; es wird Erschrecken sichtbar, ein unterdrückter Schrei. Ich und sicher viele, die diese Figur ansehen (die ja evtl. für die ca. 2.800 durch Thalidomid schwerstbehinderten Kinder, die überlebten, stehen kann) möchten sie umarmen, sie lieben und beschützen und bekomme Wut auf die, die für dieses Verbrechen verantwortlich waren. Aber auch jeder Einzelne kann erkennen, dass es ihn ebenfalls hätte treffen können und dass die Gruppe der Contergangeschädigten Menschen unschuldige Opfer sind.

In einer anderen Sicht auf diese Figur und auch auf die zweite, die von dem Künstler als zusammengehörendes Kunstwerk geschaffen wurde, wird mit dem leeren Stuhl mit Sitzkissen, auf dem nur der Abdruck des Mädchens, das auf dem Stuhl einmal gesessen hat – zu sehen ist, an die vielen Toten erinnert (von 4.000 Neugeborenen überlebten 2.800) und ist somit ein Gedenkstein, eine Ehrung, ein Zeichen des Nicht-vergessen-Seins – auch für die sich in letzter Zeit häufenden Todesfälle, um die sehr schmerzlich von allen Contergangeschädigten Überlebenden getrauert wird.

Ich sehe in diesen zwei Figuren auch eine Mahnung und Aufforderung an alle Menschen, in Zukunft höchste Ansprüche an die Pharma-Industrie, an die Regierung und Gesetzgebung zu stellen, damit so eine Katastrophe nie wieder vorkommt und dass nie wieder unschuldige, auf Medikamente und Heil-Mittel vertrauende Menschen, Schwangere, ein so furchtbares Un-Heil über ihre Neugeborenen bringen. Daher: nicht wegsehen, nicht zudecken, nicht verschweigen, sondern ihnen helfen, wo es nötig ist, sie lieben, achten, ehren und mit ihnen in diesem Fall der großen Schuld der Firma Grünenthal als Verursacher beizustehen, gegen diesen Konzern zu kämpfen, um endlich vollen Schadensersatz zu erhalten. Es ist allerhöchste Zeit!

Das alles und noch viel mehr kommt meiner Meinung nach beim Anschauen dieser beiden Figuren zur Wirkung und wird viele Menschen sensibilisieren. Es ist daher sehr wichtig, dass sie in Stolberg in die Öffentlichkeit gebracht werden und nicht irgendwo in einem Atelier oder Wohnung eines Kunstliebhabers stehen bleiben und dann dieser bisher größte Medikamenten-Skandal schon bald in Vergessenheit gerät."

Wir meinen, dass diese Skulptur nicht nur als Denkmal für Contergan oder für das Leid der einzelnen Mütter und Väter stehen kann. Es ist ein Symbol, ein Menetekel, dafür



dass in unserer Zeit mit den Versuchen, alles zu beeinflussen, zu weit gegangen wird (die Katastrophen: Bohrinseln, Wirtschaftszusammenbrüche, Aussterben von Tieren, Waldsterben), alles Stufen der Vernichtung. Die Wissenschaftler übersehen oft nicht die Folgen dessen, was sie machen.

Sie ist ein Mahnmal, wie der Mensch in seinem Wahn, er könne die Welt verbessern, mit der Welt, mit der Schöpfung experimentiert und damit seine Grenzen überschreitet. Er macht sich an die Natur und die Natur antwortet ihm. Wir wollen sein wie Gott! Wir können nicht die Schöpfung um jeden Preis verbessern: bedenke Mensch, wo das hinführt! Denkmal - denk mal daran! (auch das sagt uns die Figur).

Was für eine großartige und mutige Sache das von dem Künstler ist, diese Figur in wertvolle Bronze, die Zeiten überdauernd, zu gießen und auf die Glieder aufmerksam zu machen, die u.a. von Thalidomid zerstört wurden, die von der Schöpfung her aber zu einem Menschen gehören - der uns Leib und Glieder (zum Handeln) gegeben hat. Es ist auch ein Verbrechen an der Schöpfung und deshalb machen uns die Figuren darauf jetzt und auch in der Zukunft aufmerksam und sollen eine Warnung sein.

Inzwischen haben wir uns eine andere schwarz/weiß Fotografie von der Figur des Kindes besorgt, die wir der Stellungnahme beigefügt haben. Hier werden insbesondere die vielen Details noch besser als auf der Farbfotokopie sichtbar.

Natürlich wäre es auch einer Überlegung wert, einen Künstler aus dem Kreis der Contergangeschädigten Menschen mit der künstlerischen Gestaltung einer Skulptur zu beauftragen, aber wie wollen wir fair entscheiden, wer das machen soll?

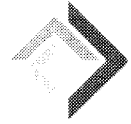
Wir haben unter den 2.600 lebenden Contergangeschädigten Menschen sehr viele, die künstlerisch tätig sind. So z.B. Herr Thomas Quasthoff (Sänger) oder Herrn Niko von Glasow (Regisseur), um nur die Bekannteren zu erwähnen. Viele von uns betätigen sich auch in der Malerei und auch in der angewandten und bildenden Kunst. Um diese Menschen zu erreichen, müsste die Conterganstiftung für behinderte Menschen alle Leistungsempfänger anschreiben.

In dem von Ihnen beigefügten Anschreiben der Conterganstiftung für behinderte Menschen vom 28.04.2010 macht die Stiftung allerdings mehr als deutlich, dass diese für die Aufstellung einer Skulptur bzw. die wissenschaftliche Aufarbeitung Stiftung nicht zuständig sei, sondern allein die Interessensvertretungen der Contergangeschädigten Menschen. In den Interessenverbänden sind aber längst nicht alle organisiert und vertreten (geschätzt 50 %).

Es ist daher nicht möglich, alle contergangeschädigte Menschen zu erreichen bzw. in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Hier nun einige, die wir kennen, vorzuschlagen ist nicht fair anderen gegenüber und wird auch sicherlich ein Problem der Akzeptanz aller mit sich bringen.

Auch der Bundesverband der Contergangeschädigten ist nur ein Dachverband mit 38 Mitgliederverbänden. Er verfügt daher auch nur über 38 Adressen von Mitgliedsverbänden, alles nur juristischen Personen. Ein fairer Wettbewerb wäre nur möglich, wenn wirklich alle Contergangeschädigten Menschen angesprochen werden könnten und an einem Wettbewerb teilnehmen könnten. Und dann müsste die Frage geklärt werden, wie sich die Jury zusammensetzen würde.

Weil aber aus besagten Gründen eine faire Auswahl nicht möglich ist, sind wir der Meinung, dass ein namhafter Bildhauer, der den Blick von außen hat, aber dennoch, durch seine Heimat mit dem Thema Contergan mehr als vertraut ist, beauftragt werden sollte, dieses Denk-Mal oder Mahnmal künstlerisch umzusetzen. Zudem entspricht dies dem Wunsch des Beantragenden, Herrn Igel.



Mit diesem Denkmal kann die Stadt Stolberg nach mehr als 50 Jahren den Überlebenden (aber auch den verstorbenen Menschen) einer der größten Pharma-Katastrophen der Bundesrepublik Deutschland, ihren Respekt und auch ihre Wertschätzung vermitteln.

Auch den tausenden Familien, mit den geschädigten Kindern, würde die Stadt Stolberg ihren Respekt zollen.

Dass ein Denkmal immer umstritten sein wird, ist Ihnen genauso wie uns bewusst, aber ein Denkmal soll, wie der Name es schon beinhaltet, ein Anlass sein, nachzudenken und innezuhalten; vielleicht auch für die Stadt Stolberg! Trotz der sicherlich angespannten Haushaltslage der Stadt hat doch auch die Stadt Stolberg in der das Unglück vor 50 Jahren seinen Ursprung hatte, durch den Bürgerantrag von Herrn Johannes Igel die Möglichkeit, eine besondere Rolle in einer der größten Pharma-Katastrophen der Bundesrepublik Deutschland einzunehmen. Vielleicht besteht ja die Möglichkeit, einige Stiftungen zur finanziellen Förderung des Denkmals und auch der wissenschaftlichen Aufarbeitung anzufragen?

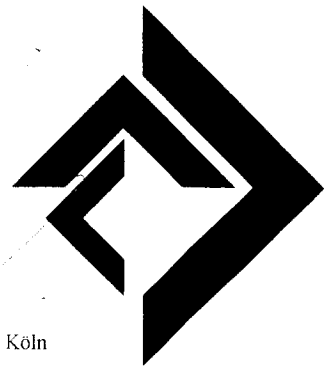
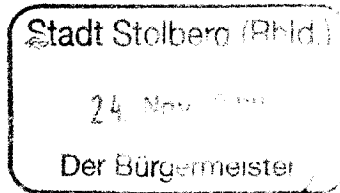
Ein Denkmal (...) ist ein Objekt, dem im Rahmen der Erinnerungskultur ein besonderer Wert zugesprochen wird. Es steht für ein Ereignis, eine Person oder einen Zustand der Vergangenheit. (entnommen: Wikipedia) Wir unterstützen den Antrag von Herrn J. Igel und halten den Bildhauer Bonifatius Stirnberg für sehr geeignet, uns, den durch den Wirkstoff Thalidomid geschädigten Menschen, ein Denkmal künstlerisch in Stolberg zu gestalten.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme und die Ausführungen dabei helfen, die richtige Entscheidung zu treffen. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Contergangeschädigter e. V.

- Hilfswerk vorgeburtlich Geschädigter -



Bundesverband Contergangeschädigter e. V. Schwimmbadweg 33 89604 Allmendingen

Stadtverwaltung Stolberg
Herrn Bgm. Gatzweiler

52220 Stolberg(Rhld.)

Sitz- und Begegnungsstätte:
Paffratherstraße 132-134 51069 Köln
Kontaktadresse:
Schwimmbadweg 33, 89604 Allmendingen
Tel. 07391 / 4719
Fax 07391 / 758504
E-Mail contergan-bundesverband@web.de

B f S Köln Kto -Nr. 70621-00 BLZ 370 205 00
Postbank Hamburg Kto -Nr. 308 969-207 BLZ 200 100 20
Stadtsparkasse Köln Kto -Nr. 22 232 169 BLZ 370 501 98

Allmendingen, den 22.11.2010

Aufstellung einer Gedenkskulptur/Aufarbeitung der Thematik in Stolberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

wie mit Ihnen vereinbart, haben wir den Sachstand zum Thema "Aufstellung einer Gedenkskulptur/Aufarbeitung der Thematik in Stolberg" in unserer Bundesvorstands- und Bundesvorstandsratssitzung am 06.November 2010 mit den Vertretern der Landesverbände erörtert.

Grundsätzlich begrüßt die Mehrheit die Bereitschaft und die bereits erfolgten Bemühungen der Stadt Stolberg, den mit den contergangeschädigten Menschen verbundenen Teil der Stadthistorie Stolbergs sichtbar zu machen.

Wie der Korrespondenz zu entnehmen ist, haben Sie in Ihrer Stadt bereits konkrete Vorstellungen über die Präsentation der Historie der Arzneimittelkatastrophe durch Contergan und deren wissenschaftliche Aufarbeitung entwickelt.

Die hierfür offensichtlich favorisierte Skulptur von Herrn Professor Stirnberg wurde von den Betroffenen extrem unterschiedlich bewertet und empfunden. Neben den Vertretern des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, die diese Skulptur begrüßen, äußerte der überwiegende Teil eher Zurückhaltung bzw. völlige Ablehnung. Die Anwesenden waren sich durchaus bewusst, dass die vielfältigen Arten, der durch Contergan verursachten Behinderungen künstlerisch nur schwer in einer Skulptur darzustellen sind, bedauerten aber die fehlenden Alternativen.

Aufgrund der Meinungsvielfalt und der daraus resultierenden nicht zu unterschätzenden Wirkung in der Öffentlichkeit, bitten wir Sie um Verständnis, dass sich der Bundesverband Contergangeschädigter zum Aufstellen dieser Skulptur nicht weiter äußern kann.

Vorsitzende

Margit Hudelmaier
Schwimmbadweg 33
89604 Allmendingen
Tel 07391 / 4719
Fax 07391 / 758504

Stellvertretende Vorsitzende

Maria Woll
Wiesenstraße 15
67149 Meckenheim
Tel 06326 / 7225

Thorsten Albrecht
Jörnshof 6
30655 Hannover
Tel 0511 / 5416801

Vermögensverwalter

Dr. Burkhard Wiegel
Äckerkamp 32
38112 Braunschweig
Tel 0531 / 5161672
Fax 0531 / 5161667

Im Gegensatz zu der angedachten Skulptur, stieß die geplante wissenschaftliche Aufarbeitung bei den Interessenvertretern auf großes Interesse, vorausgesetzt sie wird von Außenstehenden fachlich kompetent erarbeitet und in einem für Interessierte angemessenen Ambiente präsentiert.

Sollten Sie daher diese Idee weiterverfolgen, würden wir uns gerne mit Ihnen darüber austauschen und Sie bei der Verwirklichung gerne ideell unterstützen.

Aus den Reihen der Anwesenden kam noch der Hinweis auf den Geschichtswettbewerb von Herrn Bundespräsident Wulff „Ärgernis, Aufsehen, Empörung: Skandale der Geschichte.“

Freundlicher Gruß

A handwritten signature in cursive script, reading "Margit Hudeimaier".

Margit Hudeimaier
1. Vorsitzende

HA 07.12.10 Amalgam 4
Amalgam zu TOPA) 1.1.





Bonifatius Stirnberg
Bildhauer
Zieglersteg 6
52078 Aachen
Telefon 0241 - 52 '79 56

Datum 21.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Hauptausschusses / Rates

am

07.12.2010 / 07.12.2010

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 12.

Betreff

Sach- und Dienstleistungen im Bereich
Rettungsdienst

hier: Bereitstellung von überplanmäßigen
Haushaltsmitteln



HA A) 12.
Rat A) 12.

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Bereitstellung der Haushaltsmittel bei dem Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen -, Produkt 1.12.07.01 - Rettungsdienst -, für die Zahlungen der Leitstellengebühr an die StädteRegion Aachen (Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5237000/7237000) und der Gebührenpauschalen aufgrund der durchgeführten Rettungstransporte an die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen (Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5291000/7291000) in Höhe von 67.500,00 €.

b) Sachverhalt:

Gem. Vereinbarungen zwischen der Stadt Stolberg und der DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen wurde ab Dezember 2009 bei Bedarf der Rettungsdienst mit dem Rettungstransportwagen (RTW) des DRK zur zeitnahen Notfallversorgung nach Anforderung durch die Nachrichtenzentrale der Feuer- und Rettungswache der Stadt Stolberg unterstützt. Im Rahmen dieser Vereinbarungen übernimmt die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen Rettungstransporte, wenn außerhalb der Vorhaltezeiten des zweiten RTWs der Stadt Stolberg ein weiterer Notfall im Einsatzgebiet der Feuer- und Rettungswache der Stadt Stolberg zu bedienen ist.

Die hierbei durchgeführten Transporte werden durch die Stadt Stolberg als Träger der Rettungswache im Haushaltsjahr 2010 über das Sachkonto 4321010 - Benutzungsgebühren, Produkt 1.12.07.01 - Rettungsdienst -, abgerechnet.

Vereinbarungsgemäß erhält die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen für die Durchführung eines Transportes 85 % der jeweiligen Gebühr, wobei in dieser Pauschale die Kosten für benötigtes Material (Medikamente, Wäsche etc.) enthalten sind. Für die Bearbeitung des Abrechnungsvorgangs behält die Stadt Stolberg einen Anteil von 15 % der jeweiligen Gebühr ein.

Die vereinbarte Gebührenpauschale von 85 % wird erst fällig, wenn die Gesamtgebühr bei der Stadt Stolberg eingegangen ist.

Im Haushaltjahr 2010 ist die Zahl der auf v.g. Vereinbarungen basierenden Rettungstransporte durch die DRK Rettungsdienst gGmbH Kreis Aachen enorm hoch. Für die durchgeführten Transporte, die von den Zahlungspflichtigen bereits beglichen

wurden, mußten bisher 85.084,05 € über das Sachkonto 5237000 - Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von privaten Unternehmen-, Produkt 1.12.07.01 - Rettungsdienst -, ausgezahlt werden.

Aufgrund einer durchgeführten Hochrechnung geht die Verwaltung davon aus, dass bis zum Ende des Haushaltsjahres 2010 noch Pauschalen in Höhe von insgesamt 47.714,75 € an das DRK zu entrichten sind.

Weiterhin ist für jeden abgerechneten Rettungstransport eine Leitstellengebühr in Höhe von 28,00 € an die StädteRegion Aachen zu zahlen. Absprachegemäß ist für die Monate Januar bis Oktober ein Abschlag und bis Ende Februar des Folgejahres der Endbetrag zu begleichen.

Im Zeitraum Januar bis Oktober 2010 wurden insgesamt 2.518 Einsätze abgerechnet, so dass eine Leitstellengebühr von 70.504,00 € fällig ist. Für die bis zum Ende des Kalenderjahres 2010 noch anfallenden ca. 500 Einsätze ist dann nochmals ein Betrag in Höhe von ca. 14.000,00 € zu entrichten.

Durch Amt 30/32 wurden Haushaltsmittel in Höhe von 145.200,00 € (64.000,00 € - Kostenerstattung Hilfsorganisationen, 81.200,00 € - Leitstellengebühr) angemeldet. Weitere Mittel in Höhe von 5.000,00 € wurden bereits überplanmäßig bereitgestellt. Verausgabt wurden bisher 85.084,05 € und 70.504,00 € stehen derzeit zur Auszahlung an. Bis zum Ende des Haushaltsjahres werden noch Haushaltsmittel in Höhe von 67.500,00 € benötigt.

c) Rechtslage:

§ 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW).

d) Finanzierung:

Der Kämmerer hat mit Verfügung vom 17.11.2010, VÄL-Nr. 749, wie folgt entschieden:

„Zu der Mittelbereitstellung bei Aufwandskonten/Auszahlungskonten 5237000/7237000 (Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von privaten Unternehmen) / 5291000/7291000 (Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen) ist die Zustimmung des Hauptausschusses (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW ersetzt werden kann) herbeizuführen.“

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.



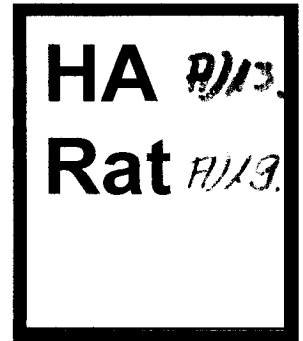
(A. Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1

Datum 24.11.10	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **R/13.**
Betreff Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) Von
 Oktober 2009 bis Januar 2010 durch die GPA
 hier: Sachstandsbericht über die Umsetzung



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den Sachstandsbericht der Verwaltung bezogen auf die Umsetzung des Prüfberichtes der GPA über die Prüfung der Stadt Stolberg (Rhld.) in der Zeit von Oktober 2009 bis Januar 2010 zur Kenntnis zu nehmen.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 13.07.2010 beschloss der Rat einstimmig, auf Empfehlung des Hauptausschusses vom gleichen Tag das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses vom 17.06.2010 zur überörtlichen Prüfung der Stadt Stolberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt zur Kenntnis zu nehmen und die Verwaltung zu beauftragen, Hauptausschuss und Rat vierteljährlich über die Umsetzung der von der Gemeindeprüfungsanstalt empfohlenen Maßnahmen zu unterrichten.

Nach Beendigung der Urlaubszeit erhielten die Fachämter mit Schreiben vom 31.08.2010 den Prüfbericht der GPA zur Kenntnis mit der Bitte, ihre Stellungnahme zu den ihren Bereich betreffenden Prüfbemerkungen bis zum 10.10.10 der Abteilung für Innere Angelegenheiten und Organisation vorzulegen. Eine Nachfrist wurde dann noch einmal bis zum 26.10.10 gesetzt.

Die Prüfbemerkungen der GPA und die dazugehörigen Stellungnahmen der Fachämter sind nach Ämtern geordnet dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Wie hieraus ersichtlich ist, wird der größte Teil der Prüfbemerkungen nach der Beantwortung der Fachämter bereits entsprechend umgesetzt. Hinsichtlich der Stellungnahme der Verwaltung zum Personalkonzept wird auf die diesbezügliche Verwaltungsvorlage, die auch in den Sitzungen am 07.12.10 behandelt wird, verwiesen. Bezogen auf die Prüfbemerkungen zum Bereich des Jugendamtes wird auf die umfangreichen Vorlagen des Fachamtes zu dieser Problematik verwiesen, die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.06.2010 sowie des Hauptausschusses und des Rates am 13.07.2010 ausführlich behandelt worden sind. Lediglich in nachstehend aufgeführten Punkten ergibt sich noch weiterer Bearbeitungsbedarf:

A 10; Prüfbemerkung Ba 08

Hier wurde der Verwaltung empfohlen, zeitnah eine Dienstanweisung zum Thema "Korruptionsprävention" zu erlassen.

In der Vereinigung der Örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e.V. (VERPA) wurde ein Arbeitskreis „Korruptionsprävention“ eingerichtet. Ziel dieses Arbeitskreises ist es, eine Musterdienstanweisung zum Thema Korruptionsprävention zu erstellen und diesen dann als Standard in NRW zu empfehlen. Da der Arbeitskreis noch keine standardisierte Musterdienstanweisung erstellt hat, sollte dies nach Ansicht der Verwaltung noch abgewartet werden, bevor die Stadt Stolberg eine eigene Dienstanweisung erlässt.

A 63.14; Prüfbemerkung Gw-19

Hier soll das weitere Vorgehen zwischen Verwaltungsvorstand und Rat abgestimmt werden. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die strategische Handlungsvorgaben und Rahmenentscheidungen erarbeitet, aus denen operative Ziele für das Energiemanagement abgeleitet werden können..

A 66; Prüfbemerkungen In-06; In-07; In-16; In-17 und In-21

Nach der Stellungnahme des Fachamtes sind die in den Prüfbemerkungen angesprochene Punkte in Bearbeitung. Ein endgültiges Ergebnis liegt noch nicht vor.

A 68; Prüfbemerkung Fi-26

Ausgehend von der ausgesprochenen Prüfbemerkung sollte die Stadt Stolberg künftig kostendeckende Gebühren festlegen und eine Überprüfung ihres Anteils des öffentlichen Grüns vornehmen.

Im Rahmen der letzten Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung wurden kostendeckende Gebühren festgelegt.

Die Überprüfung des Anteils des öffentlichen Grüns der Friedhöfe ist derzeit beim Amt 66 in Arbeit. Ein endgültiges Ergebnis liegt noch nicht vor.

FB 2; Prüfbemerkung Ba-10

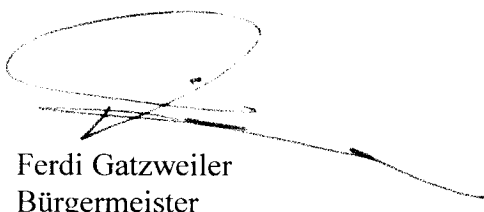
Hier wurde der Verwaltung erneut empfohlen eine zentrale Vergabestelle einzurichten.

Dieser Gedanke wurde bereits nach dem ersten Bericht der GPA aufgegriffen. Jedoch vertrat die Verwaltung zum damaligen Zeitpunkt (im Jahre 2006) die Ansicht, dass eine zentrale Vergabestelle bei der Größe der Stadt Stolberg nicht angebracht ist. Bis auf eine gesonderte Stelle, bei der die Submissionen erfolgen sollen, blieb es beim bisherigen Verfahren. Mit Verfügung vom 11.09.2006 wurde das Submissionsverfahren neu geregelt. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bewährt.

FB 2; Prüfbemerkung Ba-12

Der Stadt Stolberg wurde hier eine weitere Optimierung der administrativen Abläufe hinsichtlich der Rats- und Ausschussarbeit empfohlen.

Die Beteiligung der einzelnen Fachausschüsse im Bereich der VOB/VOL und VOF-Vergaben ist in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt und den Bürgermeister geregelt. Die letzte Änderung im Bereich der Zuständigkeiten des Bau- und Vergabeausschusses erfolgte in der Sitzung des Rates am 13.07.2010. Die Verwaltung geht davon aus, das zurzeit weitergehende Änderungen an dem bestehenden Verfahren durch den Rat nicht gewollt sind.



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

<i>Amt / Seite</i>	<i>Empfehlung</i>
---------------------------	--------------------------

A 10

- | | |
|---------|--|
| Ba - 08 | Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.) die zeitnahe Einführung einer Dienstanweisung zum Thema „Korruptionsprävention“ sowie den Einbezug aller Verwaltungsmitarbeiter/innen an der Erstellung der Schwachstellenanalyse. |
| Fi - 21 | Die Stadt Stolberg (Rhld.) könnte durch eine Zentralisierung der Gebührenbedarfsberechnungen entsprechendes Fachwissen bündeln und Personalressourcen sparen. |
| GW - 08 | Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte zur inhaltlichen Optimierung ein Gesamtkonzept zum Umgang mit dem Thema Gebäudewirtschaft erarbeiten. Die bestehende Zersplitterung der einzelnen, die Gebäudebewirtschaftung betreffenden Aufgaben hat zur Folge, dass eine unnötig hohe Anzahl von Schnittstellen und Arbeitsprozessen vorhanden ist. Gleichzeitig wird die Gesamtverantwortung für ein Gebäude nicht eindeutig einer Stelle zugeordnet. |
| GW - 08 | Die derzeitige Situation in der Gebäudewirtschaft der Stadt Stolberg (Rhld.) ist ferner dadurch gekennzeichnet, dass durch die dezentrale Organisationsstruktur ein Gesamtüberblick für die Kosten der Bewirtschaftung des städtischen Immobilienvermögens nur eingeschränkt möglich ist. Die fehlende Datentransparenz bedeutet wiederum, dass eine ressourcensparende Kosten- und Leistungssteuerung nur in begrenztem Umfang erfolgen kann. |
| Gw - 08 | Im Rahmen des zu erstellenden Gesamtkonzeptes sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen, um die allgemeine Organisation und das operative Geschäft daran auszurichten: |
| Gw - 08 | - Aus strategischen Handlungsvorgaben und Rahmenentscheidungen durch Verwaltungsvorstand und Rat sollten operative Ziele abgeleitet und zwecks Überprüfung der Zielerreichung mit einem Kennzahlen- und Controllingwesen hinterlegt werden. |
| Gw - 09 | - In Konsequenz dessen sollte geprüft werden, ob eine gebündelte Wahrnehmung der gebäudewirtschaftlichen Aufgaben in einer zentralen für alle gebäudewirtschaftlichen Aspekte verantwortlichen Organisationseinheit nicht zu Synergien führen kann und damit insbesondere auch Redundanzen und Abweichungen in der Datenlage vermieden werden können. |
| Gw - 40 | - Wir empfehlen, die Organisation der Hausmeisterdienste in Stolberg (Rhld.) zu untersuchen mit dem Ziel, langfristig Stellen zu sparen und die rechnerischen Potenziale zu realisieren. |

<i>Amt / Seite</i>	<i>Empfehlung</i>
Gw - 40	- Die Arbeit der Hausmeister sollte tätigkeitsbezogen erfasst und ausgewertet werden, insbesondere was ihre Einbindung in den Schulbetrieb, die Beaufsichtigung der Reinigungskräfte und ihren Einsatz für planmäßige Gebäudeunterhaltung betrifft. Hilfreich ist, die Tätigkeiten der Hausmeister mittels Checklisten zu standardisieren und zu dokumentieren.
Gw - 41	- Die Tätigkeit der Hausmeister sollte auf den Kern der Gebäudewirtschaft ausgerichtet werden.
Gw - 41	- Hausmeister sollten grundsätzlich mehrere Objekte betreuen. Unter Berücksichtigung der Aussagen des KGSt-Berichts Nr. 1/1986 „Wirtschaftlicher Hausmeistereinsatz an Schulen“ sind bis zu 7.500 m ² betreute RF je Hausmeisterstelle als angemessen zu betrachten, wenn der Schwerpunkt der hausmeisterlichen Tätigkeit auf gebäudebezogene Tätigkeiten gelegt wird und Hilfstätigkeiten für Schule auf das notwendige Minimum reduziert werden.
Gw - 41	- Frei werdende Kapazitäten bei den Hausmeistern sollten zunächst im Rahmen der Bauunterhaltung im Jahresarbeitsprogramm berücksichtigt werden.
Gw - 41	- Sollte eine dauerhafte Wirtschaftlichkeit nicht gegeben sein, sind die Stellen sozialverträglich zu reduzieren.
Gw - 41	- Die freihändige Auftragsvergabe für Reparaturen bis 1.000 Euro durch die Hausmeister sollte durch gewerkeweise Jahresrahmenverträge für wiederkehrende Handwerkerleistungen gebündelt werden, um durch größere Mengen niedrigere Kosten zu erzielen.
Gw - 41	- Für den Bereich der Eigenreinigung durch Hausmeister verweisen wir auf den entsprechenden Berichtsteil.
Gw - 45	- Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte versuchen, mögliche künftig entstehende Büroflächenbedarfe im vorhandenen Bestand zu verwirklichen und es angesichts der angespannten Haushaltslage vermeiden, neue Flächen zu schaffen.
Gw - 45	- Insbesondere kann die Stadt Stolberg (Rhld.) prüfen, ob bei einer Verschärfung der Raumsituation Teilzeitkräften weiter ein eigener Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden muss oder ob im Wege des desk-sharing durch eine entsprechende Koordination der Arbeitszeiten Gestaltungsmöglichkeiten erschlossen werden können.

Amt / Seite

Empfehlung

Gw - 45 - Es kann geprüft werden, ob der verstärkte Einsatz von (alternierender) Telearbeit bei einer möglichen Verschärfung der Raumsituation in Verbindung mit organisatorischen Maßnahmen, die sicherstellen, dass die so gewonnene freie Büroarbeitsfläche an Tagen der Heimarbeit nicht ungenutzt bleibt, sich günstig auswirkt.

An
AL 10

**Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg durch die GPA von Oktober 2009 bis Januar 2010
hier: dortiges Schreiben vom 31. August 2010**

Bezug nehmend auf die Empfehlungen, die seitens der GPA für den hiesigen Bereich ausgesprochen worden sind, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Seite Ba - 08

Im Rahmen der Korruptionsprävention sind bereits im Januar 2010 entsprechende Regelungen getroffen worden, die die Empfehlungen des GPA-Berichtes aufgreifen. Der Kommunalaufsicht wurde eine Gefährdungsanalyse für diesen Bereich vorgelegt.

2. Seite Fi - 21 ✓

Die Zentralisierung von Gebührenbedarfsberechnungen könnte auf Lange Sicht sicherlich Personalressourcen sparen. Innerhalb des Dezernates II sollte insoweit geprüft werden, welche Stellen davon im Einzelnen betroffen sein können und inwieweit der GPA-Vorschlag umsetzbar ist.

3. Seite Gw - 08, Gw - 09, Gw - 40 ✓

Die Bewirtschaftung des städtischen Grundbesitzes bindet zur Zeit Kapazitäten aus den verschiedensten Bereichen der Verwaltung, so unter anderem bei 11, 23, 40, 51-50/64, 65 und 80. Eine Optimierung könnte beispielsweise dadurch erzielt werden, dass nach vorangegangener Katalogisierung sämtlicher städtischer Immobilien eine Bündelung gleichartiger Arbeitsvorgänge vorgenommen wird und das hierzu eingesetzte Personal einer Abteilung zugeordnet wird. Dieser Abteilung würden dann auch die Hausmeister angehören. So könnten Fachkräfte - die Hausmeister haben i. d. R. eine handwerkliche Ausbildung in den unterschiedlichsten Bereichen - gezielt und maßnahmenbezogen eingesetzt und damit manche Unterhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeit in Eigenleistung erbracht werden.

4. Seite Gw - 41

Die Ausrichtung der Tätigkeit auf den Kern der Gebäudewirtschaft ist sinnvoll, aber nicht in allen Fällen möglich. Die Hausmeister des Rathauses werden z. B. auf Grund personeller Engpässe häufig zur Erledigung von Sonderaufträgen, wie z. B. Fahr- und Botendiensten, herangezogen.

Der objektübergreifende Einsatz in sog. „Hausmeisterteams“ ist ansonsten durchaus von Vorteil, denn hierdurch können mehrere Hausmeister zur Betreuung einer Gebäudegruppe eingesetzt werden.

Inwieweit hierdurch mittel- oder langfristig auch Personal eingespart werden kann, kann diesseits zur Zeit noch nicht abgeschätzt werden. Erwähnenswert erscheint aber der Hinweis der GPA in diesem Zusammenhang, dass für den Fall, wo eine dauerhafte Wirtschaftlichkeit durch die Umsetzung ihrer Empfehlungen nicht erreicht werden kann, eine sozialverträgliche Stellenreduzierung vorzunehmen ist. Hier könnte der Eindruck entstehen, dass das Ergebnis schon vorweggenommen wird, bevor überhaupt die ersten Veränderungsprozesse in Gang gesetzt werden. Nach hiesiger Auffassung sollte sich die Aufgabenerfüllung in erster Linie am Produkt orientieren erst danach an evtl. Rationalisierungsmaßnahmen geknüpft werden.

Die freihändige Auftragsvergabe für Reparaturen bis 1.000 Euro sollte durch A 65 überwacht werden, nicht zuletzt um den Empfehlungen auf der Berichtsseite Ba - 08 in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

5. Seite Gw - 45

Das Modell „Desk-Sharing“ ist insoweit nicht unproblematisch, da dies nur dort funktionieren kann, wo mehrere Teilzeitkräfte in einer Abteilung/einem Sachgebiet zu unterschiedlichen Zeiten eingesetzt sind. Dies ist nach hiesiger Kenntnis nirgendwo der Fall.

Die Einführung von Telearbeit ist grundsätzlich wünschenswert. Hierzu müssen aber in Absprache mit dem Personalrat die Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dabei sind die technischen und räumlichen Anforderungen an den Heimarbeitsplatz genau so zu regeln, wie die Arbeitsinhalte.

Nichtsdestotrotz wird auf die Deckung des Büroflächenbedarfes mit eigenen Ressourcen strengstens geachtet.


Beckers

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt/ Seite

Empfehlung

A 11

- Pe - 08 Die Stadt Stolberg (Rhld.) positioniert sich beim Vergleich der Kennzahl Personalausgaben je Einwohner deutlich oberhalb des Mittelwertes der Vergleichskommunen.
- Pe - 14 Beschlossene Maßnahmen zur Konsolidierung des Personalhaushaltes sollten von der Stadt Stolberg (Rhld.) kontinuierlich (z. B. vierteljährlich) hinsichtlich ihrer Umsetzung und Wirkung ausgewertet werden, um bei Abweichungen umgehend eingreifen zu können und konsequente Konsolidierung zu betreiben.
- Pe - 23 Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte ihre Pläne zur leistungsorientierten Bezahlung gemäß des Tarifrechts umsetzen.
- Pe - 42 Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte bei der Nachbesetzung von Stellen prüfen ob ggf. in der Besetzungskette eine andere Stelle oder dortige Stellenanteile wegfallen können.
- Pe - 43 Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte in einem detaillierten Personalbewirtschaftungskonzept die von ihr verfolgten Ziele und das entsprechende aufgabenkritische Vorgehen dokumentieren, um eine solide Basis für eine bedarfsgerechte Personalplanung zu schaffen.

An

10

**Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt GPA
hier: Empfehlungen der GPA zum Bereich Personal**

Zu den Empfehlungen der GPA wird für den Bereich Personal wie folgt berichtet:

zu Pe - 08:

in den vergangenen Jahren ist bereits ein restriktiver Stellenabbau erfolgt. Nach Auffassung des Fachamtes ist ein weiterer Stellenabbau nicht mehr möglich. Bedingt durch gesetzliche Vorgaben ist es eher wahrscheinlich, dass zukünftig neue Stellen, wie z.B. im Bereich Jugend, einzurichten sind.

Hier wird das Fachamt in Abstimmung mit dem Bürgermeister eine Informationsvorlage für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates am 07.12.2010 fertigen.

zu Pe - 14:

Die Entwicklung des Haushaltes wird sowohl durch die Kämmerei als auch durch das Fachamt ständig kontrolliert, um evtl. Abweichungen zeitnah erkennen und unverzüglich abklären zu können. Darüber hinaus werden zurzeit alle Personalmaßnahmen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind im Vorfeld der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Weiterhin wird vierteljährlich die Kämmerei über die Personalkostenentwicklung mit einer Hochrechnung auf das zu erwartende Jahresergebnis informiert zur Weiterleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

zu Pe - 23:

Es besteht eine Dienstvereinbarung zur Einführung leistungs- und/oder erfolgsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach TVöD. Dieses ist sicherlich reformbedürftig und entspricht nicht in allen Einzelheiten dem Tarifrecht. Überlegungen dieses System zukünftig zu verändern, sind bereits vielfach erörtert worden. Die Einführung eines objektives Verfahrens unter Berücksichtigung der Leistungsstärke aller Mitarbeiter verursacht allerdings einen immensen Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht.

Erfahrungen von anderen Kommunen, die ein leistungsbezogenes System bereits eingeführt haben, zeigen eindeutig, dass dieses in Einzelfällen zu Unruhen in der Belegschaft geführt hat. Von Seiten der Verantwortlichen wird zur Zeit eine Umkehr diskutiert.

zu Pe - 42:

Die Möglichkeit einer Stelleneinsparung bzw. einer Einsparung von Stellenanteilen wird seit Jahren in jedem Einzelfall detailliert geprüft und konsequent umgesetzt.

zu Pe - 43:

Es wird auf die Informationsvorlage zu den Sitzungen für HA/Rat am 07.12.2010 verwiesen.

Wangerin

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 20

- Fi - 05 Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), die Kosten- und Leistungsrechnung schrittweise und bedarfsorientiert zu entwickeln, um die Transparenz der Kosten und Leistungen zu erhöhen und zusätzliche steuerungsrelevante Informationen für eine effektive Finanzsteuerung zu gewinnen.
- Fi - 15 Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.) dringend, ihre Konsolidierungsbemühungen noch deutlich zu verstärken und dabei sämtliche Verwaltungsbereiche mit aufzugreifen. Zukünftige Haushaltssicherungskonzepte sollten die von uns erkannten Möglichkeiten zur Verbesserung der strukturellen Situation aufgreifen.
- Fi - 43 Durch die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung bzw. einen generellen Verzicht von Kreditaufnahmen sollte weiterhin eine Reduzierung des Schuldenstandes herbeigeführt werden, um somit die Belastung des Haushalts zu verringern.

E. 11.10.2010

II-20/21
Herr Esser
Tel.: 349

05.10.2010

An 10

über II

Li 5/10

Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg durch die GPA von Oktober 2009 bis Januar 2010
hier: Ihr Schreiben vom 31.08.10

Seitens des Amtes 20/21 wird zu den Empfehlungen/Handlungsmöglichkeiten der GPA wie folgt Stellung genommen:

Produkthaushalt und Kosten- und Leistungsrechnung (Seite Fi – 5):

Empfehlung

Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), die Kosten- und Leistungsrechnung schrittweise und bedarfsorientiert zu entwickeln, um die Transparenz der Kosten und Leistungen zu erhöhen und zusätzliche steuerungsrelevante Informationen für eine effektive Finanzsteuerung zu gewinnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es ist richtig, dass bis zur Einführung von NKF zum 01.01.2009 lediglich eine Kosten- und Leistungsrechnung in den kosten rechnenden Einrichtungen und im Technischen Betriebsamt eingeführt worden ist.

Mit Einführung des NKF wurde die Kosten- und Leistungsrechnung erheblich erweitert. Danach sind die grundlegenden Pflichten und Ziele einer Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ in § 18 GemHVO genannt. Demnach soll die Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungsführung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung geführt werden.

Darüber hinaus ist durch die Entscheidung zum Einsatz der SAP-Software insbesondere für den Bereich der Haushaltsplanung und Budgetierung die Anwendung der entsprechenden Tools der Kosten- und Leistungsrechnung eine notwendige Größe geworden. Es galt die Vorgaben des NKF mit seinen Produktbereichen, Produktgruppen etc. in die Strukturen der SAP-Software einzubauen.

Als Ergebnis werden die Kosten auf Vor- und Endkostenstellen bzw. auf entsprechenden Produkten oder Teilprodukten der Produktstruktur erfasst. Dabei

sind sämtliche Kontierungsobjekte so genannten „Profit-Centern“ zugeordnet, welche die Ebene der Produktgruppen darstellen sollen.

Zur Verrechnung der Kontierungsobjekte auf die Endprodukte ist ein Abrechnungsmodell entwickelt worden. In diesem Modell ist für jede Kostenstelle und jedes Management- und Serviceprodukt ein Abrechnungsmodus festgelegt. Grundlage der Abrechnung ist die erbrachte Leistung des Senders (z. B. Kostenstelle) und das Volumen der Inanspruchnahme der Leistung durch den Empfänger (z. B. andere Kostenstelle, Produkt). Zur Messung des Leistungsvolumens werden Mengen, Fallzahlen, errechnete Verhältniszahlen etc. in Form von Kennzahlen benutzt. Zur Beachtung von Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Kontierungsobjekten sind diese zu einzelnen Abrechnungszyklen zugeordnet. Dabei steht jeder Abrechnungszyklus für eine bestimmte Art der Verrechnung (z.B. Vorkostenstellen auf Hauptkostenstellen). Durch den Ablauf sämtlicher Zyklen in entsprechender Reihenfolge werden nach und nach alle Kosten beginnend mit den Vorkostenstellen auf die nachfolgenden Kontierungsobjekte bis hin zu den Endprodukten verrechnet.

Erträge und Erlöse werden nur auf Produkte gebucht.

Hinsichtlich einer mit der Kosten- und Leistungsrechnung verbundenen Steuerung und Optimierung der Verwaltungsaufgaben in Verbindung mit der Festlegung von Zielen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung einschließlich Berichtswesen wird auf nachstehende Ausführungen verwiesen:

Mit der Haushaltsreform wurde erstmals der Begriff „Ziele“ aufgenommen. Gem. § 12 GemHVO sollen für die gemeindliche Aufgabenerfüllung produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Um die Zielerreichung nach zu halten und überprüfbar zu machen, sind quantitative und qualitative Leistungskennzahlen zu vereinbaren und festzulegen, die zielbezogen und steuerungsrelevant sind. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Die Ziele sind zwischen Rat und Verwaltung abzustimmen.

Die gemeindliche Aufgabenerfüllung verweist auf den § 75 GO NRW, wo es heißt: „Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“. Die stetige Aufgabenerfüllung kann daher als strategisches Ziel identifiziert werden. Im Unterschied zu den aus einer „freien“ Zieldiskussion im Rahmen der Haushaltsplanberatungen der Fraktionen entstehenden Ideen für strategische Ziele sollte dieser Grundsatz daher als „strategisches Grundgesetz“ für alles weitere Verwaltungshandeln gelten.

Bei der Bildung ihrer Ziele haben Rat und Verwaltung in jedem Fall zu beachten, dass diese dem Oberziel Gemeinwohl sowie den gesetzlichen Zielvorgaben bzw. Handlungsanweisungen nicht zuwiderlaufen dürfen.

Man unterscheidet normative, strategische und operative Ziele. Die normativen Ziele sind Inhalt eines Leitbildes und enthalten somit die Werteorientierungen und die Visionen einer Organisation. Aus den normativen Zielen werden die strategischen Ziele abgeleitet. Hierunter sind grundsätzliche, längerfristige Ziele zu verstehen. Aus

ihnen leiten sich wiederum die operativen Ziele ab. Diese liefern konkrete Ergebnisse, die notwendig sind, um die strategischen Ziele zu erreichen.

Ein Ziel ist ein angestrebter Zustand, eine Sollgröße auf die hingearbeitet werden soll. Ein Ziel ist damit zukunftsbezogen. Durch die Festlegung von Zielen kann überprüft werden, ob die gesetzten Ergebnisse erreicht wurden. Controlling ist ohne Ziele überhaupt nicht möglich. Bei der Zielbildung ist es notwendig, Festlegungen über das Zielausmaß, den Zielinhalt und den Zeitrahmen, in dem das Ziel erreicht werden soll, zu treffen. Erst durch diese Konkretisierung des Zieles kann der Zustand der Zielerreichung bestimmt werden. Ein Ziel muss daher konkret, vollständig und eindeutig sein. Ziele sind so zu definieren, dass der Zielerreichungsgrad messbar ist und durch den Verantwortlichen beeinflusst werden kann. Deshalb sind im direkten Zusammenhang mit den Zielen Kennzahlen zu bilden. Durch ein aussagekräftiges Berichtswesen ist dann die Zielerreichung im Jahresverlauf zu überprüfen und ggf. gegenzusteuern.

Der Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesens und Kennzahlensystems ist eine weitere neue Aufgabenstellung im NKF, die im Jahre 2009 begonnen wurde und in einem mehrjährigen Prozess weiterhin bedarfsgerecht aufgebaut werden muss.

Empfehlung F 15

Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.) dringend, ihre Konsolidierungsbemühungen noch deutlich zu verstärken und dabei sämtliche Verwaltungsbereiche mit aufzugreifen. Zukünftige Haushaltssicherungskonzepte sollten die von uns erkannten Möglichkeiten zur Verbesserung der strukturellen Situation aufgreifen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die schon vor 20 Jahren bestehende extreme Verschuldung, die sich in einer Spitzenstellung bei der Pro-Kopf-Verschuldung ausdrückte, war eine der Ursachen für die heutige Krise. In den Folgejahren wurden die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen, obwohl vorgeschlagen, nicht durchgeführt. Vermögenserlöse wurden für konsumtive Ausgaben eingesetzt und Haushaltssicherungsmaßnahmen nicht im notwendigen Umfang beschlossen.

Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2010/2011 einschließlich Haushaltssicherungskonzept 2010-2014 wurde ein umfassendes Konsolidierungspotential einschließlich GPA-Vorschläge aufgezeigt. Im HSK auf Seite 117 ff. sind die Konsolidierungspotentiale dargelegt.

Hinzuzurechnen sind die freiwilligen Leistungen im konsumtiven Bereich. Hierbei sind die im HSK bereits aufgeführten Einsparpotentiale abzuziehen.

Als weitere Möglichkeit kämen hinzu, die vom Rat unter Schutz gestellten Flächen im Bereich Donnerberg, die im HSK-Entwurf auch ausführlich dargestellt sind, aber wegen der Beschlussfassungen der Gremien (Planungsausschuss usw.) nicht in der Gesamtaufstellung über die HSK-Maximaleinsparungen aufgenommen wurden.

Konsolidierungsmaßnahmen	2010	2011	2012	2013	2014
Sa. lt. HSK * **	6.611.970	10.800.999	9.598.499	8.601.999	9.471.999
zzgl. Sa. freiwillige Leistungen saldiert gem. Aufstellung	7.807.190	7.807.190	7.807.190	7.807.190	7.807.190
abzgl. Sa. im HSK dargelegter Einsparungen bei freiwilligen Leistungen	550.720	1.213.750	1.229.750	1.213.750	1.229.750
Gesamtfläche Donnerberg, abzgl. gefasster HSK- Einzelbeschlüsse	62.000	200.000	1.028.000	800.000	960.000
Konsolidierungspotential gesamt	13.868.440	17.394.439	16.175.939	15.195.439	16.049.439

* Entwurfsansätze gem. Vorlage Friedhofsgebührenordnung FB 2 und Beschluss Rat hierzu vom 18.05.2010

** Gem. Beschluss Rat vom 18.05.10 wurde das Grundstück Am Lindchen, Verlängerung Höhenstr. zusätzlich einbezogen (Einzahlungserwartung 2012)

Die Aufgabe aller freiwilligen Leistungen ist allerdings nicht sofort möglich, da z. B. Verträge bestehen (Sportbereich), Personalkosten enthalten sind, die nur mittel- und langfristig abbaubar sind und ein Teil der freiwilligen Leistungen auch wirtschaftlich sinnvoll sein kann, wie z. B. die Wirtschaftsförderung. Insoweit sind von den obigen Zahlen entsprechende Abstriche zu machen, was allerdings eine genaue Betrachtung zu jeder einzelnen Aufgabe erfordern würde.

Diesen möglichen Maßnahmen ist der Rat nur in geringem Umfang gefolgt. Die beschlossenen bezifferbaren HSK-Maßnahmen für 2010 decken nicht einmal 2 % des Defizits 2010 von rd. 30 Mio. €. Für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum betragen die Prozentsätze: 2011 = 5,7 %, 2012 = 5,43 %, 2013 = 3,14 %, 2014 = 5,35 %.

Mit dieser Beschlussfassung wurde der Rechtslage nicht entsprochen. Die Erfordernisse der gesetzlichen Bestimmungen und der Leitlinien für Kommunen bei (drohender) Überschuldung, dass der Rat umfangreiche Maßnahmen zu einer ernsthaften Konsolidierung des städt. Haushalts beschließt, werden nicht erfüllt.

Handlungsmöglichkeiten: F 43

Durch die Vermeidung einer Nettoneuverschuldung bzw. einen generellen Verzicht von Kreditaufnahmen sollte weiterhin eine Reduzierung des Schuldenstandes herbeigeführt werden, um somit die Belastung des Haushalts zu verringern.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß dem Leitfaden des Innenministers zu Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung bei (drohender) Überschuldung bedürfen neue Investitionsmaßnahmen der Einzelgenehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das finanzwirtschaftliche Handeln der Stadt muss an dem Verbot der Überschuldung bzw. der Pflicht zur Wiederherstellung von Eigenkapital gemessen werden, so dass eine weitere Inanspruchnahme von **Kreditmitteln für den teil- und unrentierlichen Investitionsbereich nicht zulässig** ist. Somit muss jede einzelne Investition im teil- und unrentierlichen Bereich der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt

werden. Dabei ist darzulegen, dass die Investition zu diesem Zeitpunkt durch Einzahlungen gedeckt ist, da **keine Kreditaufnahmen** hierfür erfolgen dürfen. Die Kreditsumme für die teil- und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen beträgt mithin 0,00 €.

D. h., dass die zur Finanzierung von teil -und unrentierlichen Investitionsmaßnahmen heranzuziehenden Eigenmittel aus zweckgebundenen Zuschüssen oder aus sonstigen Einnahmen (z. B. Investitionspauschale, Schul- und Sportpauschale, Grundstücksveräußerungen, Beiträge etc.) rechtlich und tatsächlich in 2010 eingehen müssen bzw. die Forderung absolut sicher sein muss. Es wird davon ausgegangen, dass eine Forderung dann sicher ist, wenn sie sollmäßig gebucht ist. Sollmäßig angeordnet bedeutet, dass das jeweilige Fachamt konkret den Grund, die Höhe und das Zahlungsziel der entsprechenden Einnahmen kennt und die Zahlungen in 2010 auch sicher kassenwirksam werden.

Der Finanzierung rentierlicher Investitionsmaßnahmen liegen grundsätzlich keine Restriktionen zugrunde. „Rentierlich“ sind nur solche Investitionen, die im Wesentlichen durch Gebühren und Beiträge refinanziert werden. Rentierliche Investitionsmaßnahmen beziehen sich auf folgende Aufgabenbereiche:

Rettungsdienst,

Abfallwirtschaft ,

Abwasserbeseitigung,

Straßenreinigung und

Friedhof-und Bestattungswesen.

In Höhe der jahresbezogenen Auszahlungen für Eigenanteile an investiven Maßnahmen in diesen Bereichen kann eine Kreditaufnahme genehmigt werden. Dieser Vorgehensweise liegt die Erwägung zugrunde, dass die Auszahlungen weitgehend oder weit überwiegend aus Gebühren/Entgelten refinanziert werden.

Einer Vorlage der rentierlichen Maßnahmen an die Aufsichtsbehörde bedarf es, um den quantitativen Umfang der relevanten jahresbezogenen Eigenanteile, die Notwendigkeit der Maßnahmen und die richtige Zuordnung zu den Produktgruppen prüfen zu können.

Die restriktiven Bedingungen für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen beinhalten den Grundgedanken, dass mit Investitionsentscheidungen in der Regel langfristig wirkende Belastungen der Haushaltsführung nicht nur durch die Investitionen selbst, sondern auch durch Folgekosten (Betriebskosten in Form von Personal und Sachaufwand) verbunden sind, die nicht selten das Investitionsvolumen überschreiten. Deshalb sind solche Belastungen in der dauerhaften vorläufigen Haushaltsführung nur in engen Grenzen zulässig. Da im NKF Vermögensgegenstände abzuschreiben sind, belastet der Aufwand für Abschreibungen den Haushaltsausgleich teilweise (über die bisherigen Tilgungen

hinausgehend) noch zusätzlich, auch dann, wenn keine Kreditaufnahmen in einem Haushaltsjahr vorgesehen sind.

Aufgrund einer geringeren Kreditaufnahme (falls überhaupt, nur im rentierlichen Bereich) und der Tatsache, dass die Stadt hohe Tilgungsraten leistet, ist eine nicht unerhebliche Reduzierung der investiven Verschuldung mittelfristig möglich.

Demgegenüber steht jedoch die weitere Verschuldung durch Aufnahme von Liquiditätskrediten im konsumtiven Bereich. Werden seitens des Rates weiterhin keine umfangreichen Maßnahmen zu einer ernsthaften Konsolidierung des städt. Haushaltes getroffen, wird die Überschuldung der Stadt Stolberg kurzfristig eintreten.



Esser

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 22/34

Fi - 29

Die Stadt Stolberg (Rhd.) könnte ihre finanzielle Situation durch die Erhöhung der Hebesätze sowohl der Grundsteuern A und B als auch der Gewebesteuer verbessern.

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 22

Fi - 32 Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), die Hundesteuersätze auf die Maximalwerte der bisher durch uns geprüften Kommunen anzuheben und weiterhin regelmäßige Bestandskontrollen in einem Abstand von vier bis fünf Jahren durchzuführen.

22/34-GI

06.09.2010

An
10

Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg
Empfehlungen GPA

Fi-29

Gemäß Beschluss des Rates am 18.05.2010 zum HSK wird der Hebesatz der Grundsteuer A um 24 Punkte auf 272 Punkte angehoben. Die Hebesatzung ist zum 01.01.2011 zu ändern. Die Vorlage für den Rat erfolgt zur Sitzung zum 07.12.2010.

Gemäß Beschluss des Rates am 18.05.2010 zum HSK wird der Hebesatz der Grundsteuer B um 2 Punkte auf 393 Punkte angehoben. Die Hebesatzung ist zum 01.01.2011 zu ändern. Die Vorlage für den Rat erfolgt zur Sitzung zum 07.12.2010

Gemäß Beschluss des Rates am 18.05.2010 zum HSK wird der Hebesatz der Gewerbesteuer um 0 Punkte angehoben und bleibt bei 420 Punkte. Die Vorlage für den Rat erfolgt zur Sitzung zum 07.12.2010

Fi-32

Gemäß Beschluss des Rates am 18.05.2010 zum HSK werden die Steuersätze für die Hundesteuer zum 01.01.2011 entsprechend der Empfehlung des GPA erhöht auf 86 EUR, 105 EUR, 123 EUR und 660 EUR je Hund. Die Hundesteuersatzung ist zum 01.01.2011 zu ändern. Die Vorlage für den Rat erfolgt zur Sitzung zum 07.12.2010.


Gilleßen
Amtsleiter

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 23

- Gw - 09 - Im Rahmen eines Portfoliomanagements sollte die Stadt Stolberg (Rhld.) ermitteln, welche kommunalen Gebäude langfristig für die dauerhafte Aufgabenerfüllung erforderlich sind und schon heute nur noch solche Gebäude energetische sanieren. Nach den festzulegenden Kriterien nicht mehr benötigte Objekte sollten konsequent abgestoßen / aufgegeben werden.
- Gw - 09 - Die gebäudewirtschaftlichen Leistungen sollten systematisch erfasst und die Kosten hierfür ermittelt werden. Der Aufbau einer objektbezogenen Kostenrechnung schafft Transparenz über den Ressourcenverbrauch der städtischen Immobilien und sollte eine wichtige Grundlage für seriöse Standortentscheidungen sein.
- Gw - 09 - Es sollte geprüft werden, ob eine verursachergerechte Zuordnung der gebäudewirtschaftlichen Vollkosten die Nutzer zur Einsparung von Verbräuchen anhalten kann.
- Gw - 15 - Wir empfehlen, im Rahmen eines Portfoliomanagements den langfristig zu unterhaltenen Gebäudebestand zu bestimmen und anschließend zu prüfen, ob eine Auskömmlichkeit der Bauunterhaltung hierfür gesichert ist und die Gebäudewerte auch langfristig erhalten werden können.
- Gw - 25 - Wir empfehlen, die Energiebezugsverträge insbesondere für Strom auf ihre Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen mit dem Ziel, niedrigere Mengenpreise zu erzielen. Beim Strom liegt die Stadt Stolberg (Rhld.) beim Verbrauch rund 4,8 Prozent unter dem Mittelwert; bei den zugehörigen Ausgaben jedoch 3,9 Prozent darüber.
- Gw - 27 - Es ist zu prüfen, ob weitere Potenziale bei der Finanzkennzahl Ausgaben der Versorgungsmedien je m² BGF nicht nur bei der Optimierung der Verbräuche, sondern auch durch wirtschaftlichere Preise erschlossen werden können, die im öffentlichen Bieterwettbewerb gefunden werden. So können Erfolge bei der Verbrauchsoptimierung sichtbar gemacht und ein Beitrag zur
- Gw - 27 - zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden. Insbesondere die Verträge für den Strombezug bieten sich für entsprechende Überprüfungen an.

E 25.10.10/10/10

II / 23 - em
Tel. 483

21.10.2010

An

10

a. d. D.

**Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
von Oktober 2009 bis Januar 2010**

Der seit Monaten bestehende personelle Engpass bei A 23 bedingt die verzögerte Beantwortung. Der Bericht der GPA zur Gebäudebewirtschaftung bezieht verschiedene Fachämter - 23, 65 und 63.14 - ein. Die Aufgabenteilung und gleichzeitige enge Kommunikation hat sich bisher im gemeinsamen Fokus auf den städtischen Gebäudebestand bewährt, wenngleich eine verbesserte Personalausstattung durchaus wünschenswert wäre.

Nachfolgende Stellungnahme betrachtet die aus Sicht von A 23 relevanten Punkte; die in den A 65 und A 63.14 betreffenden Fragen erforderlichen Detailinformationen werden durch diese Ämter bzw. Abteilungen unmittelbar beantwortet.

Ein Großteil der Einzelaspekte dieser Empfehlungen wird im Bereich von A 23 und A 65 sowie A 63.14 bereits berücksichtigt. Eine separate Betrachtung der in der Anlage zu Ihrem Schreiben vom 31.08.2010 nur in Auszügen wiedergegebenen Empfehlungen für A 23 (Gw - 09 und Gw -15) erscheint nicht zielführend.

Zentraler Aspekt des GPA-Berichtes ist der Aufbau bzw. die Optimierung eines Portfoliomanagement. mit folgenden Eckpunkten:

Bedarfsermittlung langfristig benötigter kommunaler Gebäude (Gw-09)

- energetische Sanierung nur dieser Gebäude
- Trennung von nicht benötigten Objekten

Stellungnahme A 23

Im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung prüft die Stadt Stolberg laufend den Bedarf unter den genannten vielschichtigen Gesichtspunkten.

Bereits 1999 hat sie einen Großteil des Gebäudebestandes im Gesamtpaket veräußert. Es folgten weitere Objekte, wie z. B. das ehem. Rektorenhaus der Grundschule in Breinig oder das ehemalige Übergangwohnheim für Aus- und Übersiedler Am Tomborn 44 Der verantwortungsvolle Umgang mit öffentlichem Vermögen und die prekäre Haushaltslage verlangen schon seit vielen Jahren eine vorausschauende Betrachtung. Der derzeitige Gebäudebestand entspricht dem Bedarf.

Die GPA empfiehlt eine Gebäude bezogene Kalkulation für Standortentscheidungen, und zwar lfd. für alle Gebäude. Dies wäre zu aufwändig. Derartige Kalkulationen werden durchgeführt, wenn Standortentscheidungen tatsächlich anstehen. Wesentliche Elemente einer Gebäude bezogenen Kalkulation spiegeln sich jedoch in den kalkulatorischen Mieten im vorhandenen NKF-Haushalt wieder.

Mittelfristig werden die Auswirkungen der demographische Entwicklung spürbar sein. Eine Schulentwicklungsplanung befindet sich im Aufbau. Sich abzeichnende Auswirkungen auf den Gebäudebestand werden in entsprechende Entscheidungen einfließen.

Prüfung der Auskömmlichkeit der Bauunterhaltung und langfristige Erhaltung der Gebäudewerte (Gw-015)

Stellungnahme A 23

Der Bericht bescheinigt einen vorausschauenden Umgang mit erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen. Die dennoch in Teilbereichen unbefriedigenden Ergebnisse sind der Haushaltlage geschuldet. Details werden durch A 65 beschrieben.

Systematische Erfassung gebäudewirtschaftlicher Leistungen (Gw-09)

- objektbezogene Kostenrechnung zur Transparenz des Ressourcenverbrauchs und als Grundlage für Standortentscheidungen**
- als Voraussetzung hierfür Neuaufmessung und Digitalisierung des gesamten Gebäudebestandes**

und

Verursachergerechte Zuordnung der gebäudewirtschaftlichen Vollkosten zur Einsparung von Verbräuchen (Gw-09)

Stellungnahme A 23

Die Transparenz der Zuordnung von Kosten zu den einzelnen Nutzern ist durch die Unterteilung in Kostenstellen und Sachkonten in der Haushaltsführung weitgehend gewährleistet.

Eine konsequente Umsetzung des sog. Vermieter-/Mieter-Modells mit entsprechender Vertragsgrundlage nicht nur für externe Nutzer, sondern auch für interne Nutzungsbeziehungen einzelner Organisationseinheiten wurde bisher allerdings noch nicht realisiert. Die hiermit verbundenen administrativen und damit personal- und kostenintensiven Aktivitäten sind vor dem Hintergrund einer Kosten-/Nutzen-Optimierung kritisch zu sehen.

Energiebewirtschaftung (Gw-25 + Gw-27)

Stellungnahme A 23

A 23 ist für die Zahlbarmachung der Energiekosten zuständig. Die Überwachung der städtischen Objekte, auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Versorgungssysteme, liegt bei A 65 i. V. m. A 63.14.

Das Einsparpotential wird unter Ausnutzung aller Möglichkeiten - und damit verbundener im Detail nicht kalkulierter Investitionen durch die GPA mit 350.000,-- € eingeschätzt.

Beispielhaft seien als mögliche Maßnahmen, wie etwa die Reduzierung der Raumtemperatur um z. B. nur 1 Grad in den Sport- und Mehrzweckhallen oder auch in Bürgerhäusern und Schulen mit einem Einsparpotential von ca. 6 % genannt. Auch das Ausschalten von Trainingsbeleuchtungen nach dem Training oder der Ausfall des Trainings bei zu geringer Beteiligung, die Installation von Durchflussbegrenzern etc. könnte zu Einsparungen führen. Dies würde eine einheitliche Anweisung von Hausmeistern und Verantwortlichen (z. B. der Vereine) mit entsprechenden Kontrollmechanismen und Konsequenzen bei Fehlverhalten

voraussetzen, deren konsequente Umsetzung aus der Erfahrung heraus in der Praxis schwierig ist.

Bereits durchgeführte Gebäudesanierungen - Beispiel Hallenbad, Ritzefeldgymnasium - werden sich positiv auswirken. Künftige Verbesserungsmöglichkeiten durch weitere Investitionen stehen hier vor allem unter dem Eindruck der aktuellen Haushaltslage der Stadt.

Zur Zeit wird außerdem die zeitnahe Verpachtung von Dachflächen städtischer Gebäude zur Installation von Photovoltaik-Anlagen nach den hierzu vorliegenden Beschlüssen der politischen Entscheidungsgremien vorbereitet..

Die Überprüfung der Verträge zur Energieversorgung, verbunden mit Verhandlungen im Hinblick auf verbesserte Konditionen ist in Bearbeitung.

Kritisch wird in diesem Rahmen die Orientierung an Kennzahlen gesehen, die als Vergleichskriterium die Dimension der Einsparmöglichkeiten markiert. Vom Grundsatz her sinnvoll, erfordert allerdings auch diese Kennzahlenermittlung zur Zeit noch nicht vollständig vorhandene einheitliche Grundlagen.

Zur Schaffung einer einheitlichen Datenbasis werden durch eigene Mitarbeiter der Stadt Stolberg sukzessive die vorhandenen Flächen- und Raumdaten durch intensive Ermittlungen komplettiert

I. A.


Emonts

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 40

- Gw - 51 Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Stolberg (Rhld.) sollte sich auch dahingehend mit Raumprogrammen und Flächenbedarfen beschäftigen, dass frei werdende Kapazitäten erkannt und angesichts der angespannten Haushaltslage durch ihre Reduzierung ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet wird.
- Gw - 51 Anhand der Prognose der Schülerzahlenentwicklung sollte unter demografischen Aspekten geprüft werden, welche Empfehlungen für Standortentscheidungen abzuleiten sind und wie das Schulangebot weiter entwickelt werden kann (Standortkonzept).
- Gw - 56 - Die Schulentwicklungsplanung sollte um eine differenzierte Betrachtung von Raumprogrammen und Flächenbedarfen erweitert werden. Die zeitliche Prognose sollte ausgedehnt werden.
- Die Schulgebäude sollten hinsichtlich ihrer Flächeneffizienz untersucht werden, um die genauen Ursachen für die unterschiedlichen Flächenverbräuche zu ermitteln.
- Gw - 56
- Es sollte ein Standortkonzept für die Grundschulen und weiterführenden Schulen erstellt werden.
- Die Flächen sollten deutlich reduziert und die verbleibenden Flächen deutlich aufgewertet werden, damit sie heutigen Anforderungen genügen und in der Zukunft flexibel angepasst werden können.
- Gw - 56

FB 3/40 gr.
Tel.: 436

01.09.2010

An
10

Betr.: Überörtliche Prüfung der Stadt durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) von
Oktober 2009 bis Januar 2010
Bezug: Schreiben vom 31.08.2010

Bezug nehmend auf das o.a. Schreiben darf ich zu den für den hiesigen Bereich ausgesprochenen Empfehlungen der GPA mitteilen, dass der Schulentwicklungsplan der Stadt Stolberg entsprechenden den politischen Beschlüssen extern erstellt werden soll. In der Leistungsbeschreibung für den Schulentwicklungsplan sind die GPA-Empfehlungen enthalten. Mit der Fertigstellung des Schulentwicklungsplans ist im günstigsten Fall Ende 2010 zu rechnen.


Griese

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 51

- Ju - 15 Die Ausgaben der Hilfe zur Erziehung je Hilfefall erreichen in der Stadt Stolberg (Rhld.) ein unterdurchschnittliches Ergebnis. Dieses Ergebnis wird von einer überdurchschnittlichen Falldichte mit steigender Tendenz, einem bereits überdurchschnittlichen Anteil ambulanter Hilfefälle und einem unterdurchschnittlichen Anteil von Vollzeitpflegefällen an den stationären Hilfefällen insgesamt
- Ju - 21 In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Evaluierung sollte über eine Beibehaltung, Senkung oder auch Erhöhung des Budgets entschieden werden.
- Ju - 22 Um dem Präventionsgedanken Rechnung zu tragen empfehlen wir die Fortführung aller vier Jugendeinrichtungen mit mindestens den jeweils vorhandenen personellen Ressourcen. Darüber hinaus sollte über die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle (verbunden mit zusätzlichen 54.000 Euro Personalkosten nach Entgeltgruppe 9/10 bzw. Besoldungsgruppe A9/10) als „Springer“ für alle vier
- Ju - 22 Einrichtungen nachgedacht werden.
- Ju - 23 Zur Erprobung der Inanspruchnahme von einzelfallvergüteten Leistungen der Erziehungsberatungsstellen freier Träger der Jugendhilfe empfehlen wir, zusätzlich 10.000 Euro bereitzustellen⁷ Mit diesen Mitteln können Zugänge zu Angeboten im Rahmen aufsuchender Leistungen in Krisensituationen erprobt und evaluiert werden.
- Ju - 27 Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte daher prüfen, ob den vorhandenen Mitarbeitern auch die entsprechenden Zeiteile für die einzelnen Tätigkeiten zur Verfügung stehen.
- Ju - 28 Zur Reduzierung der überdurchschnittlich ausgeprägten Falldichte (und somit des Zuschussbedarfes der Hilfe zur Erziehung) bedarf es einer ausreichende Personalausstattung und insbesondere ausreichend bemessener Arbeitszeiteile für präventive Tätigkeiten bei jedem einzelnen Mitarbeiter des Sozialen Dienstes. Der zusätzliche Personalbedarf liegt insgesamt mindestens bei rund 6,5
- Ju - 28 Stellenanteilen im Bereich des Sozialen Dienstes.

<i>Amt / Seite</i>	<i>Empfehlung</i>
Ju - 28	Neben der Reduzierung der Falldichte und somit der Reduzierung der Ausgaben der Hilfen zur Erziehung ist die Sicherstellung einer hohen Einnahmeerzielung durch ausreichendes Personal im Bereich der Hilfe zur Erziehung zielführend bei der Reduzierung des Zuschussbedarfes der Hilfe zur Erziehung.
Ju - 32	Eine Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen zur Reintegration kostenintensiver stationärer Hilfefälle mit dem Ziel einer Reduzierung der Falldichte bedarf der Bereitstellung zusätzlicher Finanz- und Personalmittel.
Ju - 38	Wir empfehlen, die zur Realisierung des dargestellten Potenzials erforderlichen Maßnahmen durch die Bereitstellung der hierzu notwendigen Personal- und Finanzressourcen umzusetzen, um den Zuschussbedarf der Hilfe Erziehung mittelfristig zu stabilisieren und wieder zurückzuführen und langfristig eine Stagnation bzw. nur moderate Steigerungen zu erzielen.
Ju - 38	Zur Kontrolle der Zielerreichung und im Hinblick auf einen mit der Reduzierung der Falldichte auch wieder zurück gehenden Personalbedarf, empfehlen wir insbesondere im Allgemeinen Sozialen Dienst eine befristete Aufstockung des Personalbestandes mit anschließender Überprüfung der Zielerreichung, d.h. der Kostensenkung.
Ju - 54	Die Stadt Stolberg (Rhld.) muss zur Erfüllung des Rechtsanspruches (2010: 20 Prozent; 2013: 35 Prozent) das Platzangebot für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren sowohl im institutionellen Bereich als auch in der Tagespflege stufenweise ausbauen und vorantreiben.
Ju - 54	Entsprechende Planungen und Beschlüsse liegen vor. Die konsequente Umsetzung dieser beschlossenen Maßnahmen ist auch weiterhin zwingend erforderlich.
Ju - 63	Zur Steuerungsunterstützung, Optimierung der Arbeitsabläufe und wirtschaftlichen Hilfestellung wurde im Jugendamt Stolberg (Rhld.) ein einheitliches bzw. vernetztes IT-Verfahren als Gesamtlösung für alle Aufgabenbereiche eingeführt. Diese Einrichtung eines EDV-Systems für alle Arbeitsbereiche im Jugendamt werten wir positiv und empfehlen die Einrichtung einer
Ju - 63	zusätzlichen Stelle/Stellenanteil für einen Systemadministrator, der das EDV Programm zur Steuerungsunterstützung auch fachgerecht und mit den nötigen zeitlichen Ressourcen pflegt und entsprechende Auswertungen durchführt.

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 63.14

- Gw - 19 - Es sollten strategische Handlungsvorgaben und Rahmenentscheidungen durch Verwaltungsvorstand und Rat getroffen werden.
Diese können vom Amt 63.14 mit operativen Zielen (z.B. Verbrauchsziele, Umweltziele, Kostenziele) hinterlegt und der Erfolg im vorhandenen Kennzahlen- und Controllingsystem nachgehalten werden.
- Gw - 19 - Die Nutzer sollten stärker einbezogen und für die Beeinflussung der von ihnen verursachten Energieverbräuche und der damit zusammenhängenden Kosten sensibilisiert werden.

E 14. 10. 10 / H

FB2/63.14
Tel.: 371

13.10.2010

An
10

**Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
von Oktober 2009 bis Januar 2010; Energiemanagement GW 16 – GW 19
Schreiben des A 10 vom 31.08.2010**

Das weitere Vorgehen bezüglich der Empfehlungen (GW 19) aus dem o.g. GPA-Bericht soll zwischen Verwaltungsvorstand und Rat abgestimmt werden. Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die strategische Handlungsvorgaben und Rahmenentscheidungen erarbeitet, aus denen operative Ziele für das Energiemanagement abgeleitet werden können.

(Weil)

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 65

- Gw - 09 - Die Datenlage bezogen auf die m² BGF muss dringend verbessert werden, da eine solide Datenbasis eine unverzichtbare Notwendigkeit für eine gesteuerte Vorgehensweise ist. Es empfiehlt sich, in einer konzentrierten Aktion den gesamten kommunalen Gebäudebestand im Hinblick auf m² BGF und m² RF in einem einheitlichen
- Gw - 09 Verfahren neu aufzumessen und zu digitalisieren. Der so gewonnene Datenbestand dient als gemeinsame Arbeitsgrundlage und ist von einer zentralen Stelle fortzuschreiben.
- Gw - 09 - Die ermittelten Flächenpotenziale (siehe Berichtsteil „Flächenmanagement“) sollten Anlass sein, um ein systematisches Flächenmanagement einzurichten und angesichts der knappen Ressourcen in Fragen der Schulstandorte und der Verbesserung des örtlichen Schulangebotes auch gebäudewirtschaftliche Aspekte mit einzubeziehen.
- Gw - 15 Wir empfehlen, im Rahmen eines Portfoliomanagements den langfristig zu unterhaltenen Gebäudebestand zu bestimmen und anschließend zu prüfen, ob eine Auskömmlichkeit der Bauunterhaltung hierfür gesichert ist und die Gebäudewerte auch langfristig erhalten werden können.
- Gw - 15 Darüber hinaus sollte die Stadt Stolberg (Rhld.) durch jährlich neu zu vergebende Rahmenverträge und die Bündelung wiederkehrender Handwerkerleistungen mögliche Preisvorteile realisieren.
- Gw - 27 - Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte die energetische Sanierung derjenigen kommunalen Gebäude, die langfristig zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, konsequent fortsetzen. Angesichts der angespannten Haushaltslage sollte die Stadt Stolberg (Rhld.) dabei eine mehr als auf einen mittelfristigen Zeitraum angelegte Planung der Bauunterhaltung mit enger Verzahnung zum Energiemanagement sicherstellen, um bei dieser Gelegenheit von ohnehin
- Gw - 27 anstehenden Instandsetzungsmaßnahmen auch energetische Verbesserungen durchzuführen und Synergieeffekte zu identifizieren und zu nutzen.
- Gw - 33 Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), die Gebäudereinigung neu auszuschreiben.

- Gw - 34 Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), noch vor einer europaweiten Ausschreibung die Reinigungsflächen nach einem einheitlichen Verfahren zu ermitteln und raumbezogen gemeinsam mit Bodenbelägen, Reinigungshäufigkeiten und Leistungswerten sowie den jeweiligen Nutzungen in einer geeigneten Software zu hinterlegen und fortlaufend zu aktualisieren.
- Gw - 36 - Die zu reinigenden Flächen und ihre Nutzungen sind nach einem einheitlichen Verfahren möglichst raumspezifisch aufzunehmen und sollten in einer geeigneten Software mit den jeweils reinigungsrelevanten Merkmalen kontinuierlich gepflegt werden.
- Gw - 36 - Bei Gelegenheit der Aufnahme der Daten sollten die hinterlegten Standards überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die Grundreinigungen der Schulgebäude in der Häufigkeit und den erbringenden Teilleistungen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden.
- Gw - 36 - Auf Basis dieser geschaffenen Datengrundlage ist die Fremdreinigung europaweit auszuschreiben, um ein wirtschaftliches Angebot am Markt zu erzielen und einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Es hat sich gezeigt, dass eine Ausschreibung in Losen nach Stadtteilen ein guter Mittelweg zwischen der Realisierung von Preisvorteilen, dem Minimieren des Transaktionsaufwandes und planerischer Sicherheit sein kann.
- Gw - 37 - Es sollte geprüft werden, ob die verbleibenden Reinigungstätigkeiten der Hausmeister wirtschaftlich sind. Kostenträchtige Pflichtreinigungsflächen von Hausmeistern könnten im Wege einer Neuorganisation des Hausmeisterdienstes abgeschafft werden.
- Gw - 37 - Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte die Erbringung der Reinigungsdienstleistungen systematisch überprüfen. In vielen Kommunen hat es sich bewährt, die Hausmeister entsprechend zu schulen und durch Checklisten zur Kontrolle der Reinigungsdienstleistungen einzusetzen.

25.10.2010

E 27.10.2010

An
10
über
FB 2

J 26/10

**Überörtliche Prüfung der Stadt Stolberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
hier: Stellungnahme A 65**

Auf den Seiten GW 09 und GW 33, 34 und 36 des GPA-Berichtes wird die Datenlage bezüglich Bruttogeschossfläche (BGF) und Reinigungsfläche (RF) angesprochen. Als Basis von Wirtschaftlichkeitsvergleichen wird häufig - so auch im GPA-Bericht - die BGF zugrunde gelegt.

Es ist daher im Interesse der Stadt Stolberg sowie der GPA hier eine saubere Datengrundlage zu haben.

Gleichzeitig empfiehlt die GPA im Rahmen einer "konzentrierten Aktion" die Reinigungsfläche aufzunehmen und zu digitalisieren. Im Zusammenhang mit der Neuvergabe der Reinigungsleistungen ist diese Aufnahme eine Grundvoraussetzung. Entsprechende Vorschläge zur Aufnahme der Daten wurden durch A 65 erstmalig im BVA am 24.03.2010 unterbreitet. Eine weitere Behandlung erfolgt im BVA am 01.09.2010.

Die notwendigen Arbeiten zur Aufnahme und Digitalisierung der Daten sind für 2011 vorgesehen.

Die Neuvergabe der Reinigungsleistungen wird nach derzeitigem Zeitplan voraussichtlich zum Januar 2013 erfolgen.

Bezüglich GW 09 Flächenpotential und GW 14 Portfolio-Management wird auf die Stellungnahme des Amtes 23 verwiesen.

Die unter GW 15 angeregten Rahmenverträge für Handwerkerleistungen bestehen bereits im Bereich von Wartungsverträgen. Es wird geprüft, inwieweit weitere Bündelungen sinnvoll sind.

Bei den in den letzten Jahren durchgeführten Instandsetzungsmaßnahmen wurde immer auch versucht, die energetische Situation der Gebäude zu verbessern (Dämmung der Fassaden, Dächer, Optimierung der Heizungsanlagen und -steuerung etc.). Diese Maßnahmen erfolgen regelmäßig unter Beteiligung des Energie-Managements.

Es ist beabsichtigt, auch in Zukunft - unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - wie unter GW 27 angeregt - weiter zu verfahren.

GW 37 regt letztlich die Neuorganisation der Hausmeisterdienste an. Bereits in der Vergangenheit wurden diesbezüglich mehrfach Versuche unternommen, jedoch ohne greifbares Ergebnis.

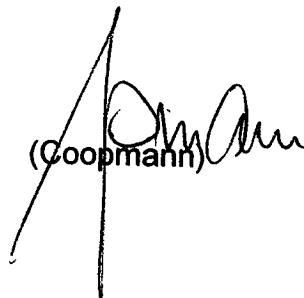
Die Hausmeister sind zur Zeit bei den jeweiligen Fachämtern (A 10, A 40 und A 80) angesiedelt. Altverträge sehen häufig auch die Zuweisung zu einem bestimmten Gebäude vor.

Abhängig von der Schulgröße besteht im Bereich der Grundschulen für den Hausmeister eine Pflichtreinigung.

Sollte diese entfallen, könnten für den entsprechenden Zeitanteil anderweitige Aufgaben zugewiesen werden. Aktuell sind hiervon 7 Hausmeister betroffen.

Weitere Organisationsveränderungen, so z. B. die Einrichtung eines Hausmeisterpools, wären denkbar und müssten mit den betroffenen Ämtern erörtert werden

Die unter GW 37 ebenfalls angeregte Überprüfung der Reinigungsleistungen durch die Hausmeister wird seit Jahren praktiziert.


(Coopmann)

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

<i>Amt / Seite</i>	<i>Empfehlung</i>
A 66	
Fi - 22	Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), für den Bereich Straßenreinigung/ Winterdienst den öffentlichen Anteil nach Maßgabe der aktuellen Rechtsprechung differenziert nach Straßenkategorien neu zu betrachten.
In - 06	Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), bestehende gesetzliche und normative Vorgaben in Bezug auf die Straßenunterhaltung durch eigene Zielvorgaben zu ergänzen.
In - 06	Die Entwicklung des Anlagevermögens „Verkehrsflächen“ sollte zukünftig in einem Berichtswesen ablesbar sein.
In - 07	Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.) Kennzahlen für die Aufgaben innerhalb der Straßenunterhaltung einzurichten um hierdurch Rückschlüsse auf die eigene Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung ziehen zu können.
In - 07	Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.) das Thema Folgekostenbetrachtungen und den Wettbewerb mit freien Anbietern stärker als bisher umzusetzen.
In - 15	Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), die Einführung einer Straßendatenbank in Verbindung mit einem Erhaltungsmanagement.
In - 16	Zur Steuerung der Ausgaben im Bereich der Unterhaltung von Wirtschaftswegen empfehlen wir alle Tätigkeiten in diesem Bereich entsprechend differenziert darzustellen sowie eine getrennte Darstellung nach verschiedenen Oberflächen vorzunehmen.
In - 17	Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte aufgrund höherer Unterhaltungsaufwendungen den Anteil an asphaltierten Wirtschaftswegen auf ein Minimum reduzieren.

<i>Amt / Seite</i>	<i>Empfehlung</i>
In - 20	- Optimierungspotenzial besteht durch die Definition von Zielvorgaben durch die Politik hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Anlagevermögens „Verkehrsflächen“. Zielvorgaben sind schon deshalb notwendig, weil sich zukünftig möglicher Weise ein Zielkonflikt ergeben kann. Der Konflikt besteht zum einen in einem aus wirtschaftlicher Sicht
In - 20	notwendigen Budget zur Erhaltung bestehender Straßenzustände bzw. dem jetzigen allgemeinen Zustand und zum anderen in der Entwicklung der Haushaltssituation bei der eventuell die Mittel zur Verkehrsflächenunterhaltung weiter gekürzt werden müssen.
In - 21	- Zur Einschätzung eines Zielerreichungsgrad sollten die Zielvorgaben in einem kontinuierlich zu aktualisierenden Berichtswesen behandelt werden.
In - 21	- Da Flächen von Verkehrsräumen wie Straßen, Rad- und Gehwege als auch Wirtschaftswege etc. ganz unterschiedlich genutzt werden, von sehr unterschiedlichen Ansprüchen geprägt sind und auch unterschiedliche Standards in der Unterhaltung vorliegen, empfehlen wir zur differenzierten Steuerung der Ausgaben im Bereich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, die
In - 21	Produktbereiche entsprechend zu differenzieren.
In - 21	- Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.) Kennzahlen für die Aufgaben innerhalb der Straßenunterhaltung einzurichten um hierdurch Rückschlüsse auf die eigene Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung ziehen zu können.)
In - 26	Der Einheitspreis für die kWh Strom muss aufgrund des erzielten maximalen Ausgabewertes durch die Stadt Stolberg (Rhld.) dringend geprüft werden!
In - 28	Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), ein Straßenbeleuchtungskataster gemeinsam mit der EWW aufzustellen und auszuwerten und ungünstige Leuchtmittel zu identifizieren. Diese sollten gegen Leuchtmittel mit einem geringeren Strombedarf bei gleicher oder besserer Lichtausbeute ausgewechselt werden.
In - 29	Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), die Verrechnung der Betriebskosten von Brennstunden auf tatsächliche Verbrauchswerte in Verbindung mit einem Energiepreis je kWh umzustellen.

- In - 29 Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.) einen Informationstransfer, so dass die Wirkung und die Wirtschaftlichkeit der Beleuchtungsanlage jährlich beurteilt werden kann. Weiterhin bedarf es der Festlegung der Austauschrate von alten zu neuen Beleuchtungssystemen, gekoppelt mit Zielvereinbarungen hinsichtlich der Modernisierung der Anlage. Ebenso sollte eine individuelle Kostenanalyse unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen (insbesondere Energiekosten) vor Ort betrieben werden.
- In - 29
- In - 30 Wir empfehlen daher der Stadt Stolberg (Rhld.) sich mit anderen Kommunen, die ebenfalls Vertragspartner der EWW sind, auszutauschen um gemeinsam vom Wissenstransfer und aktuellen Entwicklungen anderer Kommunen zu profitieren.
- In - 33 Wir empfehlen der Stadt Stolberg (Rhld.), in Zusammenarbeit mit der EWW, gemäß Punkt 4 (Beratung) des Beleuchtungsvertrages entsprechende Sanierungsmodelle mit dem Ziel der Einsparungen bei der Unterhaltung zu verifizieren. Darüber hinaus bedarf es auch bei den Ausgaben zur Unterhaltung einer deutlich verbesserten Datentransparenz. Es muss ersichtlich sein, in wie weit sich der Anlagenbestand angesichts der hohen Unterhaltungsausgaben entwickelt hat und wie er sich zukünftig entwickeln soll.
- In - 33
- In - 36 - Einsparmaßnahmen im Energiebereich sollten realisiert werden durch: Umstellung der Abrechnungsgrundlage, Modernisierung der Anlage und Reduzierung von Leuchtenstandorten.
- In - 36 - Regelmäßiges Controlling, um besonders ausgabenintensive Streckenabschnitte identifizieren zu können und den Erfolg von Sparmaßnahmen überprüfen zu können.
- In - 36 - Um mögliche Innovationspotenziale des Betreibers auszuschöpfen, sollten die Inhalte der Vertragsbestandteile ergebnisorientiert gestaltet werden. Weiter sollte jährlich eine Zielgröße der einzusparenden Energie vorgegeben werden.
- In - 36 - Mit einer regelmäßigen Kontrolle durch die Kommune können Vertragserfüllung und Effizienz des externen Betreibers überprüft und beurteilt werden.

- In - 36 - Der Aufbau eines gemeinsam mit dem Betreiber entwickelten kennzahlengestützten Controllings ermöglicht der Kommune eine effiziente Steuerung der Aufgabe Straßenbeleuchtung und gibt im Rahmen von Benchmarking Anregungen für eine Optimierung der Wirtschaftlichkeit.

E 26.10.2010

FB 2-br-bre

Stolberg, 25.10.2010

**Überörtliche Prüfung durch die GPA von 10.2009 bis 01.2010
Ihre Schreiben vom 31.08. und 19.10.2010**

Zu dem Vorgang teile ich folgenden Sachstand mit:

FB 2

zu Ba -10, Ba -12, Ba -16/1, Ba -17/1 Wird auf die Ausführungen in Zuständigkeit des A 10 verwiesen.

Zu Ba -11 Die Wertgrenze für die Prüfung ist auf 5.000,00 € angehoben worden.

zu Ba -16/2 Die Ämter des FB 2 werden entsprechend angewiesen.

zu Ba -17/2 Die Ämter sind angewiesen den Vergabevermerk zu fertigen.

zu Ba -18 Die Ämter des FB 2 sind angewiesen zeitnah die Vergaben anzuzeigen.

A 66

zu Fi -22 Die Neuermittlung des öffentlichen Anteils Straßenreinigung WiDi ist erfolgt und wird mit der Gebührensatzung dem Rat vorgelegt.

zu In -06 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -06 Nach Abschluss der zurzeit laufenden Erstellung des Straßenkatasters ist die Entwicklung des Anlagevermögens „Verkehrsflächen“ jederzeit zu verfolgen.

zu In -07 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -07 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -15 Wird nach Erstellung des Straßenkatasters vorliegen.

zu In -16 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -17 A 66 und A 68 sind entsprechend angewiesen.

zu In -20 Hier werden sich in Zukunft die Ziele nach den vorhandenen Möglichkeiten richten und letztlich nur Maßnahmen zur **Verkehrssicherheit** realisiert werden.

zu In -21 Die Empfehlungen werden bei den künftigen Haushaltsanmeldungen berücksichtigt.

zu In -21 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -26-36 Alle Punkte stehen bei der Überprüfung des Straßenbeleuchtungsvertrags und der anstehenden Modernisierung der Beleuchtungskörper auf dem Programm der Verhandlungen zwischen EWW, II und FB 2.

J. Braun

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 68

- Fi - 25 Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte ein Konzept zum wirtschaftlichen Betrieb ihrer Friedhöfe erstellen und dabei auch über Schließungsund/ oder Privatisierungsmodelle nachdenken.
- Fi - 26 Die Stadt Stolberg (Rhld.) sollte künftig Kosten deckende Gebühren festlegen und eine Überprüfung des Anteils des öffentlichen Grüns vornehmen.
- In - 41 Im Rahmen einer Optimierung empfehlen wir der Stadt Stolberg (Rhld.) das bestehende Auftragnehmer- Auftraggeberverhältnis zwischen Verwaltung und Amt 68 (Technisches Betriebsamt) zu einem Kontraktmanagement auszubauen.

FB 2/68 – pau-ws
Tel. 1223-11

An
10

Empfehlungen aus dem GPA-Bericht von 10/09 bis 01/10

Stellungnahme des Amtes FB 2/68 zu den Punkten Fi -25, Fi-26

Empfehlung Fi-25

Die Stadt sollte ein Konzept zum wirtschaftlichen Betrieb ihrer Friedhöfe erstellen und dabei auch über Schließungs- und/oder Privatisierungsmodelle nachdenken.

Stellungnahme des Fachamtes:

Im Rahmen der im Herbst 2010 verabschiedeten Überarbeitung der Friedhofssatzung wurde festgeschrieben, dass einer der Stolberger Friedhöfe, nämlich der Zentralfriedhof Buschmühle, geschlossen wird. Eine Schließung von Ortsteilfriedhöfen wurde im Rahmen der „Arbeitsgruppe Friedhöfe“ besprochen, ist jedoch politisch nicht umsetzbar. Die einzelnen Arbeitsgänge für den Betrieb der Friedhöfe wurden bereits im Laufe der letzten Jahre optimiert. Wesentlicher Schwachpunkt bei dem Betrieb der Friedhöfe stellt jedoch die hohe Anzahl der Friedhöfe, die teils sehr schwierige Topographie und andere Randbedingungen, wie die veraltete Substanz, dar.

Fi-26

Die Stadt Stolberg sollte künftig kostendeckende Gebühren festlegen und eine Überprüfung ihres Anteils des öffentlichen Grüns vornehmen.

Stellungnahme des Fachamtes:

Im Rahmen der letzten Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung wurden kostendeckende Gebühren festgelegt. Die Überprüfung des Anteils des öffentlichen Grüns der Friedhöfe ist derzeit beim Amt 66 in Arbeit.

Aufgestellt: Stolberg, den 26.10.2010


G. Paulus

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

A 80.1

- Fi - 56 Bei den Jahresgebühren könnte künftig angedacht werden, die jährlichen Gebühren im Rahmen einer Einzugsermächtigung zu vereinnahmen. Auch die automatische jährliche Verlängerung der Mitgliedschaft bei nicht rechtzeitiger Kündigung ohne erneute Beantragung einer Mitgliedschaft könnte dazu führen, dass mehr Bürgerinnen und Bürger einen Leseausweis behalten und die entsprechende Gebühr entrichten.
- Fi - 56 So würde auch der erforderliche Verwaltungsaufwand für die Betreuung der Mitgliedschaften verringert. Allgemein würde sich aufgrund der vielfachen Angebote für die Bereiche Schulen und Kindergärten eine Kostenbeteiligung dieser Segmente anbieten, um eine verursachungsgerechte Zuordnung der Ausgaben zu den Leistungen zu gewährleisten.
- Fi - 56 Des Weiteren könnte angedacht werden, die Wahlmöglichkeit zwischen einer Jahreskarte und die Zahlung je ausgeliehenem Medium auf die Jahreskarte zu reduzieren, um hierdurch die Gebühreneinnahmen zu erhöhen.

An
10
Herrn Wahlen

über
80
Herrn Werry

GPA-Prüfung Stellungnahme Bücherei A 80.1

Fi – 56

Die Abrechnung der Jahresgebühren der Stadtbücherei erfolgt über die Vergabe von Jahresmarken, die auf den Leseausweis geklebt werden. Im gleichen Arbeitsgang wird das neue Enddatum im Datensatz des Lesers vermerkt. Die Abrechnung erfolgt über eine Registrierkasse. Die Entscheidung über den Kauf einer neuen Jahresmarke bzw. den Kaufzeitpunkt bestimmt der Kunde selbst. Bei einer fortlaufenden Mitgliedschaft mit Kündigungsfrist würden viele Leser von einem Kauf der Marke abgeschreckt, da oftmals die Entscheidung abhängig vom Angebot getroffen wird (Jahresetat) und sich viele Leser nicht dauerhaft binden möchten oder für eine bestimmte Zeit pausieren wollen. Die Kontrolle der eingegangenen Einziehungen über das genutzte System „Libero“ ist nicht möglich und müsste manuell anhand der eingegangenen Zahlungsbelege erfolgen (hohe Fehlerquote mit hohem manuellen Aufwand und mehreren Arbeitsgängen). Dies wäre ein wesentlich höherer Verwaltungsaufwand als bisher, da alle anderen Gebühren (Säumnisgebühr, Fernleihe, Flohmarkt, Internet usw.) weiterhin über die Registrierkasse abgerechnet werden.

Eine Kostenbeteiligung der Schulen und Kindergärten wäre nur bei einer Pauschale im Rahmen der Haushaltsmittelvergabe möglich mit der Auflage, die dafür angesetzten Mittel für diese Nutzergruppe zu verausgaben. Da der „Erstkontakt“ mit der Stadtbücherei oftmals über Kindergarten und Schule erfolgt ist eine „Abschreckung“ dieser Segmente nicht wünschenswert und hätte einen eher negativen Effekt.

Eine Abschaffung der Einzelgebühren zugunsten der Jahresmarke ginge zulasten der Kunden, die spontan oder sporadisch die Einrichtung der Bibliothek nutzen (Touristen, Urlauber sowie Nutzer mit Einzelfragen und „Wenigleser“). Oftmals wird die Einzelgebühr auch als „Schnupperangebot“ genutzt, um das Angebot der Stadtbücherei kennen zu lernen.

Empfehlungen aus dem GPA Bericht von 10/09 bis 01/10

Amt / Seite

Empfehlung

FB 2

- Ba - 10 Zur Optimierung des Vergabeverfahrens wird der Stadt Stolberg (Rhld.) erneut empfohlen, eine zentrale Vergabe- u. Submissionsstelle für VOL-, VOB- und VOF-Vergaben einzurichten. Dies bedeutet, dass die bereits vorhandene zentrale Submissionsstelle um die Aufgabenverantwortung einer zentralen Vergabestelle erweitert werden sollte.
- Ba - 11 Im Hinblick auf eine möglichst effiziente Aufgabenerledigung im Rahmen der Prüfung und Beratung empfehlen wir der Stadt Stolberg (Rhld.) erneut, die Wertgrenze zur Verpflichtung einer Prüfung von VOB Vergaben deutlich zu erhöhen.
- Ba - 12 Der Stadt Stolberg (Rhld.) wird empfohlen, eine weitere Optimierung der administrativen Abläufe hinsichtlich der Rats- und Ausschussarbeit anzustreben.
- Ba - 16 Aus Korruptionsschutzaspekten sollten Leerzeilen in der Niederschrift gegen nachträgliche Eintragungen gesperrt werden.
- Ba - 16 Zur eigenen Übersichtlichkeit der vorhandenen Angebote und deren Preisgestaltung sowie der Einordnung des wirtschaftlichsten Angebots sollte jeder Maßnahme ein Preisspiegel beiliegen.
- Ba - 17 Wir empfehlen den Vergabestellen der Stadt Stolberg (Rhld.), bei Vergaben von Aufträgen entsprechend des § 8 KorruptionsbG zu verfahren. Wir verweisen an dieser Stelle auch noch einmal auf den Aufgabenkatalog einer zentralen Vergabestelle.
- Ba - 17 Wir empfehlen bei allen Vergaben, bei denen ein Wettbewerb vorausging, einen entsprechenden Vergabevermerk nach § 30 VOB/A anzufertigen.
- Ba - 18 Wir bitten die Stadt Stolberg (Rhld.), künftig eine zeitnahe Anzeige in den entsprechenden Fällen sicherzustellen.

E 26.10.10/ach

FB 2-br-bre

Stolberg, 25.10.2010

**Überörtliche Prüfung durch die GPA von 10.2009 bis 01.2010
Ihre Schreiben vom 31.08. und 19.10.2010**

Zu dem Vorgang teile ich folgenden Sachstand mit:

FB 2

zu Ba -10, Ba -12, Ba -16/1, Ba -17/1 Wird auf die Ausführungen in Zuständigkeit des A 10 verwiesen.

Zu Ba -11 Die Wertgrenze für die Prüfung ist auf 5.000,00 € angehoben worden.

zu Ba -16/2 Die Ämter des FB 2 werden entsprechend angewiesen.

zu Ba -17/2 Die Ämter sind angewiesen den Vergabevermerk zu fertigen.

zu Ba -18 Die Ämter des FB 2 sind angewiesen zeitnah die Vergaben anzuzeigen.

A 66

zu Fi -22 Die Neuermittlung des öffentlichen Anteils Straßenreinigung WiDi ist erfolgt und wird mit der Gebührensatzung dem Rat vorgelegt.

zu In -06 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -06 Nach Abschluss der zurzeit laufenden Erstellung des Straßenkatasters ist die Entwicklung des Anlagevermögens „Verkehrsflächen“ jederzeit zu verfolgen.

zu In -07 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -07 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -15 Wird nach Erstellung des Straßenkatasters vorliegen.

zu In -16 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -17 A 66 und A 68 sind entsprechend angewiesen.

zu In -20 Hier werden sich in Zukunft die Ziele nach den vorhandenen Möglichkeiten richten und letztlich nur Maßnahmen zur **Verkehrssicherheit** realisiert werden.

zu In -21 Die Empfehlungen werden bei den künftigen Haushaltsanmeldungen berücksichtigt.

zu In -21 Ist in Zusammenarbeit mit A 68 in der Bearbeitung.

zu In -26-36 Alle Punkte stehen bei der Überprüfung des Straßenbeleuchtungsvertrags und der anstehenden Modernisierung der Beleuchtungskörper auf dem Programm der Verhandlungen zwischen EWW, II und FB 2.

J. Braun

Datum 25.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA *FD 14.*

Rat *FD 20.*

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rat
am 07.12.2010/07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. *FD 14.*
Betreff Haushaltssicherungskonzept 2010-2014
 hier: Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/der Rat beschließt:

- 1.) **Der in der beigefügten Aufstellung pro Maßnahme dargelegte Bearbeitungsstand wird zur Kenntnis genommen.**
- 2.) **Auf die in den gesonderten Vorlagen zu diesem Tagesordnungspunkt enthaltenen Beschlussvorschläge wird verwiesen.**

Sachverhalt

Um Hauptausschuss und Rat einen Gesamtüberblick über den Bearbeitungsstand des HSK zu geben, wurde beigefügte Aufstellung erstellt. Sie beinhaltet neben den Arbeitsaufträgen entsprechende Sachstandserläuterungen.

Dieser Vorlage sind weitere gesonderte Vorlagen beigefügt, die sich im Einzelnen inhaltlich mit verschiedenen vom Rat erteilten Arbeitsaufträgen beschäftigen.

Auf die hierzu gesonderten Beschlussvorschläge wird verwiesen.

I. V.



Dr. Zimdars
I. Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
1	I-11	10-12	<p>1) Der Rat beauftragt die Verwaltung das oben beschriebene aufgabenkritische Personalkonzept bis zum - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - vorzulegen. Die jährliche Einsparung soll mindestens 182.000,- € betragen.</p> <p>2) Freiwerdende Stellen werden gemäß Leitfaden des Landesinnenministeriums zur Aufstellung von HSK für mindestens 12 Monate nicht wiederbesetzt. Als freiwerdende Stellen gelten auch solche, die durch Beurlaubung, Zeitrenten oder Teilzeitbeschäftigung entstehen.</p> <p>3) Diese Regelung gilt nicht für die Planstellen im Bereich der Pflichtaufgaben, sofern diese in ihrem Kernbestand durch eine Wiederbesetzungssperre gefährdet würden und eine interne Umsetzung nicht möglich ist.</p>	<p>Ich bitte das Personalkonzept unter Beachtung der jährlichen Einsparungen dem Rat vorzulegen.</p> <p>Ebenfalls bitte ich die evtl. Notwendigkeit von zukünftig wieder zu besetzenden Stellen dem Rat zeitnah darzulegen u. einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen</p>	30.09.2010 unterjährig bei Bedarf	zu 1) sh. hierzu gesonderte Vorlage zu 2) Beschluss wird beachtet zu 3) Beschluss wird beachtet
2	I-11	10-12	<p>1) Die Neueinstellung von Arbeitnehmern erfolgt nur noch im Ausnahmefall zur Sicherstellung kommunaler Aufgaben, soweit keine internen Umsetzungen möglich sind.</p> <p>3) Es erfolgt grundsätzlich keine Einstellung im Beamtenverhältnis (Ausnahme: Feuerwehr).</p>	<p>Die Notwendigkeit der Neueinstellung bitte ich dem Rat im jeweiligen Einzelfall darzulegen u. einen entsprechenden Beschluss herbeizuführen</p>	unterjährig bei Bedarf	Notwendige Neueinstellungen werden sowohl der Kommunalaufsicht als auch dem Rat zur Genehmigung vorgelegt.

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
3	I-11	14	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, eine stellenscharfe Übersicht mit folgenden Aussagen zu erstellen und bis - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - dem Rat vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Zahl, Stundenumfang und Vergütung der Aushilfskräfte 2) frühestmöglicher Zeitpunkt der Vertragsbeendigung 3) Vorschlag der Verwaltung zum Abbau der Kosten der Aushilfskräfte bei Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung 4) Das Konzept soll darstellen, welche Aushilfskräfte dauerhaft notwendig sind oder ab wann deren Stellen wegfallen können. 	<p>Ich bitte dem Rat die stellenscharfe Übersicht mit den genannten Inhalten vorzulegen. Insbesondere sind die finanziellen Einsparungen zu benennen</p>	31.07.2010	sh. hierzu gesonderte Vorlage
4	I-11	15	<p>Die Verwaltung hat mit der Personalvertretung der Stadt Stolberg umgehend Gespräche über die Arbeits- / Dienstzeitregelung bezüglich Fettdonnerstag, Rosenmontag und den Tag des Betriebsausflugs zu führen. Ziel ist eine Schließung des Rathauses (ganztags oder halbtags) an Fettdonnerstag, Rosenmontag und am Tag des Betriebsausflugs und die Pflicht für die Mitarbeiter (Ausnahme Feuerwehr etc.) Erholungsurlaub einzusetzen und / oder Überstunden abzubauen (ganztags oder alternativ halbtags).</p>	<p>Ich bitte dem Rat eine entsprechende Informationsvorlage über den Stand der Verhandlungen vorzulegen.</p>	30.09.2010	Eine entsprechende Dienstvereinbarung, welche die Forderungen des Ratsbeschlusses beinhaltet, wurde mit dem Personalrat abgeschlossen.

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
5	I-10	17	Der Rat beauftragt die Verwaltung, die sich bietenden Alternativen im Bereich der öffentlichen Bekanntmachungen zu untersuchen und nach Vorliegen des Ergebnisses eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stolberg bis zum - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - zu veranlassen.	Mögliche Alternativen bitte ich sofort zu untersuchen und das Prüfergebnis mit ggf. einer Änderung der Hauptsatzung dem Rat vorzulegen.	30.09.2010	h. hierzu gesonderte Vorlage
6	I-10	18	Verstorbenen Rats- und Ausschussmitgliedern wird ab dem Jahr 2010 in einem jährlichen gemeinsamen Sammelnachruf mit den verstorbenen Bediensteten der Verwaltung gedacht.	Den Beschluss bitte ich umzusetzen	Sofort	Der Punkt ist, wie bereits mit Schreiben vom 24.08.10 mitgeteilt wurde, sofort umgesetzt worden.
7	I-10	19	Der Rat beauftragt die Verwaltung gemäß Ratsbeschluss zu verfahren und eine aktuelle Kostenermittlung durchzuführen und die hieraus gewonnenen Daten im Rahmen einer Analyse auszuwerten. Diese Auswertung soll ermöglichen, im Rahmen der internen Leistungsverrechnung kostendeckende Abläufe zu erreichen, die Kapazitäten der Druckerei optimal auszulasten und dem Rat eine Entscheidungsgrundlage für die Gewährung freiwilliger Leistungen zu bieten.	Entsprechend den dargelegten Zielen bitte ich dem Rat eine entsprechende Auswertung vorzulegen	30.09.2010	Die Angelegenheit befindet sich in Bearbeitung.
8	II-22/34	22	Der Hebesatz der Grundsteuer A wird um 24 Punkte auf 272 Punkte angehoben. Die Hebesatzsatzung ist somit zum 01.01.2011 zu ändern.	Den Entwurf der Hebesatzsatzung 2011 bitte ich dem Rat vorzulegen.	30.11.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP A18/A22 Beschluss wurde umgesetzt.
9	II-22/34	23-24	Der Hebesatz der Grundsteuer B wird von 391 Punkten um 2 Punkte auf 393 Punkte angehoben. Die Hebesatzsatzung ist somit zum 01.01.2011 zu ändern.	Den Entwurf der Hebesatzsatzung 2011 bitte ich dem Rat vorzulegen.	30.11.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP A18/A22 Beschluss wurde umgesetzt.
10	II-22/34	25	Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird von 420 Punkten um 0 Punkte auf 420 Punkte angehoben. Die Hebesatzsatzung ist somit zum 01.01.2011 zu ändern.	Den Entwurf der Hebesatzsatzung 2011 bitte ich dem Rat vorzulegen.	30.11.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP A18/A22 Beschluss wurde umgesetzt.

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
11	II-22/34	26-27	Der Rat beschließt gemäß den Empfehlungen der GPA eine Erhöhung der Steuersätze zur Bemessung der Hundesteuer zum 01.01.2011. Hiernach ist festzulegen: a) Für einen Hund eine jährliche Steuer i. H. v. 86,00 €, b) für zwei Hunde eine jährliche Steuer i. H. v. 105,00 € je Hund, c) für drei und mehr Hunde eine jährliche Steuer i. H. v. 123,00 € je Hund, d) für gefährliche Hunde eine jährliche Steuer i. H. v. 660,00 € je Hund. Die Hundesteuersatzung ist entsprechend zu ändern.	Den Entwurf der Hundesteuersatzung 2011 bitte ich dem Rat vorzulegen.	30.11.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP A19/A23 Beschluss wurde umgesetzt.
12	II-20/21	28-30	Die Anteile der Stadt Stolberg an der EWV werden nicht verkauft, da eingesparte Zinsen und durchschnittliche Nettodividende in etwa gleich hoch sind und die politische Einflussnahme auf den regionalen Energiemarkt verloren ginge.	Um Beachtung des Beschlusses wird gebeten		Beschluss wurde zur Kenntnis genommen.

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
13	II-43	31-32	<p>1) Für alle VHS-Kurse sind die jeweiligen Defizite zu ermitteln. Hierbei sind sämtliche Aufwendungen - inkl. der kalkulatorischen Kosten - und alle Erträge zu berücksichtigen. Die Darstellung hat differenziert nach Kursen zu erfolgen. Weiterhin ist eine Unterscheidung nach Kursangeboten mit und ohne Landesförderung vorzunehmen. Die Darstellung der Defizite ist für das abgelaufene Jahr 2009 bis - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - vorzulegen.</p> <p>2) Der Rat beschließt, ihm bis - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - die finanziellen Auswirkungen mitzuteilen, die eine Reduzierung des VHS-Angebotes auf das gesetzliche Mindestmaß hätte.</p> <p>3) Der Rat beschließt, ihm bis - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - mitzuteilen, wie hoch die kostendeckenden Gebühren für die nicht geförderten Kurse sein würden. Auf dieser Grundlage hätte der Rat über eine Anpassung der Gebühren zu beschließen.</p> <p>4) Der Rat beauftragt die Verwaltung, die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten einer Fusion der VHS der Städte Eschweiler und Stolberg sowie ggf. mit weiteren Volkshochschulen und Kommunen in der StädteRegion Aachen aufzuzeigen und das damit verbundene mögliche Einsparpotential zu benennen. Ein entsprechender Bericht ist dem Rat bis zum - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - vorzulegen.</p>	<p>Die jeweiligen Defizite, die Höhe der kostendeckenden Gebühren für nicht geförderte Kurse sowie die Fusionsmöglichkeiten bitte ich umgehend zu ermitteln bzw. zu untersuchen. Nach Möglichkeit bitte ich das Gesamtergebnis dem Rat bis spätestens 30.09.10 vorzulegen. Sollten bis dahin noch keine endgültigen Ergebnisse vorliegen, ist dem Rat ein Zwischenbericht über den aktuellen Sachstand zu unterbreiten.</p>	30.09.2010	sh. hierzu gesonderte Vorlage

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
14	FB 1-61	33-34b	<p>Für den Bereich Donnerberg wird die Verwaltung beauftragt, ein Entwicklungskonzept zu erstellen mit der Zielsetzung, einer geordneten baulichen Entwicklung und Flächenverwertung. Dieses Konzept soll insbesondere auch die verkehrliche Belange, die Grünflächenplanung und die Sicherung des Spielbetriebes der Vereine umfassen.</p> <p>Einbezogen werden soll folgender Bereich: c) Stadtrandsiedlung,</p> <p>Die Planungsrealisierung setzt voraus, dass insbesondere im Bereich der Stadtrandsiedlung die Grundstücke erworben werden können bzw. Vereinbarungen mit den Eigentümern getroffen werden, die den Ersatz der städt. Kosten sowie die sozialen und ökologischen Ziele (§ 1 BauGB) sicherstellen.</p>	<p>Ich bitte dem Rat einen Sachstandsbericht über die Konzeptentwicklung vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten.</p>	30.09.2010	<p>Die Fläche am "Tulpenweg" (HSK Karte 34a) liegt nicht innerhalb der "Grünzüge Donnerberg"; der Änderung des Bebauungsplanes steht somit kein Ratsbeschluss entgegen.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes kann kurzfristig durchgeführt werden. Es sind mit Gesamtkosten von ca. 3.500 € für die Bauleitplanung und den Artenschutz zu rechnen.</p> <p>Die Fläche am "Narzissenweg" (HSK Karte 34b) liegt innerhalb der "Grünzüge Donnerberg", der Überplanung des Grundstückes steht somit ein Ratsbeschluss entgegen.</p>
15	II-23	35-35 a	<p>Die Verwaltung wird mit der Veräußerung der Grundstücke beauftragt.</p> <p>Bei Vorliegen konkreter Kaufangebote ist dem Hauptausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage zu unterbreiten.</p>	<p>Die Voraussetzungen zur Bebaubarkeit des/der Grundstücks/e sind unverzüglich zu schaffen. Über Kaufangebote ist dem HA eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten</p>	unterjährig bei Bedarf	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP B7/B2

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
16	FB 1-61	37-38a	Für den Bereich Donnerberg wird die Verwaltung beauftragt, ein Entwicklungskonzept zu erstellen mit der Zielsetzung, einer geordneten baulichen Entwicklung und Flächenverwertung. Dieses Konzept soll insbesondere auch die verkehrlichen Belange, die Grünflächenplanung und die Sicherung des Spielbetriebes der Vereine umfassen. Einbezogen werden soll folgender Bereich: c) Stadtrandsiedlung. Die Planungsrealisierung setzt voraus, dass insbesondere im Bereich der Stadtrandsiedlung die Grundstücke erworben werden können bzw. Vereinbarungen mit den Eigentümern getroffen werden, die den Ersatz der städt. Kosten sowie die sozialen und ökologischen Ziele (§ 1 BauGB) sicherstellen.	<i>Ich bitte dem Rat einen Sachstandsbericht über die Konzeptentwicklung vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten.</i>	30.09.2010	Die Flächen an der "Heidestraße/Nelkenweg" (HSK Karte 36a) liegen innerhalb der "Grünzüge Donnerberg"; der Überplanung der Grundstücke steht somit ein Ratsbeschluss entgegen. Die Fläche an der "Michaelstraße" (HSK Karte 38a) liegt innerhalb der "Grünzüge Donnerberg"; der Überplanung des Grundstückes steht somit ein Ratsbeschluss entgegen.
17	FB 1-61	39-39a	Für den Bereich Donnerberg wird die Verwaltung beauftragt, ein Entwicklungskonzept zu erstellen mit der Zielsetzung, einer geordneten baulichen Entwicklung und Flächenverwertung. Dieses Konzept soll insbesondere auch die verkehrlichen Belange, die Grünflächenplanung und die Sicherung des Spielbetriebes der Vereine umfassen. Einbezogen werden soll folgender Bereich: c) Stadtrandsiedlung. Die Planungsrealisierung setzt voraus, dass insbesondere im Bereich der Stadtrandsiedlung die Grundstücke erworben werden können bzw. Vereinbarungen mit den Eigentümern getroffen werden, die den Ersatz der städt. Kosten sowie die sozialen und ökologischen Ziele (§ 1 BauGB) sicherstellen.	<i>Ich bitte dem Rat einen Sachstandsbericht über die Konzeptentwicklung vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten.</i>	30.09.2010	Die Fläche an der "Höhenstraße" (HSK Karte 39a) liegt innerhalb der "Grünzüge Donnerberg"; der Überplanung der Fläche steht somit ein Ratsbeschluss entgegen.

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
18	FB 1-61	41-41a	Für den Bereich der städt. Fläche Walther-Dobbelmann-Straße wird der Bebauungsplan Nr. 31 geändert mit dem Ziel, die Festsetzung „Sonderbaufläche WAW“ aufzuheben und durch Änderung eine Bebauung des Grundstückes mit Wohngebäuden sicherzustellen.	Die Änderung des B-Planes bitte ich umgehend anzulassen. Dem Rat ist ein Sachstandsbericht über den aktuellen Verfahrensstand vorzulegen. Ein nachvollziehbarer Zeitplan hinsichtlich der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzungsänderung bitte ich dem Rat ebenfalls zu unterbreiten.	30.09.2010	Es wird auf den Ratsbeschluss vom 30.03.2004 hingewiesen: die betreffende Fläche sollte nicht geändert und die derzeitige Nutzung sollte weiter beibehalten werden. Die Änderung des Bebauungsplanes kann jedoch kurzfristig durchgeführt werden. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes sind mit Gesamtkosten von ca. 3.500 € für die Bauleitplanung und den Artenschutz zu rechnen; ggf. muss zusätzlich mit einem immissionsschutzrechtlichen Gutachten gerechnet werden.

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
19	FB 1-61	43-43a	<p>1) Das Planungsgesamt wird beauftragt, eine Vorlage für einen Aufstellungsbeschluss für die Fläche "Spielplatz Bergstraße" kurzfristig vorzulegen.</p> <p>2) Die Verwaltung legt einen Kosten-, Erlös- und Zeitplan vor.</p>	<p>Die Änderung des B-Planes bitte ich umgehend anzulassen. Dem Rat ist ein Sachstandsbericht über den aktuellen Verfahrensstand vorzulegen. Ein nachvollziehbarer Zeitplan hinsichtlich der Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzungsänderung bitte ich dem Rat ebenfalls zu unterbreiten.</p>	30.09.2010	<p>Die Änderung des Bebauungsplanes kann aufgrund der komplexen naturschutzrechtlichen Belange, etc. nicht kurzfristig durchgeführt werden. Bei einer Änderung des Bebauungsplanes sind mit Kosten von ca. 10.000 €, zzgl. zusätzlicher Kosten für div. Gutachten sowie den ökologischen Ausgleich zu rechnen. Bei einer Weiterverfolgung der Planung wird eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden.</p> <p>(Es wird auf den Beschluss des ASVU vom 30.11.2004 hingewiesen, in welchem die Änderung des B-Planes 67 in diesem Bereich aus ökologischen, klimatischen und baulichen Schwierigkeiten abgelehnt wurde.)</p>
20	II-23	44-44c	<p>Die Verwaltung wird mit der Veräußerung der Grundstücke "Geranienweg" beauftragt. Beim Vorliegen konkreter Kaufangebote ist dem Hauptausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage zu unterbreiten.</p>	<p>Mit einer Vermarktung der Grundstücke ist unverzüglich zu beginnen. Über Kaufangebote ist dem HA eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten</p>	unterjährig bei Bedarf	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP B7/B2

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
21	II-23	48	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, mit den privaten Eigentümern der Flächen zwischen Lindberghstraße, Franzosenkreuz und Gressenicher Straße sowie Auenweg über den Ankauf zu angemessenen Konditionen zu verhandeln.</p> <p>2) Die Flächenankäufe von privaten Grundstückseigentümern sollten möglichst mit langfristigen Zahlungszielen vereinbart werden, so dass die Zwischenfinanzierungskosten bis zur Verwertung der Grundstücke nicht anfallen.</p> <p>3) Die Verwaltung kann darüber hinaus entbehrliche landwirtschaftliche Grundstücke als Tauschland verwenden. Ein Aufstellungsbeschluss kann anschließend nur für solche Flächen in Frage kommen, die in städt. Eigentum stehen bzw. zu angemessenen Konditionen von Privaten erworben werden können, um so eine kostenneutrale Realisierung des Baulandes für die Stadt sicherzustellen.</p>	<p><i>Ich bitte, mit den Eigentümern umgehend Kaufverhandlungen aufzunehmen. Dem Rat ist in turnusmäßigen Abständen von 3 Monaten ein jeweils aktueller Sachstandsbericht vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten</i></p>	<p>erstmalig 30.09.2010 und unterjährig</p>	<p>sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP B7/B2</p>

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
22	FB 1-61	49	<p>Für den Bereich Donnerberg wird die Verwaltung beauftragt, ein Entwicklungskonzept zu erstellen mit der Zielsetzung, einer geordneten baulichen Entwicklung und Flächenverwertung. Dieses Konzept soll insbesondere auch die verkehrliche Belange, die Grünflächenplanung und die Sicherung des Spielbetriebes der Vereine umfassen.</p> <p>Einbezogen werden soll folgender Bereich: c) Stadtrandsiedlung,</p> <p>Die Planungsrealisierung setzt voraus, dass insbesondere im Bereich der Stadtrandsiedlung die Grundstücke erworben werden können bzw. Vereinbarungen mit den Eigentümern getroffen werden, die den Ersatz der städt. Kosten sowie die sozialen und ökologischen Ziele (§ 1 BauGB) sicherstellen.</p>	<p>Ich bitte dem Rat einen Sachstandsbericht über die Konzeptentwicklung vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten.</p>	30.09.2010	<p>Zurzeit werden div. Nutzungsvarianten von FB 1/61 für den Bereich der Sportplatzanlagen erstellt. Eine erhebliche Relevanz für die potentiellen Bebaubarkeit des gesamten Gebietes und somit auch für die daraus resultierenden Vermarktungsmöglichkeiten stellt der Umgang mit den dort vorhandenen Sportplatzflächen dar. Für die weitere Überplanung des Gebietes "Stadtrandsiedlung" ist eine politische Entscheidung zum dortigen Sportplatzstandort zwingend erforderlich.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes kann aufgrund der Größe des Plangebietes, den naturschutzrechtl., klimatischen, etc. Belange nicht kurzfristig durchgeführt werden. Bei einer Änderung sind mit Kosten von ca. 116.000 € allein für die Bauleitplanung (BPlan/FNP/LPB) zu rechnen; für den Artenschutz, ökologischen Ausgleich, div. Gutachten, etc. muss mit weiteren <u>zusätzlichen</u> Kosten gerechnet werden. Bei einer Weiterverfolgung der Planung wird eine öffentliche Ausschreibung, Wettbewerb, etc. durchgeführt werden.</p>

AA

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
23	II-23	Neu	1) Die Verwaltung wird beauftragt, mit den privaten Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen zwischen der Straße Am Lindchen und verlängerte Höhenstraße über den Ankauf zu angemessenen Konditionen zu verhandeln.	Ich bitte, mit den Eigentümern umgehend Kaufverhandlungen aufzunehmen. Dem Rat ist in turnusmäßigen Abständen von 3 Monaten ein jeweils aktueller Sachstandsbericht vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten	erstmalig 30.09.2010 und unterjährig	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP B7/B2
24	II-82	50-52	Der Rat beschließt den städtischen Wald nicht zu veräußern. Die Verwaltung hat jedoch bis zum 31.03. jeden Jahres den Hauptausschuss als Finanzausschuss eine Vorlage mit einer Darstellung aller Kosten (incl. der kalkulatorischen Zinsen) und Leistungen (incl. der erwirtschafteten Ökopunkte) vorzulegen. Kosten und Leistungen sind für den Forstwirtschaftsbetrieb und für die Erholungsfunktion getrennt darzustellen.	Ich bitte um Erstellung eines jährlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungsberichts	spätestens 28.02.2011	Amt 82 erstellt jährlich bis Ende Dezember einen Wirtschaftsplan, basierend auf das Forstwirtschaftswerk und legt diesen dem Fachausschuss vor. Ebenfalls legt Amt 82 jährlich einen Verwaltungsbericht vor, in dem detailliert die Ertrags- und Aufwandssituation des vergangenen Jahres dargestellt wird, getrennt nach Forst u. Arbeiten für Dritte (Naturschutz u. Erholung). Die erwirtschafteten Öko-Punkte werden erläutert und fließen in das Wirtschaftsergebnis ein.
25	II-23	53	Der Rat beschließt, die Immobilie „Prämienstraße 84“ als Asylanheim zu entwidmen und beauftragt die Verwaltung, vor dem Hintergrund der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit den umgehenden Verkauf bzw. die Vermietung des Gebäudes zu prüfen.	Ich bitte, die Entwidmung der Immobilie sofort anzulassen. Das Prüfergebnis, ob Verkauf oder Vermietung wirtschaftlich günstiger ist, bitte ich dem Rat in einer Vorlage zu unterbreiten.	30.09.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP B7/B2 Ratsbeschluss wurde umgesetzt

AZ

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
26	II-23	54-54a	Der Rat beauftragt die Verwaltung - unter Berücksichtigung der im Sachverhalt dargestellten Bedingungen einschließlich der geforderten Ausweisung einer Zweckbindung zur Errichtung der Pflegestation - den Verkauf der Nachbargrundstücke des Seniorenzentrums zu betreiben.	Ich bitte, dem Rat einen aktuellen Sachstandsbericht zu unterbreiten. In dieser Vorlage sollte auch der Stand der Verhandlungen mit der LEG über einen Verkauf des Seniorenzentrums an einen Interessenten dargelegt werden	30.09.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP B7/B2
27	II-23	56	Die Verwaltung wird beauftragt, rechtzeitig über eine Neuverpachtung zu verhandeln und dem Hauptausschuss einen Vergleich der Wirtschaftlichkeit bei Vermietung und Verkauf vorlegen. Eine Einschätzung über die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten als Gewerbegebiet ist ebenfalls vorzulegen.	Den Vergleich der Wirtschaftlichkeit bei Vermietung und Verkauf, sowie die Einschätzung über die Entwicklungsmöglichkeit als Gewerbegebiet bitte ich dem Rat vorzulegen.	30.09.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 26.10.2010; TOP B7/B2

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
28	FB II - 65 63.14	57	<p>Die Verwaltung wird beauftragt, bis - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - Folgendes vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Darstellung denkbarer Flächen für Photovoltaikanlagen und mögliche andere regenerative Energien (Lage, Quadratmeter usw.) 2) Grobeinschätzung für die Eignung einzelner Flächen 3) Eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für die Flächen bzw. Flächengruppen wird erstellt (Anfangsinvestition, Unterhaltung / Instandsetzung, Erlös p. a., Lebensdauer, Amortisationszeit etc.) 4) Vergleich der Wirtschaftlichkeit und sonstiger Vor- und Nachteile bei einer Investition durch die Stadt oder durch Flächenvermietung gegen Entgelt. Etwaige finanzielle Risiken (z. B. Nachhaltigkeit der Förderung etc.) sind aufzuführen und entsprechend zu berücksichtigen. 5) Bei städtischen Neubauten sollten von Anfang an entsprechende Anlagen und Warmwasserkollektoren eingeplant werden, verbunden mit einer entsprechenden vorherigen Wirtschaftlichkeitsrechnung. <p>In jedem Fall sind zusätzliche Aufwendungen / finanzielle Risiken für die Stadt Stolberg zu vermeiden. Dies ist insbesondere bei etwaigen vertraglichen Gestaltungen mit Dritten zu berücksichtigen.</p>	<p>Ich bitte dem Rat einen Bericht, in dem die genannten Kriterien vorzulegen werden,</p>	30.09.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 31.08.2010; TOP B7/B2

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
29	FB 3-40	59	<p>Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10</p> <p>Durch Vereinsfusion freierwerdende Fußballplatzflächen werden in einen Grundstücks-Pool zusammengeführt, um dann durch eine Baulanderschließung Einnahmen zu generieren. Der Rat wird aus diesen Einnahmen (Grundstücksverkäufe) dann im Einzelfall über Zuschüsse für neue Sportanlagen für Fußballvereine entscheiden.</p>	<p>Die Sportvereine sind hinsichtlich einer Fusionierung auf freiwilliger Basis zu sensibilisieren. Der Verwaltungsvorschlag sollte, unter Beteiligung von Vertretern der im Stadtgebiet ansässigen Sportvereine, nochmals diskutiert und das Ergebnis in einer Vorlage dem Rat unterbreitet werden</p>	30.09.2010	<p>Zwischenzeitlich haben 6 Fußballvereine fusioniert, und zwar zu 3 neuen Fußballvereinen. Dies ist allerdings auf Eigeninitiative der betroffenen Vereine geschehen. Die übrigen Vereine sollten im Rahmen von Gesprächen mit der Verwaltungsspitze und dem Fachamt weiterhin für eine Fusionierung sensibilisiert werden. Die Vermarktung der Grundstücke, bzw. Prüfung, ob eine Vermarktung möglich ist, obliegt den Ämtern FB I/61 und III/23. Bezüglich der grundsätzlichen Vermarktung von Sportplatzgelände wird auf die hierzu gesonderte Vorlage verwiesen.</p>

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
30	FB 3-40 I, II, FB 1, FB 2, FB 3	62-63	<p>1) Der Rat beschließt den Austritt aus dem ZAR e. V. zum Ende des Jahres 2010.</p> <p>2) Der Rat beauftragt die Verwaltung bis - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - bestehende freiwillige Vereinsmitgliedschaften zu benennen, sowie Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft aufzuzeigen. Jeweilige Beendigungsmöglichkeiten und das damit verbundene Konsolidierungspotential sind ebenfalls zu ermitteln. Dem Rat ist eine entsprechende Beschlussvorlage zu unterbreiten.</p>	<p>Die Mitgliedschaft im ZAR e.V. ist unter Beachtung der Kündigungsfrist zum 31.12.2010 zu kündigen.</p> <p>Hinsichtlich des zweiten Beschlusses bitte ich dem Rat entsprechende Beschlussvorlagen zu unterbreiten.</p>	30.09.2010	<p>Zu 1) Ratsbeschluss wurde umgesetzt</p> <p>Zu 2) Sh. hierzu gesonderte Vorlage</p>

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
31	Fb 1-80	65-66	Die Mitgliedschaft mit der Gesellschaft für Stadtmarketing wird beibehalten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt maximal 300,- €. Darüber hinaus wird der Mietzuschuss unverändert in Höhe von 3.958,00 € gewährt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gesellschaft für Stadtmarketing ab dem Jahr 2010 jeweils zum 31.12. eines Jahres einen Verwendungsnachweis über die für die Stadt Stolberg erbrachten Leistungen vorlegt.	Entsprechend den vertraglichen Regelungen ist der Mitgliedsbeitrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf 300 € jährlich zu reduzieren. Die SMS ist aufzufordern, ab 2010 jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen.	Sofort	Ratsbeschluss wurde umgesetzt sh. hierzu auch gesonderte Vorlage
32	Fb 1-80	67-68	Der Rat beauftragt die Verwaltung, unverzüglich mit benachbarten Kommunen, insbesondere mit der Stadt Eschweiler, Gespräche über eine Fusion der Stadtbüchereien zu führen. Alle relevanten Gesichtspunkte (insbesondere Kostenverteilung, Öffnungszeiten, zeitlicher und rechtlicher Rahmen) einer möglichen Zusammenlegung sind hierbei zu thematisieren. Dem Rat ist bis spätestens - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - ein Konzept vorzulegen.	Ich bitte, dem Rat einen Sachstandsbericht über die Konzeptentwicklung vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten.	30.09.2010	sh. hierzu gesonderte Vorlage

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
33	Fb 1-80	71	Der Rat beauftragt die Verwaltung, zu den städtischen Veranstaltungen zu Buchstabe A) bis E) (Seite 71 bis 76 des HSK) unter Einbeziehung der vom städtischen „Kulturmanager“ organisierten Veranstaltungen bis zum - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - ein Veranstaltungskonzept zu erarbeiten und dem Rat vorzulegen. In diesem Kontext zeigt sich der Rat für mögliche Privatisierungen sowie die Zusammenlegung von Veranstaltungen offen. Ziel ist eine spürbare Reduzierung der Kosten unter Beibehaltung der positiven Effekte, welche durch die diversen Veranstaltungen bisher für die Stadt erzielt wurden.	<i>Ich bitte, dem Rat einen Sachstandsbericht über die Konzeptentwicklung vorzulegen. Einen zeitlichen Umsetzungsplan bitte ich ebenfalls zu unterbreiten.</i>	30.09.2010	sh. hierzu gesonderte Vorlage
34	Fb 2-66	78	Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Flächenverhältnisse hinsichtlich der Niederschlagswassergebührensrechnung neu zu ermitteln. Zum Verfahren und zu finanziellen Auswirkungen ist dem Rat bis spätestens - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Evtl. zusätzliche personelle und finanzielle Auswirkungen sind aufzuzeigen.	<i>Ich bitte, dem Rat das Konzept mit den genannten Inhalten vorzulegen.</i>	30.09.2010	sh. hierzu gesonderte Vorlage

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
35	Fb 2-66	80-82	1) Der Rat beschließt die Benutzungsgebühren vorbehaltlich des Prüfergebnisses im Hinblick auf die Auswirkung der kalkulatorischen Kosten auf die Trauerhallen sowie die Beteiligung des Behindertenbeirates hinsichtlich der Schaffung eines barrierefreien Zuganges zum Friedhof Bergstraße (nachrichtlich: Der Behindertenbeirat beschäftigt sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 10.06.2010) für die städtischen Friedhöfe frühestens ab 01.08.2010 unter Beibehaltung des Grünflächenanteils von 24% entsprechend einem Kostendeckungsgrad von 92,4 % anzuheben.	Das Prüfergebnis liegt vor. Es haben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben. Die Friedhofgebührensatzung ist entsprechend zu überarbeiten, so dass diese mit den neuen Gebührensätzen zum 01.08.2010 in Kraft tritt. Unabhängig hiervon wird gebeten, die Höhe des Grünflächenanteils neu zu ermitteln u. ein entsprechendes Ergebnis mit den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen dem VV vorzulegen.	sofort	Zur Gesamthematik sh. hierzu Vorlagen für Sitzungen HA/RAT 17/18.05.2010 und 15.06./13.07.2010 Die Höhe des Grünflächenanteils wird zurzeit noch neu ermittelt. Ein entsprechendes Ergebnis mit den rechtlichen und finanziellen Auswirkungen wird zu gegebener Zeit vorgelegt.
36	Fb 2-66	83	Der Rat beauftragt die Verwaltung bis - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - eine entsprechende Analyse einschließlich der Darlegung finanzieller Auswirkungen und Vorschläge zur weiteren Vorgehensweise zu erarbeiten. Es ist eine entsprechende Vorlage zu fertigen.	Ich bitte, die Vorlage mit dem Ergebnis der Analyse zu fertigen und dem Rat vorzulegen.	30.09.2010	Aufgrund des bei der Stadt verbleibenden Eigenanteils von 10 % ist angesichts der Finanzlage der Stadt eine Beteiligung an der Breitbandversorgung nicht zulässig.
37	Fb 3-40	95-97	Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung, eine Auswertung mit folgendem Inhalt vorzulegen: - Nutzung des Bades - Einnahmen aus der Nutzung des Bades, abhängig von der Frequentierung des Bades	Ich bitte, dem Rat eine aktualisierte Auswertung über die Nutzung des Bades und die sich daraus ergebenden Entgelte, abhängig von der Frequentierung des Bades, vorzulegen. Bisher liegen nur zahlen aus dem Jahr 2008 vor.	31.07.2010	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 31.08.2010; TOP A4/A5

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
38	b 3-51/50-6	98-111	Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Zuschüsse der unter Buchstabe A. bis L. aufgeführten Träger entsprechend der empfehlenden Beschlussfassungen im JHA und AsAKS am 06. und 11.05.2010 bis zum Jahr 2014 auf dem jetzigen Niveau festzuschreiben.	<i>Ich bitte, den Beschluss zur Kenntnis zu nehmen. Inwieweit Kommunalaufsicht diesen Beschluss mit trägt, bleibt abzuwarten.</i>		Beschluss wurde zur Kenntnis genommen.
39	FB 1, FB 2,	113	Der Rat beauftragt die Verwaltung bis zum - ohne Datum, siehe einleitende Ausführungen des Bürgermeisters- eine Auflistung der laufend bezogenen Printerzeugnisse und die damit verbundenen Kosten aufzuzeigen. Auf einen möglichen Verzicht, z. B. aufgrund konsequenter Nutzung anderer Quellen (z. B. Internet), ist einzugehen.	<i>Ich bitte dem Rat einen Bericht mit der Auflistung der laufend bezogenen Printerzeugnisse, den dadurch verursachten Kosten und den jeweiligen Alternativen vorzulegen.</i>	31.07.2010	sh. hierzu gesonderte Vorlage
40	FB 1, FB 2,	114	Der Rat beauftragt die Verwaltung laufend über die Konzeptumsetzung zu berichten. Dies geschieht für den allgemeinen Haushalt durch die Kämmererei und ansonsten durch die jeweiligen Dezernenten und Fachbereichsleiter. Alle ggf. personellen und finanziellen Auswirkungen sind zu berücksichtigen	<i>Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass entsprechende Vorlagen einschl. Beschlussvor- schläge dem Rat unterbreitet werden. Terminsetzungen sind notwendig. Neben den Prüfungsergebnissen und Beschlussvorlagen sind auch die Beschluss- umsetzungen zu dokumentieren und dem Rat vorzulegen</i>	möglichst kurzfristig	Gesamtvorlage erfolgt durch Amt 20/21 für die Sitzung HA/Rat am 07.12.2010
41	II-20/21	115	Der Rat nimmt den vorstehenden Sachverhalt zur Kenntnis	<i>Ich bitte, um Kenntnisnahme des Beschlusses</i>		Beschluss wurde zur Kenntnis genommen.

Lfd Nr.	Fachamt	HSK-Seite (Intranet)	Beschluss/ Hinweis Rat 18.05.10	Arbeitsaufträge	Termine	Erläuterung Bearbeitungsstand
42	II-20/21	116	Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den o.a. Ausführungen und der darin vorgeschlagenen Vorgehensweise zuzustimmen	Ich bitte, die Liste der freiwilligen Leistungen mit der KA zu besprechen und darauf hinzuwirken, dass eine städteregionsübergreifende einheitliche Regelung hinsichtlich des Begriffs „freiwillige Leistungen“ getroffen wird. Dem Rat ist eine entsprechende Informationsvorlage zu unterbreiten.	Sofort	sh. hierzu Vorlage für Sitzung HA/RAT 31.08.2010; TOP A14/A14
43	FB 2-66	79	Dem Rat ist bis zum - ohne Datum, sieh einleitende Ausführungen des Bürgermeisters - eine entsprechende Beschlussvorlage zur Änderung der Gebührensatzung vorzulegen.	Den Entwurf der Straßenreinigungssatzung 2011 bitte ich dem Rat vorzulegen.	30.11.2010	sh. hierzu gesonderte Vorlage

Datum
24.11.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des

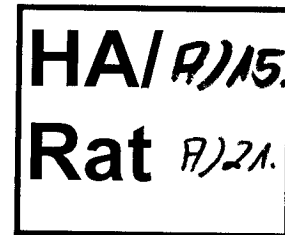
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/ Rates

07.12.2010

R)15.

Personalsituation

hier: GPA-Bericht/Haushaltssicherungskonzept**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss / Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Der Rat hat im Rahmen der Beschlüsse zum Haushaltssicherungskonzept die Verwaltung beauftragt, ein aufgabenkritisches Personalkonzept vorzulegen. Die Einsparungen sollen mindestens 182.000,-- € betragen.

Der Bericht der GPA befasst sich ebenfalls sehr intensiv mit der Personalsituation der Verwaltung. Auf die Ausführungen in diesem Bericht wird verwiesen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass es in den letzten Jahren grundsätzlich gelungen ist, Einsparpotenziale bei den Personalkosten zu erzielen. Diese werden aber durch zusätzliche Aufgabenstellungen, insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten (Vergleiche Diskussionen zu KiBiz) sowie in der allgemeinen Jugendhilfe wieder zunichte gemacht.

In einer Personalschlüsselanalyse sieht die GPA ein Einsparpotenzial von ca. 24 Stellen, wobei hiervon ca. 20 Stellen in der Finanzverwaltung liegen. Nach den Ausführungen des zuständigen Dezernenten, wurden die Personalreduzierungen so weit wie möglich realisiert, bzw. durch ein weiteres Gutachten der GPA belegt, dass der jetzt vorhandene Personalbestand zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung notwendig ist. Hierzu wird auch die besondere Vorlage zum Thema Personal in der Finanzverwaltung verwiesen.

Somit liegt das rechnerisch ermittelte Potenzial zur Stelleneinsparung in der Gesamtverwaltung bei ca. 4 Stellen.

Unabhängig von dieser Betrachtung müssen die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung im Bereich der Personalkosten weiter betrieben werden. In den letzten Jahren wurden hier große Erfolge erzielt. Es wird auf die hierzu erstellten Vorlagen verwiesen.

Ein Vergleich der Planstellen laut Stellenplan zeigt z. B. eine Reduzierung von 634 Stellen in 2004 auf 588 Stellen in 2010.

Der Stellenvergleich würde ohne den Bereich der Kindertagesstätten und der Feuerwehr, in denen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen und entsprechend dem politischen Willen zusätzliche Stelleneinrichtungen erforderlich waren, noch weitaus günstiger bei 571 Stellen in 2010 liegen. Somit wurden 63 Stellen eingespart, dies entspricht einer Reduzierung an Stellen von ca. 10 %. Dieser Vorlage ist eine Auflistung der Stellen beigefügt, die sich zur Zeit in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden und für die keine Neueinstellungen vorgenommen wurden. Das heißt, die Arbeiten wurden durch interne Besetzungen bzw. organisatorische Veränderungen kompensiert. Die Summe der jährlichen Ersparnis ist ersichtlich und beläuft sich in den Jahren 2010 bis 2015 auf insgesamt 2.177.643,00 €.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Fakten ist das Ziel der möglichen Einsparungen grundsätzlich bereits deutlich überschritten.

Allerdings können die Sparbemühungen im Personalbereich an dieser Stelle nicht enden. Weiterhin werden alle frei werdenden Stellen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft, allerdings ist festzustellen, dass durch den erheblichen Personalabbau die Grenzen des vertretbaren anscheinend erreicht sind. Hohe Arbeitsverdichtung und Belastung der Kolleginnen und Kollegen bis an die Grenze des Möglichen sind feststellbar. Nur durch das hohe Engagement des Personals kann die Arbeit im Sinne einer ordnungsgemäßen Verwaltung erledigt werden.

Seit Mitte des Jahres werden alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen mit der Kommunalaufsicht bei der StädteRegion abgestimmt. Grundsätzlich ist festzustellen, dass auch die Kommunalaufsicht die Notwendigkeit der verschiedenen Personalmaßnahmen sieht und diesen auch nach kritischer Prüfung in der Regel zustimmt.

Wie im HSK beschlossen, soll ein aufgabenkritisches Personalkonzept erstellt werden. Ich teile die Auffassung, dass durch eine solche Überprüfung weitere Potenziale zur Einsparung geschöpft werden können, ohne hierbei nicht vertretbare Überbelastungen der Kolleginnen und Kollegen herbeizuführen.

Wie bereits bei der Beschlussfassung zum HSK dargelegt, gibt es innerhalb der Verwaltung keine Personalressourcen eine solche Überprüfung vorzunehmen. Im Übrigen halte ich dies auch mit eigenem Personal aus verschiedensten Gründen für mindestens problematisch.

Im Übrigen möchte ich auf meine Ausführungen zum Beschluss des HSK verweisen, da der Organisationsbereich durch die fehlende Besetzung des Fachbereichsleiters 4 in seinen Möglichkeiten erheblich eingeschränkt ist.

In Absprache mit der Kommunalaufsicht der StädteRegion werden Verhandlungen mit der GPA geführt, inwieweit eine externe Überprüfung des Personalbestandes zu neuen Erkenntnissen führen kann. In Kürze wird eine gemeinsame Abstimmung mit der GPA der Kommunalaufsicht und der Stadt Stolberg über die weitere Vorgehensweise erfolgen.


Ferdinand Gatzweiler

Bedienstete, die sich in der Freizeitphase der Altersteilzeit befinden, bis zum Jahr 2015 ausscheiden werden und die dadurch eingesparten Personalkosten

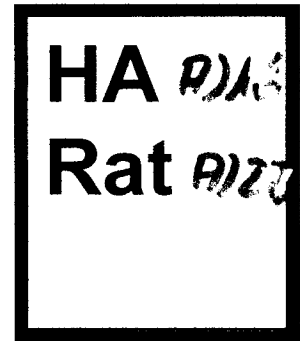
Name, Vorname	Dienstende	2010	2011	2012	2013	2014	2015
	31.03.2014					29.289,00 €	39.059,00 €
	31.05.2013				17.268,00 €	29.602,00 €	29.602,00 €
	31.10.2010	3.487,00 €	20.923,00 €	20.923,00 €	20.923,00 €	20.923,00 €	20.923,00 €
	31.07.2011		10.619,00 €	25.486,00 €	25.486,00 €	25.486,00 €	25.486,00 €
	28.02.2015						44.661,00 €
	30.04.2010	9.876,00 €	14.814,00 €	14.814,00 €	14.814,00 €	14.814,00 €	14.814,00 €
	31.01.2014					10.072,00 €	10.987,00 €
	28.02.2012			27.791,00 €	33.349,00 €	33.349,00 €	33.349,00 €
	31.08.2011		12.798,00 €	30.716,00 €	30.716,00 €	30.716,00 €	30.716,00 €
	30.04.2012			19.842,00 €	29.764,00 €	29.764,00 €	29.764,00 €
	28.02.2014					13.886,00 €	16.664,00 €
	30.04.2012			18.519,00 €	27.778,00 €	27.778,00 €	27.778,00 €
	31.12.2011			28.766,00 €	28.766,00 €	28.766,00 €	28.766,00 €
	30.09.2011		4.446,00 €	17.784,00 €	17.784,00 €	17.784,00 €	17.784,00 €
	31.03.2013				10.665,00 €	14.221,00 €	14.221,00 €
	30.06.2012			5.968,00 €	11.937,00 €	11.937,00 €	11.937,00 €
	28.02.2014					29.030,00 €	34.836,00 €
	30.04.2012			13.668,00 €	20.502,00 €	20.502,00 €	20.502,00 €
	30.11.2012			3.829,00 €	45.951,00 €	45.951,00 €	45.951,00 €
	31.01.2012			30.348,00 €	33.107,00 €	33.107,00 €	33.107,00 €
	31.05.2012			26.885,00 €	46.089,00 €	46.089,00 €	46.089,00 €
	31.05.2010	8.015,00 €	13.740,00 €	13.740,00 €	13.740,00 €	13.740,00 €	13.740,00 €
	30.09.2010	8.064,00 €	32.257,00 €	32.257,00 €	32.257,00 €	32.257,00 €	32.257,00 €
	31.12.2013					32.158,00 €	32.158,00 €
insgesamt		29.442,00 €	109.597,00 €	331.336,00 €	460.896,00 €	591.221,00 €	655.151,00 €

Summe 2010 - 2015	2.177.643,00 €
--------------------------	-----------------------

Datum 19.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **R)16**
Betreff Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2014
 hier: Benennung der bestehenden freiwilligen
 Vereinsmitgliedschaften



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die dieser Vorlage beigelegte Aufstellung über die freiwilligen Vereinsmitgliedschaften zur Kenntnis zu nehmen und sich den ausgesprochenen Empfehlungen der Verwaltung anzuschließen.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 18.05.2010 wurde das Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2014 mit den darin aufgeführten Einzelmaßnahmen beschlossen.

Unter anderem beauftragte der Rat die Verwaltung, bestehende freiwillige Vereinsmitgliedschaften zu benennen, sowie Vor- und Nachteile einer Mitgliedschaft aufzuzeigen. Weiterhin wurde die Verwaltung gebeten, das damit verbundene Konsolidierungspotential auf zu zeigen.

In der Anlage sind die bei der Stadt Stolberg bestehenden freiwilligen Vereinsmitgliedschaften aufgeführt. Würden alle Mitgliedschaften gekündigt, so würde sich ein maximales Konsolidierungspotential in Höhe von 75.187,50 € ergeben. Wie aus der Anlage ersichtlich ist, wurde zu jeder einzelnen Mitgliedschaft nach Abwägung der Vor- und Nachteile Aussagen bezogen auf die Kündigung oder Beibehaltung der Mitgliedschaft getroffen. Resultierend aus diesem Abwägungsprozess ergibt sich ein Einsparpotential in Höhe von 14.622,54 € = 19,4% von 75.187,50 €

Die anderen Vereinsmitgliedschaften werden zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs weiterhin benötigt. Eine Kündigung dieser Mitgliedschaften würde auf lange Sicht gesehen einen viel größeren Schaden für die Stadt verursachen. Dieser Schaden ist aber nicht Euro und Zent zu beziffern.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 10	KGSt Köln	Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern in Form von Gutachten, Internetforen und Vergleichsringen, Nutzung der Wissensdatenbank	2.626,77 €	Die Vorteile liegen im Austausch von Erfahrungen die zur Optimierung des Verwaltungseinsatzes oder zur Kostenreduzierung genutzt werden können. Sollte die Mitgliedschaft aufgegeben werden, so müssten die Gutachten die für die Stadt von Interesse sind, bezahlt werden. Zur Zeit erhält die Stadt die Gutachten kostenlos. Das Gutachten „Stellenplan/Stellenbewertung kostet für Nichtmitglieder 5.350,00 €.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.
A 10	Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen	Interessenvertretung der Gemeinden auf Landes- und Bundesebene, Rechtsberatung der Gemeinden	20.635,00 €	Die Vorteile der Mitgliedschaft liegen eindeutig in dem Informationsfluss und der Rechtsberatung, welchen die Institution liefert. Beispielfhaft seien hier nur die erstellten Mustersatzungen in den unterschiedlichsten Bereichen genannt.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden. Eine Kündigung verbietet sich von selbst.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 11	Kommunaler Arbeitgeberverband KAV NW	Das einzelne Mitglied ist grundsätzlich von Auseinandersetzungen und dem Aufwand befreit, die sich durch den selbständigen Abschluss von Tarifverträgen mit den Gewerkschaften ergeben. Jedes Mitglied wird aktuell und umfassend über einschlägige arbeits-, sozialversicherung- und lohnsteuerrechtliche Änderungen sowie über die Entwicklung der Rechtsprechung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit durch Rundschreiben, Newsletter und Rechtsdienste informiert. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung in Einzelfragen des Arbeits- und Tariffrechts, einschließlich Sozialversicherungs-, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungswesen. Bei Auseinandersetzungen vor den Gerichten der Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit können sich die Mitglieder gegen Erstattung der Auslagen vertreten lassen.	2.790,00 €	Die Vorteile ergeben sich aus den unter Zweck der Organisation aufgeführten Punkten.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden. Ein Austritt aus dem Verband, dem zur Zeit nahezu alle NRW-Kommunen angehören, ist quasi unmöglich.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 14	Vereinigung der örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen e.V. (VERPA)	Die VERPA ist ein Zusammenschluss der örtlichen Rechnungsprüfungen von kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden in Nordrhein-Westfalen mit dem Ziel, die Interessen der örtlichen Rechnungsprüfungen zu vertreten, die Qualität der Rechnungsprüfung durch Vernetzung zu verbessern, einen systematischen Erfahrungsaustausch zu pflegen sowie Prüfungsmethoden weiterzuentwickeln.	15,00 €	Die Mitgliedschaft beinhaltet keine Nachteile. Die Mitgliedschaft ermöglicht einen sehr hohen Erfahrungsaustausch im Rahmen von bereits erfolgten Prüfungen in anderen Kommunen zu nutzen. Das Know-How der jeweiligen Mitglieder ist bei schwierigen Prüfungen nutzbar. Die Vereinigung hat mit Partnern aus Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Softwarefirmen eine Prüfsoftware entwickelt, die den Mitgliedern zu verbilligten Konditionen angeboten wird. Die Stadt Stolberg hat diese Prüfsoftware ebenfalls angeschafft. Sollte eine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen, so könne künftig nicht mehr der Rabatt für die Wartung der Software genutzt werden. Des Weiteren hat der Unterzeichner durch seine Tätigkeit im Vorstand der Vereinigung direkten Einfluss auf die entwickelten Prüfungsstandards für alle örtlichen Rechnungsprüfungen in Nordrhein-Westfalen.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 16	DSAG - Deutsche SAP Anwendergemeinschaft	Mitwirkung bei SAP-Systemanwendungen	500,00 €	verbesserter Informationsfluss über geplante und umgesetzte Änderungen; Vergünstigungen bei SAP-Schulungen in Höhe von ca. 20% des Schulungspreises; kostenlose teilnahmemöglichkeit an Arbeitsgruppen. Fast alle SAP-Anwender sind dort vertreten.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.
A 20/21	Fachverband der Kämmerer in NRW e. V.	Fachliche Beratung der Mitglieder, Weiterbildung der Mitglieder	18,00 €	Aufgrund der Höhe des Beitrags und der Leistungen, die erbracht werden, erübrigt sich eine Kündigung.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.
23	Forum Baulandmanagement	Das Forum dient dem gezielten Erfahrungsaustausch mit dem Schwerpunktthema Baulandbeschlüsse und kommunaler Zwischenerwerb. Es befasst sich mit der rechtlichen und praxisbezogenen Thematik der Baulandentwicklung. Von diesen Erkenntnissen partizipieren die Mitgliedskommunen intensiv.	500,00 €		Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 30/32	Deutsche Verkehrswacht e. V.	<p>Kurzprofil lt. Internet: Die Deutsche Verkehrswacht macht Mobilität sicherer - für alle Verkehrsteilnehmer. So lautet die zentrale Aufgabe bereits seit mehr als 80 Jahren.</p>	120,00 €	<p>Durch die Mitgliedschaft wird die Stadt im Bezug auf die Schulwegsicherung unterstützt (z. B. Ausstattung der Erstklässler mit gelben Sicherheitsmützen, Plakate und Banner unter dem Motto „Die Schule hat begonnen“). Aufgrund der Mitteilung des Amtes 20 vom 16.05.2003, dass vor dem desolaten finanziellen Hintergrund der Stadt Stolberg eine Mitgliedschaft in der Deutschen Verkehrswacht e. V. nicht mehr zu vertreten sein, wurde die Angelegenheit im VV erörtert und die Mitgliedschaft weiterhin beibehalten.</p>	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 30/32	<p>PHÖNIX gGmbH Feuerwertagungs- und Erholungszentrum NRW</p> <hr/> <p>Deutsche Freiwillige Feuerwehrverband Kreis Aachen e. V.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung der Mitglieder (Beihilfe an Hinterbliebene, bei tödlichen Dienstunfällen; Förderung des gesundheitlichen Wohlergehens der FW in schweren Krankheitsfällen und bei sonstiger Erholungsbedürftigkeit) - Pflege der Kameradschaft - Förderung der Ausbildung (Ausbildungsbereiche, die beim IDF Münster nicht absolviert werden können) - Brandschutzerziehung - Brandschutzaufklärung (Infobroschüren werden für Schulen etc. zur Verfügung gestellt) Brandschutzerziehung und -aufklärung sind Pflichtaufgaben nach § 8 FSHG 	<p>296,55 € = 0,5 Cent je Einwohner</p> <hr/> <p>3.960,60 € in 2009</p> <p>je FW-Angehöriger 8,20 €</p>	<p>Durch die Mitgliedschaften werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuschüsse zu Jugendmaßnahmen für die Jugendfeuerwehr gezahlt - Ausbildungsgruppen von Jugendgruppenleitern und Führungskräften der Jugendfeuerwehr auf Kosten des Landesfeuerwehrverbandes durchgeführt, - Lehrunterlagen für die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung gestellt, - die zwingend vorgeschriebene Ausbildung der Lehretungsassistenten für den Rettungsdienst werden organisiert und abgehalten,- Fortbildungsveranstaltungen werden im Haus Phönix in Bergneustadt ausgerichtet. <p>Alle v. g. Unterlagen und Veranstaltungen, mit Ausnahme der Ausbildung der Lehretungsassistenten, sind für Mitglieder kostenlos.</p>	<p>Die Mitgliedschaften sollten beibehalten werden.</p>
A 40	Deutsche Gesellschaft für das Badewesen		320,00 €		Da zwischenzeitlich für das Hallenbad ein DSL-Anschluss beantragt wurde, wird auf die Mitgliedschaft verzichtet

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 43	Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V.	Als größte Landesorganisation der Weiterbildung in NRW vertritt der Verband seit 1947 die bildungspolitischen und finanziellen Interessen von 135 Volkshochschulen in kommunaler Trägerschaft und auch Einrichtungen in anderer Trägerschaft. Der Verband bietet Service und Support für die Mitgliedseinrichtungen insbesondere in den Bereichen Fortbildung für hauptberufliche Mitarbeiter und Kursleitende, Zertifikatsprüfungen, Konzeptentwicklung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit zu Zielen und Leistungen der Volkshochschulen, Entwicklung von Lernprogrammen, Lehr- und Unterrichtshilfen, Tagungen u. Fachkonferenzen, Untersuchungen zur Weiterbildung , Kooperationen der Volkshochschulen untereinander und mit anderen Kultur- u.Bildungsträgern, Vertretung in Fachfragen gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und anderen Institutionen und Organisationen.	1.227,00 € Sockelbetrag Einwohnerschlüssel: 0,0275 € je Einwohner	Bei den Leistungen, die der Verband für die Volkshochschulen erbringt, insbesondere jetzt auch in Zusammenhang mit dem neuen großen Arbeitsgebiet der Integrationskurse in Kooperation mit dem BAMF, können keine Nachteile benannt werden. Die Volkshochschulen profitieren in jeder Weise der Mitgliedschaft.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
51-50/64	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.	<p>Hier handelt es sich um ein Forum für Fachfragen, welches insbesondere von den Abteilungen Wirtschaftliche Erziehungshilfe und Amtsvormundschaften/-beistandschaften seit Jahren häufig benutzt wird. Im Bereich Beistandschaften werden durch den DIJuF Zwangsvollstreckungen im Ausland überprüft und - wenn möglich - auch durchgesetzt. Hierbei werden Konsulate, Botschaften und auch Delegationen eingeschaltet. Dies ist dem Jugendamt in Eigenregie nicht möglich. - Der Abteilung WEH steht über den DIJuF die Möglichkeit der kostenfreien Rechtsberatung offen. Besonders bei Unklarheiten zu Zuständigkeitsregeln werden durch den DIJuF Gutachten erstellt, wobei bereits ein ansonsten zu erstellendes Gutachten wesentlich teurer als der Jahresbeitrag für den Verein wäre. - Monatlich erhält 51 eine Fachzeitschrift "Das Jugendamt", in der neben aktuellen Themen die neuesten BGH-Urteile nachzulesen sind. Angebote von preisgünstigen Fachveranstaltungen, Fortbildungen, Regionaltagungen.</p>	1.040,00 €	<p>Eine Kündigung beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. darf nicht erfolgen, da durch die Mitgliedschaft erhebliche Einsparungen im alltäglichen Geschäft erzielt werden können, die höher sind als der Jahresbeitrag.</p>	Mitgliedschaft soll beibehalten werden.

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 51-50/64	Deutsches Kinderhilfswerk e. V.		153,39 €		Die Mitgliedschaft wurde bereits gekündigt.
A 51-50/64	Deutscher Verein	Beratung der Mitglieder in Fragen der Jugendhilfe, Unterhaltsrecht etc.	62,00 €	Kostenlose Monatszeitschrift „Nachrichtendienst“ des Deutschen Vereins mit aktuellen Gerichtsurteilen (reguläre Jahreskosten 21,90 €); Preisnachlass in Höhe von 25 % bei Seminar- und Fachveranstaltungsbesuchen, kostenlose Erstellung von Sozialrechtsgutachten; Mitarbeiter des Vereins stehen als Referenten zur Verfügung	Aufgrund der Höhe des Beitrags und der gebotenen Leistungen wird eine Kündigung nicht empfohlen.
A 51-50/64	Deutsches Jugendherbergswerk		1.023,00 €		Die Mitgliedschaft wurde bereits gekündigt.
A 51-50/64	DJH-Mitgliedschaft		30,00 €	Durch diese Mitgliedschaft wird eine international gültige DJH-Gruppenkarte ausgestellt. Sie ermöglicht es Gruppen in Jugendherbergen zu übernachten, ohne das jeder einzelne Teilnehmer selbst Mitglied im DJH sein muss. Dies wird z. B. vom Jugendparlament genutzt.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
61	UVP-Gesellschaft	Förderung der Umweltvorsorge und alle dazugehörigen Planungs- und Managementinstrumente, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungen. Schwerpunkte der Arbeit sind Umweltverträglichkeitsprüfungen von Projekten, Plänen, Programmen, Politiken und Produkten, eine integrative Landschafts- und Umweltplanung.	300,00 €	Fachzeitschrift, UVP-Report im Betrag enthalten (Kosten der Zeitschrift 140,00 €); Online-Forum aller Mitglieder zu Austausch/Beratung von Sach-, Rechts-, und Verfahrenshilfen; Zugang zur Präsenz-Online-Fachbibliothek.	Das mit der Mitgliedschaft verbundene Begleitsortiment bietet die letzte verbliebene Informationsquelle, da alle übrigen Publikationen bereits gekündigt wurden. Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 63	Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in NRW	Die insgesamt 56 historischen Stadt- und Ortskerne haben sich zu 2 Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen. Der Erfahrungsaustausch der Experten im Netzwerk soll die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben ermöglichen, die mit den besonderen Anforderungen an den Erhalt des kulturellen Erbes aber auch dessen behutsamer und zukunftsorientierten Weiterentwicklung verbunden sind. Dieser Internetauftritt dient daher neben dem touristischen Angebot auch als Informationsplattform für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.	550,00 €	Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile ergeben sich aus den in der Spalte Zweck enthaltenen Ausführungen.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
63	Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW	Die insgesamt 56 historischen Stadt- und Ortskerne haben sich zu 2 Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen. Der Erfahrungsaustausch der Experten im Netzwerk soll die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben ermöglichen, die mit den besonderen Anforderungen an den Erhalt des kulturellen Erbes aber auch dessen behutsamer und zukunftsorientierter Weiterentwicklung verbunden sind. Dieser Internetauftritt dient daher neben dem touristischen Angebot auch als Informationsplattform für die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.	1.533,88 €	Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile ergeben sich aus den in der Spalte Zweck enthaltenen Ausführungen. Durch die Mitgliedschaft bzw. durch die damit verbundene „offizielle“ Anerkennung als Historischer Stadtkern ist auch die Autobahnbeschilderung (braune Hinweistafeln) ermöglicht worden, die sehr positiven Einfluss auf Image und Tourismus in Stolberg nehmen.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.
63	Rheinischer Verein für Denkmalpflege	Einflussnahme auf die Gestaltung der heimatischen Umwelt unter Berücksichtigung derjenigen Werte, die in den Denkmälern der Kultur, der Geschichte und der Landschaft enthalten sind.	60,00 €	Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile ergeben sich aus den in der Spalte Zweck enthaltenen Ausführungen.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 63	Arbeitsgemeinschaft „Die Alte Stadt e. V.“	Erhaltung und Weiterentwicklung der städtische Lebensform sowie ihrer städtebaulichen Grundlagen durch Wissenschaft und kommunale Praxis.	960,00 €		Die Mitgliedschaft wurde bereits zum 01.01.2011 gekündigt.

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
66	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.	Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Vereinigung setzt sich die DWA für die Förderung der Forschung und Entwicklung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Abfall und Abwasser ein. Sie bietet ein Forum für Ideen und Meinungsaustausch und unterstützt durch ihre Beratung.	774,00 €	<p>Fachleute aus allen Bereichen der Wasserwirtschaft dokumentieren die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, die durch die DWA-Regelwerke und anspruchsvolle Fachveröffentlichungen zugänglich sind. Hierdurch sind die Mitarbeiter des Tiefbauamtes - was für die Planung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Wasserwirtschaft und Abwasserbeseitigung unverzichtbar ist - immer auf einem aktuellen Kenntnisstand. Weitere Vorteile der Mitgliedschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Möglichkeit der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zum ermäßigten Preis. 2. Kostenlose Auskünfte zu Fragen im Bereich Abwasser- und Abfallwesen sowie Wasserwirtschaft und Bodenschutz. Dabei handelt es sich sowohl um Rechts- als auch um Fachauskünfte. 3. Kostenloser Bezug der monatlich erscheinenden Fachzeitschrift . 4. Kostenloser Bezug des DWA-Branchenführer Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall. 	Da die Mitgliedschaft in der DWA sowohl dem Tiefbauamt als auch dem Ordnungsamt zugute kommt, ist sie für die Stadt unverzichtbar. Die Mitgliedschaft kann in keinem Fall gekündigt werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 66	Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA)	Informiert und berät als neutraler Partner Städte und Gemeinden in rechtlichen, technischen und organisatorischen Fragen des Wasser- und Abwasserrechts sowie der Abwasserbeseitigung	3.500,00 €	<p>Im Rahmen der Beratung entwickelt die KuA bei Bedarf gemeinsam mit der Stadt bedarfs- und umweltgerechte Konzepte, die das Machbare verbinden. Das aus Ingenieuren, Juristen und Naturwissenschaftler zusammengestellte Team entwickelt hierbei Lösungen zu allen kommunalen Fragestellungen und spezifischen Problemen. Sämtliche Leistungen der KuA für die Stadt sind in dem jährlichen pauschalen Beratungsentgelt in Höhe von 3.500,00 € enthalten und umfassen im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung von abwassertechnischen Maßnahmen auf technische und rechtliche Notwendigkeit. Darstellung der Kosteneinsparung unter Einschluss der betriebswirtschaftlichen Folgekosten. 2. Schriftliche und telefonische Beratung in abwassertechnischen Fragen (z. B. technische Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung Kanal, abwassertechnische Dimensionierung von Abwasserkanälen und Kläranlagen, Lösungsansätze zur Fremdwasserproblematik) 3. Schriftliche und telefonische Beratung in organisatorischen und rechtlichen Fragen (Fragen des Kanalanschlussbeitragsrechts, Fragen im Zusammenhang mit der Erhebung von Abwassergebühren) 4. Kostenlose Teilnahme an den Erfahrungsaustauschen und Musterbaustellen 5. Kostenfreier Bezug der Fachzeitschrift abwasserREPORT, Runderlasssammlung, Rechtsprechungsbände zum Abwasserrecht und Zugang über Internet auf die sogenannte Urteilsbörse 	<p>Der Beratungsvertrag ist für die Stadt unverzichtbar und kann in keinem Fall gekündigt werden. Im übrigen nutzen mehr als 85 % der Städte und Gemeinden in NRW die Beratung der KuA.</p>

SK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
				6. Beratung in der Anwendung und Pflege des für die nordrhein-westfälischen Abwasserbetriebe kostenfreien EDV-Programms 7. Sonderpreise bei der Teilnahme an den Fachseminaren	

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
180	Regio Aachen e. V.	<p>Die REGIO Aachen bildet den deutschen Teil der Euregio Maas-Rhein. Die REGIO Aachen ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Städteregion Aachen, der Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg, der kreisfreien Stadt Aachen und zahlreichen Kommunen der genannten Kreise sowie von Verbänden und gesellschaftlicher Organisationen. Derzeit ist die Euregio Maas-Rhein in elf Themenbereichen aktiv: in der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, in kulturellen Veranstaltungen, in Sprachprojekten, touristischen Pauschalangeboten und Sportveranstaltungen, im Katastrophenschutz und in der Jugendarbeit, bei bildungspolitischen Projekten, dem Technologietransfer, der Gesundheitsversorgung und umweltrelevanten Projekten.</p>	6.450,00 €	<p>Nutznieser dieser euregionalen Zusammenarbeit sind dabei die Menschen, die im Gebiet der Euregio-Maas-Rhein leben und die durch die grenzübergreifende Kooperation der fünf Partnerregionen verstärkt ihre Ansprüche auf gleichwertige Lebensverhältnisse im neuen Europa der Regionen geltend machen können. Neben umfangreichen Beratungsleistungen im Bereich der Kultur, der sozialen Integration und der grenzüberschreitenden Wirtschaftsförderung (z.B. Beratung bei grenzüberschreitenden Existenzgründungen) ist die REGIO Aachen e. V. der regionale deutsche Programmpartner der INTERREG IV-A- und der RKP- (Regionale Kulturpolitik) Programme. Sie ist für die regionale Abstimmung und Umsetzung der Programme für die Aachener Region verantwortlich. Dies beinhaltet Beratungs- und Managementleistungen für die Antragsteller, aber auch die Bewilligung durch die Euregio Maas-Rhein. In dem Zusammenhang hat die REGIO-Aachen im vergangenen Jahren über Projekte mit einem Gesamtvolumen von ca. 32 Mio € entschieden (zzgl. Ko-Finanzierung des Landes und Eigenmittel). Diese Gelder kommen der Region und den Bürgern zu Gute, auch wenn die Projekte überwiegend außerhalb der eigenen Stadt angelegt werden. Die Bürger profitieren als Arbeitnehmer, als ÖPNV-Nutzer, als Besucher von Kulturveranstaltungen, als Naherholungssuchende, als Grenzpendler usw. von dieser Förderung. Die Stadt Stolberg selbst ist über den „Grünmetropole e.V.“ Projektpartner des Projektes „TIGER“. Bei einem anderen Projekt („Edutainment“) ist das Museum Zinkhütter Hof alleiniger deutscher Projektpartner (1,6 Mio. €, davon 165.000 € an Museum Zinkhütter Hof). Ein weiteres bekanntes Projekt ist die RAVEL-Route (deutsche Seite).</p>	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg					
zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
				<p>Nachteile: Ein Austritt hätte nicht zwangsläufig das Abschneiden der Stadt Stolberg, seiner Firmen, Bürger und Organisationen von den INTERREG oder RKP-Projekten zur Folge, könnte aber bei der Priorisierung der Projekte dennoch im Einzelfall Entscheidungen „gegen Stolberg“ bedingen. Weiterhin könnte ein Austritt aus dieser wichtigen Institution das Ansehen der Stadt Stolberg bei den regionalen Akteuren beeinträchtigen und ggf. Nachteile an ganz anderer Stelle nach sich ziehen</p>	
\ 80	Zukunftsinitiative Aachener Raum (ZAR) e.V.	Die Aufgabenstellung der ZAR wird im Rahmen der Bildung der StädteRegion Aachen zur Zeit neu ausgerichtet.	9.609,04 €		entsprechend des Ratsbeschlusses wurde der Austritt aus der ZAR bereits verwirklicht.
\ 80	Gesellschaft für Stadtmarketing Stolberg e. V.	Von den ehemals übernommenen Aufgaben, Ausrichtung der Stadtparty, des Weihnachtsmarktes und der Beschaffung von Sponsorengeldern für die Weihnachtsbeleuchtung durch die SMS e. V. betreibt diese aktuell nur noch die Aqise der Sponsorengelder für die Weihnachtsbeleuchtung.	bisher 2.812,11 € zzgl. Überlassung von Räumen im Wert von 3.958,00 € ab 2011 300,00 € zzgl. Überlassung von Räumen im Wert von 3.958,00 €	Gemäß Ratsbeschluss ist der SMS mitgeteilt worden, dass ab 2011 analog zum Jahresbeitrag anderer Mitglieder nur noch ein Jahresbeitrag von 300 € seitens der Stadt entrichtet wird. Darüber hinaus werden der SMS für ihre Geschäftsstelle nach wie vor Räume in der Villa Lynen kostenfrei zur Verfügung gestellt, unter der Voraussetzung, dass die SMS jeweils zum Jahresende einen Verwendungsnachweis über die für die Stadt Stolberg erbrachten Leistungen vorlegt.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 80	1. A a c h e n e r Geschichtsverein e.V.	Ziel und Zweck des Aachener Geschichtsverein e.V. ist die Erforschung der Aachener Stadtgeschichte, eingebettet in die Territorialgeschichte und in die allgemeine Geschichte, sowie die Pflege des Geschichtsbewusstseins. Der AGV pflegt den Austausch mit anderen Vereinen und Stellen, die ähnliche Zwecke verfolgen (Stolberger Heimat- und Geschichtsverein).	25,00 €	<p>Vorteile Der Verein bietet seinen Mitgliedern, aber auch anderen Interessierten, ganzjährig die Möglichkeit, an Exkursionen oder wissenschaftlichen Vorträgen teilzunehmen.</p> <p>Nachteile: Da die Vereinsmitgliedschaft nicht genutzt wird, sind im Falle eines Austritts keine Nachteile zu erwarten.</p>	Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 80	Eifel Tourismus GmbH	<p>Die zentralen Ziele der Eifel Tourismus GmbH (ET) sind die Förderung des regionalen Tourismus. Durch die Mitgliedschaft in der ET ist die Stadt Stolberg in einem starken Verbund touristischer Partner. Die Destination „Eifel“ wird durch die ET national auf allen wichtigen Messen vertreten. Die ET ist Mitglied in den jeweiligen Landes- und regionalen Tourismusorganisationen (Tourismus NRW e.V. und Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH) und vertritt dort die Interessen ihrer Mitglieder.</p>	2.731,00 €	<p>Vorteile Die Destination „Eifel“ wird als Gesamtregion vermarktet. Diese Bündelung der Werbemaßnahmen wäre für Stolberg alleine nicht möglich. Folgende Tätigkeiten werden durch die ET wahrgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die äußere Werbung für den Tourismus, z.B. durch PR-Arbeit, Anzeigen und Prospektwerbung, mit touristischen Angeboten, Vorstellung in Medien, auf Ausstellungen, Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im In- und Ausland, - die Ausarbeitung von touristischen Angeboten in Zusammenarbeit mit lokalen Verkehrsämtern/-vereinen und Leistungsträgern, sowie Vermittlung und Verkauf von Reisen an Touristikunternehmen und Private sowie - die Kooperation mit benachbarten Tourismusorganisationen, insbesondere der Eifel-Ardennen-Region <p>Nachteile Sofern Stolberg aus der ET austreten würde, müsste die touristische Vermarktung alleine übernommen werden. Auftritte bei den großen internationalen Messen (ITB) wären für Stolberg aufgrund der finanziellen begrenzten Mittel nicht mehr realisierbar. In der heutigen Tourismuslandschaft können kleinere Einzeldestinationen überregional nicht wirksam vermarktet werden (finanziell, Wahrnehmbarkeit), dies ist nur im Verbund möglich. Ein Austritt aus der ET würde eine professionelle touristische Entwicklung in Frage stellen.</p>	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

ISK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 80	Eifelverein e.V.		10,00 €	<p>Vorteile: Durch die Mitgliedschaft im Eifelverein e.V. hat die Stadt Stolberg direkten Kontakt zu den jeweiligen Wegewarten. Gerade für die Stadt Stolberg, die die Bereiche „Natur“ und „Wandern“ touristisch vermarktet, müssen die Wanderwege gut gepflegt sein. Die Wegepaten leisten hier gute Arbeit.</p> <p>Nachteile: Die bisherige gute Zusammenarbeit könnte durch den Austritt Schaden nehmen. Ein Austritt ist daher angesichts des Jahresbeitrages von 10,00 € nicht zu empfehlen.</p>	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.
A 80	Geschichtsverein des Monschauer Landes e. V.		20,00 €	<p>Vorteile: Informationen über die Nachbarstadt Monschau</p> <p>Nachteile: Da die Vereinsmitgliedschaft nicht genutzt wird, sind keine Nachteile zu erwarten.</p>	Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 80	Grünmetropole e. V.	<p>Das Euregionale-Projekt „Industrielle Folgelandschaft“ nehmen die Kommunen der „Grünmetropole“ aus der Städteregion und der Kreis Heinsberg und Düren zum Anlass, die Region in den Bereichen Freizeit und Tourismus weiterzuentwickeln und überregional zu vermarkten. Hierzu zählen auch die einzelnen Euregionale-Projekte sowie die Grün- und Metropolroute. Hierbei wird eine enge Zusammenarbeit mit den belgischen und niederländischen Euregionale-Partnern angestrebt, wobei auch (europäische) Förderprogramme genutzt werden sollen.</p> <p>Der Grünmetropole e.V. ist Projektpartner des INTERREG-Projektes „TIGER“ (Ermittlung / Vermarktung von Tourismusprodukten in der „Industriellen Folgelandschaft“ u.a. zur Fortentwicklung der Euregionale-Projekte); Fördervolumen: über 2,1 Mio € wurde von der „Euregio Maas-Rhein“ bewilligt, so dass der Grünmetropole e.V. in die Lage versetzt wird, seine touristische Arbeit in Angriff zu nehmen, von der auch Stolberg profitieren wird.</p>	2000,00 €	<p>Vorteile Der grenznahe Bereich Belgiens und der Niederlande ist zugleich einer der Hauptherkunftsbereiche der Stolberger Touristen. Die touristische Infrastruktur soll weiterentwickelt werden, die „Grünmetropole“ als touristische Destination beworben werden, die euregionale Kultur gefördert werden usw.. Hierzu sollen mittel- bis langfristig auch entsprechende Organisationsstrukturen gebildet werden. In der heutigen Tourismuslandschaft können kleinere Einzeldestinationen überregional nicht wirksam vermarktet werden (finanziell, Wahrnehmbarkeit), dies ist nur im Verbund möglich und möglichst breit gestreut in verschiedenen Organisationen, um möglichst viele Zielgruppen anzusprechen. Da Stolberg im Grenzbereich der Eifel einerseits und der Grünmetropole mit den dortigen touristischen Highlights andererseits liegt, können beide Plattformen zum überregionalen Marketing genutzt werden. Die Verwaltung rechnet damit, dass die künftigen Aktivitäten des Vereins überregional wahrgenommen werden und ein wichtiger Baustein in der Stolberger Tourismusentwicklung sein kann.</p> <p>Nachteile Sofern Stolberg aus dem „Grünmetropole e.V.“ austreten würde, würde die Chance auf eine weitere überregionale Vermarktung des Standortes Stolberg aufgegeben. Auch würde die Stadt bei ggf. künftig umzusetzenden Infrastruktur-, Kultur-u.a.-projekten der „Grünmetropole“ außen vor bleiben. Die Nachhaltigkeit der Euregionale-Projekte wäre eingeschränkt. Die trinationalen Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen des Vereins würden nicht wahrgenommen werden können.</p>	<p>Da noch nicht absehbar ist, wie erfolgreich der noch junge Verein arbeiten wird, sollte zur Wahrung der möglichen Chancen die Mitgliedschaft vorerst aufrecht erhalten werden.</p>

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 80	Ring der europäischen Schmiedestädte	Durch den Zusammenschluss von 16 Städten in ganz Europa, welche die regionale Vielfalt des Schmiedehandwerks und der Metallgestaltung in der globalen Einheit Europas auf allen Ebenen fördern.	1.000,00 €	<p>Vorteile</p> <p>Durch den Zweck des Vereins ergeben sich für die Stadt Stolberg verschiedenste Möglichkeiten der Unterstützung auf dem Gebiet der Metallgestaltung und des Schmiedehandwerks sowie die Förderung der Vielfalt regionaler Kulturen und die Errichtung eines identitätsstiftenden Netzwerkes. Im Ring der europäischen Schmiedestädte kann das Alleinstellungsmerkmal „Kupferstadt“ im Bereich der Kultur als auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (Kupfermeistertreffen, Deutsche Schmiedemeisterschaft, Jugendwettbewerb usw.) weiter ausgebaut und gefördert werden.</p> <p>Durch den Verein ergibt sich ein nationaler und internationaler Austausch im Bereich Kultur und Tourismus, - aber auch darüber hinaus. Im Rahmen der Mitgliedschaft im Ring der europäischen Schmiedestädte ist es immer wieder möglich, interessante Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsprogrammpunkte kostenneutral durchzuführen (Schmiedetreffen, Meisterschaften, Weihnachts-schmieden, Ausstellungen, aber auch Austausch zwischen den Mitgliedskommunen abseits des Schmiede-Themas usw.). Auch Aktionen wie z.B. der „Baum der Toleranz“ entspringen letztlich der guten Verbindung zwischen der Stadt und dem Metallgestalterhandwerk.</p> <p>Darüber hinaus werden auch auf den Medien des Vereins die Mitgliedsstädte beworben. In Zukunft soll, so die Zielrichtung des neuen Vorstandes, die Öffentlichkeitsarbeit ausgeweitet bzw. der „Ring“ verstärkt als Plattform für die touristische Entwicklung genutzt werden.</p>	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 80	Naturpark Nordeifel Mitglied in der Dachorganisation: Naturpark Hohes Venn-Eifel	Der Naturpark Nordeifel e.V. vermarktet den belgisch-deutschen Naturpark Hohes Venn.	2.862,75 €	<p>Nachteile Durch den Austritt aus dem Ring der europäischen Schmiedestädte werden die u.a. im Tourismuskonzept aufgeführten profilbildenden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Thema Kupfer, Eisen und Schmiede nur schwer realisierbar sein. Die sowohl für den „Event-Bereich“ als auch für den Tourismus zu erzielenden Mehrwerte können nicht erzielt werden.</p> <p>Vorteile Die Mitgliedschaft in diesem starken Verbund touristischer Partner ermöglicht die Generierung von Zuschüssen und Fördermöglichkeiten, die die Stolberg-Touristik alleine nicht zu Stemmen in der Lage wäre. Die Lage der südlichen Stadtteile Stolbergs innerhalb des Naturparks Nordeifel ist für die Stadt ein klarer Imagegewinn.</p> <p>Nachteile Der südliche walddreiche Bereich Stolbergs wird über den Naturpark entsprechend vermarktet. Das Erscheinen in Publikationen und Karten würde nicht mehr erfolgen. Diese Vermarktung müsste im Fall des Austritts durch die Stadt Stolberg finanziell und personell übernommen werden.</p>	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 80	Förderverein NRW Stiftung "Naturschutz, Heimat und Kulturpflege	<p>Die Nordrhein-Westfalen-Stiftung hilft gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und ehrenamtlich arbeitenden Gruppen, die sich in NRW für den Naturschutz und die Heimat- und Kulturpflege einsetzen. Das Themenspektrum der NRW-Stiftung hat viele Facetten: Im Naturschutz liegt ein Schwerpunkt im Erwerb schutzwürdiger Flächen, um gefährdeten Tieren und Pflanzen einen geeigneten Lebensraum auf Dauer zu erhalten. In der Heimat- und Kulturpflege gibt es ein breit gefächertes Engagement für kleinere und mittlere Baudenkmäler mit kultur-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung. Dazu gehören beispielsweise denkmalgeschützte Mühlen, historische Hofanlagen oder Fördertürme ehemaliger Zechenanlagen, die als weithin sichtbare Wahrzeichen Geschichte anschaulich machen. In ihren Themenfeldern arbeitet die NRW-Stiftung partnerschaftlich mit Vereinen, Verbänden und Organisationen zusammen, die im Sinne des Stiftungszweckes tätig sind.</p>	300,00 €	<p>Vorteile Das Museum Zinkhütter Hof verdankt der NRW-Stiftung den Ankauf der sogenannten Sammlung Funke. Für etwa 1.000.000,- DM konnte diese bedeutenden Sammlung zur Verkehrs- und Technikgeschichte der Region erworben werden. Teile der Sammlung wurden in den letzten 15 Jahren immer wieder ausgestellt oder für verschiedene Projekte verliehen. Darüber hinaus beteiligte sich die NRW-Stiftung mehrfach als Kofinanzierer bei Projekten, die ohne diese Förderung nicht hätten realisiert werden können. Da sich das Museum Zinkhütter Hof kulturell, in der Außenwirkung und über regionalwirtschaftliche Aspekte zur guten Stube der Stadt etabliert hat, profitiert die Stadt durch das Engagement der Stiftung unmittelbar und nachhaltig.</p> <p>Nachteile Ein Austritt aus der NRW Stiftung könnte die gute Zusammenarbeit des Museums mit der Stiftung und die damit verbundenen Vorteile einschl. künftiger Fördermöglichkeiten stark beeinträchtigen bzw. Museum und Stadt von den Vorteilen der Stiftung ausgrenzen. Ein Austritt ist daher angesichts des geringen Einsparpotenzials von 300,00 / a nicht zu empfehlen.</p>	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

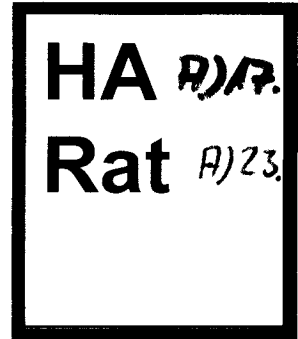
HSK /Überprüfung und Benennung der freiwilligen Vereinsmitgliedschaften der Stadt Stolberg

Zuständiges Amt	Name der Organisation	Zweck der Organisation	Höhe des jährlichen Beitrages	Vor- und Nachteile der Mitgliedschaft	Empfehlung der Verwaltung
A 82	Waldbesitzerverband	Die Mitgliedschaft dient der Förderung der kommunalen Forstwirtschaft sowie der Erhöhung von Zuwendungen an den Gemeinden durch das Land NRW	314,41 €	Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile ergeben sich aus den in der Spalte Zweck enthaltenen Ausführungen.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.
A 82	Wald und Holz Eifel e. V.	Die Mitgliedschaft dient der Förderung des Holzabsatzes	100,00 €	Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile ergeben sich aus den in der Spalte Zweck enthaltenen Ausführungen.	Die Mitgliedschaft sollte beibehalten werden.

Datum 24.11.10	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
am 07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A)17.**
Betreff Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2014
 hier: Auflistung der laufend bezogenen
 Printerzeugnisse



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die dieser Vorlage beigefügte Auflistung über die laufend bezogenen Printerzeugnisse zur Kenntnis zu nehmen und sich den ausgesprochenen Empfehlungen der Verwaltung anzuschließen.

b) Sachverhalt:

In der Sitzung des Rates am 18.05.2010 wurde das Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2014 mit den darin aufgeführten Einzelmaßnahmen beschlossen.

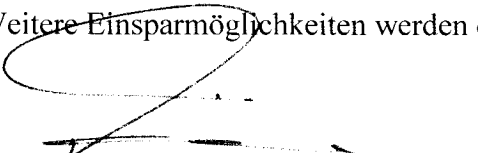
Unter anderem beauftragte der Rat die Verwaltung, eine Auflistung der laufend bezogenen Printerzeugnisse vorzulegen und die damit verbundenen Kosten aufzuzeigen. Gleichzeitig soll auf einen möglichen Verzicht, z. B. aufgrund konsequenter Nutzung anderer Quellen eingegangen werden.

In der Anlage sind die bei der Stadt Stolberg bestehenden laufend bezogenen Printerzeugnisse aufgeführt. Die Gesamtkosten hierfür beliefen sich im Jahr 2009 auf insgesamt 45.045,02 €.

Die in der Spalte "zu kündigen" kenntlich gemachten Medien werden nach Überprüfung durch die Verwaltung nicht mehr benötigt, bzw. die erforderlichen Informationen werden auf anderem Wege, wie z. B. über Internet beschafft. Hier werden die entsprechenden Kündigungen vorgenommen. Das Einsparvolumen beträgt insgesamt 9.713,02 € mithin 21,5 % von der Gesamtsumme in Höhe von 45.045,02 €.

In den übrigen Fällen handelt es sich zum Beispiel um Kommentierungen, Loseblattsammlungen und Fachzeitschriften, auf deren Bezug nicht verzichtet werden kann, da sie nach Ansicht der Verwaltung zur Bewältigung der täglichen Arbeit benötigt werden.

Weitere Einsparmöglichkeiten werden durch die Verwaltung nicht gesehen.


Ferdinand Gatzweiler
Bürgermeister

Kosten Printerzeugnisse Stadt Stolberg 2009

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs betrag
1000	Hauptamt	Praxis der Kommunalverwaltung	1.123,20		
		Kommunalwahlrecht in NRW	55,00		
		Lexikon der Eingruppierung	77,95		
		Städte- und Gemeinderat (Abo.)	172,00		
		Gemeindeordnung NRW	31,26		
		Ministerialblatt NRW	172,50		
		Gesetz- und Verordnungsblatt	100,50		
		CHIP mit DVD (Abo.)	59,88		
		Bundesgesetzblatt Teil I	45,00		
		Stadt und Gemeinde (Abo.)	156,00		
		Gemeinsames Ministerialblatt	129,00		
		Amtsblatt (Abo.)	18,00		
		Information Security Management	51,34		
		Zeitungsbezug (Abo.)	511,40		
		Kommunalverfassungsrecht	74,10		
		Summe:	2.777,13		
1010	EDV-Abteilung	SAP Smart Forms	59,90		
		Linux kurz und gut	9,90		
		Oracle PL/SQL-kurz und gut	27,80		
		Information Security Management	97,23		
		Summe:	194,83		
1020	Druckerei	Publishing Praxis (Abo.)	75,10		
		Summe:	75,10		
1100	Personalamt	HB zum Beamtenstatusgesetz	49,00		
		TVöD	1.571,20	1 Exemplar	785,60
		Altersteilzeit	119,30		
		Beihilferecht NRW	240,00		
		Kindergeldrecht	326,95		
		Beamtenversorgungsgesetz	295,35		
		Beamtenrecht des Bundes u. d. Länder	472,70		

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs betrag
		Umzugskostenrecht	160,00	X	160,00
		Urlaubsrecht des öffentl. Dienstes	157,15		
		Landesbesoldungsrecht NRW	85,00		
		Laufbahnrecht	84,00		
		Beamtenbesoldungsgesetz	94,95	X	94,95
		Lohnsteuer-Handausgabe 2009	44,14		
		Tvöd Lexikon Verwaltung	221,10	X	221,10
		Rote Liste 2009 Buch	86,03	X	86,03
		Summe:	4.006,87		
1110	Dez. I	Gemeindeordnung NW	118,41		
		Abo AZ STO; AN STO	67,50		
		Abonnement	67,50		
		Abo Stolberger Nachrichten, Abo Vertrag	70,50		
		Summe:	323,91		
1400	APB	Gesetze des Landes NW	30,20	X	30,20
		TVöD	950,05	X	950,05
		Kommunale Rechnungsprüfung	79,80		
		Reisekostenrecht NRW	79,00		
		Beihilferecht NRW	240,00		
		Gemeindehaushaltsrecht NW	30,80		
		Gemeindeordnung NW	108,00		
		Handbuch SGB II	105,80	X	105,80
		Handbuch der Grundsicherung	299,50		
		Verwaltungsvorschriften	28,00		
		Beamtenrecht	81,00	X	81,00
		Summe:	2.032,15		
1600	Organisationsamt	Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale	176,90		
		Lexikon der Eingruppierung	69,40		
		Kommunalverfassungsrecht NRW	68,90		
		Kommunal Wahlrecht in NW	59,00		
		Kommunalverfassungsrecht	79,40		

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs betrag
		Gemeindeordnung NRW	10,41		
		Aktuelle Stellenbeschreibung	288,04		
		Leistungsbeurteilung nach dem TVöD	314,22		
		Datenschutz-Eine Vorschriftensammlung	17,90		
		Summe:	1.084,17		
2000	Kämmerei	Umsatzsteuergesetz	443,00		
		Mehrwertsteuer der Gemeinden	83,90	X	83,90
		Freytag Neues komm. Finanzmanager	43,50		
		Rechnungswesen und Controlling	193,50		
		Gemeindehaushaltsrecht NW	30,80		
		Summe:	794,70		
2100	Kasse	Gesetzessammlung Kom. Vollstreckungs.	78,00	X	78,00
		HB Verwaltungszwangsverfahren	238,50		
		Rechtsvorschriften NRW	76,00	X	76,00
		Kommunale Forderung in d. Insolvenz	100,80		
		HB für Kassen-und Rechnungswesen	68,50		
		ABO Kommunal-Kassen-Zeitschrift	136,84		
		Summe:	698,64		
2200	Steuerabteilung	Abo Kom. Steuer - Zeitschrift	128,84		
		Kommunalabgabenrecht Kommentar	104,60		
		Rechtsvorschriften NRW	76,00	X	76,00
		Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung	284,70		
		Gewerbsteuergesetz Kommentar	107,60		
		Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	98,00	X	98,00
		Die Steuergesetze StG	232,40	X	232,40
		Einbanddecke BStBl A	40,34		
		Bundessteuerblatt, Gemein. Minbl. Amtsbl	64,19		
		Summe:	1.136,67		
2220	Dez. II	Handelsblatt	457,00		

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs- betrag
		Finanzwirtschaft NRW	48,00		
		Abo AZ STO; AN STO	67,50		
		Abonnement	67,50		
		Abo Stolberger Nachrichten	70,50		
		Summe:	710,50		
2300	Liegenschaft	Immobilien Office	386,40		
		HB der Leitungs- u. Wegerechte	40,90		
		Preise Verbraucherpreisindizes	66,72		
		Fachzeitschrift die Heizkostenabrechnung	17,87		
		Abo. Die Heizkostenabrechnung	18,52		
		Erbbauerecht in Deutschland	60,00		
		Summe:	590,41		
3000	Rechtsamt	Gesetze des Landes NRW	17,40		
		Deutsche Gesetze	65,00		
		Rechtsprechung zum Kommunalrecht	178,80		
		BAT Kommentar	194,40	X	194,40
		Deutsche Gesetze Ergänzungsband	40,00		
		Disziplinarrecht des Bundes/Länder	164,20	X	164,20
		Gemeindeordnung NW	108,00		
		Verfassungs -u. Verwaltungsgesetze	59,60		
		Baugesetzbuch	101,00		
		Beamtenrecht Checkliste	131,40	X	131,40
		Rechtsprechung	86,50		
		Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	98,00	X	98,00
		Disziplinargesetz	43,60	X	43,60
		GO NRW, Kommentar	69,00		
		Gesetze des Landes NRW	12,80		
		Satorius: Verf.-& Verwaltungsgesetze	26,30		
		Recht der Gegenwart	192,00		
		Baugesetzbuch	27,50		
		Neue juristische Wochenschrift	259,00		
		DVD Verwaltungsrecht	642,60		

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs betrag
		Das neue Vergaberecht	225,38		
		Deutsches Verwaltungsblatt	131,90		
		Kauf von Fachliteratur	207,46		
		Summe:	3.081,84		
3200	Ordnungsamt	Gewerbeordnung	64,00		
		Kommunale Verkehrsüberwachung	475,55		
		BGB und Mietrecht	24,50		
		2x Tatbestandskatalog 2009	14,70		
		Abo Gewerbearchiv	184,50		
		STVO-Straßenverkehrsordnung	51,29		
		Gewerbepraxis	347,50	X	347,50
		Praktische Fallbeispiele	426,42	X	426,42
		Summe:	1.588,46		
3210	Feuerwehr	Handbuch Atemschutz	484,40		
		Gefahrgutschlüssel	212,00		
		Microsoft Small Business	59,00		
		Recht des Feuerschutzes in NRW	115,90		
		Handbuch der gefährlichen Güter	1.132,00		
		CD-Rom Baustellensicherung an Straßen	46,05		
		Schulungsbausteine	188,37		
		Handbuch Brandschutz	236,52		
		Feuerwehrkalender 2010	186,39		
		RSA als PDF Datei CD-ROM	14,61		
		Jahresrechnung Lauffeuer	94,50		
		öffentliche Veranstaltungen	417,02		
		Maschinist für Löschfahrzeuge	11,15		
		Handbuch Feuerwehr	300,30		
		Point Marketing	11,15		
		Jahres-Abo Umwelt Online	95,00		
		Ausb. und Unterweisungsfolien	90,32		
		Summe:	3.694,68		
3220	Rettungsdienst	Preise und Preisindizes	9,15		

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs betrag
		Richtl. Krankenhaushygiene	121,80		
		Durchf. Hilfen zum Medizinproduktgeg.	244,34		
		Praxis-Check Qualitätsmanagement	200,28		
		Summe:	575,57		
3330	FB I	Abo AZ STO; AN STO	67,50		
		Abonnement	67,50		
		Summe:	135,00		
3400	Standesamt	Taschenbuch Personenstandsgesetz	29,80		
		Internat. Ehe und Kindschaftsrecht	428,80	X	428,80
		Das gesamte Familienrecht	1.365,11	X	1.365,11
		Standesamt und Ausländer	37,90	X	37,90
		Personenstandsrecht mit Familienrecht	19,80		
		Ortsbuch elektronisch	178,50		
		Das Standesamt	148,80		
		Einbanddecke	13,45		
		Summe:	2.222,16		
3410	Bürgeramt	Abo Auslandsreisen	227,75	X	227,75
		Passrecht	305,94		
		Melderecht des Bundes und der Länder	77,80		
		WK Datensatz Meldewesen	19,81		
		Summe:	631,30		
4000	Schule und Sport	Schul- u. prüfungsrechtl. Entscheidungen	451,50		
		Schulrecht NRW	423,44		
		Praxis d. Ganztagsbetreuung an Schulen	134,87	X	134,87
		Summe:	1.009,81		
4440	FB 2	Gemeindeordnung NRW	10,41		
		Abo Stolberger Nachrichten, Abo Vertrag	70,50		
		Summe:	80,91		
5064	Sozial/Wohnungs wesen	HB der Grundsicherung und Sozialhilfe	53,90		
		Abo ZFSH-SGB	210,40		

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs betrag
		Aktuelles Ausländerrecht	440,04	X	440,04
		Wohnungsrecht in NRW	507,45		
		Sozialhilfe u. Asylbewerberleitungs Gesetz	75,60		
		Grundsicherung	86,20		
		Kommentar z. Asylbewerberl. Gesetz	125,40		
		Sozialgesetzbuch IX Kommentar	43,80	X	43,80
		SGB XII	87,92	X	87,92
		Sozialhilfe	43,96		
		Wohngeld 2009	77,98		
		Summe:	1.752,65		
5100	Kinder Jugend	Deutsche Gesetze Ergänzungsband	90,00		
		Unterhaltsrecht	86,50		
		Bürgerliches Gesetzbuch	79,00		
		Das Recht der Kindertagespflege	19,90		
		SGB VIII Arbeitshilfe	124,85		
		Kinderbildungsgesetz	27,00		
		Das neue Gesetz	24,90		
		Jugend Medien Schutz-Report	88,40	X	88,40
		Abo Rechtsprechungsdienst 2009	16,59		
		Einbanddecke Nachrichtendienst 2008	7,79	X	7,79
		Das neue Familienverfahrensrecht	11,72		
		Bereitstellungspauschale	12,00		
		Summe:	588,65		
6100	Entwicklung/Plan ung	HB Umweltverträglichkeitsprüfung	239,60		
		Kommentar zum Baugesetzbuch	331,40		
		Bauordnung NRW	21,36		
		Baugesetzbuch	128,50		
		von der Sanierungssatzung zum ...	29,10		
		Richtlinien f. tour. Beschilderung	27,20		
		Richtlinien f. integr. Netzgest.	44,40		
		Mustervertr. & -briefe n. HOAI & VOB	73,35		

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs betrag
		Abo Natur in NRW	5,00		
		Summe:	899,91		
6200	Vermessung	Kommentar zum Baugesetzbuch	331,40		
		Baugesetzbuch	128,50		
		Summe:	459,90		
6300	Bauordnungsamt	Handbuch Betriebssicherheit	633,74	X	633,74
		Handbuch Betriebssicherheit CD Rom	184,00	X	184,00
		Bundesimmissionsschutzrecht	473,60		
		Kommentar zum Baugesetzbuch	331,40		
		Vorbeugender Brandschutz	561,21		
		Brandschutz im Bild	274,99		
		Sicherheit bei brennbaren Stoffen	129,50		
		Bodenschutz	36,80		
		Baurechtsammlung	296,00		
		Bauordnung NRW	125,28		
		Denkmalschutzgesetz NW	4,00		
		Brandschutz	42,20		
		DIBT Bauregelliste	59,50		
		Abo Denkmalpflege im Rheinland	16,00		
		Summe:	3.168,22		
6500	Hochbauamt	Technische Baubestimmungen	749,90		
		Brandschutzatlas	149,00		
		Anforderung an Arbeitsstätten	487,92		
		Holz-Brandschutz Handbuch	129,00		
		Das Baustellenhandbuch	55,00		
		Kommunikation im Raum	69,90		
		Schäden an Schwimmbädern	49,00		
		Mustervertr. &- briefe n HOAI & VOB	73,34		
		Abo Ausw. Elektro	227,13		
		Der Elektro und Gebäudet.-ZV	62,00		
		Summe:	2.052,19		
6600	Tiefbau	Vob/c Praxiskommentar	713,40		

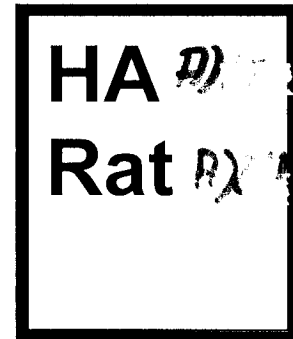
Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs- betrag
		Straßenbau A-Z	394,40		
		Neue Wasserrecht f. betriebl. Praxis	479,38		
		Die Rechtsprechung des Bundesverw.	35,40	X	35,40
		Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung	201,40		
		Kommunalabgabenrecht Kommentar	104,60		
		VOB für Architekten	279,52		
		Arbeitssicherheit	468,20		
		Rissbreitenbeschränkung nach DIN	78,00		
		Praxis zur Honorarermittlung	11,70		
		Baugesetzbuch	128,50		
		Landschaftsbauarbeiten	135,00		
		Honorarordnung für Architekten	19,80		
		Abgabenordnung	83,80	X	83,80
		Kommunalabgabengesetz für NRW	106,00		
		Nachl. Samml. Ing. Bau	15,61		
		Bauordnungsrecht in NRW	34,61		
		Rechtsprechsammlung OVG NRW	66,60		
		Beleuchtung	130,30	X	130,30
		Sonderdruck	5,00		
		Mustervertr. &- briefe n HOAI & VOB	73,34		
		HB der Brückeninstandhaltung	51,20		
		Formelsammlungen	28,33		
		Summe:	3.644,09		
6800	TBA	Aktuelles Straßenverkehrsrecht	342,40	X	342,40
		Abschreibungstabellen	58,60		
		Straßenverkehrsrecht Kommentar	170,50	X	170,50
		Bundesfinanzministerium	19,80	X	19,80
		Das aktuelle Praxishandbuch	328,45		
		Praxishandbuch der Friedhöfe	88,62		
		TvöD Eingruppierung in der Praxis	61,90		
		Vorleistung d. AL A68	118,00		
		Aktuelle Stellenbeschreibung	288,04	X	288,04

Kosten- stelle	Abteilung	Bezeichnung	Betrag	zu kündigen	Einsparungs- betrag
		DVP Bund	183,10		
		Abo AZ STO Feb. Bis Juli	135,00	X	135,00
		Stolberger Zeitung Abonnement	141,00	X	141,00
		Summe:	1.935,41		
8010	Bücherrei	Unterh. BuG	651,84		
		Kinder und Jugendliteratur Lexikon	121,67		
		Jugendkriminalität	22,50		
		Kritisches Lexikon zur deutschsprach...	41,40		
		Abo Auto Motor und Sport	74,88		
		Summe:	912,29		
8200	Forst	Naturschutz, Landschaftspflege	122,00	X	122,00
		Abo Natur in NRW	5,00		
		Summe:	127,00		
9001	Personalrat	TVöD	947,85		
		Tarifrecht im öffentlichem Dienst	204,08		
		Beamtenrecht NRW	160,00		
		BAT Kommentar	27,15		
		Lexikon der Eingruppierung	69,40		
		TVöD Office Verwaltung	88,80		
		update Version TVöD Office Verwaltung	152,00		
		Abo Info Zeitschrift 2009	23,10		
		Personalvertretungsgesetz	146,95		
		TvöD Lexikon Verwaltung	53,70		
		Auslagen Schwerbehinderung, m Rechte	7,95		
		Austauschblätter für Aushangmappe	62,20		
		Das neue Personalvertretungsrecht	31,62		
		DVD Online rv Literatur	3,50		
		Arbeits- und Sozialordnung	26,90		
		Summe:	2.005,20		
9002	Gleichstellung	Landesgleichstellungsgesetz NRW	49,80		
		Porto Verpackungskosten	4,90		
		Summe:	54,70		
		Gesamtsumme	45.045,02		9.712,91

Datum 04.11.10	Drucksache-Nr.
-------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**
am **07.12.10**
Tagesordnungspunkt Nr. **A) IX.**
Betreff Erlass der 7. Nachtragssatzung vom _____ zur
Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom
01.07.1997
hier: Änderung des § 15 - öffentliche
Bekanntmachung -



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt/ der Rat der Stadt beschließt, die als Anlage 1 beigefügte 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 zu erlassen.

b) Sachverhalt:

Aufgrund der geänderten Rechtsprechung des OVG Münster mit Urteil vom 14.08.2008, Az.: 7 D 120/07. NE zu den gem. § 4 Bekanntmachungsverordnung NRW zur Verfügung stehenden Bekanntmachungsalternativen können Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Stolberg ihre Bekanntmachungen nicht mehr durch Aushang vornehmen.

Nach der derzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) werden deshalb öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, in den Stolberger Nachrichten und in der Stolberger Zeitung vollzogen.

Die Bekanntmachungskosten hierfür belaufen sich alleine für den Bereich des ehemaligen Hauptamtes auf ca. 30.000,00 € im Jahr.

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2014 im Hauptausschuss am 17.05.2010 und im Rat am 18.05.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, die sich bietenden Alternativen im Bereich öffentliche Bekanntmachungen zu untersuchen und nach Vorliegen des Ergebnisses eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) zu veranlassen.

Aufgrund der eingangs zitierten Rechtsprechung kann von den in § 4 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) aufgeführten Formen nur alternativ zwischen der Form nach § 4 Abs. 1 Buchst. a (Amtsblatt) oder § 4 Abs. 1 Buchst. b (Zeitung) gewählt werden. Nachrichtliche Veröffentlichungen noch an anderer Stelle sind nach freier Entscheidung der Gemeinde durchaus möglich. Hierbei ist es unerheblich, ob auf die Bekanntmachung nur hingewiesen oder ob sie in vollem Wortlaut wiedergegeben werden soll. Deshalb ist es zulässig, mehrere Tageszeitungen zu bestimmen, in denen die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde im Wortlaut zu veröffentlichen ist und zugleich festzulegen, dass die Veröffentlichung in nur einer - namentlich genau bezeichneten - Zeitung als für den wirksamen Vollzug der Bekanntmachung allein maßgebend sein soll.

Da Amtsblätter erfahrungsgemäß in nicht sehr hoher Auflage erscheinen und zudem kein großes Verbreitungsgebiet besitzen, sollte im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürger gerade bei der Verkündung im Amtsblatt der Gemeinde von der nachrichtlichen Veröffentlichung in der Tagespresse möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden. (Kommentar von Held zu § 7 GO).

In analoger Anwendung dieser Kommentarmeinung empfiehlt die Verwaltung in der heutigen Zeit eine Veröffentlichung der vollständigen Bekanntmachung im Internetauftritt der Stadt Stolberg. Dies sollte allerdings nur hinweisenden Charakter haben. Aus diesem Grunde ist in der Hauptsatzung festzulegen, dass die Veröffentlichung im Internet nur nachrichtliche Funktion hat. Eine Hinweisbekanntmachung in der Presse ist wieder mit zusätzlichen Kosten verbunden.

Seinem Wesen nach ist das Amtsblatt eine periodisch erscheinende und jedermann zugängliche Druckschrift, die von der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen und gegebenenfalls sonstiger das Gemeindeleben betreffender Mitteilungen herausgegeben wird (vgl. Ziegler in "Die Verkündung von Satzungen und Rechtsverordnungen der Gemeinde, Bd. 312 der Schriften zum öffentlichen Recht, S. 121).

Die Mindestanforderungen an ein Amtsblatt sind in § 5 BekanntmVO postuliert. Danach muss für den amtlichen Teil des Amtsblattes die Gemeinde Herausgeber sein. Weiterhin müssen der amtliche und nicht amtliche Teil deutlich unterscheidbar sein (OVG Münster, Beschluss vom 08.05.1987). Die Bezeichnung "Amtsblatt" muss nunmehr zwingend in Titel oder Untertitel aufgeführt sein und der Geltungsbereich bezeichnet werden. Der Ausgabetag muss angegeben werden, es muss jahrgangsweise fortlaufend nummeriert werden, die Bezugsmöglichkeiten und Bezugbedingungen sind anzugeben und es muss einzeln zu beziehen sein. Die Schriftgröße des Abdrucks im Amtsblatt muss so ausfallen, dass die Lesbarkeit nicht mit besonderen Mühen verbunden ist (HessVGH, Beschluss vom 20.08.1984).

In der Anlage 2 zu dieser Vorlage ist ein Muster des künftigen Amtsblattes beigelegt.

Gem. § 6 Abs. 1 BekanntmVO ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Mit dieser Formulierung ist die streitige Frage, an welchem Tage die Verkündung denn nun tatsächlich vollzogen ist, entschieden. Hierbei ist allerdings der Beschluss des BVerfG vom 02.04.1963 zu beachten, nach dem nicht das Fertigstellen des Drucks des Verkündungsblattes oder die Aushändigung einzelner Stücke an die Verkündungsbehörde, nicht einmal das Ausliefern der versandfreien Stücke des Verkündungsblattes bei der Post, **sondern die Verteilung (Versendung) an die Empfänger die Ausgabe bewirkt**. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Exemplare des Amtsblattes an einem Tag verteilt und versandt werden müssen.

Das Amtsblatt soll in der Regel in monatlichem Turnus sowie nach Bedarf erscheinen. Die Verteilung soll in den städtischen Dienststellen, Kindertagesstätten, Schulen, VHS, Bücherei, Seniorenzentrum und Banken erfolgen.

Die "fertige" Bekanntmachung muss A 10 durch die Fachämter - bezogen auf den Text, das Schriftbild und das Layout in Dateiform - vorgelegt werden. A 10 sammelt die eingehenden Bekanntmachungen für den Druck des Amtsblattes, der über die hauseigene Druckerei erfolgen soll. Die gesamte Verantwortung für die Richtigkeit der Bekanntmachung liegt beim jeweiligen Fachamt. Beim Druck muss das Amtsblatt wie die Vervielfältigung der Ratspost oberste Priorität genießen. Somit müssen dann andere anstehende Druckaufträge zurückstehen.

7. Nachtragssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Gv. NRW. S. 950) - Transparenzgesetz - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 beschlossen:

Artikel I

§ 15 – öffentliche Bekanntmachung - erhält **in Abs. 1** folgende Fassung:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stolberg (Rhld.), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden rechtswirksam nur im Amtsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.) vollzogen. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Stadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.“

Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Anlage 2

Amtsblatt

der Stadt Stolberg (Rhld.)



___. Jahrgang
Ausgabe Nr. ____
Datum : __. __. ____

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 01 7. Nachtragssatzung vom ____ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997
- 02 ...
- 03 ...

Hinweisbekanntmachungen

01

7. Nachtragssatzung vom ____ zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997:

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Gv. NRW. S. 950) - Transparenzgesetz - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am ____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 01.07.1997 beschlossen:

Herausgabe, Vertrieb, Druck
Stadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Innere Angelegenheiten u. Organisation, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Tel.: 02402/13-0

Bezugsbedingungen
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse, Konto Nr. 1800010 bei der Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00).

Einzel Exemplare
sind kostenfrei erhältlich bei den Dienststellen der Stadtverwaltung, Kindertagesstätten, Schulen, VHS, Bücherei, Seniorenzentrum, Banken und Sparkassen, dem Bethlehem-Krankenhaus sowie der Energie- und Wasserversorgung.

Artikel I

§ 15 – öffentliche Bekanntmachung - erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stolberg (Rhld.), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden rechtswirksam nur im Amtsblatt der Stadt Stolberg (Rhld.) vollzogen. Die Veröffentlichung im Internetauftritt der Stadt Stolberg (Rhld.) hat nur nachrichtliche Funktion.“

Artikel II

Diese 7. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den _____

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

02 ...

03 ...

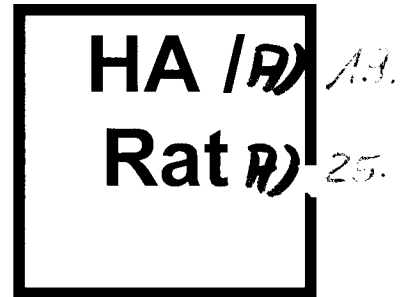
Datum 28.10.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am 07.12.2010 / 07.12.2010

Tagesordnungspunkt **ADAG**
Betreff **Haushaltssicherungskonzept 2010 bis 2014**
Sachstandsbericht;
hier: Volkshochschule



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat nimmt die als Anlage beigefügten Erläuterungen bzw. Zwischenergebnisse zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Als Anlage wird der Bericht bzw. Zwischenbericht zu den Arbeitsaufträgen mit entsprechenden Erläuterungen vorgelegt.

c) Rechtslage:

Die Arbeitsaufträge wurden gem. Ratsbeschluss vom 18.05.2010 erteilt.

d) Finanzierung:

Siehe die Erläuterungen in der Anlage.

e) Personelle Auswirkung:

keine

i.V.

Dr. Zimdars
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Arbeitsaufträge gem. Ratssitzung vom 18.05.2010 zum HSK-Entwurf für die Volkshochschule Stolberg

Zu Punkt 1:

Arbeitsauftrag:

Für alle VHS-Kurse sind die jeweiligen Defizite zu ermitteln. Hierbei sind sämtliche Aufwendungen - incl. der kalkulatorischen Kosten - und alle Erträge zu berücksichtigen. Die Darstellung hat differenziert nach Kursen zu erfolgen. Weiterhin ist eine Unterscheidung nach Kursangeboten mit und ohne Landesförderung vorzunehmen. Die Darstellung der Defizite ist für das abgelaufene Jahr 2009 vorzulegen.

Die ausführliche Darstellung der Kosten / Defizite wurde in einer differenzierten Aufstellung mit Erläuterungen dem für die VHS zuständigen Fachausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport in seiner Sitzung am 29.06.2010 vorgelegt und zur Kenntnis genommen.

Eine in der Ausschusssitzung gewünschte überarbeitete Version mit ergänzenden Erklärungen ist den Ausschussmitgliedern mit Schreiben vom 30.06.2010 zugegangen. Diese Version ist nochmals als Anlage 2 der Vorlage beigelegt.

Zu Punkt 2:

Arbeitsauftrag:

Der Rat beschließt, ihm die finanziellen Auswirkungen mitzuteilen, die eine Reduzierung des VHS-Angebotes auf das gesetzliche Mindestmaß hätte.

Die VHS Stolberg bietet für die Stolberger Bürger seit über 30 Jahren Weiterbildungsmöglichkeiten in folgenden Bereichen an:

- Gesellschaft - Politik - Geschichte - Länderkunde
- Elementarbildung (Alphabetisierung) Lesen und Schreiben - Allgemeine Fortbildung - Familienbildung
- Literatur - Kunst - Musik
- Verbraucherthemen - Wirtschaft - Finanzen - Recht
- Natur und Umwelt
- EDV - Berufliche Fortbildung
- Deutsch als Fremdsprache - Integrationskurse (seit 2006) - Einbürgerung (seit 2008)
- Fremdsprachen
- Freizeit - Kreatives Gestalten
- Gesundheit - Yoga - Fitness - Sport

Bis zum Jahr 1999 wurde dieses breit gefächerte Weiterbildungsangebot auch gem. dem Weiterbildungsgesetz (WbG) des Landes NRW bis auf wenige Ausnahmen als förderungsfähig bezuschusst.

Das novellierte WbG ab dem Jahr 2000 sagt im § 3 aus: „Das Bildungsangebot ... umfasst Inhalte, die die Entfaltung der Persönlichkeit fördern, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärken und die Anforderungen der Arbeitswelt bewältigen helfen. Es umfasst die Bereiche der allgemeinen, politischen, beruflichen und kulturellen Weiterbildung und schließt den Erwerb von Schulabschlüssen und Eltern- und Familienbildung ein.“

Diese Auflistung schließt in ihrer Grundaussage das Angebotsspektrum der VHS Stolberg komplett ein.

Im § 11 des Gesetzes heißt es dann: „Das Pflichtangebot der Volkshochschulen umfasst Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der arbeitswelt- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung und zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen und Medienkompetenz. ...“

In diesen Bereichen muss die VHS pro Jahr 3200 Ustd. mit einer durchschnittlichen Gesamtbelegung von 10 Teilnehmern durchführen. Bisher wurde dieses Ziel ohne die Unterrichtsstunden der Integrationskurse erreicht; mit den Integrationskursen weit überschritten. Der Landeszuschuss für die VHS Stolberg ist somit gesichert.

Die Frage der finanziellen Auswirkungen einer Reduzierung des VHS-Programms auf das Pflichtangebot lässt sich nicht schlüssig in Zahlen beantworten, da die Zugehörigkeit einzelner Veranstaltungen zu diesem Pflichtangebot häufig eine Interpretationsfrage ist. So kann z.B. der Kurs zur körperlichen Fitness oder der Entspannungskurs eine berufsbezogene Relevanz besitzen. Der Kreativkurs kann z.B. für einen älteren Menschen eine lebensgestaltende Bedeutung haben. Gleiches gilt für den Senioren-EDV-Kurs, der sicherlich keine berufsbezogene Weiterbildung darstellt, den älteren Menschen aber am computer- und internetbestimmten Leben teilhaben lässt.

Eine klare Trennungslinie zwischen anererkennungsfähigen und nicht anererkennungsfähigen Veranstaltungen lässt sich nicht eindeutig ziehen. Der VHS-Leiter hat der Bezirksregierung jeweils nach Ablauf eines Jahres zu bestätigen, dass aus dem Gesamtprogramm der beiden Jahressemester die erforderliche Stundenzahl gem. den Vorgaben des § 11 WbG durchgeführt wurde.

Zu beachten ist auch, dass Veranstaltungen, die vordergründig nicht zum Pflichtangebot zählen, eventuell eine Werbewirkung für andere Veranstaltungen haben können. Die Teilnahme an einer interessanten Studienreise fördert evtl. den Anreiz zum Schauen, was denn die VHS sonst noch macht.

Ein VHS-Programm sollte in seiner Gesamtdarstellung attraktiv und vielgestaltig sein und den Bürger vielseitig ansprechen. Nur so weckt man sein Interesse an Weiterbildung in den unterschiedlichsten Sachgebieten.

Zudem weisen z.B. die Gesundheits- und Sportkurse der VHS gute Teilnehmerzahlen auf und erzielen somit auch gute Gebühreneinnahmen, auf die nicht verzichtet werden sollte.

Das Streichen bestimmter Angebote verlagert kurzfristig fixe Kosten, die auf alle rechnerisch verteilt werden können, auch auf die übrigen Kurse, die dadurch ein höheres Defizit aufweisen würden.

Mittel- bzw. längerfristig sind jedoch alle Kosten variabel, d.h. die Personalkapazitäten, die Raumnutzungen, die Energiekosten usw. können an die geringere Stundenzahl angepasst werden. Somit sinken auch die Fixkosten und die Kosten für sämtliche Kurse, wenn diese Möglichkeiten von Politik und Verwaltungsleitung ausgeschöpft werden.

Zu Punkt 3:

Arbeitsauftrag:

Der Rat beschließt, ihm mitzuteilen, wie hoch die kostendeckenden Gebühren für die nicht geförderten Kurse sein würden. Auf dieser Grundlage hätte der Rat über eine Anpassung der Gebühren zu beschließen.

Kostendeckende Gebühren für nicht förderungsfähige Veranstaltungen bedeuten, dass neben der Honorarkostendeckung alle rechnerisch entstehenden Kosten durch die Teilnehmergebühr abgedeckt werden müssten. Die folgende Tabelle zeigt an einer Auswahl realer Beispielkurse aus dem Jahr 2009 auf, welche Kosten für den Teilnehmer entstehen würden.

Aus den Beispielen wird deutlich, dass Kurse mit einer vollkostendeckenden Gebühr - zumindest bei den derzeitigen Kosten - kaum eine Chance auf Belegung durch Teilnehmer hätten. Schon bei den aktuellen Gebührensätzen, die im Vergleich zu anderen Volkshochschulen im oberen Bereich liegen, sind Kurse mit einer Belegung von 8 bis 10 Teilnehmer in der Regel zumindest honorarkostendeckend.

In der Tabelle werden 6 reale Beispielkurse aus dem Jahre 2009 aufgeführt:

Kurs	Teilnehmer	Zahl der Ustd.	Gebühr je Ustd. aktuell	Gebühr je Teiln. aktuell	Gebühr je Ustd. kostendeckend	Gebühr je Teiln. kostendeckend
Kreative Acrylmalerei	10	15	2,30 €	34,50 €	6,09 €	91,30 €
Nordic Walking	16	8	2,60 €	20,80 €	5,41 €	43,30 €
Gymnastik	12	26	2,60 €	67,60 €	5,02 €	130,58 €
Claude Monet	12	16	2,30 €	36,80 €	5,60 €	89,65 €
Workshop Gesang	9	6	2,30 €	13,80 €	10,74 €	64,46 €
Töpfern	10	15	2,60 €	39,00 €	6,32 €	94,73 €
Bodynetics	25	16	2,60 €	41,60 €	3,14 €	50,30 €

In der folgenden Tabelle wird die Kostensteigerung für den Teilnehmer pro Unterrichtsstunde und für den Gesamtkurs als absoluter Betrag aufgeführt. Dazu wird die prozentuale Steigerung der Gebühr für den Teilnehmer angegeben.

Kurs	Mehrkosten pro Ustd. für den Teilnehmer	Mehrkosten für den Kurs je Teilnehmer	Gebührensteigerung prozentual auf
Kreative Acrylmalerei	von 2,30 € auf 6,09 €: 3,79 €	von 34,50 € auf 91,30 €: 56,80 €	265 %
Nordic Walking	von 2,60 € auf 5,41 €: 2,81 €	von 20,80 € auf 43,30 €: 22,50 €	208 %
Gymnastik	von 2,60 € auf 5,02 €: 2,42 €	von 67,60 € auf 130,58 €: 62,98 €	193 %
Claude Monet	von 2,30 € auf 5,60 €: 3,30 €	von 36,80 € auf 89,65 €: 52,85 €	243 %
Workshop Gesang	von 2,30 € auf 10,74 €: 8,44 €	von 13,80 € auf 64,46 €: 50,66 €	467 %
Töpfern	von 2,60 € auf 6,32 €: 3,72 €	von 39,00 € auf 94,73 €: 55,73 €	243 %
Bodynetics	von 2,60 € auf 3,14 €: 0,54 €	von 41,60 € auf 50,30 €: 8,70 €	121 %

Zu Punkt 4:

Arbeitsauftrag:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten einer Fusion der VHS der Städte Eschweiler und Stolberg sowie ggf. mit weiteren Volkshochschulen und Kommunen in der Städteregion aufzuzeigen und das damit verbundene mögliche Einsparpotential zu benennen. Ein entsprechender Bericht ist dem Rat vorzulegen.

Zum Thema Fusion der Volkshochschulen Stolberg und Eschweiler (ggf. mit weiteren Volkshochschulen in der Städteregion) sind zunächst auf Dezernenten- und VHS-Leiter-Ebene umfangreiche Gespräche erfolgt, um die politischen, rechtlichen und praktischen Fragen und Konsequenzen eines solchen Schrittes zu analysieren. Beide Seiten haben die Bereitschaft zur Prüfung der Vor- und Nachteile einer Fusion bekundet. Dazu wurde ein Gespräch mit dem Leiter der VHS Nordkreis Aachen geführt, die sich vor einigen Jahren zusammengeschlossen hat. Danach bestand Konsens, dass die Fusionsüberlegungen auf Stolberg und Eschweiler beschränkt werden sollten, insbesondere wegen der fehlenden Akzeptanz langer Anfahrtswege durch die Teilnehmer. Die Kostenrechnungen beider Volkshochschulen wurden ausgetauscht. Sie werden zur Zeit bzgl. konkreter Aufgabenfelder für eine Zusammenarbeit und zur Abschätzung der Vor- und Nachteile geprüft.

Die Verwaltung wird über den Sachstand weiterer Gespräche zur gegebenen Zeit berichten.

Kursvortrag	Teilnehm.		Einnahmen		Fiskalkosten			variable Kosten						Ergebnis			
	Listd.	1-2	Kursgeb.	Landeszu.	Pers. Kosten	Miete u. Bewirtschaft. Gebäude	Leist. Bezug Druckerlei	Leist. Bezug TBA	Summe Fixkosten Sp. 5-8	Honorar	Fahrtkost.	VWKA	Lehr-/Lernmittel	Geschäftsauß 13	Summe vari. Kosten Sp. 9-13	pro Kurs	Ergebnis pro Kurs
Kaufen u. Verkaufen im Internet	9	5	117,00	331,83	386,42	62,37	0,27	0,36	448,67	148,90	15,90	23,31	4,80	25,47	217,68	218,27	218,27
Einführung in Joomla	16	0	0,00	0,00	334,67	110,88	0,48	0,48	448,67	0,00	0,00	41,44	0,00	45,28	86,72	533,39	533,39
Digitale Fotobearbeitung am PC	14	9	327,80	516,18	479,67	84,28	0,42	0,58	564,83	231,00	10,40	36,26	8,64	36,26	325,92	46,97	46,97
PC-Technik Kurs A	16	0	0,00	0,00	334,67	110,88	0,48	0,48	448,67	0,00	0,00	41,44	0,00	45,28	86,72	533,39	533,39
PC-Technik Kurs B	16	0	0,00	0,00	334,67	110,88	0,48	0,48	448,67	0,00	0,00	41,44	0,00	45,28	86,72	533,39	533,39
Zehn-Finger-Schreiben a d. PC-Tastatur	20	12	788,00	737,40	610,67	138,60	0,60	0,80	750,67	330,00	36,00	51,80	11,52	56,60	485,92	288,81	288,81
dfo. 50+	20	0	0,00	0,00	334,67	138,60	0,60	0,60	474,67	15,50	0,00	51,80	0,00	56,60	123,90	598,57	598,57
Finanzbuchhaltung f. Anfänger	40	14	1204,00	1474,80	978,67	277,20	1,20	1,60	1258,67	660,00	60,00	103,60	13,44	113,20	950,24	489,89	489,89
dto. Fortsetzung	24	9	446,40	884,88	583,07	166,32	0,72	0,96	751,07	396,00	36,00	62,16	8,64	67,92	570,72	9,49	9,49
Zehn-Finger-Schreiben a d. PC-Tastatur f. Schüler	20	14	910,00	737,40	656,67	138,60	0,60	0,80	796,67	330,00	36,00	51,80	13,44	56,60	487,84	362,89	362,89
Deutsch als Fremdsprache - Beratung	4	5	0,00	147,48	357,67	27,72	0,12	0,15	385,67	66,00	12,00	10,36	0,00	11,32	99,68	337,87	337,87
Deutsch f. Anfänger 1	90	11	485,00	316,30	1473,17	623,70	2,70	3,60	2103,17	1485,00	180,00	233,10	10,56	254,70	2163,36	453,23	453,23
Deutsch f. Anfänger 2	60	16	720,00	2212,20	1438,67	415,80	1,80	2,40	1858,67	990,00	0,00	155,40	15,36	229,90	1390,56	317,03	317,03
Deutsch Fortgeschrittene 1	60	0	0,00	0,00	334,67	415,80	1,80	2,40	754,67	0,00	0,00	156,55	0,00	169,90	325,20	1079,87	1079,87
Deutsch Fortgeschrittene 4	45	0	0,00	0,00	334,67	311,85	1,35	1,80	649,67	495,00	8,40	77,70	8,64	84,90	674,64	126,71	126,71
Deutsch Konversationskurs	30	9	297,00	294,96	510,27	55,44	0,24	0,32	566,27	132,00	8,00	20,72	0,00	22,64	183,36	454,67	454,67
Einstufungstest Englisch	8	7	483,00	106,10	748,67	207,90	0,90	1,20	958,67	495,00	30,00	77,70	11,52	84,90	674,32	128,61	128,61
Bildungsurlaub, Englisch f. Beruf u. Allg.	30	12	807,00	106,10	645,17	207,90	0,90	1,20	855,17	395,00	0,00	77,70	0,00	84,90	699,12	295,31	295,31
Englisch Fortsetzungskurs 10	30	9	600,00	106,10	748,67	207,90	0,90	1,20	958,67	495,00	30,00	77,70	11,52	84,90	674,32	128,61	128,61
Englisch Fortsetzungskurs 17	30	9	600,00	106,10	748,67	207,90	0,90	1,20	958,67	495,00	30,00	77,70	11,52	84,90	674,32	128,61	128,61
Englisch Anfängerkurs	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	544,67	395,00	0,00	77,70	0,00	84,90	699,12	295,31	295,31
Englisch Fortsetzungskurs 1	30	21	1386,00	106,10	1059,17	207,90	0,90	1,20	1289,17	495,00	0,00	77,70	20,16	84,90	677,76	545,17	545,17
Englisch Fortsetzungskurs 4	30	14	924,00	106,10	817,67	207,90	0,90	1,20	1027,67	495,00	0,00	77,70	13,44	84,90	731,04	271,39	271,39
Englisch Fortsetzungskurs 6	30	10	669,00	106,10	679,67	207,90	0,90	1,20	889,67	495,00	0,00	77,70	9,60	84,90	667,20	218,23	218,23
Englisch Fortsetzungskurs 12	26	7	462,00	958,82	543,97	180,18	0,72	0,96	725,97	429,00	52,00	67,34	6,72	73,58	628,64	66,01	66,01
Englisch Fortsetzungskurs 14	24	15	811,20	884,88	748,67	166,32	0,72	0,96	916,67	396,00	74,00	67,92	14,40	67,92	614,48	164,93	164,93
Englisch Conversation	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	544,67	485,00	0,00	77,70	0,00	84,90	675,77	337,47	337,47
Einstufungstest Französisch	2	5	0,00	73,74	346,17	13,86	0,06	0,08	360,17	33,00	7,20	5,18	0,00	5,66	51,04	34,69	34,69
Französisch Fortsetzungskurs 4	30	9	588,00	106,10	645,17	207,90	0,90	1,20	855,17	495,00	108,00	77,70	8,64	84,90	774,24	34,69	34,69
Französisch Anfängerkurs	30	11	717,00	106,10	714,17	207,90	0,90	1,20	924,17	495,00	108,00	77,70	10,56	84,90	776,16	122,77	122,77
Französisch Fortsetzungskurs 1	30	11	759,00	106,10	714,17	207,90	0,90	1,20	924,17	495,00	36,00	77,70	10,56	84,90	704,16	236,77	236,77
Französisch Fortsetzungskurs 4	30	9	558,00	106,10	645,17	207,90	0,90	1,20	855,17	495,00	0,00	77,70	10,56	84,90	704,16	236,77	236,77
Französisch Aufbaurkurs	30	14	945,00	106,10	817,67	207,90	0,90	1,20	1027,67	495,00	0,00	77,70	13,44	84,90	666,24	142,69	142,69
Bildungsurlaub, Spanisch f. Beruf u. Allg.	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	544,67	0,00	0,00	77,70	0,00	84,90	671,04	352,98	352,98
BU, Spanisch f. Beruf u. Allg. Forts. 2	30	7	483,00	106,10	576,17	207,90	0,90	1,20	786,17	495,00	40,00	77,70	6,72	84,90	162,60	707,27	707,27
Spanisch Anfängerkurs	30	11	738,00	106,10	714,17	207,90	0,90	1,20	924,17	495,00	78,00	77,70	10,56	84,90	704,32	98,61	98,61
Spanisch Fortsetzungskurs 1	30	13	897,00	106,10	783,17	207,90	0,90	1,20	993,17	495,00	4,00	77,70	12,48	84,90	670,08	339,85	339,85
Spanisch Fortsetzungskurs 2	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	544,67	33,00	4,00	77,70	0,00	84,90	199,60	744,27	744,27
Spanisch Fortsetzungskurs 16	30	11	759,00	106,10	714,17	207,90	0,90	1,20	924,17	495,00	60,00	77,70	10,56	84,90	728,16	212,77	212,77
Bildungsurlaub, Italienisch f. Beruf u. Allg.	30	7	648,00	106,10	576,17	207,90	0,90	1,20	786,17	495,00	0,00	77,70	6,72	84,90	694,32	39,61	39,61
Italienisch Anfängerkurs	30	10	648,00	106,10	679,67	207,90	0,90	1,20	889,67	495,00	0,00	77,70	9,60	84,90	667,20	197,23	197,23
Italienisch Fortsetzungskurs 1	30	9	521,00	106,10	576,17	207,90	0,90	1,20	786,17	495,00	111,00	77,70	9,60	84,90	667,20	86,23	86,23
Bildungsurlaub, Niederländisch	30	7	399,00	106,10	576,17	207,90	0,90	1,20	786,17	495,00	0,00	77,70	6,72	84,90	667,20	205,69	205,69
Niederländisch Anfängerkurs	30	10	585,00	106,10	679,67	207,90	0,90	1,20	889,67	495,00	40,00	77,70	10,56	84,90	704,32	205,69	205,69
Niederländisch Fortsetzungskurs 1	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	544,67	495,00	40,00	77,70	9,60	84,90	787,20	14,81	14,81
Niederländisch Fortsetzungskurs 1+2	30	12	807,00	106,10	748,67	207,90	0,90	1,20	958,67	495,00	0,00	77,70	11,52	84,90	789,12	165,31	165,31
Türkisch Anfängerkurs	30	10	848,00	106,10	679,67	207,90	0,90	1,20	889,67	495,00	0,00	77,70	9,60	84,90	757,20	107,23	107,23
Türkisch für Türken	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	544,67	15,50	0,00	77,70	0,00	84,90	178,10	722,77	722,77
Bildungsurlaub, Niederländisch m. York	2	8	552,00	73,74	396,77	13,86	0,06	0,08	410,77	495,00	40,00	77,70	7,68	84,90	705,28	132,15	132,15
Wie nehme ich 4 Kilo/Monat ab?	2	27	54,00	73,74	396,77	13,86	0,06	0,08	410,77	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	293,87	293,87
dto.	2	26	52,00	73,74	396,77	13,86	0,06	0,08	410,77	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	293,87	293,87
dto.	2	27	54,00	73,74	396,77	13,86	0,06	0,08	410,77	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	293,87	293,87
dto.	2	25	50,00	73,74	396,77	13,86	0,06	0,08	410,77	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	293,87	293,87
Schmerzen sind heilbar	2	27	54,00	73,74	396,77	13,86	0,06	0,08	410,77	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	293,87	293,87
Yoga Kurs A	24	17	1027,20	884,88	803,87	166,32	0,72	0,96	916,67	396,00	60,00	62,16	16,32	67,92	602,40	337,81	337,81
Yoga Kurs B	24	15	919,20	884,88	748,67	166,32	0,72	0,96	916,67	396,00	60,00	62,16	16,32	67,92	602,40	346,93	346,93
Progressive Muskelentspannung	8	13	264,60	294,96	454,27	55,44	0,24	0,32	510,27	112,00	48,00	20,72	14,40	22,64	215,84	166,35	166,35
Phixates	13	12	396,50	479,31	514,07	90,09	0,39	0,52	605,07	182,00	0,00	33,67	11,52	36,78	263,98	6,76	6,76

Kurs/vortrag	Ustd.	Einnahmen				Fixkosten		Leist. Bezug Drucker	Leist. Bezug IBA	Summe Sp. 5-8	variable Kosten						Ergebnis pro Kurs
		Teilnehm.	Kursgeb.	Landesz.		Pers. Kosten	Miete u. Gebäude				Fahrtkost.	VVKA		Lehr-/ Lernmittel	Geschäftsaus- etc.	Summe vari. Kosten Sp. 9-13	
				Landeszu.	Landeszu.							10	11				
Gymnastik 50+	1	12	11	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Fit u. gesund für den Sommer	26	14	14	946,40	442,44	488,47	83,16	0,36	408,87	168,00	91,60	31,08	10,56	33,96	325,20	110,03	
Rücken - Fit	16	13	13	529,60	958,62	753,27	160,18	0,78	970,47	420,00	6,00	67,34	13,44	73,58	574,36	395,39	
Bewegung im Wasser	13	16	16	540,80	489,92	573,87	110,88	0,48	665,87	182,00	0,00	41,44	12,48	45,28	323,20	110,45	
Frauen stark u. selbstbewusst machen	7	0	0	0,00	0,00	334,67	55,44	0,24	390,67	15,50	0,00	20,72	0,00	22,64	267,82	87,42	
Kinder stark u. selbstbewusst machen	8	12	12	193,20	258,09	431,27	48,51	0,21	480,27	115,50	30,80	18,13	11,52	19,81	349,37	449,53	
Der Fall der Mauer vor 20 Jahren	3	13	13	0,00	110,67	379,52	20,79	0,09	400,52	17,50	0,00	7,77	0,00	8,49	33,76	323,61	
Die Ermordung Martin Luther Kings	3	6	6	12,00	110,67	355,37	20,79	0,09	376,37	52,50	3,60	7,77	0,00	8,49	72,36	326,06	
Alignmanzt zwischen fremden Mächten	3	13	13	40,00	110,67	379,52	20,79	0,09	400,52	52,50	3,60	7,77	0,00	8,49	72,36	322,21	
Trennung ab 50 Jahre + Platzlich allein	2	0	0	0,00	0,00	334,67	13,96	0,06	348,67	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	28,34	377,01	
Wann fängt bei Ihnen das Alter an?	2	27	24	0,00	73,74	362,27	13,86	0,06	376,27	60,00	0,00	5,18	0,00	5,66	70,84	349,37	
St. Petrusburg	2	27	54	0,00	73,74	396,77	13,86	0,06	410,77	77,00	0,00	5,18	0,00	5,66	87,84	370,87	
Moskau	2	19	38	0,00	73,74	378,37	13,86	0,06	392,37	77,00	0,00	5,18	0,00	5,66	87,84	368,47	
Lesen u. Schreiben - Beratungsabend	4	13	14	48,48	147,48	394,47	27,72	0,12	422,47	70,00	12,80	10,36	0,00	11,32	104,48	379,47	
Lesen u. Schreiben - Gruppe A	4	13	14	48,48	147,48	394,47	27,72	0,12	422,47	70,00	12,80	10,36	0,00	11,32	104,48	379,47	
Lesen u. Schreiben - Gruppe B	4	13	14	48,48	147,48	394,47	27,72	0,12	422,47	70,00	12,80	10,36	0,00	11,32	104,48	379,47	
Psychologie des Individualismus	28	11	18	184,80	1032,36	1155,77	291,06	1,26	1449,77	490,00	0,00	72,52	16,32	118,86	1068,56	541,39	
Recht - Überzeugen - Gewinnen	2	10	20	0,00	73,74	357,67	13,86	0,06	371,67	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	358,77	
Schlagfertigkeitstraining	12	0	0	0,00	0,00	334,67	83,16	0,36	418,67	17,50	0,00	31,08	0,00	33,96	60,84	901,21	
Schlagfertigkeitstraining - Aufbaukurs	12	8	220,80	442,44	445,07	83,16	0,36	448,67	529,07	210,00	96,00	31,08	0,00	33,96	318,72	184,55	
Legastenie - Hyperaktivität - Autismus	2	7	0	0,00	0,00	334,67	83,16	0,36	418,67	17,50	0,00	31,08	0,00	33,96	60,84	501,21	
Yoga für Eltern und Kinder	2	6	14	0,00	73,74	350,77	13,86	0,06	364,77	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	337,87	
Elternführerschein	12	0	0	88,00	442,44	417,47	83,16	0,36	501,47	30,40	31,08	21,23	5,76	33,96	241,20	483,71	
Einkauf i. d. Bienezeit u. d. Inkerie	12	0	0	0,00	334,67	334,67	83,16	0,36	418,67	0,00	0,00	31,08	0,00	33,96	65,04	316,01	
Tripuren entdecken u. enträtseln	3	13	60,30	110,67	379,52	20,79	0,09	400,52	70,00	0,00	7,77	0,00	8,49	86,26	321,41		
Mit Licht u. Rotwein köder a. Fallerpirsch	3	17	68,90	110,67	393,32	20,79	0,09	414,32	70,00	0,00	7,77	0,00	8,49	86,26	318,96		
Früchte des Waldes	3	0	0	0,00	0,00	334,67	20,79	0,09	355,67	0,00	0,00	7,77	0,00	8,49	86,26	319,93	
Kinder Schwimmen Kurs 1	16	0	0	0,00	110,67	382,97	20,79	0,09	403,97	70,00	0,00	7,77	0,00	8,49	86,26	319,93	
Kinder Schwimmen Kurs 2	16	0	0	0,00	110,67	382,97	20,79	0,09	403,97	70,00	0,00	7,77	0,00	8,49	86,26	319,93	
Kinder Schwimmen Kurs 3	16	28	467,20	599,92	813,07	110,88	0,00	0,00	445,55	17,50	0,00	41,44	24,96	104,22	549,77		
Kinder Schwimmen Kurs 4	16	28	467,20	599,92	813,07	110,88	0,00	0,00	445,55	17,50	0,00	41,44	24,96	104,22	549,77		
Welche Heizung nehme ich?	2	16	0	0,00	0,00	334,67	10,88	0,00	345,55	0,00	0,00	41,44	0,00	45,28	278,67		
Schimmelpilz im Wohnungsbau	2	0	0	0,00	73,74	371,47	13,86	0,06	385,47	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	322,57	
Sicher u. mobil - Verknechteter 50+	6	0	0	0,00	73,74	359,97	13,86	0,06	373,97	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	311,07	
Strom - Jetzt wechseln - jetzt sparen	2	0	0	0,00	0,00	334,67	41,58	0,18	376,67	0,00	0,00	15,54	0,00	16,98	409,19		
Strom - meine Betriebskosten berechnen?	2	0	0	0,00	0,00	334,67	13,86	0,06	348,67	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	359,51	
"Rententöpfe" im Überblick	2	11	22,00	73,74	359,97	20,79	0,09	0,12	379,92	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	339,07	
Keine Chance gegen Mobbing?	3	7	14,00	110,67	358,82	20,79	0,09	0,12	379,92	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	339,07	
Typische Probleme im Arbeitsrecht	2	10	20,00	73,74	357,67	13,86	0,06	0,06	371,67	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	339,07	
Das neue Unterhaltsrecht 2008	2	8	16,00	73,74	366,87	13,86	0,06	0,06	371,67	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	339,07	
Verjahren mit Sinn u. Verstand	2	14	28,00	73,74	366,87	13,86	0,06	0,06	371,67	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	339,07	
"Dass der das?"	2	0	0	0,00	0,00	334,67	13,86	0,06	348,67	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	359,51	
Einführung in die EDV - Abendkurs	30	0	0	0,00	0,00	334,67	221,76	0,96	556,67	17,50	0,00	82,98	0,00	84,90	190,94	749,61	
dto - Bildungsurlaub	40	0	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	542,67	0,00	0,00	77,70	0,00	84,90	162,50	707,27	
dto - Textverarb. m. Word 2007 - Frauenk	40	10	956,00	1472,80	794,67	277,20	1,20	1,60	1074,67	700,00	0,00	103,80	9,60	113,20	926,40	429,73	
dto - 50 plus Aufbaukurs	32	7	1120,00	1179,84	849,87	221,76	0,96	0,96	1073,87	560,00	56,00	82,88	13,44	90,56	802,88	423,09	
Arbeiten am PC m. Open Office	16	5	537,60	1179,84	592,27	221,76	0,96	1,28	816,27	560,00	64,00	82,88	6,72	90,56	804,16	97,01	
Textverarbeitung mit Word 2007	32	5	198,90	588,92	426,67	110,88	0,48	0,24	538,67	280,00	16,00	41,44	4,80	45,28	387,52	139,47	
dto - Bildungsurlaub	30	0	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	544,67	0,00	0,00	82,98	0,00	84,90	162,50	707,27	
Wochenworkshop Word 2007	14	0	0	0,00	0,00	334,67	84,28	0,42	419,93	0,00	0,00	36,26	0,00	39,62	75,88	495,61	
Tabellenkalkulation m. Exce 2003-2007	40	0	0	0,00	0,00	334,67	277,20	1,20	614,67	0,00	0,00	103,80	0,00	113,20	234,30	648,97	
Wochenworkshop Excel 2007	14	0	0	0,00	110,67	507,17	207,90	0,90	717,17	17,50	0,00	36,26	0,00	39,62	728,40	501,53	
Einführung in Power Point 2007	14	0	0	0,00	0,00	334,67	84,28	0,42	419,93	0,00	0,00	36,26	0,00	39,62	75,88	495,61	
Einführung in Outlook 2007	14	5	218,40	516,18	431,27	84,28	0,42	0,56	516,53	0,00	0,00	36,26	0,00	39,62	326,64	108,59	
Infoseminar EDV - Büroanwendungen	32	0	0,00	0,00	516,18	415,17	84,28	0,42	500,43	245,00	0,00	36,26	4,80	39,62	326,64	127,93	
Infoseminar "Internet "World Wide Web"	7	0	0,00	0,00	334,67	221,76	0,96	0,21	558,67	0,00	0,00	82,98	0,00	84,90	162,50	707,27	
Infoseminar "E-Mail"	6	0	0,00	0,00	334,67	48,51	0,24	0,16	383,67	0,00	0,00	18,13	0,00	19,81	173,44	732,11	
Infoseminar "Internet f. Fortgeschrittene	6	0	0,00	0,00	334,67	41,58	0,18	0,18	376,67	0,00	0,00	15,54	0,00	16,98	32,52	409,19	
						334,67	41,58	0,18	376,67	0,00	0,00	15,54	0,00	16,98	32,52	409,19	

- 3 -

Kurs/vortrag	Ustd.	Teilnehm.	Einnahmen		Fiskalkosten		Leist./Bezug	Leist./Bezug	Druckerei	TBA	Summe	variable Kosten					Ergebnis pro Kurs		
			Kursgeb.	Landeszu.	Pers. Kosten	Miete u. Bewirtsch. Gebäude						6	7	8	9	10		11	12
Bildungsurlaub: Internet	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	0,00	1,20	344,67	0,00	77,70	0,00	0,00	0,00	13	84,90	707,27
Kaufen u. Verkaufen im Internet	9	10	227,70	331,83	438,17	62,37	0,27	0,27	0,36	0,36	501,17	15,60	23,31	9,60	0,00	0,00	13	25,47	173,12
Einführung in Joomla	16	0	0,00	0,00	334,67	110,88	0,48	0,48	0,64	0,64	446,67	0,00	41,44	0,00	0,00	0,00	0,00	45,28	86,72
Digitale Fotobearbeitung am PC	14	7	245,00	516,18	447,37	84,28	0,42	0,42	0,56	0,56	532,63	245,00	36,26	6,72	0,00	0,00	0,00	39,62	533,39
Zehn-Finger-Schreiben a.d.PC - Schüler	20	0	0,00	0,00	334,67	138,60	0,60	0,60	0,80	0,80	474,67	17,50	1,80	0,00	0,00	0,00	0,00	56,60	109,45
die. (Goethe - Gymnasium)	20	0	650,00	737,40	564,67	138,60	0,60	0,60	0,80	0,80	704,67	350,00	51,80	9,60	0,00	0,00	0,00	184,73	600,57
Zehn-Finger-Schreiben auf dem PC	20	11	741,00	737,40	587,67	138,60	0,60	0,60	0,80	0,80	727,67	350,00	51,80	9,60	0,00	0,00	0,00	184,73	237,77
zho. ab 30 Jahre	20	0	0,00	0,00	334,67	138,60	0,60	0,60	0,80	0,80	474,67	17,50	1,80	0,00	0,00	0,00	0,00	56,60	600,57
Finanzbuchhaltung für Anfänger	40	8	596,00	1474,60	702,67	277,20	1,20	1,20	1,60	1,60	982,67	700,00	103,60	20,22	0,00	0,00	0,00	113,20	125,90
Finanzbuchhaltung - Aufbaukurs	40	4	0,00	0,00	334,67	277,20	1,20	1,20	1,60	1,60	614,67	0,00	134,68	0,00	0,00	0,00	0,00	220,74	984,48
Deutsch f. Anfänger 1	78	11	495,00	2875,86	1321,37	540,54	2,34	2,34	3,12	3,12	1867,37	1365,00	202,02	10,56	0,00	0,00	0,00	133,20	103,65
Deutsch f. Anfänger 2	52	13	585,00	1917,24	1112,07	360,36	1,56	1,56	2,08	2,08	1476,07	910,00	67,34	12,48	0,00	0,00	0,00	147,16	831,47
Deutsch schriftlich. (Stufe A1 - A2)	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	178,15
Deutsch Konversationskurs (Stufe A2-B1)	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	140,92
Deutsch nach vier B1-Prüfung (Ziel B2)	120	14	1680,00	4424,40	2266,67	831,60	3,60	3,60	4,80	4,80	3106,67	2100,00	310,80	13,44	0,00	0,00	0,00	339,60	156,42
Prüfungsvorbereitung B1	16	10	330,00	589,92	518,67	110,98	0,48	0,48	0,64	0,64	630,67	280,00	8,90	9,60	0,00	0,00	0,00	73,58	657,09
Prüfungsvorbereitung B2	18	13	429,00	663,66	603,77	124,74	0,54	0,54	0,72	0,72	729,77	315,00	41,44	9,60	0,00	0,00	0,00	156,42	176,28
Einstufungstest Englisch	8	7	0,00	294,86	491,07	55,44	0,24	0,24	0,32	0,32	547,07	140,00	20,72	12,48	0,00	0,00	0,00	50,94	79,75
Englisch f. Beruf u. Alltag	30	10	648,00	1106,10	679,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	889,67	525,00	10,00	20,72	0,00	0,00	0,00	22,64	189,36
Englisch Fortsetzungskurs 1	26	13	777,40	958,62	723,37	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	905,37	455,00	67,34	12,48	0,00	0,00	0,00	84,90	707,20
Englisch Fortsetzungskurs 2	26	11	657,80	958,62	663,57	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	845,57	455,00	67,34	10,56	0,00	0,00	0,00	73,58	606,48
Englisch Fortsetzungskurs 3	26	11	603,20	958,62	663,57	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	845,57	455,00	67,34	10,56	0,00	0,00	0,00	73,58	606,48
Englisch Fortsetzungskurs 4	26	14	764,40	958,62	753,27	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	935,27	455,00	67,34	12,48	0,00	0,00	0,00	73,58	609,36
Englisch Fortsetzungskurs 5	26	13	759,20	958,62	723,37	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	905,37	455,00	67,34	12,48	0,00	0,00	0,00	73,58	660,40
Englisch f. Wiedereinsteiger u. Wiederh.	26	9	483,60	958,62	603,77	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	785,77	455,00	67,34	10,56	0,00	0,00	0,00	73,58	604,56
Englisch Fortsetzungskurs 15	26	9	639,60	958,62	603,77	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	785,77	455,00	67,34	10,56	0,00	0,00	0,00	73,58	606,48
Crash Course Business Englisch	12	0	0,00	0,00	603,77	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	785,77	455,00	67,34	10,56	0,00	0,00	0,00	73,58	606,48
Einstufungstest Französisch	2	5	0,00	73,74	346,17	83,16	0,06	0,06	0,08	0,08	418,67	35,00	31,08	0,00	0,00	0,00	0,00	33,96	207,99
Französisch Fortsetzungskurs 5	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	605,04
Französisch Fortsetzungskurs 6	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	605,04
Französisch Fortsetzungskurs 7	26	10	543,40	958,62	633,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	816,67	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	5,66	339,47
Französisch Fortsetzungskurs 8	26	10	657,80	958,62	663,57	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	816,67	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	5,66	339,47
Französisch Fortsetzungskurs 9	26	10	543,40	958,62	633,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	816,67	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	5,66	339,47
Französisch Fortsetzungskurs 10	26	12	681,20	958,62	693,47	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	875,47	455,00	67,34	15,52	0,00	0,00	0,00	7,58	112,37
Bildungsurlaub - Spanisch f. Beruf u. Allt.	30	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Anfängerkurs	26	10	543,40	958,62	633,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	816,67	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	7,58	112,37
Spanisch Fortsetzungskurs 1	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	605,04
Spanisch Fortsetzungskurs 2	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	605,04
Spanisch Fortsetzungskurs 3	26	11	579,80	958,62	633,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	816,67	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	7,58	112,37
Spanisch Fortsetzungskurs 4	26	11	657,80	958,62	663,57	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	845,57	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	7,58	112,37
Spanisch Fortsetzungskurs 5	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 6	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 7	26	15	897,00	958,62	783,17	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	965,17	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	7,58	112,37
Spanisch Fortsetzungskurs 8	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	605,04
Spanisch Fortsetzungskurs 9	26	0	0,00	0,00	334,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	516,67	0,00	67,34	0,00	0,00	0,00	0,00	73,58	605,04
Spanisch Fortsetzungskurs 10	26	10	579,80	958,62	633,67	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	816,67	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	7,58	112,37
Spanisch Fortsetzungskurs 11	26	11	657,80	958,62	663,57	180,18	0,78	0,78	1,04	1,04	845,57	455,00	67,34	14,40	0,00	0,00	0,00	7,58	112,37
Spanisch Fortsetzungskurs 12	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 13	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 14	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 15	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 16	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 17	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 18	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90	0,90	1,20	1,20	544,67	17,50	17,70	0,00	0,00	0,00	0,00	84,90	707,27
Spanisch Fortsetzungskurs 19	26	0	0,00	0,00	334,67	207,90	0,90												

Seite 5

Kurs/Vortrag	Ustd.		Einnahmen		Fikkosten				variable Kosten				Ergebnis pro Kurs			
	1	2	Kursgeb.	Landeszü.	Pers. Kosten	Miete u. Bewirtsch. Gebäude	Leist. Bezug Druckeret	Leist. Bezug TBA	Summe Fixkosten Sp. 5.-8.	Honorar	Fahrtkost.	VWKA		Lehr-/Lernmittel	Geschäftsausw. etc.	Summe vari. Kosten Sp. 9.-13.
Tai Chi - Anfängerkurs	24	6	357,60	884,88	500,27	166,32	0,72	0,96	668,27	330,00	0,00	62,16	12	13	465,84	108,37
Progressive Muskelentspannung	7	16	286,30	258,09	463,47	48,51	0,21	0,28	512,47	105,00	42,00	18,13	15,36	19,81	200,30	168,38
Pilates	12	14	436,80	442,44	527,87	83,16	0,36	0,48	611,87	180,00	24,00	31,08	13,44	33,96	282,48	15,11
Gymnastik 50+	17	11	343,20	442,44	486,47	83,16	0,36	0,48	570,47	180,00	81,60	31,08	10,56	33,96	337,20	122,03
Fit. u. gesund durch den Winter	24	12	748,80	884,88	665,97	166,32	0,72	0,96	833,87	360,00	0,00	62,16	11,52	67,92	501,60	298,21
Bewegung im Wasser - Aqualogging	12	13	405,60	442,44	514,07	83,16	0,36	0,48	598,07	180,00	0,00	31,08	12,48	33,96	257,52	7,55
Rücken - Fit.	16	15	612,80	589,92	610,67	110,86	0,48	0,64	722,65	240,00	0,00	41,44	14,40	45,28	341,12	138,95
Frauen stark u. selbstbewusst machen	8	11	217,80	294,96	435,87	55,44	0,24	0,32	491,87	140,00	32,00	20,72	10,56	22,64	225,92	205,23
Wir machen starke Kinder	7	15	241,50	258,09	455,42	48,51	0,21	0,28	504,42	122,50	13,40	18,13	14,40	19,81	190,24	195,07
Gesamt:	4607	1987	65868,30	112062,15	122239,55	31782,83	161,89	210,52	154394,69	52146,00	3784,80	11965,77	1233,60	13138,49	82268,66	-58.424,90

- 5 -

Integrationskurse 2009

Kurs		Einnahmen								Fixkosten							variable Kosten						Ergebnis pro Kurs		
		Ustd.	Teilnehm.	BaMF		IK-Teilnehm.		Pers. Kosten			Miete u. Bewirtsch. Gebäude		Leist. Bezug Druckerlei		Leist. Bezug TBA		Summe Fixkosten Sp. 5 - 8	Honorar	VWKA	Lehr-/Lernmittel		Geschäftsfa. etc.			Summe vari. Kosten Sp. 9 - 12
				1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12										
IK 9 Modul 5	52			3470,80	440,00	1351,27	360,36	1,56	2,08									2300,00			11	11	128,86	2775,83	580,30
Modul 6	100			3223,80	400,00	2174,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	128,86	2775,83	2129,07
Orient Kurs	45			1404,45	0,00	1110,92	311,85	1,35	1,8									2300,00			10	10	113,70	2878,20	2224,27
OK Nachber.	0			968,10	0,00	334,67	0,00	0,00	0,00									2300,00			10	10	0,00	2202,80	633,43
Kinderbetreu.	0			2627,92	0,00	334,67	0,00	0,00	0,00									2300,00			10	10	0,00	2202,80	633,43
IK 7 OK	45			3503,90	0,00	1359,67	0,00	1,35	1,80									2300,00			10	10	0,00	3217,82	924,37
IK 8 OK	45			1629,00	0,00	903,92	311,85	1,35	1,80									2300,00			10	10	0,00	2119,05	299,82
OK Nachber.	0			159,90	0,00	334,67	0,00	0,00	0,00									2300,00			10	10	0,00	1778,33	1368,25
IK 9 M 4	100			4510,85	670,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	1171,82
M 5	100			4838,60	700,00	2749,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2977,95	889,02
M 6	100			4633,45	580,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	1079,22
OK	45			3164,85	0,00	1214,42	311,85	1,35	1,80									2300,00			10	10	0,00	2778,45	190,27
IK 10(A) M 3	100			4484,60	140,00	1599,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2778,45	453,52
M 4	100			4360,70	200,00	1714,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2798,40	652,37
M 5	100			4306,73	160,00	1599,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2778,45	611,39
M 6	100			4308,86	160,00	1599,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2778,45	681,19
M 7	100			4166,93	220,00	1599,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2758,90	504,37
M 8	100			4248,80	190,00	1484,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2778,45	609,26
M 9	100			4176,80	180,00	1389,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2778,45	691,19
IK 11(W) M 6	100			4537,90	190,00	2059,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2758,90	504,37
IK 12 M 1	100			4233,75	390,00	2289,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2738,55	451,42
M 2	100			3988,90	440,00	2289,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2758,90	451,42
M 3	100			4599,18	480,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2738,55	451,42
M 4	100			4096,08	420,00	2404,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2898,15	1564,02
M 5	100			3571,80	370,00	2174,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2898,15	1458,92
M 6	100			3484,43	390,00	2174,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	1233,49
Orient. Kurs	45			2628,45	0,00	1059,17	311,85	1,35	1,80									2300,00			10	10	0,00	2918,10	1506,69
OK (i. Abr.)	0			162,30	0,00	334,67	0,00	0,00	0,00									2300,00			10	10	0,00	2878,20	1878,44
IK 13 M 1	100			3002,30	210,00	1599,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2778,45	1865,82
M 2	100			4501,15	350,00	2404,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2918,10	171,62
M 3	100			4640,40	490,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	162,27
M 3 (NB)	0			272,00	0,00	334,67	0,00	0,00	0,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	62,67
M 4	100			4408,25	580,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	1304,42
M 5	100			4079,25	490,00	2519,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2938,05	1588,47
M 6	100			4148,50	470,00	2519,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2938,05	1959,22
IK 14 M 1	100			2743,50	325,00	1714,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2798,40	2144,57
M 2	100			3817,75	745,00	2519,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2938,05	1594,97
M 3	100			3534,65	830,00	2404,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2918,10	1658,12
M 3 (NB)	0			242,00	0,00	334,67	0,00	0,00	0,00									2300,00			10	10	0,00	2918,10	92,67
IK 15 M 1	100			3301,48	360,00	1714,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2798,40	1551,59
M 2	100			5087,56	330,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	895,11
M 3	100			4673,03	345,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	1274,64
M 4	100			4745,06	305,00	2634,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2958,00	1242,61
IK 16 M 4	100			4196,80	700,00	2289,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2988,15	991,02
M 5	100			4460,00	620,00	2404,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2918,10	942,77
M 6	100			4337,80	600,00	2289,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2898,15	128,86
IK 17 M 4	100			2900,55	200,00	1714,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2988,15	950,02
M 5	100			2894,00	220,00	1714,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2798,40	2112,52
IK 18 M 1	100			2429,70	640,00	1599,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2798,40	2159,07
M 2	100			3796,70	700,00	2404,67	693,00	3,00	4,00									2300,00			10	10	0,00	2778,45	2008,42
gesamt:	4077			173624,26	16210,00	91194,85	28253,61	122,31	163,08									101117,75			10561,43	8745,59	5311,21	125735,98	55635,57

- 6 -

nicht zuschussfähige Kurse/Vorträge 2009

€

Kurs/Vortrag	Ustd.	Teilnehm.	Einnahme				Fixkosten				Summe Sp. 4-7	Honorar	variable Kosten				Summe vari. Kosten Sp. 8-12	Ergebnis pro Kurs
			Kursgeb.	Pers. Kosten	Miete u. Gebäude	Bewirtsch. Gebäude	Leist. u. Druckerei	Leist. u. Bezug	Leist. u. Bezug	TBA			Fahrkost.	VWKA	Lehr-/ Lernmittel	Geschäftsfa. etc.		
Fischland - Darß - Zingst	2	26	52,00	394,47	13,86	0,06	0,08	409,47	100,00	0,00	5,18	0,00	5,66	110,84	467,31			
Mikroskop f. Kinder ab 8 J.	3	11	55,00	372,82	20,79	0,09	0,12	393,62	49,50	8,00	7,77	10,56	8,49	84,32	422,94			
dto. Kurs B	3	9	45,00	365,72	20,79	0,09	0,12	386,72	49,50	8,00	7,77	10,56	8,49	78,56	420,28			
Malerei des 19. Jahrhundert	16	10	368,00	518,67	110,88	0,48	0,54	630,67	284,00	41,60	41,44	9,60	45,28	401,92	664,59			
Aus d. Leben d. stillen Ding	2	0	0,00	13,86	13,86	0,06	0,08	348,67	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	26,34	375,01			
VHS - Kammerchor	42	29	1160,00	1735,37	291,06	0,00	0,00	2028,43	693,00	106,40	108,78	0,00	118,86	1027,04	1893,47			
PKW - Sicherheitstraining	9	6	480,00	396,77	62,37	0,00	0,00	459,14	420,00	0,00	23,31	0,00	25,47	468,78	447,92			
Motorrad - Sicherheitsinstr.	9	5	450,00	372,82	20,79	0,00	0,00	448,79	240,00	0,00	23,31	0,00	25,47	288,78	287,57			
Hausfinanzierung	3	11	22,00	359,97	13,86	0,09	0,12	393,62	0,00	0,00	5,18	0,00	8,49	16,26	409,88			
Schnottland u. Hebriden	2	11	0,00	334,67	27,72	0,12	0,16	362,67	15,50	0,00	10,36	0,00	11,32	37,18	399,85			
Bonsai - Workshop	4	0	0,00	334,67	13,86	0,00	0,00	373,83	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	60,84	391,07			
Die Sternwarte Aachen	2	11	43,60	359,97	13,86	0,00	0,28	383,67	0,00	0,00	18,13	0,00	19,81	37,94	421,61			
Rund um die Musik - CD	7	0	0,00	334,67	48,51	1,20	1,60	614,67	0,00	0,00	103,60	0,00	113,20	216,80	831,47			
Ital. f. Reise u. Geniesser	40	0	0,00	334,67	277,20	0,06	0,08	348,67	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	26,34	375,01			
Farben im Feng Shui	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	26,34	375,01			
Die Kraft der Farben	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	26,34	375,01			
Feng Shui für Einsteiger	6	0	0,00	334,67	41,58	0,18	0,24	376,67	15,50	0,00	15,54	0,00	16,98	48,02	424,69			
Malen als Kraftquelle	8	0	0,00	334,67	55,44	0,24	0,32	390,67	15,50	0,00	22,64	0,00	22,64	58,86	449,53			
Aquarell	32	0	0,00	334,67	221,76	0,96	1,28	568,67	15,50	0,00	82,88	0,00	90,56	188,94	747,61			
Wochentags Aquarellieren	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	439,67	15,50	0,00	38,85	0,00	42,45	96,80	536,47			
Kreative Acrylmalerie	15	10	313,50	507,17	103,95	0,45	0,60	612,17	15,50	0,00	38,85	0,00	42,45	300,90	599,57			
Neue Wege i.d. Ölmalerei	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	418,67	15,50	0,00	31,08	0,00	33,96	80,54	499,21			
Topfern f. Anf u. Fortgeschr.	18	0	0,00	334,67	124,74	0,54	0,72	460,67	0,00	0,00	46,82	0,00	50,94	97,56	598,23			
Accessoires nähen	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	418,67	15,50	0,00	31,08	0,00	33,96	65,04	483,71			
Nähen für Kleinkinder	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	418,67	15,50	0,00	31,08	0,00	33,96	65,04	499,21			
Was ist klas. Hornöpalthe	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	15,50	0,00	5,18	0,00	5,66	26,34	375,01			
Tai Chi	24	12	732,00	665,87	166,32	0,72	0,96	833,87	336,00	0,00	62,16	10,56	67,92	476,64	578,51			
Infoabend Nordic Walking	2	14	28,00	366,87	13,86	0,06	0,08	380,87	33,00	0,00	5,18	0,00	5,66	43,84	396,71			
Nordic Walking f. Einsteiger	8	16	327,20	481,87	55,44	0,00	0,00	537,31	112,00	0,00	20,72	0,00	22,64	155,36	365,47			
Tennis für Anfänger	20	11	638,00	587,67	138,60	0,00	0,00	726,27	396,00	0,00	51,80	0,00	56,60	504,40	592,67			
Tennis für Fortgeschrittene	20	10	580,00	564,67	138,60	0,00	0,00	703,27	396,00	0,00	51,80	0,00	56,60	504,40	627,67			
Fit u. in Form am Morgen	12	10	312,00	472,67	83,16	0,36	0,48	556,67	168,00	81,60	31,08	9,60	33,96	324,24	568,91			
Gymnastik m. Callanetics	26	12	811,20	693,47	180,18	0,78	1,04	875,47	420,00	120,00	67,34	10,56	73,58	691,48	755,75			
Bodynetics	16	26	1036,80	819,07	110,88	0,48	0,64	925,07	224,00	0,00	41,44	24,96	45,28	335,68	223,95			
"BOP" mit Musik	13	11	353,60	499,12	90,09	0,39	0,52	590,12	182,00	0,00	35,67	10,56	36,79	263,02	499,54			
Orientalischer Tanz	20	0	0,00	334,67	138,60	0,60	0,80	474,67	0,00	0,00	51,80	0,00	56,60	108,40	583,07			
Sex im reifen Alter	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	28,34	377,01			
Führung d. d. Abteik Kornell.	3	22	151,80	410,57	20,79	0,00	0,00	431,36	50,00	0,00	7,77	0,00	8,49	66,26	345,82			
Weinseminar:	7	0	0,00	334,67	48,51	0,21	0,28	383,67	17,50	0,00	18,13	0,00	19,81	55,44	439,11			
Ein eig. Bilderb. selv. erstell.	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	0,00	0,00	5,18	0,00	5,66	10,84	359,51			
Mikroskop f. Kind ab 8 J.	3	10	50,00	369,17	20,79	0,09	0,12	390,17	52,50	8,00	7,77	9,60	8,49	86,36	426,53			
Experim. f. Forscher/innen	3	13	65,00	379,52	20,79	0,09	0,12	400,52	52,50	8,00	7,77	12,48	8,49	89,24	424,76			
Claude Monet	16	12	441,60	555,47	110,88	0,48	0,64	667,47	280,00	41,60	41,44	0,00	45,28	408,32	634,19			
Maler d. Lichts-Impressioni.	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	348,67	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	28,34	377,01			
Konzert: Klavier z. 4 Händen	2	29	145,00	401,37	13,86	0,06	0,08	415,37	100,00	0,00	5,18	0,00	5,66	110,84	381,21			
Notenschrift erlernen	16	0	0,00	334,67	110,88	0,48	0,64	446,67	17,50	0,00	41,44	0,00	45,28	104,22	550,89			
Musik le. sen u. verstehen	16	0	0,00	334,67	110,88	0,48	0,64	446,67	17,50	0,00	41,44	0,00	45,28	104,22	550,89			
Workshop Gesang	6	9	111,60	396,77	41,58	0,18	0,24	438,77	105,00	5,60	15,54	8,64	16,98	151,76	478,93			

-7-

Kurs/Vortrag	Ustd.	Teilnehm.	Einnahme		Fixkosten			variable Kosten					Ergebnis pro Kurs
			Kursgeb.	Kursgeb.	Pers. Kosten	Miets u. Gebäude	Leist. Bezug Druckerei	Leist. Bezug TBA	Summe Fixkosten Sp. 4-7	Honorar	Fahrkost.	VWKA	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
VHS - Kammerchor	42	32	1280,00	1880,27	291,06	0,00	0,00	735,00	106,40	108,78	0,00	118,86	1.960,37
PKW - Sicherheitstraining	8	0	0,00	334,67	55,44	0,00	0,00	0,00	0,00	20,72	0,00	22,64	433,47
Wird m. Eigent. Wohn.wen?	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	377,01
Hausfinanzierung	3	12	0,00	376,07	20,79	0,09	0,12	0,00	0,00	7,77	0,00	8,49	16,26
2 Grad wärmer in Stolberg	2	5	10,00	346,17	13,86	0,06	0,08	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	413,33
Costa Brava u. Barcelona	2	0	0,00	334,67	13,86	0,06	0,08	17,50	0,00	5,18	0,00	5,66	28,34
Die Sternwarte Aachen	2	19	81,80	378,37	13,86	0,06	0,08	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	377,01
Billflüge im WWW	7	0	0,00	334,67	48,51	0,28	0,28	0,00	0,00	18,13	0,00	19,61	371,41
Spanisch kochen u. reden	30	0	0,00	334,67	207,90	0,90	1,20	0,00	0,00	77,70	0,00	84,90	162,60
Die Kraft der Farben	2	8	16,00	353,07	13,86	0,06	0,08	50,00	0,00	5,18	0,00	5,66	707,27
Malen als Kraftquelle	8	9	165,60	417,47	55,44	0,24	0,32	120,00	0,00	20,72	8,64	22,64	60,84
Freie Malerei f. Jgdl. u. Erw.	16	0	0,00	334,67	110,88	0,48	0,64	0,00	0,00	41,44	0,00	45,28	172,00
Schatten-Alt. Abstr. u. Aqua	32	0	0,00	334,67	221,76	0,96	1,28	0,00	0,00	82,88	0,00	90,56	86,72
Herbstl. i. Aquar.-Mischtech.	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	15,00	0,00	38,85	0,00	42,45	188,44
Neue Wege in d. Ölmalerei	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	15,00	0,00	31,08	0,00	33,96	96,30
Kreat. Acrylm.f. Anf u. Fortg.	18	0	0,00	334,67	124,74	0,54	0,72	15,00	0,00	46,62	0,00	50,94	80,04
Töpfen - Kurs A	15	10	368,50	507,17	103,95	0,45	0,60	225,00	19,20	38,85	9,60	42,45	112,56
Töpfen - Kurs B	18	11	489,60	562,37	124,74	0,54	0,72	270,00	35,20	46,62	10,56	50,94	143,32
Strickstricken	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	15,00	0,00	38,85	0,00	42,45	96,30
Strickfilzen-ein neuer Trend	15	0	0,00	334,67	103,95	0,45	0,60	15,00	0,00	38,85	0,00	42,45	81,30
Körperwahrnehmung	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	0,00	0,00	31,08	0,00	33,96	520,97
Tennis für Anfänger	20	10	580,00	564,67	138,60	0,60	0,80	410,00	0,00	51,80	0,00	56,60	643,07
Infoabend Nordic Walking	20	11	638,00	587,67	138,60	0,60	0,80	416,00	0,00	51,80	0,00	56,60	518,40
Nordic Walking f. Einsteig.	2	8	16,00	353,07	13,86	0,06	0,08	35,00	0,00	5,18	0,00	5,66	524,40
Zu Schwer?-Nimm es leicht	8	10	202,40	426,67	55,44	0,24	0,32	120,00	0,00	20,72	0,00	22,64	45,84
Fit u. in Form am Morgen	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	0,00	0,00	31,08	0,00	33,96	163,36
Gymnastik m. Callanetics	24	10	379,50	507,17	103,95	0,45	0,60	225,00	0,00	31,08	0,00	33,96	65,04
Bodynetics - Kurs A	15	12	748,80	665,87	166,32	0,72	0,96	360,00	74,80	38,85	9,60	42,45	390,70
Bodynetics - Kurs B	24	12	748,80	665,87	166,32	0,72	0,96	360,00	96,00	62,16	11,52	67,92	623,37
"B.O.P." mit Musik	16	25	987,20	794,67	110,88	0,48	0,64	240,00	0,00	41,44	24,00	45,28	597,60
Orientalischer Tanz	12	0	0,00	334,67	83,16	0,36	0,48	195,00	0,00	33,67	15,36	36,79	350,72
Sportboofführerschein	20	0	0,00	334,67	138,60	0,60	0,80	0,00	0,00	51,80	0,00	56,60	280,82
	36	16	1497,60	997,07	249,48	1,08	1,44	540,00	72,00	93,24	15,36	101,88	108,40
gesamt:	994	582	16740,40	36441,07	6886,49	30,90	40,20	9477,00	849,40	2581,87	247,16	2822,19	15977,62
													42.635,88

8

Studienfahrten 2009

Studienfahrt	Ustd.	Teilnehm.	Einnahme Teilnehmer Geb.	Fixkosten				Leist. Bezug TBA	Leist. Bezug Druckerei	Leist. Bezug TBA	variable Kosten				Summe vari. Kosten Sp. 8 - 12	Ergebnis pro Kurs
				Miete u. Bewirtsch. Gebäude	Pers. Kosten	Honorar	Buskosten				VWKA	Lehr-/ Lernmittel	Geschäftsfa. etc.	Summe Fixkosten Sp. 4 - 7		
Antwerpen (Wiederholung)	8	39	1335,00	0,00	693,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10	11	12	1205,16	-563,63	
Münster	8	42	1497,00	0,00	721,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10	11	12	1287,04	-511,11	
Zuiphen u. Doesburg	8	40	1588,00	0,00	702,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10	11	12	1344,12	-458,79	
dto. (Wiederholung)	8	40	1561,00	0,00	702,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10	11	12	1323,12	-464,79	
Koblentz mit Linz	8	39	1123,00	0,00	693,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10	11	12	1055,16	-625,63	
gesamt:	40	200	7104,00	0,00	3513,35	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	103,60	0,00	1792,00	6214,60	-2623,95	

Gesamtübersicht Veranstaltungen 2009

Veranstaltungen	Einnahmen			Fixkosten							variable Kosten				Summe vari. Kosten Sp. 8 - 12	Differenz
	Geb.	LZ	BaMF	Summe Einnahmen Sp. 1 - 3	Pers. Kosten 4	Miete u. Bewirtsch. Gebäude 5	Leist. Druckerei 6	Leist. Bezug TBA 7	Summe Fixkosten Sp. 4 - 7	Honorar 8	Fahrtkost. 9	VWKA 10	Lehr-/Lehrmittel 11	Geschäftsfa. etc. 12		
Zuschussfähige Veranst.	65.888,30	112.046,15		177.934,45	122.219,65	31.758,63	133,89	178,52	154.290,69	52.110,00	3.744,80	11.921,77	1.185,60	13.086,49	82.048,66	56.424,90
Integrationskurse	16.210,00		173.624,26	189.834,26	91.134,85	28.253,61	122,31	163,08	119.733,85	10.117,75		10.561,43	8.745,59	5.311,21	125.735,88	55.635,57
Nicht zuschussf. Veranst.	16.737,40			16.737,40	36.437,07	6.881,49	24,90	33,20	43.376,66	9.489,00	840,40	2.571,87	236,16	2.810,19	15.927,62	42.566,88
Studienfahrten	7.104,00			7.104,00	3.513,35				3.513,35							
Gesamt	105.919,70	112.046,15	173.624,26	391.590,11	253.384,92	66.893,73	281,10	374,80	320.914,55	163.571,75	8.029,20	25.158,67	10.167,35	22.989,89	229.926,86	158.251,30
Ergebnisse HH 2009	105.685,90	112.052,97	197.500,51	415.238,18	409.424,30	67.002,68	400,00	841,93	476.668,91	186.048,55	4.585,20	25.200,00	14.131,87	24.076,88	284.042,90	315.473,23
Differenz	234,70	6,52	23.876,25	23.648,07	155.059,38	108,95	-116,90	-467,13	155.754,36	22.476,80	3.444,00	41,33	3.964,52	1.078,99	24.115,64	156.221,93

- Erläuterungen:
- 1) Irrtümliche Buchungen privatrechtl. Leistungsentgelte
 - 2) Rundungsdifferenz
 - 3) Zahlungen für 2008
 - 4) Differenz = 155.059,38€
/ 45.770,08€ früher für die VHS tatiger Mitarbeiter (Alterszeitel)
/ 45.585,93€ Mitarbeiter 1 mit 100% für Pfif tätig
/ 55.771,30€ Mitarbeiter 2 mit 80% für Pfif tätig
/ 8.254,60€ Irrtümliche Buchung von Honoraren
verbleiben
-322,55€ als Rundungsdifferenz
 - 5) Rundungsdifferenz
 - 6) Rundungsdifferenz
 - 7) Entwurf 2009 = 500,-€
 - 8) Zahlungen für 2008
 - 9) Bei der Differenz handelt es sich um die anfallenden Buskosten, die aus Vereinfachungsgründen nicht in einer separaten Spalte aufgeführt sind
 - 10) Rundungsdifferenz
 - 11) 3.964,52€ darin enthalten sind 3.444,-€ Buskosten (s. auch Erläuterung 9) / 501.85€ v. SK 5237000, verbleiben 18,87€ Rundungsdifferenz
 - 12) Umbuchungen v. SK 5281000 = 501.85€ einschl. Rundungsdifferenzen

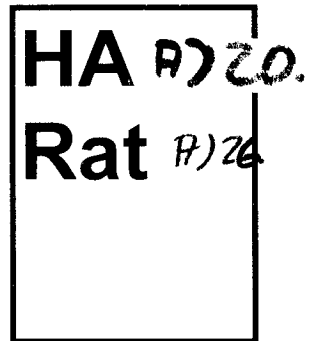
- 10 -

Datum
12.11.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 20.**
Betreff HSK-Beschlüsse
 Hier: Fusion der Stadtbücherei
 (HSK S. 69 u. 70)

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss / der Rat nimmt die Ausführungen der Stadtverwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat zu beschließen / der Rat beschließt, dass eine Fusion der Bücherei mit einer anderen Stadtbücherei aufgrund ausbleibender Einspareffekte derzeit nicht weiter verfolgt wird.

b) Sachverhalt:

Mit den Beschlüssen zum Haushaltssicherungskonzept (HSK) des Hauptausschusses und des Rates am 17. bzw. 18.05.2010 wurde die Verwaltung beauftragt, die Möglichkeiten einer Fusion der Stadtbücherei mit Büchereien von Nachbarkommunen (insbesondere Eschweiler) zu prüfen, um entsprechende Einspareffekte zu erzielen.

Die Verwaltung ist zu dem eindeutigen Ergebnis gekommen, dass eine Fusion der Stadtbücherei keinen Sinn macht. Eine Zusammenlegung etwa mit der Stadtbücherei Eschweiler hätte entweder eine deutliche Reduzierung der Öffnungszeiten und des (pädagogischen) Programms zur Folge oder würde keinerlei Einspareffekte nach sich ziehen (ggf. sogar das Gegenteil hiervon).

Grund hierfür ist die äußerst ungleiche personelle und finanzielle Ausstattung der beiden Büchereien. Beispielsweise ist die Stadtbücherei Eschweiler diesbezüglich deutlich besser ausgestattet, so dass bei einer Fusion davon ausgegangen werden muss, dass z.B. die Öffnungszeiten oder die Neuanschaffung von Medien nur in dem Maße verteilt werden, wie personelle und finanzielle Ressourcen von den sehr ungleichen Partnern eingebracht werden. Insofern hätte die Stadtbücherei Eschweiler auch keinen Vorteil von einer Fusion mit der Stadtbücherei Stolberg und würde ggf. erwarten, dass die Stadt Stolberg ihr Engagement in einer Partnerschaft erhöht, - aber zumindest nicht reduziert.

	Eschweiler	Stolberg
Medienetat	30.000 €	12.500 €
Fach-Personal	4,3	1,5
Azubi	1,0	0
Sonstige / Hilfskräfte	0,2	1,7
Summe	5,7	3,2

Einsparungen durch personelle Synergien, etwa auf der Leitungsebene, sind ebenfalls nicht zu realisieren oder marginal, da die jeweiligen Leiterinnen überwiegend notwendige Sachbearbeitung verrichten und kein Einsparpotenzial darstellen bzw. dieses durch andere Nachteile aufgrund der räumlichen Trennung und des höheren Verwaltungsaufwandes wieder aufgewogen würde. Einziger Vorteil bei einem solchen Modell wäre eine größere personelle Flexibilität, etwa bei Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen.

Der Austausch von Medien ist im regionalen Büchereiverbund eh seit langem technisch möglich und wird ausgiebig praktiziert, so dass auch diesbezüglich keine Verbesserungs- oder Sparpotenziale bestehen.

Bei der Anschaffung von Medien oder anderen Sachmitteln sind auch keine Synergien zu erzielen bzw. würden unter den jetzigen finanziellen Voraussetzungen deutliche Nachteile für den „stärkeren“ Partner mit sich bringen. Synergien in der Programmarbeit lassen sich nur erzielen, wenn die Besucher in die Nachbarstadt reisen, wobei auch hier gilt, dass der stärkere Partner eine seines Engagements entsprechende Konzentration (z.B. auf Eschweiler) zu Recht einfordert.

Unter der Voraussetzung, dass die Stadt Stolberg die Kosten für die Stadtbücherei nennenswert senken will, - und dabei kann es sich praktisch nur um Personalkosten handeln, würde eine Fusion mit anderen Stadtbüchereien aufgrund der schwachen personellen und finanziellen Ausstattung der Stolberger Bücherei bedeuten, dass die Stolberger Bücherei zu einer Außenstelle würde mit stark eingeschränkten Öffnungszeiten (entsprechend des bereitgestellten Personals). Die Stolberger Bevölkerung müsste an den übrigen Zeiten z.B. nach Eschweiler fahren, was insbesondere für Kinder oder für Bürger der südlichen Stadtteile nicht zumutbar ist. Alternativ bliebe alles wie es ist, - nur mit einem anderen Namen. Kosteneinsparungen ergäben sich hieraus nicht.

Die Räumlichkeiten im Kulturzentrum müssten – auch bei stark reduzierten Öffnungszeiten – vorgehalten und unterhalten werden und stellen kein Einsparpotenzial dar, es sei denn, man reduziert auch die Menge der vorgehaltenen Medien deutlich und reduziert die Bücherei räumlich oder entwickelt alternative, aber deutlich unattraktivere Konzepte (z.B. „Bücherbus“).

Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei einer Fusion mit einer anderen Stadtbücherei keine Einspareffekte zu erzielen sind, da sich der Stolberger Anteil an einer solchen Zusammenlegung nicht weiter reduzieren ließe. Die Nachteile für die Büchereinutzer wären jedoch sehr groß.

Eine weitere Reduzierung der personellen und finanziellen Ressourcen (mit oder ohne Fusionsabsichten) stellt die Stadtbücherei in Frage, da eine personelle und finanzielle Mindestausstattung nötig ist, um einen geregelten Betrieb aufrecht zu erhalten und ein

adäquates Angebot für die Nutzer zu gewährleisten. Dieses Mindestmaß ist aus Sicht der Verwaltung erreicht, nennenswerte Spareffekte lassen sich nicht realisieren, es sei denn durch die generelle Schließung der Stadtbücherei.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass in einer 58.000-Einwohner-Gemeinde eine Stadtbücherei zum kulturellen Mindestangebot gehört und dass der pädagogische Wert von Stadtbüchereien hoch einzuschätzen ist und somit erhalten werden soll. Einsparpotenziale sind durch die Reduzierung der Finanzmittel auf das absolut notwendige Minimum sowie durch eine Minimierung des Personals bereits vollzogen worden. Eine Fusion mit anderen Büchereien würde keine weiteren Einsparungen bedingen, das jetzige Angebot aber voraussichtlich nicht verbessern, sondern im Gegenteil wahrscheinlich verschlechtern.

c) Rechtslage:

-

d) Finanzierung:

Durch die jüngste Reduzierung des Personals können ca. 60.000 €/a Personalkosten eingespart werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass zumindest eine teilweise Wiederbesetzung der frei gewordenen Stellen nach Ablauf der Wiederbesetzungssperre erforderlich sein wird. Die Budgets für die Medienbeschaffung sowie für Öffentlichkeitsarbeit und Sachmittel (insgesamt ca. 18.000 €) stellen ebenfalls eine Mindestausstattung dar, eine weitere Reduzierung stellt den Bestand der Bücherei grundsätzlich in Frage. Dies bestätigt auch die Prüfung der Bücherei durch die GPA. Demnach hat die Stolberger Bücherei im Vergleich sehr gut abgeschnitten, und das schon vor der jüngsten drastischen Reduzierung des Personals.

e) Personelle Auswirkungen:

Nach dem jüngsten Wegfall von insgesamt 3,5 Stellen kann der Dienstbetrieb nur noch notdürftig und unter Einsatz von Überstunden übergangsweise aufrecht erhalten werden. Es ist erforderlich, im nächsten Jahr das Personal zumindest teilweise wieder zu ersetzen (Fachkraft, Hilfskräfte), andernfalls sind weitere Angebotsreduzierungen notwendig.

i.A.



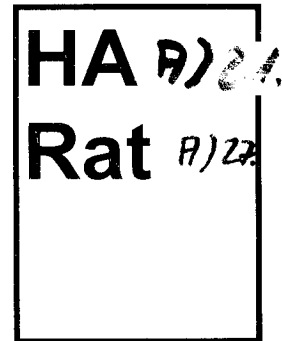
A. Pickhardt
Fachbereichsleiter

Datum
15.11.2010

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 2-1.**
Betreff HSK-Beschlüsse
 Hier: Konzept für städtische
 Veranstaltungen (S. 71-76 des HSK)

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss / der Rat nimmt das im Sachverhalt erläuterte Konzept zur Durchführung städtischer Veranstaltungen zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung entsprechend zu verfahren sowie die Ratsgremien zeitnah zu informieren, falls sich das Konzept als nicht tragfähig erweist.

Der HA empfiehlt dem Rat, die notwendigen Haushaltsmittel jeweils zum Jahresende für das folgende Jahr zur Verfügung zu stellen.

b) Sachverhalt:

Mit den Beschlüssen zum Haushaltssicherungskonzept (HSK) des Hauptausschusses und des Rates am 17. bzw. 18.05.2010 wurde die Verwaltung beauftragt ein Konzept zu den auf den Seiten 71 bis 76 des HSK genannten städtischen Veranstaltungen zu erarbeiten. „Ziel ist eine spürbare Reduzierung der Kosten unter Beibehaltung der positiven Effekte, welche durch die diversen Veranstaltungen bisher für die Stadt erzielt wurden“.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Veranstaltungen bzgl. der externen Kosten für Künstler, technische Ausstattung, Werbung usw. kostendeckend sind (Standgelder, Sponsoring) und in diesem Bereich nur im Bereich „Personal“ Einsparungen zu erzielen sind. Hierzu schlägt die Verwaltung folgende Maßnahmen vor:

Es findet eine Konzentration auf 4 Hauptveranstaltungen statt, von denen durch die Stadt nur 2 schwerpunktmäßig organisiert werden können:

1. Stadtkirmes: Schausteller
2. Stolberg goes...: Max Krieger
3. Stadtparty: Stadtverwaltung
4. Weihnachtsmarkt: Stadtverwaltung
5. Weitere Veranstaltungen (keine „Events“/Volks-/Kulturfeste): Ausbildungsbörse, Veranstaltung gegen „Rechts“ / „4.4.“

Weitere Nebenveranstaltungen werden nicht oder nur durch (private) Dritte organisiert.

Zu 1.:

Die Organisation und Durchführung der Stadtkirmes sowie der Büsbacher Spätkirmes werden zukünftig durch die „Schaustellerdienste der StädteRegion Aachen GmbH“ (SDSA) oder andere private Veranstalter übernommen, so wie es auch andernorts üblich ist. Hierzu hat der Rat am 26.10.10 beschlossen, mit der SDSA einen entsprechenden Vertrag über die Durchführung der Kirmesveranstaltungen 2011 abzuschließen. Dies ist seitens der Verwaltung vollzogen worden. Durch das Amt 80 (Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus) wird der SDSA Hilfestellung bei den verwaltungsnotwendigen Organisationsschritten geleistet. Die hoheitlichen Aufgaben der verkehrsrechtlichen Anordnungen obliegen dem Amt 30/32.

Zu 2.:

„Stolberg goes...“ wird weitgehend selbständig durch Max Krieger organisiert. Hilfestellung / Mitarbeit durch Amt 80; hoheitliche Aufgaben: Amt 30/32

Zu 3. u. 4.:

Die Veranstaltungen „Stadtparty“ und „Weihnachtsmarkt“ sind vor einigen Jahren wieder in die Zuständigkeit der Stadt gefallen, nachdem die privaten (ehrenamtlichen) Veranstalter dieses nicht mehr leisten konnten. Zusammen mit der Stadtparty wird alle zwei Jahre das internationale Kupfermeistertreffen mit seinem inzwischen internationalen Bekanntheitsgrad durchgeführt. Diese Veranstaltungen sind eindeutig profilbildend für Stolberg und entwickeln sich stetig fort. Während die Stadtparty mit ca. 60.000 Besuchern inzwischen zu den am meist besuchten Veranstaltungen in der Region zählt, entwickelt sich auch der Weihnachtsmarkt zu einer „Marke“ die auch überregional verstärkt beworben und wahrgenommen wird.

Zur Organisation dieser aus Sicht der Verwaltung unverzichtbaren Veranstaltungen soll auch zukünftig städtisches Personal (vorwiegend Amt 80, Amt 30/32, Bauhof) eingesetzt werden. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf Private war seinerzeit gescheitert und kann nicht empfohlen werden. Eine Zusammenlegung der Stadtparty mit der Stadtkirmes wird seitens der Verwaltung nicht empfohlen und seitens der Schausteller strikt abgelehnt.

Zu 5.:

Neben den Volks- und Kulturfesten sollen auch künftig die Ausbildungsbörse (im jährlichen Wechsel mit der Stadt Eschweiler) sowie (soweit künftig erforderlich) Veranstaltungen „gegen Rechts“ (z.B. „4.4.“) seitens der Stadtverwaltung organisiert bzw. im nötigen Umfang unterstützt werden. Insbesondere bei den Veranstaltungen „gegen Rechts“ muss allerdings eine ämterübergreifende Unterstützung erfolgen oder ein größeres Engagement Dritter, da die personellen Kapazitäten des Amtes 80 mit den unter 1.-4. genannten Veranstaltungen erschöpft sind.

Die zu erzielenden Einsparpotentiale sind durch die Nicht-Wiederbesetzung von 2 Vollzeitstellen im Amt 80 (Juli bzw. August 2010) bereits ausgeschöpft. Im Falle der Stadtkirmes kommen Ersparnisse im Bereich „Bauhof“ hinzu.

Die genannten Veranstaltungen werden federführend durch das Amt 80 organisiert und zwar im Wesentlichen durch 1 Mitarbeiter, der darüber hinaus noch andere Aufgaben wahrzunehmen hat. Dies birgt allerdings die Problematik von unvorhergesehenen Krankheitsausfällen o.ä., da eine Vertretung nicht gewährleistet ist.

In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Personalausstattung des Amtes 80 seit 2005 kontinuierlich reduziert wurde. Bis 2006 verfügte das Amt über 10 Stellen, inzwischen nur noch über 7,5. Zugleich ist der Aufgabenbereich „Tourismus“ entwickelt worden und seit 2006 werden die Veranstaltungen „Stadtkirmes“, „Stadtparty“ und „Weihnachtsmarkt“ durch das Amt organisiert. Eine (quantitativ nicht entsprechende) Entlastung erfolgte durch die Auslagerung von Aufgaben im Kulturbereich an Max Krieger. Insgesamt ist eine Aufgabenerfüllung wie in den letzten Jahren nicht mehr zu leisten.

Aufgrund dessen weist die Verwaltung darauf hin, dass dieses Konzept sehr ambitioniert ist und zunächst erprobt werden muss. Sollte sich herausstellen, dass dies mit der Personalausstattung nicht zu leisten ist oder z.B. die Zusammenarbeit mit der SDSA nicht den gewünschten Erfolg hat, ist das Konzept zu überdenken und ggf. zu reduzieren.

Aus Sicht der Verwaltung sind die genannten Veranstaltungen für eine Stadt der Größe Stolbergs angemessen und bieten zusammen mit den vielen Kulturveranstaltungen, Volksfesten und sonstigen „Events“, die andere öffentliche Träger, Vereine und sonstige Private veranstalten, ein vielschichtiges und attraktives Angebot.

c) Rechtslage:

-

d) Finanzierung:

Zur Durchführung der Veranstaltungen Stadtparty und Weihnachtsmarkt wurden bisher haushaltsmäßig 30.000 € pro Veranstaltung veranschlagt. Für das Kupfermeistertreffen ist jeweils eine weitere Mittelbereitstellung in Höhe von ca. 10.000 € (ab 2012 jedes zweite Jahr) erforderlich. Diese Ausgaben werden vollständig durch entsprechende Einnahmen (Standgelder, Sponsoring) gegenfinanziert.

Durch den Wegfall von zwei Vollzeitstellen im Bereich „Kultur“ / „Event-Management“ entfallen Personalkosten in Höhe von ca. 86.700 € / pro Jahr (Bezugsjahr: 2009). Ein Kollege davon befindet sich jedoch „in Altersteilzeit“, so dass für diese Stelle die Einsparungen erst nach Ablauf der Freizeitphase (März 2014) wirksam werden. Die Einsparungen lassen sich nicht vollständig dem „Event-Bereich“ zuordnen, da die beiden Kollegen weitere Aufgaben wahrgenommen haben, insbesondere im „Kulturbereich“.

Zur zeitgerechten und verbindlichen Planung ist zwingend erforderlich, die Haushaltsmittel bereits mit Beginn des HH-Jahres zur Verfügung zu stellen und zur Bewirtschaftung frei zu geben. Bisher erfolgte der Deckungsausgleich durch die Einnahme von Standgeldern und Zuschüssen im Laufe des HH-Jahres und nicht zeitgleich mit der Mittelbereitstellung. Hierzu ist eine Beschlussfassung im vorangehenden HH-Jahr notwendig.

e) Personelle Auswirkungen:

Nach dem Wegfall von 2 Vollzeitstellen im Bereich ist die personelle Auslastungsgrenze im Amt 80 erreicht. Personalausfälle sind in diesem Bereich nicht mehr zu kompensieren und führen u.U. zum Ausfall der Veranstaltungen und möglichen Regressforderungen der Vertragspartner. Weitere Veranstaltungen oder andere zusätzlichen Aufgaben können nicht bewältigt werden.

Die Personalreduzierungen sind nicht vollständig dem „Veranstaltungsmanagement“ zuzuordnen, sondern auch dem „Kulturbereich“. Zur Kompensation sind dieses Veranstaltungskonzept und das angestrebte Personalkonzept im Bereich „Kultur/Tourismus“ gedacht.

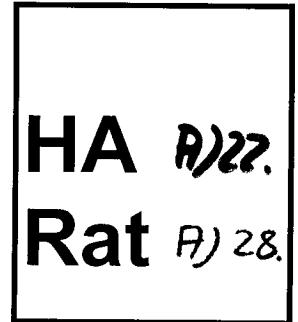
i.A.



A. Pickhardt
Fachbereichsleiter

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 07.12.2010/07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A)22.**
Betreff Haushaltssicherungskonzept 2010-2014,
Sachstandbericht zu den Einzelbeschlüssen
Hier Erläuterung der planungsrechtlichen Beurteilung
sowie der weiteren Vorgehensweise zu
den Einzelbeschlüssen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss sowie der Rat nehmen die folgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2010-2014 fasste der Rat der Stadt Stolberg am 18.05.2010 u.a. zu den unten aufgeführten städtischen Grundstücken div. Beschlüsse und gab Hinweise zu den Maßnahmenvorschlägen aus dem Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Folgenden werden die FB 1 /61 -Abteilung für Entwicklung und Planung betreffenden aktuellen Sachstände zu den maßgeblichen Beschlüssen, bzw. Planaufträgen kurz erläutert und das weitere Vorgehen mitgeteilt.

1. Maßnahme gem. HSK 2010-2014, Seite 33, Übersichtskarte 34a „Tulpenweg“

Planungsrecht/Restriktionen

die betreffende Fläche (Gemarkung Stolberg, Flur 26, Fl.-St. 999 [teilw.]) befindet sich Ecke Tulpenweg / Narzissenweg und besitzt eine Gesamtgröße von 520 qm.

Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Des Weiteren ist die betreffende Fläche im Bebauungsplan Nr. 82/2 „Tulpenweg“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt. Ein Teilbereich des Grundstückes ist gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt und somit für eine weitere Bebauung nicht geeignet (potentielle Grundstücksgröße daher lediglich ca. 360 qm).

Das Grundstück befindet sich **nicht** innerhalb der durch den Ratsbeschluss vom 23.03.2010 geschützten Grünzüge Donnerberg. Der Änderung des Bebauungsplanes steht somit **kein** Ratsbeschluss entgegen.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

Zur Realisierung einer Wohnbebauung auf dem betreffenden Grundstück ist der Bebauungsplan Nr. 82/2 „Tulpenweg“ zu ändern. Nach einer überschlägigen Prüfung kann die Änderung des Bebauungsplanes im sog. beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB durchgeführt werden. Eine Artenschutzprüfung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ist jedoch zwingend erforderlich.

Durch die Planung entstehende Kosten

Für die Bebauungsplanänderung müssen gem. einer überschlägigen Kalkulation gem. HOAI mit Kosten von ca. 2.500 € sowie ca. 1.500 € für eine erforderliche Artenschutzprüfung gerechnet werden. Es sind somit mit Gesamtkosten von ca. 4.000 € zu rechnen. Sollten auf Grund von derzeit nicht vorliegenden Erkenntnissen während des Bauleitplanverfahrens Gutachten, etc. benötigt werden, können sich die derzeitigen Kosten noch erhöhen.

Weiteres Vorgehen

Der Beschlussvorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82/2 „Tulpenweg“ wird von der Verwaltung vorzeit erarbeitet und ist für den ASVU am 13.01.2011 vorgesehen. Parallel hierzu werden Anfang 2011 Vergleichsangebote von geeigneten Planungsbüros zur Erstellung der Bebauungsplanänderung eingeholt werden. Die Ergebnisse der Angebotsabgabe werden dem ASVU zum Beschluss vorgelegt werden.

- 2. Maßnahme gem. HSK 2010-2014, Seite 33 ff., Übersichtskarte 34b „Narzissenweg“ / Übersichtskarte 36a „Nelkenweg/Heidestraße“ / Übersichtskarte 38a „Michaelstraße“ / Übersichtskarte 39a „Höhenstraße 4-34“**

Planungsrecht/Restriktionen

Die betreffenden Grundstücke befinden sich ausnahmslos innerhalb der durch den Ratsbeschluss vom 23.03.2010 geschützten Grünzüge Donnerberg. Der Änderung des betreffenden Bebauungsplanes, bzw. der Überplanung der betreffenden Grundstücke steht somit ein Ratsbeschluss entgegen.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

--

Durch die Planung entstehende Kosten

--

Weiteres Vorgehen

Eine Änderung des betreffenden Bebauungsplanes, bzw. eine Überplanung der betreffenden Grundstücke wird aufgrund des entgegenstehenden Ratsbeschlusses vom 23.03.2010 durch die Verwaltung nicht vorgenommen.

- 3. Maßnahme gem. HSK 2010-2014, Seite 41, Übersichtskarte 41a „Walter-Dobbelmann-Straße (I)“**

Planungsrecht/Restriktionen

die betreffende Fläche (Gemarkung Stolberg, Flur 72, Fl.-St. 1017) befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Goethegymnasium und besitzt eine Gesamtgröße von 1.818 qm.

Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg gem. § 1 (1) Nr. 2 BauNVO als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) dargestellt. Des Weiteren ist das betreffende Grundstück im Bebauungsplan Nr. 31 gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO als allgemeines Wohngebiet (WA) mit der besonderen Zweckbestimmung „Fläche für den Gemeinbedarf (Schule)“ festgesetzt.

Aufgrund der unmittelbaren Lage des Grundstückes an dem süd-östlichen Gebäudetrakt des Goethegymnasiums wird die nicht unerhebliche Beeinträchtigung des städtebaulichen Gesamteindruckes des Schulkomplexes durch ein Heranrücken der Wohnbebauung hervorgehoben. Des Weiteren wird auf die, eine Wohnbauung störende Lage der Bushaltestelle hingewiesen; die erforderliche Verlegung der Haltestelle muss mit dem Einvernehmen der ASEAG vorgenommen werden.

Es wird weiter auf den Ratsbeschluss vom 30.03.2004 hingewiesen, aufgrund dessen die betreffende Fläche nicht geändert und die derzeitige Nutzung (Grünanlage) weiter beibehalten werden sollte.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

Zur Realisierung einer Wohnbebauung auf dem betreffenden Grundstück ist der Bebauungsplan Nr. 31 zu ändern. Nach einer überschlägigen Prüfung kann die Änderung des Bebauungsplanes im sogen. beschleunigten Verfahren gem. 13a BauGB durchgeführt werden. Eine Artenschutzprüfung innerhalb des Bauleitplanverfahrens ist jedoch zwingend erforderlich.

Durch die Planung entstehende Kosten

Für die Bebauungsplanänderung müssen gem. einer überschlägigen Kalkulation gem. HOAI mit Kosten von ca. 2.500 € sowie ca. 1.500 € für eine erforderliche Artenschutzprüfung gerechnet werden. Es sind somit mit Gesamtkosten von ca. 4.000 € zu rechnen.

Aufgrund der ggf. entstehenden immissionsschutzrechtlichen Problematik „Schulnutzung - Wohnnutzung“, kann ggf. die Erstellung einer immissionsschutzrechtlichen Einschätzung während des Bauleitplanverfahrens erforderlich werden; hierbei muss gem. allgemeiner Erfahrungswerte mit weiteren Kosten von ca. 2.000 € gerechnet werden.

Sollten auf Grund von derzeit nicht vorliegenden Erkenntnissen während des Bauleitplanverfahrens darüber hinaus zusätzliche Gutachten, etc. benötigt werden, können sich die derzeitigen Kosten noch erhöhen.

Weiteres Vorgehen

Der Beschlussvorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 wird von der Verwaltung zurzeit erarbeitet und ist für den ASVU am 13.01.2011 vorgesehen. Parallel hierzu werden Anfang 2011 Vergleichsangebote von geeigneten Planungsbüros zur Erstellung der Bebauungsplanänderung eingeholt werden. Die Ergebnisse der Angebotsabgabe werden dem ASVU zum Beschluss vorgelegt werden.

4. Maßnahme gem. HSK 2010-2014, Seite 43, Übersichtskarte 43a „Bergstraße“

Planungsrecht/Restriktionen

die betreffende Fläche (Gemarkung Stolberg, Flur 13, Fl.-St. 616, 617) ist an der Bergstraße, nord-östlich des ehemaligen Goethegymnasiums, bzw. des ehemaligen Amtsgerichtes gelegen; die beiden Grundstücke besitzen eine Gesamtgröße von 1.117 qm.

Die Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt. Des Weiteren sind die betreffenden Flächen im Bebauungsplan Nr. 67, bzw. 67 (1. Änderung) gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz und Parkanlage“ festgesetzt.

Die betreffenden Flächen sind in der Stadtbiotopkartierung Stolberg als "wertvolles, in Teilbereichen schutzwürdiges Biotop" verzeichnet (hierbei handelt es sich jedoch um keine rechtlich bindende Festsetzung) und bilden mit den Grünflächen des Friedhofes Bergstraße eine wichtige Grünvernetzung der Innenstadt mit den Grünflächen im Bereich des Donnerberges. Das Klimagutachten der Stadt Stolberg aus dem Jahr 1992 stellt darüber hinaus in diesem Bereich eine Luftleitbahn zur Förderung des horizontalen Luftaustausches fest; ggf. sind negative Auswirkungen auf das innerstädtische Klima bei einer quer zur Lüftungsbahn angeordneten Bebauung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu untersuchen. Ferner wird der als erheblich schützenswert angesehenen Baumbestand innerhalb den betreffenden Flächen hervorgehoben. Ergänzend wird auf die schwierige Topografie und ggf. problematische Untergrundbeschaffenheit des Geländes hingewiesen.

Erwähnt wird ebenfalls der Beschluss des ASVU vom 30.11.2004, in welchem ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes 67 in diesem Bereich aus den o.g. ökologischen, klimatischen und baulichen Schwierigkeiten abgelehnt wurde.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

Zur Realisierung einer Wohnbebauung auf den betreffenden Grundstücken ist der Bebauungsplan Nr. 67, bzw. 67 (1. Änderung) zu ändern. Aufgrund der Vernichtung von ökologisch hochwertigen Flächen und Baumbeständen und die ggf. vorhandenen Artenschutzbelange kann eine mögliche Bebauungsplanänderung nur im "klassischen" Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass ebenfalls der FNP geändert werden und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden muss. Des Weiteren ist mit einem nicht unerheblichen ökologischen Ausgleich zu rechnen.

Durch die Planung entstehende Kosten

Für die erforderliche Bauleitplanung müssen gem. einer überschlägigen Kalkulation gem. HOAI mit Kosten von ca. 4.500 € für die Änderung des Bebauungsplanes, zzgl. ca. 2.000 € für ein erforderliches Artenschutzgutachten sowie ca. 2.000 € für die Änderung des Flächennutzungsplanes und ca. 2.500 € für die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes gerechnet werden. Es sind somit mit Mindestkosten von ca. 11.000 € zu rechnen. Zusätzliche Kosten, die aufgrund von weiteren erforderlichen Gutachten und des erforderlichen ökologischen Ausgleiches anfallen werden, können zurzeit noch nicht beziffert werden.

Weiteres Vorgehen

Der Beschlussvorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67, bzw. 67 (1. Änderung) kann aufgrund der umfangreichen Thematik nicht kurzfristig durchgeführt werden. Bei einer Weiterverfolgung der Planung wird durch die Verwaltung Anfang 2011 eine öffentliche Ausschreibung der Planungsleistungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Ausschreibung werden dem ASVU zum Beschluss vorgelegt werden.

5. Maßnahme gem. HSK 2010-2014, Seite 49 (ohne Karte) „Stadttransiedlung“

Planungsrecht/Restriktionen

das betreffende Gebiet (Gemarkung Stolberg, Flur 25, 34, div. Flurstücke) befindet sich im Stadtteil Donnerberg und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 33,32 ha.

Das betreffende Gebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg durch verschiedene Flächen- und Bodennutzungen dargestellt. Die Fläche liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 (1) BauGB und ebenfalls nicht im Zusammenhang des bebauten Ortsteiles Donnerberg nach § 34 BauGB; sie ist somit bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (sog. Außenbereich im Innenbereich) zu beurteilen.

Bei einer Überplanung des Gebietes sind u.a. zahlreiche naturschutzrechtliche, ökologische und klimatische Belange (z.B. Gehölzstrukturen, Freiluftschneise, etc.) zu berücksichtigen. Des Weiteren ist bei einer Überplanung z.B. im weiteren Bereich um die derzeitigen Sportanlagen mit erheblichen immissionsschutzrechtlichen Problemen zu rechnen. Ferner wird eine Überprüfung der altbergbaulichen Hinterlassenschaften sowie der vorhandenen Altlastenverdachtsflächen im Rahmen einer Bauleitplanung erforderlich werden. Darüber hinaus muss u.a. auch die Verträglichkeit der hinzukommenden Fahrzeugverkehre durch eine geplante Bruttoneubaufäche von ca. 13,6 ha gutachterlich überprüft werden.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

In einem ersten Schritt wird derzeit überprüft, in wieweit die immissionsschutzrechtlichen Belange im Bereich der Sportplatzanlagen Einfluss auf die potentielle Bebaubarkeit der städtischen Flächen haben werden. Nach einer ersten groben Überlagerung der immissionsschutzrechtlichen Forderungen des diesbzgl. Gutachtens aus dem Jahr 2002 und den Flächen, die sich derzeit im städtischen Eigentum befinden, kann jedoch bereits jetzt festgestellt werden, dass bei einer Beibehaltung der Sportplätze Krakau I und II erhebliche Teile der derzeitigen städtischen Flächen für Lärmschutzmaßnahmen vorzuhalten sind oder aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Belangen nicht für eine Bebauung vorgesehen werden können. Eine erhebliche Relevanz für die potentiellen Bebaubarkeit des gesamten Gebietes

und somit auch für die daraus resultierenden Vermarktungsmöglichkeiten der derzeitigen städtischen Flächen stellt somit der Umgang mit der vorhandenen Sportplatzanlage dar.

Allein aufgrund der Größe der Bruttobaulandfläche von ca. 13,6 ha ist ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB ausgeschlossen. Daher kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes nur im "klassischen" Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass ebenfalls der FNP geändert werden und ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden muss. Des Weiteren ist mit einem nicht unerheblichen ökologischen Ausgleich sowie div. Gutachten zu den einzelnen Belangen zu rechnen.

Durch die Planung entstehende Kosten

Für die erforderliche Bauleitplanung müssen gem. einer überschlägigen Kalkulation gem. HOAI mit Kosten von ca. 95.000 € für die Aufstellung des Bebauungsplanes, zzgl. zurzeit nicht bezifferbarer Kosten für ein erforderliches Artenschutzgutachten sowie ca. 10.000 € für die Änderung des Flächennutzungsplanes und ca. 14.500 € für die Erarbeitung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes gerechnet werden. Es sind somit mit Mindestkosten von ca. 119.500 € zu rechnen. Zusätzliche Kosten, die aufgrund von weiteren erforderlichen Gutachten und des erforderlichen ökologischen Ausgleiches anfallen werden, können zurzeit noch nicht beziffert werden.

Weiteres Vorgehen

Der Beschlussvorschlag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes kann aufgrund der Größe des Plangebietes und der umfangreichen Thematik nicht kurzfristig durchgeführt werden. Des Weiteren hat der Umgang mit den dort vorhandenen Sportplatzflächen einen nicht unerheblichen Einfluss auf die durchzuführende Überplanung des Gesamtgebietes.

In einem ersten Schritt soll daher Anfang 2001 eine Ausschreibung für die Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplanes durchgeführt werden, in welchem die verschiedenen Varianten einer Bebauungsmöglichkeit (mit/ohne Sportplätze, reduzierte Sportplatzfläche) dargestellt und eine Aufgliederung des Gebietes in mögliche Bauabschnitte (räumlich/zeitlich) aufgezeigt werden.

6. Maßnahme gem. HSK 2010-2014, Seite 35, Übersichtskarte 35a „Nordstraße“

Planungsrecht/Restriktionen

die betreffende Fläche (Gemarkung Stolberg, Flur 38, Fl.-St. 226, 809, 1179 [teilw.]) befindet sich in der Verlängerung der Nordstraße und besitzt eine Gesamtgröße von ca. 455 qm.

Das Fl.-St. 809 befindet sich im Eigentum der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (ehem. Rheinischen Licht- und Kraftwerks GmbH) und ist Standort eines Sicherungskastens. Eine sinnvolle Bebauung und Erschließung des Fl.-St. 226 an die Verkehrsfläche der Nordstraße ist nur bei einer Verlegung/Aufgabe des Sicherungskastens der EWW möglich.

Die Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Sie liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB und sind somit auf Grund ihrer Lage als innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB (Innenbereich) zu beurteilen. Eine Bebauung der Grundstücke gem. den Zulässigkeitstatbeständen des § 34 BauGB, bzw. der BauNVO ist grundsätzlich möglich.

Die betreffenden Flächen liegen des Weiteren nicht innerhalb eines Landschaftsplanes, jedoch liegen sie innerhalb der Pufferzone des FFH-Gebietes DE-5203-0307 "Münsterbachtal, Brandner Wald". Ebenso liegen sie vollständig innerhalb der Einwirkungsklasse (EK) 1 des Steinkohlebergbaus Inde-Revier.

Bei einem Verkauf als Wohnbauland sind die Auswirkungen der beiden o.g. restriktiven Belange auf eine Bebauung zu überprüfen.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

Bei einem Verkauf als Wohnbauland sind die Auswirkungen der beiden o.g. restriktiven Belange auf eine Bebauung zu überprüfen. Eine Bauleitplanung ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich.

Durch die Planung entstehende Kosten

Bei einer Weiterverfolgung der Verkaufsabsichten zu Wohnbauzwecken können ggf. Kosten für eine naturschutzrechtliche und bergbauliche gutachterliche Einschätzung entstehen.

Weiteres Vorgehen

Die ersten Abstimmungsgespräche mit der EWW Energie- und Wasser-Versorgung GmbH erfolgen durch II/23. Das weitere Verkaufsverfahren wird ebenfalls von II/23 betrieben.

7. Maßnahme gem. HSK 2010-2014, Antrag der SPD „Grundstücke Am Lindchen/Höhenstraße“

Planungsrecht/Restriktionen

die betreffenden Flächen (Gemarkung Stolberg, Flur 25, div. Fl.-St.) befinden sich entlang der Höhenstraße und besitzen eine Gesamtgröße von ca. 12.600 qm.

Die Flächen sind im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie liegen nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes gem. § 30 (1) BauGB und ebenfalls nicht im Zusammenhang eines bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB und sind somit bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen.

Die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsplanes III "Eschweiler - Stolberg" (3. Änd.) und sind mit dem Entwicklungsziel 1 "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen (...) ausgestatteten Landschaft" belegt. Weiter erfahren die Flächen ggf. durch die Immissionen der Höhenstraße eine erhebliche Einschränkung der Bebaubarkeit; diese Belange sind in dem erforderlichen Bauleitplanverfahren zwingend gutachterlich zu überprüfen.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes kann gem. einer ersten überschlägigen Ermittlung gem. § 13a BauGB erfolgen, wobei jedoch ein Artenschutzgutachten zwingend erforderlich ist. Des Weiteren ist ebenfalls eine gutachterliche Überprüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Höhenstraße nötig.

Durch die Planung entstehende Kosten

Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich müssen gem. einer überschlägigen Kalkulation gem. HOAI mit Kosten von ca. 10.000 € sowie derzeit nicht abschätzbare Kosten für die erforderliche Artenschutzprüfung gerechnet werden.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Problematik in Bezug auf die Höhenstraße wird die Erstellung eines immissionsschutzrechtlichen Gutachtens während des Bauleitplanverfahrens erforderlich werden; die hierbei entstehenden Kosten können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Sollten auf Grund von derzeit nicht vorliegenden Erkenntnissen während des Bauleitplanverfahrens darüber hinaus zusätzliche Gutachten, etc. benötigt werden, können sich die derzeit ermittelten Kosten noch erhöhen.

Weiteres Vorgehen

Die Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens wird nach den derzeit laufenden Grundstückskaufverhandlungen eingeleitet werden.

8. Zusatzmaßnahme „Regenrückhaltebecken Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“

Planungsrecht/Restriktionen

die betreffenden Flächen (Gemarkung Stolberg, Flur 26, Fl.-St. 1210) befinden sich an der Duffenterstraße und besitzen eine Gesamtgröße von ca. 1.051 qm.

Die Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg gem. § 1 (1) Nr. 1 BauN-VO als Wohnbaufläche (W) dargestellt (siehe auch 83. Änderung des FNP). Sie liegt innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“; der betreffende Bereich ist als „Regenrückhaltebecken (RÜB)“ festgesetzt.

Nach Änderung des Entwässerungskonzeptes des o.g. Bebauungsplanes wird dieses Regenrückhaltebecken nicht mehr benötigt und kann einer Wohnnutzung zugeführt werden.

In dem betreffenden Bereich wurde von der ASEAG eine Wendeschleife für die betreffenden Buslinien für sinnvoll gehalten. Bei einer Überplanung des ehem. RÜB sind erneute Gespräche mit der ASEAG zu führen.

Auf der betreffenden Fläche wurde bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 147 ökol. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Bei einer Überplanung mit Wohnbaunutzung ist hierfür zwingend ein ökologischer Ersatz zu schaffen.

Zur Umsetzung benötigte Planungsschritte

Die Änderung des Bebauungsplanes kann gem. einer ersten überschlägigen Ermittlung gem. § 13a BauGB erfolgen, wobei jedoch ein artenschutzrechtliche Betrachtung erforderlich ist.

Durch die Planung entstehende Kosten

Für die Bebauungsplanänderung müssen gem. einer überschlägigen Kalkulation gem. HOAI mit Kosten von ca. 2.500 € sowie ca. 1.500 € für eine erforderliche artenschutzrechtliche Betrachtung gerechnet werden. Es sind somit mit Gesamtkosten von ca. 4.000 € zu rechnen. Sollten auf Grund von derzeit nicht vorliegenden Erkenntnissen während des Bauleitplanverfahrens Gutachten, etc. benötigt werden, können sich die derzeitigen Kosten noch erhöhen.

Darüber hinaus werden durch die erforderlichen ökologischen Ersatzmaßnahmen der im Bebauungsplan Nr. 147 „Duffenterstraße“ festgesetzten ökol. Ausgleichsmaßnahmen noch Kosten in derzeit noch nicht ermittelter Höhe fällig.

Weiteres Vorgehen

Der Beschlussvorschlag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 147 „Duffenterstraße“ kann kurzfristig durchgeführt werden. Bei einer Weiterverfolgung der Planung wird durch die Verwaltung Anfang 2011 eine öffentliche Ausschreibung der Planungsleistungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Ausschreibung werden dem ASVU zum Beschluss vorgelegt werden.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, LPIG, BNatschG, BBodSchG, etc.

d) Finanzierung:

Die o.g. Kosten müssen in den laufenden Haushalt eingestellt werden. Die Refinanzierung dieser Kosten wird durch die so planungsrechtlich vorbereitenden Grundstücksverkäufe sichergestellt.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung sowie div. anderer Fachämter.

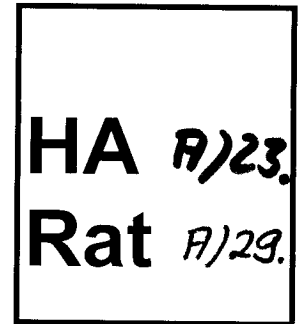
i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich I

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 07.12.2010/07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A)23.**
Betreff Sportplatzanlagen
Hier Sachstandbericht zur planungsrechtlichen
 Beurteilung der Anlagen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss sowie der Rat nehmen die folgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Um bei Fusionsbestrebungen der Stolberger Sportvereine zukünftig eine solide Gesprächsgrundlage für die Beurteilung einer potentiellen Folgenutzung oder auch Ausbaumöglichkeit der Sportplätze zu haben, wurde von der Verwaltung eine erste, grobe Abschätzung der diesbzgl. planungsrechtlichen Rahmenbedingungen, bzw. der rechtlichen und fachlichen Restriktionen erstellt. Im Weiteren wird auf die tabellarische Übersicht der einzelnen Sportplatzanlagen verwiesen (Anlage).

Die genannte Zusammenstellung berücksichtigt nicht die sportlichen Bedürfnisse oder den für den Trainingsbetrieb erforderlichen oder sonstigen Platzbedarf, etc. der einzelnen oder auch potentiell fusionierter Vereine und beinhaltet folglich keine Empfehlung zum Erhalt oder zur Aufgabe einzelner Sportplätze. Es handelt sich lediglich um eine reine Bestandsaufnahme der potentiellen Möglichkeiten und Restriktionen in Bezug auf mögliche Folgenutzungen.

Aus städtebaulicher Sicht und in Bezug auf *bekannte* Restriktionen eignen sich jedoch folgende Sportanlagen *grundsätzlich* für eine Wohnbebauung:

- **Breinig:**
Bebauungsplan zur Umnutzung der Sportplatzfläche zu Wohnbauzwecken ist im Verfahren; derzeitiger Stand: Klärung von offenen Fragen (v.a. Bergbau).
- **Donnerberg II, „Stadtrandsiedlung“:**
Aufgrund der innenstadtnahen Lage und Größe des Gebietes ist dieser Bereich eines der wichtigsten Wohnbauflächenreserven im Stadtgebiet; eine prioritäre Entwicklung wird empfohlen. In einem ersten Schritt soll zunächst ein städtebauliches Konzept entwickelt werden, das in Baustufen eine Entwicklung mit und ohne Sportplätze untersucht.
- **Büsbach, „Kranensterz“:**
Aufgrund der innenstadtnahen Lage grundsätzlich gut für eine Wohnbebauung geeignet; ggf. bestehen jedoch gewisse Restriktionen (v.a. Bergbau).
- **Mausbach:**
Als Abrundung des Bauzusammenhangs und der attraktiven Waldrandlage grundsätzlich gut für eine Wohnbebauung geeignet.

- **Dorff:**
Aufgrund der Lage am Dorfrand und im attraktiven Umfeld grundsätzlich für eine Wohnbebauung geeignet, ggf. bestehen Restriktionen (Altlastenverdachtsfläche).

Die **übrigen Sportplätze** sind aufgrund der festgestellten Restriktionen und/oder aufgrund ihrer räumlichen Lage nicht oder nur, wie z.B. der Sportplatz Rotsch, äußerst begrenzt bebaubar.

Ebenfalls nur bedingt für Wohnbauzwecke geeignet ist der Sportplatz Atsch (mangelnde Erschließung, Altlastenverdacht).

Eine Umnutzung des Sportplatzes Gressenich zu Wohnbauzwecken ist theoretisch möglich, jedoch u.a. aufgrund der dort vorhandenen Infrastruktur des Sportvereines nicht empfehlenswert.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, LPIG, BNatschG, BBodSchG, etc.

d) Finanzierung:

Durch die Erstellung der o.g. Übersicht, bzw. planungsrechtlichen Einschätzung entstehen für die Stadt Stolberg außer der unter Punkt e) genannten personellen Aufwendungen keine Kosten.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 81 GO. Danach dürfen ausschließlich Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffung und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung sowie div. anderer Fachämter.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Übersicht Sportplätze Stolberg

Anlage

Pläne/ Rahmen- beding.	Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg	Hinterlassenschaften Altbergbau / Altlastenver- dachtsflächen	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	FFH-Gebiet / Geschütztes Biotop / Artenschutz	Größe (in qm)	Erschließung / Zustand der Anlage	Erweiterung Sportstätte / sonstige Bebaubarkeit
sch	Grünfläche mit der Zweckbestimmung für soziale Zwecke dienendes Gebäude und Einrichtungen (Jugendheim) sowie Zweckbestimmung Sportplatz.	Liegt innerhalb des Einwirkungsbereiches Steinkohlebergbau Inde- Revier (Einwirkungsklassen 1 und 2). Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203/0082 (Alttablagerungen).	Südlich und östlich grenzt das Naturschutzgebiet 2.1.-6* "Münsterbachtal zwischen Hamm und Haumühle" an.	Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-7 "Würselener Wald mit angrenzenden Flächen" an. Grenzt an den GLB 2.4- 69 "Bachlauf zwischen Geisberg und Sportplatz Hammstraße".	Grenzt an das FFH- Gebiet DE-5203-307 (Münsterbachtal und Münsterbusch). Östlich grenzen die GB 5203-909 an. Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; Fledermäuse sicher; Spechtarten sicher; im Umfeld: Mäusebussard.	ca. 28.348	Erschließung ist über die Hammstraße für eine potenzielle Wohnnutzung mangelhaft. Anbindung an die Straße "Im Hirschfeld" kann nur über eine Garagenanlage erfolgen. Für eine Sportnutzung ist die Erschließung ausreichend (ggf. Ausbau des Fußweges mit Anschluss an die L. 236). Sanierung des Tennisplatzes: 2004	Erweiterung mit min. 1-2 Sportplätzen möglich, ggf. Ausbau als Sportzentrum (Anderung des BPlanes 51 erforderlich). Für eine Umnutzung zu Wohnzwecken bedingt geeignet (Erschließung, Lage im Siedlungsgefüge, Eigentum der Fläche des Sportvereines, etc.).
reinig	Sportplatzfläche: Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz Süd-östliche (potenzielle/zusätzliche) Erweiterungsfläche: Fläche für die Landwirtschaft	Liegt innerhalb des Einwirkungsbereiches des Bergbaubereiches Breinig. Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203/0040 (geogene Bodenbelastung mit Schwermetall im Oberboden).	--	Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 "Vorfeld des Naturparks Nordeifel westl. und östl. der Vicht" an.	-- -- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; Steinkauz unmittelbar benachbart.	765: 17.672 792: 38.805	Für eine nochmalige Erweiterung der nord-östl. Sportplatzanlage ist die derzeitige Erschließungsanlage nicht geeignet.	Erweiterung der nord-östl. Sportanlage wird derzeit geplant. Die derzeitige Sportanlage an der Cornellastr./Schützheide soll zu Wohnbau land umgenutzt werden.

Übersicht Sportplätze Stolberg

Anlage

Pläne/ Rahmen- beding.	Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg	Hinterlassenschaften Altbergbau / Altlastenver- dachtsflächen	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	FFH-Gebiet / Geschütztes Biotop / Artenschutz	Größe (in qm)	Erschließung / Zustand der Anlage	Erweiterung Sportstätte / sonstige Bebaubarkeit
einiger- berg	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	-- Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203-0225: 1) Grube, Aufbereitung, Schlackenhalde (Bleihütte, bis 1870) 2) Bauschutthalde (WWK- Gesellschaft, bis 1986)	--	Östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 "Vorfeld des Naturparks Nordteufel westl. und östl. der Vicht" an. Nördl. grenzt der GLB 2.4.191 "Wingertsberg und Ginsterberg" an. Westl. grenzt der GLB 2.4.188 "Baumreihe mit Büschen bei Breinigerberg" an.	Liegt fast vollständig in der FFH-Pufferzone "Schlangenberg". Nord-westl. grenzt die FFH-Pufferzone Hammerberg an. Westlich grenzt der GB 5203-054 an. Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; im Umfeld: Uhu, Gelbbauchunken, Galmeifluren.	215: 11.998 152: 10.255	-- Sanierung Rasenpl. 2008 (Tragschicht), Sanierung Tenne unbekannt	Erweiterung der Sportplatzanlage ist aufgrund der Topografie und des bestehenden Waldes nicht oder nur schwer möglich (ggf. zusätzliches Minispielfeld). Für eine Umnutzung in Wohnbaufläche ist die Sportanlage nicht geeignet.
sbach	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie sozialen Zecken dienendes Gebäude und Einrichtungen (Jugendheim)	Im westlichen Bereich liegen die Hinterlassenschaften der Grube "Büsbacher Berg". Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203-0131: 1) Fabrikation, Lagerung von Isolierungen (Fa. Dohlen von 1968 - 1993) 2) Tiefbau (Fa. Kutsch, ab 1972)	--		Im östlichen Bereich liegt die FFH- Pufferzone "Hammerberg" (ist jedoch nicht direkt angrenzend). -- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten.	504: 14.395 503: 7.852 495: 718	-- Sanierung Tenne 2008	Erweiterung der Sportplatzanlage ist aufgrund der Umgebungsbebauung nur sehr eingeschränkt möglich. Eine Umnutzung zu Wohnbauzwecken ist bei Aufgabe der Sportplatzanlage weitestgehend möglich (Überprüfung Bergbau erforderlich).
inner- rg I irken- ng)	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Liegt innerhalb des Einwirkungsbereiches Steinkohlebergbau Inde- revier (Einwirkungsklassen 1 und 2). Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203/0352: ehemalige Zinkhütte Birkengang, Halde.	--	Liegt innerhalb des GLB 2.4-214 "Feuchtmulden und Reilktbestände von Heideflächen zwischen Steinfurt und Birkengangstraße"	-- -- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; im Umfeld: Kreuzkröte, Galmeifluren.	51.726 (gesamt) ca. 29.440 (Sportplatz inkl. Grillhütte)	-- Sanierung Tenne 2001	Aufgrund der Topografie und der naturschutzrechtlichen Belange ist keine Erweiterung der Sportanlage möglich. Aufgrund der übrigen Belange ist die Fläche für eine Wohnbebauung nicht geeignet.

Übersicht Sportplätze Stolberg

Anlage

Pläne/ Rahmen- beding.	Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg	Hinterlassenschaften Altberbau / Altlastenver- dachtsflächen	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	FFH-Gebiet / Geschütztes Biotop / Artenschutz	Größe (in qm)	Erschließung / Zustand der Anlage	Erweiterung Sportstätte / sonstige Bebaubarkeit
Planner- berg II stadtrand- adl.)	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Trasse für Umgehungsstraße. Fläche für Gemeinbedarf (Schule, Kindergarten, Hallenbad)	-- Es befinden sich zwei Untersuchungsstellen im Gebiet. Es sind derzeit keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.	--	--	Liegt außerhalb der 300 m Pufferzone vom FFH-Gebiet DE- 5203-306, es sind aber zwingend artenschutzrechtl. Belange (z.B. Uhu) zu beachten und ggf. näher zu untersuchen. -- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; kein besonderes Vorkommen bekannt.	1049: 48.543 215: 2.589 1078: 7.802 (inkl. Grünfläche)	-- Sanierung (Tenne): Krakau I: 2000 Krakau I (Trainingspl.): 2007 Krakau II: 2009	Erweiterung der bestehenden Sportplatzanlage ist aufgrund der Flächenkapazität gut geeignet (Vorteil der zentralen Lage im Stadtgebiet). Bei einer Weiterverfolgung der Planung "Stadtrand-siedlung" (Wohnnutzung) wirft die immissionsschutzrechtliche Thematik zwischen der geplanten/bestehenden Wohnnutzung und der Sportplatznutzung langfristig massive planerische und rechtliche Probleme auf. Die optimale Ausnutzung des gesamten Geländes und die langfristige Lösung der immissionsschutzrechtlichen Problematik kann nur bei Aufgabe der gesamten Sportplatzanlagen gewährleistet werden.
Orff	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	-- Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203/0183 (Altablagerungen Parkplatz Dorff, Auffüllungen).	--	--	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; Fledermäuse ggf. extra; im Umfeld: Steinkauz.	10.322	-- Sanierung (Tenne) 1999	Eine Erweiterung des Sportplatzes ist vorstellbar. Eine Umnutzung zu Wohnbauzwecken ist nach Aufgabe des Sportplatzes möglich; es wird jedoch auf den probl. Untergrund (Auffüllung) hingewiesen.

Übersicht Sportplätze Stolberg

Anlage

Pläne/ Rahmen- beding.	Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg	Hinterlassenschaften Altbergbau / Altlastenver- dachtsflächen	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	FFH-Gebiet / Geschütztes Biotop / Artenschutz	Größe (in qm)	Erschließung / Zustand der Anlage	Erweiterung Sportstätte / sonstige Bebaubarkeit
ressenich	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz Fläche für den Allgemeinbedarf mit der Zweckbestimmung: für sportliche Zwecke dienenden Gebäude und Einrichtungen, Schule	Am Rande betroffen (Grube Diepenlinchen). --	--	Angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet 2.2.-2 "LSG zwischen Mausbach, Gressenich und Schevenhütte". --	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; kein besonderes Vorkommen bekannt.	21: 16.761 123: 5.238 ca. 10.070 (Sportfläche)	-- Sanierung (Tenne) 2004	Eine Erweiterung der Sportplatzanlage ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange nur bedingt möglich. Eine Aufgabe der Sportplatzanlage und eine Umnutzung zu Wohnbauzwecken ist aufgrund der dort vorhandenen Infrastruktur des Sportvereines nicht zu empfehlen.
ausbach	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Teilweise Wohnbaufläche (W).	--	--	Westlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-8 LP III "Vorfeld des Naturparkes Nordeifel westl. und östl. der Vicht" an	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; im Umfeld: Uhu.	114: 8.938 216: 1.768 174: 2.515 (Vereinsheim) 175: 72	-- Sanierung (Tenne) 2001, neue Sanierung noch für 2010 geplant	Eine Erweiterung des Sportplatzes ist lediglich in dem nord-östlichen Bereich (Regionalplan GfB) möglich. Eine Umnutzung des Sportplatzes zu Wohnbauzwecken ist bei Verlagerung des Spielbetriebes möglich.
inster- isch ashütter eithert)	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Im Bereich der Sporthalle Darstellung Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Sporthalle	-- Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203/0078 (Altablagerungen Glashütter Weiher, Klärteiche bis 1945).	--	--	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; keine besonderen Vorkommen bekannt.	74.102	-- Sanierung Rasenpl. 197?, Sanierung Tenne 2002	Eine Erweiterung der derzeitigen Sportanlage ist aus Platzgründen nicht oder nur sehr schwer möglich. Eine Umnutzung zu Wohnzwecken wird ausgeschlossen.

Übersicht Sportplätze Stolberg

Anlage

Pläne/ Rahmen- beding.	Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg	Hinterlassenschaften Altbergbau / Altlastenver- dachtsflächen	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	FFH-Gebiet / Geschütztes Biotop / Artenschutz	Größe (in qm)	Erschließung / Zustand der Anlage	Erweiterung Sportstätte / sonstige Bebaubarkeit
Stolberg Stolberg (Stolberg)	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (westl. Bereich), Parkanlage (östl. Bereich) sowie sozialen Zecken dienendes Gebäude und Einrichtungen (Jugendheim)	-- Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203-0045 (Altablagerung Jordansberg, Altablagerung).	Südlich des Sportplatzes liegt das Naturschutzgebiet "Klüttgenswiese" (VO vom 06.12.1999)	--	Südlich des Sportplatzes liegt die FFH-Pufferzone "Hammerberg, Steinbruchbereich Bernhardshammer und Binsfeldhammer, Bärenstein, Brockenberg". -- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; im Umfeld Uhu möglich.	ca. 32.515	-- Sanierung (Tenne) 2002	Eine Erweiterung der Sportanlage ist aufgrund der Topografie nicht möglich. Eine Umnutzung zu Wohnbauzwecken ist aufgrund der Untergrundbeschaffenheit nur sehr eingeschränkt möglich.
Stolberg Stolberg (Stolberg)	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz (restliche Grünfläche: Parkanlage)	--	--	Liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiete s 2.2-6 LP IV "Gressenicher Wald"	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; sicher Fledermäuse extra; im Umfeld: Schlingnatter.	1.159.902 (gesamt) 14.070 (Sportfläche)	-- Sanierung nicht bekannt	Eine Erweiterung des Sportplatzes ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange nur eingeschränkt möglich. Aufgrund der vollständigen Außenbereichsfrage wird die Umnutzung zu Wohnbauzwecken ausgeschlossen.
Stolberg Stolberg (Stolberg)	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	--	--	Liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiete s 2.2-9 LP IV "Münstenwald". Nord-westl. grenzt der GLB 2.4.26 "Obstwiese südl. Venwegen" an	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; sicher Fledermäuse extra.	116635 (gesamt) ca. 20.130 (Sportfläche)	-- Sanierung Rasen 2001, Sanierung Tenne 2003	Erweiterung der Sportplatzflächen im nord- westlichen Bereich möglich. Eine Umnutzung der reinen Sportplatzflächen zu Wohnnutzung nicht geeignet; Umnutzung ist lediglich unter Einbeziehung weiterer Flächen zur Schaffung eines Siedlungszusammenhanges möglich.

Übersicht Sportplätze Stolberg

Anlage

Pläne/ Rahmen- beding.	Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg	Hinterlassenschaften Altbergbau / Altlastenver- dachtsflächen	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	FFH-Gebiet / Geschütztes Biotop / Artenschutz	Größe (in qm)	Erschließung / Zustand der Anlage	Erweiterung Sportstätte / sonstige Bebaubarkeit
icht	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz. Mögliche, zusätzliche Erweiterungsflächen: "Flächen für die Landwirtschaft".	Liegt innerhalb des Bereiches der Grube Diepenlinchen (Einwirkungsbereich, Schachtschutzzone, etc.). Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203-0201 (Altlagerung Sportplatz Wingertsberg, Haide).	--	Grenzt an das Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 LP IV (LSG zwischen Vicht und Mausbach) an.	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; im Umfeld: Uhu + Gelbbauchunke möglich.	28.200 (gesamt)	Für den geplanten (erweiterten) Sportbetrieb nur bedingt geeignet. Für eine zusätzliche Erweiterung nicht mehr tragbar. Wird derzeit als Kunstrasenplatz saniert und mit einem Kleinspielfeld erweitert. Sanierung Rasenpl. 2009, Sanierung Trainingspl. und Laufbahn 2006	Eine zusätzliche Erweiterung der jetzigen Planung ist aufgrund der naturschutzrechtlichen, topografischen Belange und der Besitzverhältnisse nicht realisierbar.
erth	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	Liegt innerhalb des Einwirkungsbereiches der Grube Diepenlinchen (Schachtöffnungen, etc.). Liegt innerhalb der Altlastenverdachtsfläche 5203-0123 (Ablagerungen Werther Heide, Halde material, Überreste Bergbau).	Wird umrahmt vom Naturschutzgebiet 2.1-9* LP III „Werther Heide und Napoleonsweg“	An das o.g. Naturschutzgebiet grenzt nördlich und westlich das Landschaftsschutz-gebiet 2.2.8 „Vorfeld des Naturparks Nordeifel westl. und östl. der Vicht“ an	Liegt innerhalb des Natura 2000-Gebietes „Werther Heide, Napoleonsweg“ (DE- 5203-302). Westlich grenzt das GB 5203-905 an. Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; im Umfeld: Geburtsheiferkröte + Gelbbauchunke, Uhu möglich; Reptilien extra.	ca. 37.566	-- Sanierung Rasenplatz 2009 (Tragschicht)	Eine Erweiterung der Sportanlage ist aufgrund der Topografie nicht möglich. Eine Umnutzung zu Wohnzwecken ist aufgrund der naturschutzrechtlichen Belange, der räumlichen Lage, etc. ausgeschlossen.

Übersicht Sportplätze Stolberg

Anlage

Pläne/ Rahmen- beding.	Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg	Hinterlassenschaften Altbergbau / Altlastenver- dachtsflächen	Naturschutz- gebiet	Landschafts- schutzgebiet	FFH-Gebiet / Geschütztes Biotop / Artenschutz	Größe (in qm)	Erschließung / Zustand der Anlage	Erweiterung Sportsstätte / sonstige Bebaubarkeit
weilfall	Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz	-- Gutachten zur Baugrunduntersuchung und Materialprüfung (2007): Tennebelag und Tragschicht sind auf Deponie mit Zulassung für Böden > Z 2 zu entsorgen (Sondermüll). Hinweis: Empfehlungen zur besonderen Gründung aufgrund des wenig verdichteten Bodens muss beachtet werden.	Süd-östlich grenzt das Naturschutzgebiet 2.1-15* LP IV (Zweifaller und Rotter Wald" an.	Westlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2-10 LP IV "Zweifaller Tal" an.	-- Allg. Artenschutz- prüfung gem. planungsrelevante Arten; kein besonderes Vorkommen bekannt; sicher Fledermäuse extra.	16.800	Für die geplante Wohnnutzung ausreichend. Bei einer stärkeren Nutzung ist ein Ausbau zwingend erforderlich. Sanierung Tenne 2001	Aufgrund der Untergrundbeschaffenheit, der räumlichen Lage, etc. für Wohnbebauung nicht geeignet.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses am 09.11.2010

A) Öffentliche Sitzung:

10. Finanzwirtschaftliche Entwicklung Haushalt 2010

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf erinnert an die Beschlüsse zum HSK im Mai des Jahres, wodurch Maßnahmen in Angriff genommen bzw. schon auf den Weg gebrachte weitergeführt werden können. Da die Verwaltung dem Rat in der Dezembersitzung einen Status zum HSK vorlegen werde, möchte seine Fraktion zunächst die Ausführungen hierzu abwarten. Er beantragt daher, heute lediglich wie folgt Beschluss zu fassen:

“Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat,

- 1) die in der Verfügung der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen vom 13.10.2010 aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen. Hauptausschuss und Rat schließen nicht aus, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt und der Kommunalaufsicht diskutieren zu müssen.*
- 4) Die Vorlage über die finanzwirtschaftliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.”*

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchte RM Wissel zur Einsparung von Haushaltsmitteln ein Zeichen setzen und beantragt deshalb die ersatzlose Streichung des städtischen Neujahrsempfangs.

Sodann steigt BM Gatzweiler in die Beschlussfassung ein und lässt zunächst über den Antrag der Bündnisgrünen, zur Abschaffung des Neujahrsempfangs, abstimmen:

Beschluss:

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Abschaffung des Neujahrsempfangs mit 12 Stimmen (SPD, CDU) gegen 4 Stimmen (BM, FDP, B'90/Grüne, LINKE) ab.

Damit ist der Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Abschaffung des Neujahrsempfangs abgelehnt.

BM Gatzweiler erklärt zu Protokoll, dass er die Verfügung der Kommunalaufsicht beachten werde und lässt alsdann über den dementsprechenden Passus 1.) des Beschlussvorschlages der Verwaltung abstimmen.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** am **09.11.2010**

A) Öffentliche Sitzung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat mit 2 Ja-Stimmen (BM, FDP) und 14 Nein-Stimmen (SPD, CDU, B'90/Grüne, LINKE) zu beschließen:

- 1.) Die in der Verfügung der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen vom 13.10.2010 aufgeführten Maßnahmen und Hinweise werden ausnahmslos beachtet.

Damit ist der Beschlussvorschlag der Verwaltung zu 1.) abgelehnt.

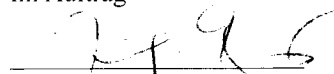
-

Im Anschluss daran lässt er über den von der SPD-Fraktion beantragten, geänderten Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

Bei 1 Gegenstimme (BM) empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat,

- 1) die in der Verfügung der Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen vom 13.10.2010 aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen. Hauptausschuss und Rat schließen nicht aus, Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stadt und der Kommunalaufsicht diskutieren zu müssen.
- 4) Die Vorlage über die finanzwirtschaftliche Entwicklung wird zur Kenntnis genommen.



Stadt Stolberg (Rhld.)

Amt 66 - ub -

öffentlich nichtöffentlich

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
16.11.10	

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 07.12.2010

Tagesordnungspunkt Nr. A 25.



Betreff: Abwassergebühren 2011

hier: 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

a) Beschlussvorschlag:

HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/Der Rat beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 (Anlage 1) zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008 (Anlage 2).

b) Sachverhalt:

I) Wasseranlagen (Hauswasserwerke, Regenwassernutzungsanlagen)

Der folgende Text aus der Vorlage vom 15.12.2009 wird zu Erläuterung nochmals dargestellt:

Bei Bürgern, die eine o. a. Wasseranlage betreiben, wird zukünftig die Niederschlagswassergebühr für die komplette bebaute Fläche entsprechend der Selbsterklärung berechnet. Die zusätzliche Veranlagung zur Schmutzwassergebühr für das als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser entfällt. Mit dieser Regelung wird für Neu- und Altbauten der Einbau einer Hauswasseranlage noch attraktiver. In diesen Fällen entfällt zugleich der Einbau kostenintensiver Wasseruhren für die Bürger.

Für die Bürger, die Regenwassernutzung betreiben, hat die Änderung folgende Auswirkung:

- *Bei Versickerung/Verrieselung auf dem eigenen Grundstück oder Einleitung des Regenwassers in einen Vorfluter ändert sich nichts. Das genutzte Regenwasser muss wie bisher über Zähler erfasst und für die genutzte Menge Schmutzwassergebühr gezahlt werden.*

- Für Bürger, die das nicht verbrauchte Regenwasser in die Kanalisation einleiten, ergibt sich eine geringe Gebührentlastung (Beispiel enthält Gebührensätze des Vorjahres!):

*Nach der Gebührensatzung zur geltenden Entwässerungssatzung wird in den Fällen, in denen das genutzte Oberflächenwasser über ein Brauchwassermengenmessgerät erfasst wird, für 0,75 cbm Brauchwasser ein Abzug von 1 m² bei bebauten und befestigten Flächen jährlich vorgenommen. Dies entspricht einer Gebühr von 2,61 € x 0,75 = 1,96 € je m² bebauter und befestigter Fläche. Tatsächlich ergibt sich nach der Neuregelung auf der Basis der aktuellen Gebühr eine **Ersparnis von 0,52 €/m²** (1,96 € - 1,44 €). Durch diesen zusätzlichen finanziellen Anreiz wird das ökologische Verhalten der Bürger gefördert.*

Im abgelaufenen Jahr ergaben sich Verständnisschwierigkeiten bei Bürgern und in der praktischen Anwendung aus der bestehenden Textfassung der Satzung. Insofern ist aus Rechtssicherheitsgründen eine textliche Ergänzung des § 3 der Gebührensatzung erforderlich.

§ 3 (2) a erhält folgende Fassung:

Erfasst das Abwassermengenmessgerät auch das anfallende Oberflächenwasser, wird je qm bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 ein Abzug von 0,75 cbm jährlich vorgenommen, wenn das Wasser auf dem Grundstück verrieselt oder versickert oder einem Vorfluter zugeleitet wird.

§ 3 (2) b erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser, welches nach der Verwendung als Brauchwasser der Kanalisation zugeleitet wird, bleibt bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge ohne Berücksichtigung. Eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr findet somit nicht statt.

§ 3 (2) c:

Der bisherige § 3 (2) b wird § 3 (2) c.

II) Ablesungszeiträume

Der Energieversorger Enwor hat die Ablesezeiträume für den Frischwasserbezug im Frühjahr 2010 geändert. Hierdurch ergeben sich einmalig Ablesezeiträume von bis zu 400 Tagen. In rund 6.000 Fällen im Stadtgebiet ist der Ablesezeitraum größer als 380 Tage. Nach dem KAG NRW und der geltenden Rechtsprechung hierzu sind die Benutzungsgebühren für Abwasser Jahresgebühren, so dass die Ablesezeiträume für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren 2011 auf 365 Tage herab gerechnet werden müssen.

Somit ist § 3 Absatz 2 (c) der Gebührensatzung wie folgt zu ergänzen:

Erfasst der Abrechnungszeitraum mehr als 365 Tage, wird die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahresbezugsmenge (= 365 Tage) herab gerechnet.

Für das Jahr 2012 ist der Zusatz wieder zu streichen.

III) Niederschlagswassergebühren

Für das Jahr 2011 ist die Neuerfassung aller befestigten/bebauten Flächen als Grundlage für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühren vorgesehen. Zu den Gründen und der geplanten Vorgehensweise wird auf die gesonderte Vorlage für die heutige Sitzung zur Erstellung des Versiegelungskatasters verwiesen.

Voraussetzung für die digitalisierte Ermittlung der befestigten/bebauten Flächen anhand von Überfliegsdaten ist eine entsprechende Regelung in der Gebührensatzung. Die Kommunal- und Abwasserberatung - eine Vereinigung des Städte- und Gemeindebundes NRW - weist deshalb in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hin, dass klare satzungsrechtliche Regelungen zur Definition der bebauten/befestigten Flächen und zur Erhebung, Speicherung und Dauer der Aufbewahrung der erhobenen Daten bei Luftbildaufnahmen zu treffen sind.

§ 5 Abs. 1 bleibt unverändert. Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- (2) **Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierete, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist. Mit Rasengittersteinen gestaltete Flächen bleiben außer Betracht, sofern sie auf wasserdurchlässigem Untergrund verlegt sind; gleiches gilt für Materialien, die der DIN-Norm 1986 entsprechen und eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 400 l/(sec. x Ha.) aufweisen. Dies gilt nicht, wenn dem weitere Festsetzungen entgegenstehen. Auf Verlangen kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien fordern.**
- (3) **Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen (z. B. Balkone, Dachüberstände, Carports u. ä.).**
- (4) **Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Selbsterklärung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben.**

Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden auf Dauer bei der Stadt oder für die Dauer der Erhebung bei einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte während der Erhebung. Darüber hinaus dürfen die Daten nur für Zwecke der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung verwendet werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt bzw. der von ihr zur Erhebung beauftragte Dritte die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Der bisherige Absatz 3 (Anzeige von Veränderungen) wird zu Absatz 5.

IV) Gebührenentwicklung

Das Produkt 1.53.08.01 - Abwasserbeseitigung - ist eine kostenrechnende Einrichtung i. S. des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW. Um eine Kostendeckung im Haushaltsjahr 2011 zu erreichen, errechnen sich nach der Gebührenkalkulation (Kurzfassung sh. Anlage 3; den Fraktionen wurde jeweils ein ausführliches Exemplar zur Kenntnis gegeben) folgende Gebührensätze (in Klammern: Werte Gebührenkalkulation 2010):

Gebührenbedarf Schmutzwasserbeseitigung 2011 gesamt in €	geteilt durch Summe Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug m ³	Schmutzwassergebühr je m ³ Einleitungsmenge/ Frischwasserbezug in €
8.534.394,99	3.038.786	2,81
(8.003.809,64)	(3.063.482)	(2,61)
Veränderung gegenüber 2010:		
+ 530.585,35	- 24.696	+ 0,20
△ 6,63%	△ 0,81%	△ 7,66%

Gebührenbedarf Niederschlagswasser- beseitigung 2011 gesamt in €	geteilt durch Summe bebaute/ befestigte Flächen m ²	Niederschlagswassergebühr je m ² bebaute/ befestigte Fläche in €
7.534.551,91	5.042.277	1,49
(7.164.495,66)	(4.984.876)	(1,44)
Veränderung gegenüber 2010:		
+ 370.056,25	+ 57.401	+ 0,05
△ 5,17%	△ 1,15%	△ 3,47%

Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

A. Schmutzwassergebühr

1. In der Betriebsabrechnung 2009 hat sich beim Schmutzwasser eine Unterdeckung von insgesamt rd. 308.000,00 € ergeben, die im wesentlichen aus Wenigereinnahmen bei den Gebühren und Mehrausgaben bei den Kanalreparaturen stammt. Des weiteren ist eine noch verbliebene Unterdeckung von ca. 32.300,00 € aus dem Jahr 2008 auszugleichen. Im Gegensatz zum Kalkulationsjahr 2010 steht für das vorliegende Gebührenjahr 2011 keine Überdeckung aus Vorjahren zur Senkung des Gebührenbedarfs mehr zur Verfügung.
2. Die übrige Kostensteigerung ergibt sich aus notwendigen Reparaturen von diversen Kanälen und Hauptsammlern, die in 2011 voraussichtlich mit insgesamt 505.000,00 € und für den Bereich Schmutzwasser mit ca. 270.000,00 € zu Buche schlagen werden. Diese deutliche Erhöhung gegenüber der Kalkulation 2010 ergibt sich daher, dass in 2010 geplante Projekte wegen fehlender personeller Kapazitäten auf 2011 verschoben werden mussten und nun zusätzlich zu den mittelfristig geplanten Baumaßnahmen zur Ausführung gelangen.
3. Aufgrund von Indexsteigerungen und Vermögenszugängen erhöhten sich die kalkulatorischen Abschreibungen um rd. 40.000,00 € und die kalkulatorischen Zinsen um ebenfalls etwa 40.000,00 €. Diese Kostensteigerungen werden im Gegenzug durch eine geringere Abwasserabgabe nach Erfüllung der wasserrechtlichen Voraussetzungen und niedrigere Kosten im Technischen Betriebsamt nach Übergabe der Regenbecken an den Wasserverband Eifel-Rur (WVER) kompensiert.

4. Gleichzeitig ging der Wasserverbrauch bei den Privathaushalten und bei den Großabnehmern um 24.696 m³ (0,81 %) zurück, so dass die gestiegenen Kosten auf weniger Einheiten zu verteilen sind.

Im Übrigen schlagen die allgemeinen Kostenentwicklungen sowie Steigerungen der Personal- und Energiekosten auf die kalkulierten Ansätze durch.

B. Niederschlagswassergebühr

1. Hier sind erstmalig Kosten für die Fremdwasserbeseitigung veranschlagt, für die zwar ein Landeszuschuss von 50% (Untersuchungsprogramm) gezahlt wird, die aber immerhin mit ca. 85.000,00 € in den Gebührenhaushalt einfließen.
2. Des weiteren ist für das Jahr 2011 einmalig ein Betrag von 200.000,00 € zur Erstellung des durch das GPA geforderten und im Rahmen des 18.05.2010 durch den Rat im HSK beschlossenen Versiegelungskatasters enthalten. Weitere Ausführungen hierzu sh. Vorlage für die heutige Sitzung zur Erstellung des Versiegelungskatasters. Dadurch wird ab dem Gebührenjahr 2012 eine Vermehrung der Summe der befestigten Flächen um etwa 5% erwartet. Dies wird unter zugrunde legen der diesjährigen Kalkulationszahlen eine Senkung des Gebührensatzes im Jahr 2012 auf voraussichtlich 1,40 € pro m² bebauter/befestigter Grundstücksflächen zur Folge haben, auch wenn in 2011 der Gebührensatz auf zunächst 1,49 € steigen wird. Das entspricht auch den Erfahrungswerten in anderen Kommunen, die eine Neuerfassung ihres Datenbestandes durchgeführt haben.
3. Auch im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung fallen im Jahr 2011 voraussichtlich ca. 235.500,00 € für die Reparatur von Kanalteilstücken an (sh. auch Pkt. A. Schmutzwassergebühr).
4. Die Kalkulatorischen Kosten liegen um ca. 223.000,00 € höher, weil durch die Sanierung von Regenüberlaufbecken im Jahr 2010 erhebliche Vermögenszugänge bei der Niederschlagswasserbeseitigung zu verbuchen waren.
5. Ausgeglichen wird dies zum Teil durch Überdeckungen aus den Betriebsabrechnungen 2008 (64.600,00 €) und 2009 (295.000,00 €). In 2009 ergibt sich die Überdeckung im wesentlichen aus der niedriger festgesetzten Abwasserabgabe nach Verrechnungen mit Investitionen im Abwasserbereich.

C. Kleinkläranlagen/Gruben

Die allgemeinen Kostensteigerungen bei der Schmutzwasserentsorgung schlagen sich auch bei den Gebühren für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nieder. Für die Entleerung der abflusslosen Gruben (hier: Grundstücke mit Frischwasserbezug) gilt nach der Satzung der Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr entsprechend. Bei den Kleinkläranlagen und den abflusslosen Gruben (hier: Grundstücke ohne Frischwasserbezug) wird eine gesonderte Gebühr kalkuliert.

		Gebührensatz 2010 pro cbm	Gebührensatz 2011 pro cbm
Kleinkläranlagen		30,41 €	30,54 €
abflusslose Gruben			
a)	Grundstücke mit Frischwasserbezug	2,61 €	2,81 €
b)	Grundstücke ohne Frischwasserbezug	19,98 €	19,85 €
Teileinleiter		0,65 €	0,70 €

c) Rechtslage

sh. Sachverhalt

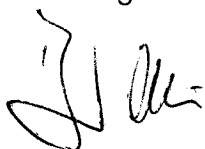
d) Finanzierung

sh. Gebührenkalkulation 2011 (Kurzfassung Anlage 3)

e) Personelle Auswirkungen

entfällt

Im Auftrage:



Braun
Fachbereichsleiter

2. Änderungssatzung
vom ____ .12.2010 zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden
Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 17.12.2008

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW. S. 185), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Schmutzwasser

§ 3 (2) a erhält folgende Fassung:

Erfasst das Abwassermengengerät auch das anfallende Oberflächenwasser, wird je qm bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 ein Abzug von 0,75 cbm jährlich vorgenommen, wenn das Wasser auf dem Grundstück verrieselt oder versickert oder einem Vorfluter zugeleitet wird.

§ 3 (2) b erhält folgende Fassung:

Niederschlagswasser, welches nach der Verwendung als Brauchwasser der Kanalisation zugeleitet wird, bleibt bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge ohne Berücksichtigung. Eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr findet somit nicht statt.

§ 3 (2) c

Der bisherige § 3 (2) b wird § 3 (2) c.

§ 3 Abs. 2 c) erhält folgende Ergänzung:

Erfasst der Abrechnungszeitraum mehr als 365 Tage, wird die vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellte (= abgelesene oder geschätzte) Wasserbezugsmenge auf eine Jahresbezugsmenge (= 365 Tage) herab gerechnet.

Artikel 2

§ 4 Schmutzwassergebühr

§ 4 erhält folgende Fassung:

- | | | |
|-----|--|--------|
| (1) | Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter
Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr | 2,81 € |
| (2) | Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern
(Abwassertransport über städt. Abwasserleitungen
zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung
über Kleinkläranlagen) je cbm Einleitungsmenge/
Frischwasserbezug | 0,70 € |

Artikel 3

§ 5 Gebühren und Abgabemaßstäbe für Niederschlagswasser

§ 5 Abs. 1 bleibt unverändert. Die nachfolgenden Regelungen werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- (2) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist. Mit Rasengittersteinen gestaltete Flächen bleiben außer Betracht, sofern sie auf wasserdurchlässigem Untergrund verlegt sind; gleiches gilt für Materialien, die der DIN-Norm 1986 entsprechen und eine Wasserdurchlässigkeit von mindestens 400 l/(sec. x Ha.) aufweisen. Dies gilt nicht, wenn dem weitere Festsetzungen entgegenstehen. Auf Verlangen kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage geeigneter Nachweise über die Wasserdurchlässigkeit der verwendeten Materialien fordern.
- (3) Als bebaute Fläche gilt die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachung überbauten Grundflächen (z. . Balkone, Dachüberstände, Carports u. ä.).
- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück im Rahmen einer Selbsterklärung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben.

Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden auf Dauer bei der Stadt oder für die Dauer der Erhebung bei einem von ihr beauftragten Dritten gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Darüber hinaus dürfen die Daten nur für Zwecke der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung verwendet werden. Der

damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.

Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt bzw. der von ihr zur Erhebung beauftragte Dritte die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber den Auskunftspflichtigen schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

Der bisherige Absatz 3 (Anzeige von Veränderungen) wird zu Absatz 5.

Artikel 4 **§ 6 Niederschlagswassergebühr**

Die Gebühr beträgt für jeden qm befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1

1,49 €

Artikel 5 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- f) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- g) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Der Bürgermeister

2. Änderungssatzung

vom .12.2010 zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Aufgrund des §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 8 erhält folgende Fassung:

(1) Für Kleinkläranlagen:

Die Erhebung der Gebühren für Entleerung und Abfuhr erfolgt nach der Menge des entnommenen Grubeninhalts. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

**Die Benutzungsgebühr beträgt
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes: 30,41 €**

(2) Für abflusslose Gruben:

- a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1,2,3,4,8,9 der Gebührensatzung zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg.**

**Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter
Frischwasserzufuhr/gezogenen Grubeninhalts 2,81 €**

- b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den Frischwasserbezug vor, z.B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich,**

**so beträgt die Gebühr
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes: 19,85 €**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Der Bürgermeister

Betriebsabrechnung 2009

Produkt 1.53.08.01 - Abwasser -

		Schmutzwasser					
Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2009	Ist 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen	
Erträge							
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
4311000	Verwaltungsgebühren - Abwasserbeseitigung -	750,00 €	680,00 €	- 70,00 €	- 9,33%		
4321010	Benutzungsgebühren						
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Schmutzwasser-	7.192.900,05 €	6.699.828,92 €	-493.071,13 €	-6,85%		
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Niederschlagswasser-						
	• Gebühren Entsorgung Kleinkläranlagen	4.496,80 €	4.840,49 €	343,69 €	7,64%		
	• Gebühren Entsorgung abflusslose Gruben	800,00 €	804,74 €	4,74 €	0,59%		
4321020	Beiträge und ähnliche Entgelte						
Privatrechtliche Leistungsentgelte							
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	4.762,71 €	4.762,71 €	(nicht kalkuliert)		
4462000	Ersatz in Schadensfällen	- €	4.117,42 €	4.117,42 €	(nicht kalkuliert)		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
4481000	Erstattung Abwasserabgabe	641.682,30 €	852.697,58 €	211.015,28 €	32,88%	Erstattungen Abwasserabgabe für Vorjahre (2002 - 2007)	
4489000	Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von übrigen Bereichen	- €	- €	- €	(nicht kalkuliert)		
Interne Leistungsverrechnung							
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	- €	82.983,55 €	82.983,55 €	(nicht kalkuliert)		
4811060	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung_Gemeindestraßen)						
	Summe	7.840.629,15 €	7.650.715,41 €	- 189.913,74 €			
		control		-189.913,74 EUR			
Aufwendungen							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	- €	20.976,85 €	20.976,85 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung	
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	- €	134.108,06 €	134.108,06 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung	
5022000	Tariflich Beschäftigte (Vorsorgungskasse f. Beschäftigte)	- €	9.616,68 €	9.616,68 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung	
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	- €	26.715,35 €	26.715,35 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung	
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	- €	279,19 €	279,19 €	(nicht kalkuliert)		
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	- €	3.882,95 €	3.882,95 €	(nicht kalkuliert)		
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5211000	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, -einrichtungen	- €	- €	- €	(nicht kalkuliert)		
5215000	Unterhaltung der Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Büromaschinen und DV-Geräte)	50,21 €	258,04 €	207,83 €	413,92%		
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen						

Schmutzwasser

Sach-konto	Bezeichnung	Plan 2009	Ist 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> Kanal-TV-Untersuchungen U. I. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung Reparatur Kanalleistücke Abwasseruntersuchungen Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung 	40.012,50 € 2.667,50 € 80.025,00 € 4.268,00 € 93.362,50 €	53.647,80 € 5.620,20 € 222.089,18 € 2.597,49 € 49.658,46 €	13.635,30 € 2.952,70 € 142.064,18 € 1.670,51 € 43.704,04 €	34,08% 110,69% 177,52% sh. Vorlage HA 15.12.2009 (Umbuchung investiv in Kosumtiv) -39,14% -46,81%	
5232000	Ersatzung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden	97.916,44 €	113.203,33 €	15.286,89 €	15,61%	
	<ul style="list-style-type: none"> Kostenbeteiligung Mibbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe) Kostenersatzung Mibbenutzung Kanalnetz Eschweiler Gebühren für Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 LWG 	4.150,88 € 14.919,28 € -	4.150,88 € -	- € -	0,00% -	
5241000	Bewirtschaftungskosten Grundbesitz (bisher ein Posten)	- €	- €	- €	-100,00%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5241100	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	- €	16.661,17 €	16.661,17 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom -	- €	200,73 €	200,73 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5241900	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser -	125,54 €	64,57 €	- 60,97 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5281000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (u. a. Verbrauchsmittel)	41,85 €	- €	- 41,85 €	-48,57%	
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	61.195,40 €	71.505,44 €	10.310,04 €	16,85%	
	<ul style="list-style-type: none"> Entsorgung Klärgruben/Beseitigung von Schlamm aus Klärkleinanlagen Beitrag WVER Wassergütwirtschaft 	2.875.230,43 € 2.196,90 €	2.848.200,89 € 1.792,29 €	- 27.029,54 € 404,61 €	-0,94% -18,42%	
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
5411010	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	- €	276,36 €	276,36 €	(nicht kalkuliert)	
5411020	Aufwendungen für übernommene Reisekosten Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	- €	13,09 €	13,09 €	(nicht kalkuliert)	
5411030	Sonstige Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Verrechnungsposten)	4.582,12 €	29.396,25 €	24.814,13 €	541,54%	
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	- €	- €	- €	-	
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten	259.633,11 €	157.885,02 €	- 101.748,09 €	-39,19%	Befreiungen durch Verrechnungen
	<ul style="list-style-type: none"> Abwasserabgabe Datenerfassung Kostenträger (EWW) Nutzungsentgelte 	11.716,82 € 426,80 € 597,56 €	13.865,69 € 368,90 € 930,19 €	2.148,87 € - 57,90 € 332,63 €	18,34% -13,57% 55,66%	
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	- €	166,58 €	166,58 €	(nicht kalkuliert)	
5431050	Büromaterial	- €	196,84 €	196,84 €	(nicht kalkuliert)	
5431070	Zeitung und Fachliteratur	732,30 €	1.945,25 €	1.212,95 €	165,64%	
5431080	Porto	585,84 €	1.814,69 €	1.228,85 €	209,76%	
5431090	Telefon	544,00 €	0,00 €	- 544,00 €	-100,00%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5431100	Geschäftsausgaben (bisher mit off. Bekannmachungen ein Posten)	- €	258,92 €	258,92 €	(nicht kalkuliert)	
5431120	Öffentliche Bekanntmachungen	- €	62,01 €	62,01 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5431130	Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.841,22 €	2.274,42 €	433,20 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5441010	Beiträge zu Verbänden, Berufsvertretungen u. Vereinen	62,77 €	- €	- 62,77 €	-100,00%	
5441030	Gebäudeversicherung	- €	974,76 €	974,76 €	(nicht kalkuliert)	
Interne Leistungsverrechnung						
9410100	Umlage Gebäudemiete	- €	1.633,86 €	1.633,86 €	(nicht kalkuliert)	
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	- €	2.624,61 €	2.624,61 €	(nicht kalkuliert)	

Schmutzwasser						
Sach-konto	Bezeichnung	Plan 2009	Ist 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung						
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	293.215,59 €	306.914,36 €	13.698,77 €	4,67%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	- €	255,45 €	255,45 €	(nicht kalkuliert)	
5811030	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Grundstücke und Immobilien	- €	8.251,37 €	8.251,37 €	(nicht kalkuliert)	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	252.506,57 €	95.923,92 €	- 156.582,65 €	-62,01%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5811060	Aufwendungen aus sonstigen Leistungsbeziehungen					
	• Verrechnung an Produkt 1.55.02.01 (Gewässer)	82.726,77 €	102.562,12 €	19.835,35 €	23,98%	
	• Verrechnung an Produkt 1.11.08.01 (TBA)	10.827,38 €	16.162,32 €	5.334,94 €	49,27%	
5711070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	1.396.929,45 €	1.396.929,45 €	- €	0,00%	
(9811010)	kalkulatorische Zinsen	2.239.929,05 €	2.239.929,05 €	- €	0,00%	
	Summe	7.833.019,78 €	7.966.845,03 €	133.825,25 €		
control: 133.825,25 €						
Betriebsergebnis:		Erträge	7.650.715,41 €			
		Aufwendungen	7.966.845,03 €			
		Ergebnis -	316.129,62 €			
		Abweichung:			-3,9681%	

Betriebsabrechnung 2009

Produkt 1.53.08.01 - Abwasser -

Niederschlagswasser						
Sach-konto	Bezeichnung	Plan 2009	Ist 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Erträge						
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
4311000	Verwaltungsgebühren - Abwasserbeseitigung -	750,00 €	680,00 €	- 70,00 €	- 9,33%	
4321010	Benutzungsgebühren					
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Schmutzwasser-					
	• Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung -Niederschlagswasser-	4.731.006,24 €	4.731.290,19 €	283,95 €	0,01%	
	• Gebühren Entsorgung Kleinkläranlagen					
	• Gebühren Entsorgung abflusslose Gruben					
4321020	Beiträge und ähnliche Entgelte	9.000,00 €	18.000,00 €	9.000,00 €	100,00%	
Privatrechtliche Leistungsentgelte						
4461000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- €	4.164,59 €	4.164,59 €	(nicht kalkuliert)	
4462000	Ersatz in Schadensfällen	- €	3.783,76 €	3.783,76 €	(nicht kalkuliert)	
Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
4481000	Ersattung Abwasserabgabe	630.471,18 €	630.471,18 €	- €	0,00%	Erstattungen Abwasserabgabe für Vorjahre (2002 - 2007)
4488000	Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von übrigen Bereichen	- €	- €	- €	(nicht kalkuliert)	
Interne Leistungsverrechnung						
(9410100)	Ertragsanteile Eigenleistungen	- €	76.258,80 €	76.258,80 €	(nicht kalkuliert)	
4811060	Erträge aus sonstigen Leistungsbeziehungen (Entwässerung Gemeindestraßen)	2.142.092,16 €	2.142.092,16 €	- €	0,00%	
	Summe	7.513.319,58 €	7.606.740,68 €	93.421,10 €		
control 97-421,19 €/K						
Aufwendungen						
Personalaufwendungen						
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	- €	19.276,94 €	19.276,94 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	- €	123.240,33 €	123.240,33 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung
5022000	Tariflich Beschäftigte (Vergütungskasse f. Beschäftigte)	- €	8.837,37 €	8.837,37 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	- €	24.550,42 €	24.550,42 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKf, neue Kontierung
5041000	Beihilfen, Unterstützungslösungen für Beschäftigte	- €	256,57 €	256,57 €	(nicht kalkuliert)	
5121000	Beamte (Vergütungsaufwendungen)	- €	3.568,29 €	3.568,29 €	(nicht kalkuliert)	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
5211000	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, -einrichtungen	- €	- €	- €	(nicht kalkuliert)	
5215000	Unterhaltung der Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Büromaschinen und DV-Geräte)	69,79 €	237,13 €	167,34 €	239,78%	
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen					

Niederschlagswasser

Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2009	Ist 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Kanal-TV-Untersuchungen • U. I. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung • Reparatur Kanalleistücke • Abwasseruntersuchungen • Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung 	34.987,50 € 2.332,50 € 69.975,00 € 3.732,00 € 81.637,50 €	46.910,40 € 4.914,39 € 194.197,94 € 2.271,28 € 43.422,07 €	11.922,90 € 2.581,89 € 124.222,94 € 1.460,72 € 38.215,43 €	34,08% 110,69% 177,52% sh. Vorlage HA 15.12.2009 (Umbuchung investiv in Kosumtiv) -39,14% -46,81%	
5232000	Erstattung für Aufwendungen von Dritten aus ffd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden					
	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenbeilegung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe) • Kostenersatzung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler • Gebühren für Genehmigungen nach § 58 Abs. 2 LWG 	76.632,50 € 3.629,58 € 670,00 €	61.763,56 € 3.629,58 € 2.206,00 €	14.868,94 € - € 1.536,00 €	-19,40% 0,00% 229,25%	
5241000	Bewirtschaftungskosten Grundbesitz (bisher ein Posten)	1.473,37 €	- €	- €	-100,00%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5241100	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	- €	- €	- €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom -	- €	1.819,46 €	1.819,46 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5241900	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Frischwasser -	- €	65,27 €	65,27 €	(nicht kalkuliert)	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5281000	Reinigung, - Reinigungs- und Pflegemittel -	174,46 €	59,33 €	-115,13 €	-65,99%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5291000	Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (u. a. Verbrauchsmittel)	56,15 €	- €	-56,15 €	-100,00%	
	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					
	• Entsorgung Klärgruben/Beseitigung von Schlämmen aus Klärkteinanlagen					
	• Beitrag VVER Wassergrütwirtschaft	1.890.978,57 €	1.854.768,22 €	-36.210,35 €	-1,91%	
Sonstige ordentliche Aufwendungen						
5411010	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	3.053,10 €	1.647,05 €	-1.406,05 €	-46,05%	
5411020	Aufwendungen für übernommene Reisekosten Tiefbauamt (A66)/TBA (A68)	- €	253,96 €	253,96 €	(nicht kalkuliert)	
5411030	Sonstige Personal- und Verwaltungsaufwendungen (Verrechnungsposten)	- €	12,02 €	12,02 €	(nicht kalkuliert)	
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	6.367,88 €	34.731,76 €	28.363,88 €	445,42%	
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	• Abwasserabgabe	227.160,28 €	7.464,36 €	-219.695,92 €	-96,71%	Befreiungen durch Verrechnungen
	• Datenerfassung Kostenträger (EWW)	16.283,18 €	12.742,05 €	-3.541,13 €	-21,75%	
	• Nutzungsentgelte	373,20 €	322,58 €	-50,62 €	-13,56%	
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	830,44 €	854,81 €	24,37 €	2,93%	
5431050	Büromaterial	- €	153,08 €	153,08 €	(nicht kalkuliert)	
5431070	Zeilungen und Fachliteratur	- €	180,89 €	180,89 €	(nicht kalkuliert)	
5431080	Porto	1.017,70 €	1.787,61 €	769,91 €	75,65%	
5431090	Telefon	814,16 €	1.667,63 €	853,47 €	104,83%	
	Geschäftsausgaben (bisher mit off. Bekannmachungen ein Posten)	756,00 €	0,00 €	-756,00 €	-100,00%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	- €	237,93 €	237,93 €	(nicht kalkuliert)	
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	- €	56,98 €	56,98 €	(nicht kalkuliert)	
5431130	Beiträge zu Verbänden, Berufsvertretungen u. Vereinen	2.558,78 €	2.090,11 €	-468,67 €	-18,32%	
5441010	Gebäudeversicherung	87,23 €	- €	-87,23 €	-100,00%	
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. a.	- €	895,77 €	895,77 €	(nicht kalkuliert)	
Interne Leistungsverrechnung						
9410100	Umlage Gebäudemiete	- €	1.501,46 €	1.501,46 €	(nicht kalkuliert)	
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	- €	2.411,92 €	2.411,92 €	(nicht kalkuliert)	

Niederschlagswasser						
Sachkonto	Bezeichnung	Plan 2009	Ist 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung						
581 1010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	322.712,83 €	317.256,96 €	- 5.455,87 €	- 1,69%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
581 1020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	- €	234,75 €	234,75 €	(nicht kalkuliert)	
581 1030	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Grundstücke und Immobilien	- €	7.582,71 €	7.582,71 €	(nicht kalkuliert)	
581 1040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	350.914,97 €	88.150,92 €	- 262.764,45 €	- 74,88%	Abweichung durch Umstellung NKF, neue Kontierung
581 1060	Aufwendungen aus sonstigen Leistungsbeziehungen					
	• Verrechnung an Produkt 1.55.02.01 (Gewässer)	114.967,55 €	94.250,78 €	- 20.716,77 €	- 18,02%	
	• Verrechnung an Produkt 1.11.08.01 (TBA)	11.722,62 €	16.811,91 €	5.089,29 €	43,41%	
571 1070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen	1.677.647,55 €	1.677.647,55 €	- €	0,00%	
(981 1010)	kalkulatorische Zinsen	2.643.004,95 €	2.643.004,95 €	- €	0,00%	
	Summe	7.546.623,34 €	7.309.946,65 €	- 236.676,69 €		
control: 236.676,69 €						
Betriebsergebnis:		Erträge	7.606.740,68 €			
		Aufwendungen	7.309.946,65 €			
		Ergebnis	296.794,03 €			

Ermittlung der Gebührensätze 2011:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleistung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlagswasser	KST. 1.5 Kleinkläranlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
I. Zusammenfassung Haupt- und Vorkostenstellen ohne Umlage Overheadkosten						
5232000	Ersstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden hier: Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)	38.451,99 66.079,21	24.889,97 42.773,07	13.562,02 23.306,14		
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen hier: Beitrag WVER Wassergüterwirtschaft					
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten • Abwasserabgabe • Datenerfassung Kostenträger (EWW) • Erstellung Versiegelungskataster	1.557.010,50 1.960.645,93 167.230,00 27.000,00 200.000,00	1.113.885,31 1.631.649,55 161.930,00 27.000,00 0,00	443.125,19 328.996,38 5.300,00 0,00 200.000,00		
	Zwischensumme I.:	4.016.417,63	3.002.127,90	1.014.289,73		
Control: 4.016.417,63						
II. Zusammenfassung Hauptkostenstellen mit Umlage Overheadkosten						
5211000	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude, -einrichtungen	0,00	0,00	0,00		
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen • Kanal-TV-Umorschungen • U. i. Fremdleistungen Abwasserbeseitigung • Reparatur Kanalleistücke • Abwasseruntersuchungen • Kosten Voruntersuchungen Kanalsanierung • Kosten Fremdwasserbeseitigung	60.000,00 7.500,00 505.000,00 5.000,00 66.350,00 169.250,00	32.010,00 4.001,25 289.417,50 2.667,50 35.397,73 0,00	27.990,00 3.498,75 235.682,50 2.332,50 30.952,28 169.250,00		
5232000	Ersstattung für Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit von Gemeinden • Kostenbeteiligung Mitbenutzung KA AC-Süd (ohne Abwasserabgabe)	59.430,94 4.032,36	34.940,38 2.383,36	24.490,56 1.649,00		
5241100	Kostenersatzung Mitbenutzung Kanalnetz Eschweiler	7.780,46	4.150,88	3.629,58		
5241500	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen - Strom -	21.084,28	18.934,54	2.149,74		
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen hier: Beitrag WVER Wassergüterwirtschaft	281,15	157,96	123,19		
5422300	Lizenzen und Konzessionen/Softwarepflege (Kanaldatenbanken)	888.739,00	151.254,19	737.484,81		
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten • Abwasserabgabe	330.133,74 65.000,00 2.200,00	66.738,30 30.041,20 0,00	263.395,44 34.958,79 2.200,00		

Ermittlung der Gebührensätze 2011:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleistung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags- wasser	KST. 1.5 Kleinklä- anlagen	KST. 1.6 abfluslose Gruben
5811010	• Nutzungsentgelte	700,00	373,45	326,55		
5811060	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	535.412,16	262.432,27	272.979,88		
	hier: Verrechnung an Produkt 1.11.08.01 (TBA)					
5711070	Abschreibungen auf Entwässerungs- u. Abwasserbeseitigungsanlagen (9711070)	23.866,96	11.698,40	12.168,58		
(9811010)	kalkulatorische Zinsen	3.245.275,86	1.499.876,80	1.745.399,06		
		5.373.659,36	2.428.408,59	2.945.250,76		
	Zwischensumme vor Umlage Overheadkosten:	11.370.696,29	4.854.884,30	6.515.812,00		
	control: 11.370.696,30					
	Umlage Overheadkosten					
	Umlage KST. 4.2	832.893,46	355.616,00	477.277,46		
	Umlage KST. 4.1	34.522,85	14.740,03	19.782,81		
	Umlage KST. 3.1	4.735,66	2.321,19	2.414,48		
	Zwischensumme II.:	12.242.848,29	5.227.561,52	7.015.286,77		
	III. Zusammenfassung Hauptkostenstellen mit direkter Zuordnung der Vorkosten					
5291000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen					
	hier: Entsorgung Klärgroben/Beseitigung von Schlamm aus Klärkleinanlagen					
5429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten					
	hier: Abwasserabgabe					
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter					
	Zwischensumme III.:					
	Zwischensumme I.:	4.016.417,63	3.002.127,90	1.014.289,73		
	Zwischensumme II.:	12.242.848,29	5.227.561,52	7.015.286,77		
	Zwischensumme III.:					
	Unterdeckung Schmutzwasser 2009	316.129,62	316.129,62	0,00		
	Gesamtkosten nach Umlage Overheadkosten	16.575.395,54	8.545.819,04	8.029.576,50	5.072,45	72.076,31
	control: 16.575.395,54	16.575.395,54	16.652.544,30	16.336.414,68		
		0,00	523.784,03	0,00		
	Erträge ohne kalkulierte Gebührenarten					
4141000	Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Land (60% Fremdwasser)					
4311000	Verwaltungsgebühren -Abwasserbeseitigung-	84.625,00	0,00	84.625,00		
4321020	Beiträge und ähnliche Entgelte	750,00	0,00	750,00		
4451000	sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00		
4488000	Erträge aus Kostenerstattungen/Kostenumlagen von übrigen Bereichen	5.000,00	2.500,00	2.500,00		
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00		
	restlicher Anteil Überdeckung aus 2008	94.404,52	48.672,38	45.732,14		
	Überdeckung Niederschlagswasser 2009	96.935,13	32.311,71	64.623,42		
		296.794,03	0,00	296.794,03		
	Gesamterträge vor Ermittlung des Gebührenbedarfes	578.508,68	83.484,09	495.024,59	0,00	0,00

Ermittlung der Gebührensätze 2011:

Hinweis: die Ausgaben der Kostenstellen 3.1 Kanalbetriebshof, 4.1 techn. Betriebsleitung und 4.2 allgemeine Verwaltung fließen über die "Umlage der Overheadkosten" in die Gebühr ein.

Sachkonto	Bezeichnung	KST. 1.11 bis 1.4 und 4.2 Gesamtkosten	Anteil Schmutzwasser	Anteil Niederschlags- wasser	KST. 1.5 Kleinklär- anlagen	KST. 1.6 abflusslose Gruben
	Gesamterträge vor Ermittlung des Gebührenbedarfes	578.508,68	83.484,09	495.024,59	0,00	0,00
	abzgl. Teile/nl.	-98,00				
	zzgl. Gruben	72.076,31	72.076,31			

Gebührenbedarf (bereinigt)	16.068.865,17	8.534.313,26	7.534.551,91	5.072,45	72.076,31
-----------------------------------	----------------------	---------------------	---------------------	-----------------	------------------

control
16.068.865,17
0,00 Rundungsdiff.

Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger

	Schmutzwassergebühr	Niederschlagswasser- gebühr	Gebühr Kleinkläranlagen	Gebühr abflussl. Gruben
Kostenträger SW:	3.035.155,00m³			
zzgl. Gruben:	3.630,60m³			
Kostenträger insgesamt:	3.038.785,60m³	5.042.277m³	166,80m³	3.530,60m³
	2.8085 €	1.4943 €	30.4104 €	Einrechnung in SW-Gebühr
- Gebührensatz gerundet -	2,81 €	1,49 €	30,41 €	2,81 €
Gebührensatz 2010:	2,61 €	1,44 €	30,54 €	2,61 €
	je cbm	je qm	je cbm	je cbm
- Einnahmen aus Gebühren -	8.538.987,54	7.512.992,66	5.072,39	
- Kostendeckungsgrad -	100,05%	99,71%	100,00%	

control "Rundung": -16.885,03
-16.885,03
Rundungsdiff. 0,00

- Aufteilung NW-Gebühr auf "private Grundstücke" und "öffentliche Flächen" -

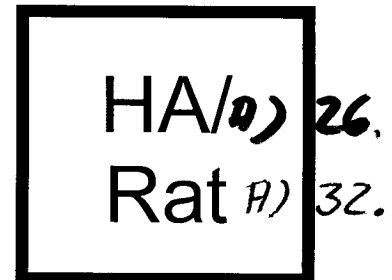
private Flächen: 4.918.461,69 €

öffentliche Flächen: 2.594.530,97 €

Datum	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
16.11.2010	

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**
am **07.12.2010**
Tagesordnungs-
punkt Nr. **A) 26,**
Betreff: **Erstellung eines Versiegelungskatasters**

**a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen/Der Rat beschließt, die Ausführungen der Verwaltung zur Erstellung eines Versiegelungskatasters durch Neuermittlung der bebauten/befestigten Grundstücksflächen zur Kenntnis zu nehmen und stellt für das Haushaltsjahr 2011 die erforderlichen Mittel in Höhe v. 200.000,00 € bereit.

b) Sachverhalt:

Nach den Empfehlungen des GPA-Berichts von 10/2009 bis 01/2010 wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des HSK mit Ratsbeschluss vom 18.05.2010 eine Grundsatzentscheidung zur Neuermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen getroffen. Dem Hauptausschuss/Rat wird nachfolgend wunschgemäß das Konzept dieses Projektes vorgestellt.

Anfang der 90er Jahre wurden im Zuge der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren im Stadtgebiet die bebauten und befestigten Grundstücksflächen im Wege der Selbsterklärung durch die Grundstückseigentümer erhoben. Die Bestandpflege erfolgt seit dem ebenfalls durch Selbstauskunft, die bei Neubauten immer obligatorisch und laut Entwässerungssatzung bei Veränderungen bestehender Bauten zwar auch verpflichtend ist, aber häufig nicht oder nur unzulänglich erfolgt. Die Verwaltung wird wegen der Vielzahl von Änderungen auf den Grundstücken des Stadtgebietes hin und wieder zufällig auf Abweichungen aufmerksam, ein wirksames Nachhalten aller Flächenänderungen ist aber unmöglich.

Die Daten bilden die Grundlage sowohl für die jährliche Festsetzung der Niederschlagswassergebühren als auch für die Kalkulation derselben. Bei Fachtagungen zu Abwasserfragen wird durch Referenten der Kommunal- und Abwasserberatung bzw. des Städte- und Gemeindebundes regelmäßig darauf hingewiesen, dass der Datenbestand nach spätestens 10 Jahren zu überprüfen ist, um gebührenrechtliche Prozessrisiken abzuwenden. Ein entsprechendes Urteil hierzu gibt es zwar noch nicht, ist aber nur ein Frage der Zeit.

Darüber hinaus sollen die gewonnenen Daten für die hydraulischen Berechnungen des Kanalnetzes genutzt werden. In diesem Zusammenhang ergibt sich zusätzliches Einsparpotential, da die ermittelten angeschlossenen Flächen nicht mehr für die Berechnungen händisch erfasst werden müssen.

Eine Neuermittlung durch einfache Befragung der Grundstückseigentümer wird in den Kommunen nicht mehr praktiziert. Vielmehr werden die Daten durch Überfliegen, Digitalisieren und Versendung von aufbereiteten Selbstauskunftsunterlagen erhoben. Da wegen der angespannten Personalsituation diese Arbeiten im erforderlichen Umfang durch Mitarbeiter der Verwaltung nicht zu leisten sind, muss hier auf Dienstleitungen von außerhalb zurück gegriffen werden. Es gibt spezialisierte Fachfirmen, die aufgrund ihrer Tätigkeit für einer Vielzahl von Kommunen fundierte Erfahrungen aufweisen und sehr professionell und bürgerfreundlich arbeiten. Hierbei sind im wesentlichen folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- Überfliegung (aktuelle Bilder sind aus einer Überfliegung der StädteRegion Aachen aus dem Jahre 2010 bereits verfügbar, eine erneute Überfliegung ist nicht erforderlich)
- Erstellung von Orthofotos
- Luftbildauswertung und Digitalisierung
- Datenverschneidung mit Liegenschaftskataster und Liegenschaftsbuch
- Plausibilitätskontrolle
- Aufbereitung einer Eigentümerdatei aus Grundsteuerdaten, ALK und ALB
- Versand der Selbstauskunftsunterlagen mit Lageplan und Ausfüllhinweisen
- Betreuung der Grundstückseigentümer, Hotlineservice, Bürgerbüro, begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Übernahme der Fragebogenrückläufer und Plausibilisierung
- Verschneidung der ermittelten versiegelten Flächen mit den Liegenschafts- u. Eigentümerstammdaten, Einbindung in GBA-Datenbank und GIS

Die schwierigen bzw. unklaren Fälle werden durch Mitarbeiter der Abteilung Bauverwaltung zu klären sein. Diese Arbeiten sind zusammen mit der erforderlichen Begleitung der Fachfirma mit dem vorhandenen Personalbestand zu schaffen.

Die Kosten des Projektes werden bei einer umfassenden Vergabe an eine Fachfirma wie folgt geschätzt:

betroffene Grundstücke (ca.):	13.000, Kosten pro Grundstück (ca.):	13,50 € (netto)
-------------------------------	--------------------------------------	--------------------

→ ergibt incl. MwSt. voraussichtliche Gesamtkosten von rd. 200.000,00 €

Die Erstellung des Versiegelungskatasters wird etwa 8 - 10 Monate dauern. Um die Einsparmöglichkeiten bereits im Jahre 2011 nutzen zu können, sollte das Projekt umgehend angelassen werden. Hierfür sind im Haushalt für das Jahr 2011 bereit zu stellende Mittel in Höhe von 200.000,00 € erforderlich. Diese sind im gleichen Jahr über die Niederschlagswassergebühren kostendeckend refinanzierbar.

Des weiteren ist für die digitalisierte Ermittlung der bebauten/befestigten Flächen, die Speicherung und Dauer der Aufbewahrung der erhobenen Daten eine entsprechende Regelung in der Satzung erforderlich. Hierzu ist eine Änderung in der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (sh. Vorlage zu den Abwassergebühren 2011 in der heutigen Sitzung unter „III) Niederschlagswassergebühren“) vorgesehen.

c) Rechtslage:

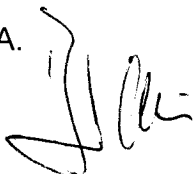
sh. Sachverhalt

d) Finanzierung:

sh. Sachverhalt

e) Personelle Auswirkung:

Das Projekt bindet im Verlauf des Jahres 2011 Personal bei Amt 66. Weiter gehende personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

I.A.


Braun
Fachbereichsleiter

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 -cr-

öffentlich nichtöffentlich

Datum

16.11.2010

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**

am **07.12.2010**

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 27.**

HA/RAT

A) 27 / A) 33.

Betreff: 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/der Rat beschließt

- die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 (Anlage 1),
- die in der Änderungssatzung festgelegten Straßenreinigungsgebühren und nimmt die Gebührenkalkulation (Anlage 2) zur Kenntnis sowie
- die Änderungen in dem als Bestandteil zur Satzung gehörenden überarbeiteten Straßenverzeichnis (Anlage 3).

b) Sachverhalt:

I. Zur Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr

I.1 Straßenreinigungsgebühr

Nach den Empfehlungen des GPA-Berichts von 10/2009 bis 01/2010 und dem danach ergangenen Beschluss des Rates vom 18.05.2010 zum HSK erfolgte eine neue Gewichtung der Anteile öffentlichen Interesses bei den verschiedenen Straßenkategorien. Die Absenkung der durch die Stadt zu tragenden Kostenanteile im Rahmen der geltenden Rechtsprechung von ca. 32% auf rund 18,5% bedingt eine Erhöhung der umlagefähigen Kosten. In der Folge würde zwar eine Steigerung bei den Straßenreinigungsgebühren eintreten, die jedoch durch für 2011 bei den einzelnen Positionen niedriger kalkulierten Aufwendungen aufgefangen wird.

Darüber hinaus ergab sich bei der Betriebskostenabrechnung 2009 eine Überdeckung von ca. 8.770,00 €, die im Ergebnis dazu führte, dass der anteilige Gebührensatz für die Straßenreinigung in 2011 unter Einbeziehung eines Anteils von 6.767,33 € an der Überdeckung konstant bleibt.

I.2. Winterdienstgebühr

Auch hier erfolgte eine neue Gewichtung der Anteile öffentlichen Interesses bei den verschiedenen Straßenkategorien. Der städtische Anteil der Winterdienstkosten reduziert sich hier ebenfalls von ca. 33,7% auf 18,3%. Dies führt zu einer Steigerung des umlagefähigen Aufwandes.

Dazu führen die zuletzt harten Winter und der damit verbundene intensive Winterdienst zu im mehrjährigen Mittel stark angestiegenen Kosten beim Technischen Betriebsamt. Im laufenden Jahr 2010 werden die Kosten für den Winterdienst durch städtische Mitarbeiter in etwa gleich hoch bleiben.

Darüber hinaus schloss die Betriebsabrechnung beim Winterdienst 2009 wegen des harten Winters mit einer Unterdeckung von ca. 29.800,00 € ab. Hiervon werden etwa 14.800,00 € zum Ausgleich in die Kalkulation 2011 eingerechnet. Etwas aufgefangen wird dies durch die Verrechnung des restlichen Anteils an der Überdeckung aus Vorjahren von ca. 29.300,00 €. Dennoch steigt die Winterdienstgebühr von 0,92 € im Jahr 2010 auf 1,58 € in 2011 je lfd. Meter Straßenfront.

Diese Erhöhung der Winterdienstgebühr um 0,66 € je Meter Straßenfront stellt sich auf den ersten Blick als gewaltig und als mit einer den Grundstückseigentümer treffenden erheblichen Mehrbelastung dar. Gerade das ist aber nicht der Fall. Für 2010 betrug die Winterdienstgebühr bei einem Grundstück mit 15 m Straßenfront 13,80 €; für 2011 beträgt sie 23,70 €. Die Erhöhung liegt also bei 9,90 €.

Vor dem Hintergrund der Erhöhung der Winterdienstgebühr ist aber auch beachtlich, dass den Grundstückseigentümern - wie etwa im Winter 2009/2010 - an einer Vielzahl von Tagen, insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen - die städtische Leistung Winterdienst geboten wird.

II. Zum Straßenverzeichnis

Das zur Satzung gehörende Straßenverzeichnis, in dem Art und Umfang der Reinigungsflucht für die jeweilige Straße festgelegt ist, bedurfte einer Überarbeitung, weil sich im Laufe des Jahres neue Erkenntnisse aus der laufenden Arbeit ergaben. Die nachstehende Aufstellung geht auf die wesentlichen Änderungen im Einzelnen ein:

II.1 lfd. Nr. 57 - Am Omerbach

Die Straße Am Omerbach wurde in diesem Jahr durch Poller von der Schevenhütter Straße abgebunden. Da die ohnehin schon sehr kleine Aufweitung der Verkehrsfläche der Straße Am Omerbach von den Anliegern als Stellplatz genutzt wird, besteht für das eingesetzte Räumfahrzeug keine Wendemöglichkeit. Der bisher von der Stadt vorgenommene Winterdienst wird deshalb auf die Anlieger übertragen.

II.2. Straßen im Bebauungsplangebiet 100

II.2.1 lfd. Nr. 222 - Efeuweg

II.2.2 lfd. Nr. 395 - Irisweg

II.2.3 lfd. Nr. 521 - Mohnweg

Die Straße Krokusweg (von Höhenstraße bis Efeuweg, lfd. Nr. 470) unterliegt als "gefährliche Stelle" bereits dem städtischen Winterdienst. Dort ist der Winterdienst

unverzichtbar. Gerät ein Fahrzeug beim Einbiegen von der Straße Krokusweg in die Höhenstraße wegen Glätte ins Rutschen, kommt bei einem Unfall der gesamte Verkehr im Bereich Donnerberg und zum Teil in Richtung Innenstadt zum Erliegen, was insbesondere im Berufsverkehr erhebliche Auswirkungen hat. Im Einmündungsbereich Krokusweg/Efeweg kann das eingesetzte Räumfahrzeug nicht wenden. Wegen der fehlenden Wendemöglichkeit muss das Fahrzeug über die Streckenführung Efeweg/Mohnweg/Irisweg zur Duffenterstraße fahren. Deshalb werden die vorgenannten Straßen als Ringschluss in den städtischen Winterdienst aufgenommen.

II.3. Straßen im Gewerbegebiet Camp Astrid

II.3.1. Ifd. Nr. 271 - Flämischer Ring

II.3.2 Ifd. Nr. 443 - Königin-Astrid-Straße

II.3.3 Ifd. Nr. 733 - Wallonischer Ring

Das Gewerbegebiet Camp Astrid ist derzeit zwar noch dünn besiedelt, es gibt aber an weitere an einer Ansiedlung interessierte Firmen. Bei diesen Firmeninhabern kommt es sicherlich nicht gut an, wenn sie von den Inhabern der dort angesiedelten Firmen erfahren müssen, dass die Stadt sie - in dem von einigen Meteorologen schon vorhergesagten nächsten strengen Winter - mit größeren Schneemengen und Glätte alleine lässt. Deshalb sollen die vorgenannten Straßen bereits jetzt - sozusagen als "stille Wirtschaftsförderung" in den städtischen Winterdienst aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf zu verweisen, dass das nicht zu einer Mehrbelastung der anderen Gebührenzahler führt, weil die Stadt dort selbst Anlieger ist.

II.4 281 - Franziskusstraße

Die im Kehrbezirk IV gelegene Franziskusstraße liegt auf der normalen Kehrstrecke und wird gleichwohl ob dort die Sommerreinigung erfolgt oder nicht - in beiden Richtungen befahren. Insofern ergibt es keinen Sinn, dort den Kehrbesen hoch zu nehmen und die Reinigung den Anliegern zu überlassen. Dementsprechend wird die Franziskusstraße auch in die Sommerreinigung aufgenommen.

II.5 Ifd. Nr. 589 - Pützweg

Die Straße Pützweg hat eine sehr enge Stelle, deren Passieren mit dem eingesetzten Räumfahrzeug bei Dunkelheit und hinzukommenden widrigen Witterungsverhältnissen zu gefährlich ist (Unfallgefahr). Deshalb wird der Winterdienst auf die Anlieger übertragen.

II.6 Ifd. Nr. 678 - Spinnereistraße

Der seit dem 01.01.2010 auf die Anlieger übertragene Bereich (ehemalige Straßenbahntrasse bis Brücke zur Hammühle) wird angesichts der örtlichen Verhältnisse "als gefährliche Stelle" wieder in den städtischen Winterdienst aufgenommen.

II.7 Ifd. Nr. 710 - Trockener Weiher (Häuser Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 16)

Bei der grundlegenden Überarbeitung der Straßenliste (Anlage zur Satzung vom 17.12.2009) mit einer Vielzahl von Änderungen unterlief ein redaktioneller Fehler. Ab dem 01.01.2010 sollte nämlich nur der Winterdienst im Stichweg zu den Häusern

Trockener Weiher 17a bis 17c nachrichtlich auf die Anlieger übertragen werden. Das geschah aber auch mit dem Steilstück der Straße Trockener Weiher (Häuser Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 16), das als "gefährliche Stelle" seit jeher zu den städtischen Winterdienststrecken gehörte. Die Übertragung des Winterdienstes auf die Anlieger blieb ohne Folgen. Es kam dort im letzten - strengen - Winter nicht zu auf Eis- oder Schneeglätte beruhenden Gefährdungen, weil das Technische Betriebsamt den Winterdienst vornahm, was auch weiter geschehen soll, bis diese Änderung am 01.01.2011 in Kraft tritt.

II.8 alle anderen Änderungen

Dabei handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, die den betroffenen Bereich präziser beschreiben und das Gewollte für den Adressaten leichter verständlich machen. Ein Eingehen auf diese Änderungen im Einzelnen würde den Rahmen dieser Vorlage sprengen. Insofern wird auf die Anlage 3 verwiesen.

c) Rechtslage

Angewandte Rechtsnormen sind das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390), und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), jeweils unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.

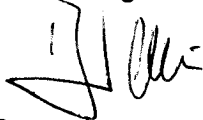
d) Finanzierung

Zur (teilweisen) Refinanzierung der durch die Straßenreinigung und der Winterwartung entstehenden Kosten wird von den Eigentümern/Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke eine auf der Gebührenkalkulation beruhende Benutzungsgebühr erhoben.

e) Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen ergeben sich nicht.

Im Auftrage:



Braun
Fachbereichsleiter

**2. Änderungssatzung vom XX.XX.XXXX zu der
Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über
die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **2,12 €**.

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 6)

jährlich **2,12 €**.

Artikel 2

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 6)

jährlich **1,58 €**.

Artikel 3

Die ab dem 01.01.2011 geltenden Änderungen im Straßenverzeichnis ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser 2. Änderungssatzung ist.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den

Der Bürgermeister

Betriebsabrechnung 2009

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2009	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Plan 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Erträge							
4321010	Straßenreinigungsgebühren	83.225,82 €	83.225,82 €	79.630,04 €	3.595,78 €	4,52%	nur 38,3562 % der kombinierten Gebühren gehen an die Straßenreinigung, da in Kalk. 2009 die kalkulierten Kosten für diese Geb. art. diesen Anteil ausmachen.
4482000	Kostenerstattung LVR	1.227,00 €	1.227,00 €	1.227,00 €	- €	0,00%	
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	6.760,39 €	4.601,87 €	- €	4.601,87 €	nicht kalkuliert	
	Summe	91.213,21 €	89.054,69 €	80.857,04 €	8.197,65 €		
Aufwendungen							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	3.878,77 €	2.640,32 €	- €	2.640,32 €	nicht kalkuliert	
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	7.404,40 €	5.040,25 €	- €	5.040,25 €	nicht kalkuliert	
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	512,88 €	349,12 €	- €	349,12 €	nicht kalkuliert	
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	1.450,64 €	987,47 €	- €	987,47 €	nicht kalkuliert	
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	20,72 €	14,10 €	- €	14,10 €	nicht kalkuliert	
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	287,92 €	195,99 €	- €	195,99 €	nicht kalkuliert	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	19,13 €	12,68 €	- €	12,68 €	nicht kalkuliert	
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	68.085,72 €	39.539,53 €	39.576,65 €	37,12 €	-0,05%	
	• Unternehmerkosten	35.671,46 €	24.281,92 €	22.804,40 €	1.477,52 €	6,48%	
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	7.301,75 €	4.970,37 €	10.484,78 €	5.514,41 €	-52,59%	
	• Straßenreinigung	3.300,11 €	2.246,42 €	7.465,83 €	5.219,41 €	-69,91%	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter		9,19 €	9,19 €	- €		
	kalkulierte Unterdeckung aus 2007						
	Summe	117.933,50 €	80.287,36 €	80.340,85 €	53,49 €		

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2009	umlagefähiger Anteil Winterdienst	Plan 2009	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Erträge							
4321010	Winterdienstgebühren	186.385,74 €	186.385,74 €	176.381,55 €	10.004,19 €	5,67%	
9410100	Erfraganteil Eigenleistungen	7.811,86 €	5.176,79 €	- €	5.176,79 €	nicht kalkuliert	
	Summe	194.197,60 €	191.562,53 €	176.381,55 €	15.180,98 €		
Aufwendungen							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	2.855,95 €	1.892,59 €	- €	1.892,59 €	nicht kalkuliert	
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	7.014,32 €	4.648,28 €	- €	4.648,28 €	nicht kalkuliert	
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse f. Beschäftigte)	476,50 €	315,77 €	- €	315,77 €	nicht kalkuliert	
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	1.367,02 €	905,90 €	- €	905,90 €	nicht kalkuliert	
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	23,92 €	15,85 €	- €	15,85 €	nicht kalkuliert	
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	332,71 €	220,48 €	- €	220,48 €	nicht kalkuliert	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	22,10 €	14,65 €	- €	14,65 €	nicht kalkuliert	
sonstige ordentliche Aufwendungen							
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.963,50 €	1.963,50 €	- €	1.963,50 €	nicht kalkuliert	
5431050	Büromaterial	26,62 €	26,62 €	- €	26,62 €	nicht kalkuliert	
5431070	Zeitungen und Fachliteratur	123,97 €	123,97 €	- €	123,97 €	nicht kalkuliert	
5431080	Porto	2.336,98 €	2.336,98 €	1.100,00 €	1.236,98 €	nicht kalkuliert	
5431090	Telefon	163,54 €	163,54 €	- €	163,54 €	nicht kalkuliert	
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	841,91 €	841,91 €	300,00 €	541,91 €	nicht kalkuliert	
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	nicht kalkuliert	
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. a.	155,79 €	155,79 €	- €	155,79 €	nicht kalkuliert	
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5611010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA						
	• Winterdienst	317.599,02 €	216.182,83 €	177.901,97 €	38.290,86 €	21,52%	
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	1.040,80 €	1.040,80 €	- €	1.040,80 €	nicht kalkuliert	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter						
	• zu kurzen um Anteil öff. Interesse	4.565,50 €	3.107,78 €	9.710,10 €	6.602,32 €	-67,99%	
	• zu 100 % als Overheadkosten	122.443,67 €	122.443,67 €	- €	- €	0,00%	
interne Leistungsverrechnung							
9410100	Umlage Gebäudebemiene	261,17 €	261,17 €	- €	261,17 €	nicht kalkuliert	
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	419,49 €	419,49 €	- €	419,49 €	nicht kalkuliert	
	kalkulierte Überdeckung aus 2007		135.737,58 €		- €		
	Summe	464.034,48 €	221.353,99 €	175.718,16 €	45.635,83 €		

		2009
Straßenreinigung Produkt 1.54.05.01	Erträge	89.054,69 €
	Aufwendungen	80.287,36 €
	Ergebnis	8.767,33 €
Winterdienst Produkt 1.54.05.02	Erträge	191.562,53 €
	Aufwendungen	221.353,99 €
	Ergebnis	-29.791,46 €

Ermittlung des Anteils "Öffentliches Interesse" für die Kalkulation 2011

I. Straßenreinigung

Straßenart	zu reinigende Längen in m	Anteil "öff. Interesse"	Längenanteil "öff. Interesse" in m
Überörtliche Verkehrsbedeutung	27.714,38	40%	11.085,75
Innerörtliche Verkehrsbedeutung	28.131,61	15%	4.219,74
Anliegerstrassen	39.156,69	5%	1.957,83
Altstadt/Fußgängerzone	3.128,74	30%	938,62
Summe	98.131,42		18.201,94

Verhältnis der gereinigten
Längen zu Längen
"öff. Interesse": $\frac{18.201,94}{98.131,42} = 18,5485\%$

Die tatsächlich angefallenen Kosten sind um den vorstehend ermittelten Prozentsatz von 18,5485% zu kürzen, um den umlagefähigen Kostenaufwand zu erhalten.

► Anteil umlagefähiger Kostenaufwand: **81,4515%**

II. Winterdienst

Straßenart	zu reinigende Längen in m	Anteil "öff. Interesse"	Längenanteil "öff. Interesse" in m
Überörtliche Verkehrsbedeutung	27.714,38	60%	16.628,63
Innerörtliche Verkehrsbedeutung	30.640,81	25%	7.660,20
Anliegerstrassen	74.023,47	0%	0,00
Summe	132.378,66		24.288,83

Verhältnis der gereinigten
Längen zu Längen
"öff. Interesse": $\frac{24.288,83}{132.378,66} = 18,3480\%$

Die tatsächlich angefallenen Kosten sind um den vorstehend ermittelten Prozentsatz von 18,3480% zu kürzen, um den umlagefähigen Kostenaufwand zu erhalten.

► Anteil umlagefähiger Kostenaufwand: **81,6520%**

Ermittlung der Gebührensätze 2011:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2010 EUR	Kalkulation 2011 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagerfähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagerfähiger Anteil Winterdienst
Aufwendungen							
Hauptkostenstellen ohne Overheadkosten (mit 100 %-Anteil, sh. u.)							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	9.622,67	3.735,54	2.541,76	2.070,30	1.131,46	923,86
5012000	Tarifflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	19.576,62	21.104,85	10.739,22	8.747,26	9.824,47	8.021,88
5022000	Tarifflich Beschäftigte (Versorgungsklasse f. Beschäftigte)	1.325,68	1.443,28	737,57	600,76	668,87	546,15
5032000	Tarifflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	3.258,61	3.970,00	2.023,25	1.647,97	1.845,12	1.506,59
5041000	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	998,98	50,00	25,00	20,36	23,69	19,34
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	3.512,51	630,00	300,00	244,35	312,77	255,38
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	0,00	43,00	20,00	16,29	23,00	18,78
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen						
	• Unternehmerkosten	56.000,00	58.688,60	58.688,60	47.810,89		
	• Verwertungskosten Straßenkehrzeit	34.645,26	26.000,00	18.000,00	14.661,27	8.000,00	6.532,16
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5611010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA						
	• Straßenreinigung	11.800,00	9.050,00	9.050,00	7.371,36		
	• Winterdienst	269.960,71	335.788,98			318.258,44	259.864,38
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	8.230,67	8.236,77	3.455,83	2.814,83	4.780,94	3.903,73
	Zwischensumme:				86.005,64		281.592,24
Overheadkosten, die zu 100 % auf alle veranlagte Frontmeter umgelegt werden (Str./WD und nur WD)							
Sonstige ordentliche Aufwendungen							
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.450,00	2.000,00				2.000,00
5431050	Büromaterial	0,00	30,00				30,00
5431070	Zeitung und Fachliteratur	0,00	120,00				120,00

Ermittlung der Gebührensätze 2011:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2010 EUR	Kalkulation 2011 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagfähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagfähiger Anteil Winterdienst
5431080	Porto	2.250,00	2.300,00				2.300,00
5431090	Telefon	60,00	165,00				165,00
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	600,00	1.000,00				1.000,00
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	50,00	0,00				0,00
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.	120,00	160,00				160,00
Interne Leistungsverrechnung							
9410100	Umlage Gebäudebiete	320,00	434,46				434,46
9410200	Umlage Gebäudewirtschaft	400,00	558,96				558,96
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	1.040,80	1.050,00				1.050,00
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	87.513,90	46.257,60				46.257,60
Zwischensumme:							54.076,02
Erträge ohne kalkulierte Gebührenarten							
4482000	Erträge aus Kostenerstattungen	1.227,00	1.227,10	1.227,10	1.227,10		
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	14.572,25	11.668,94	5.586,70	4.552,08	6.080,24	4.964,64
Zwischensumme:							1.227,10
restliche Überdeckung 2008:							29.286,37
Über-/Unterdeckung 2009:							-14.791,46
Gebührenbedarf (bereinigt)					78.511,21	321.173,35	

Ermittlung der Gebührensätze 2011:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2010 EUR	Kalkulation 2011 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagerfähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagerfähiger Anteil Winterdienst
-----------	-------------	--	----------------------------	--	--	--	--

Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger

Kostenträger Straßenreinigung: Kostenträger Winterdienst:	144.591,49 m	203.070,01 m
Gebührensatz Einzelgebühr: Gebührensatz Einzelgebühr gerundet:	0,542986382 0,54 €	1,581589276 1,58 €
Einnahmen aus Gebühren:	398.930,02 €	320.850,62
Kostendeckungsgrad:	99,45%	99,90%

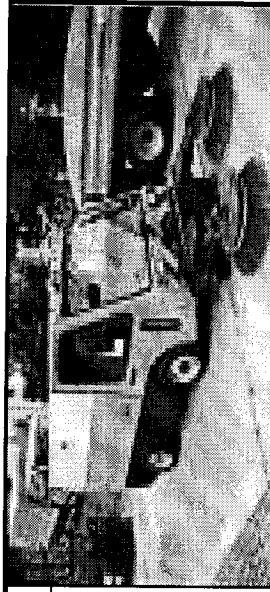
	2011	zum Vergleich: 2010
Gebühr komb. Straßenreinigung und Winterdienst	2,12 €	1,46 €
Gebühr nur Winterdienst	1,58 €	0,92 €

0,54 € Anteil Straßenreinigung

0,54 € Anteil Straßenreinigung

Zug aus der Satzung vom 17.12.2009 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Stolberg (Rhld.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2011 (Straßenverzeichnis) - Anlage zur 2. Änderungssatzung

bezirke	Kehrtage	Legende Ortsteile	Bemerkungen		
Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Dienstag (ungerade Woche) Donnerstag (gerade Woche)	AT Breinig BB DB GR MA OB ST VS VI ZW	BR BU DO LI MÜ SH UN VE WE		
Busbach, Liester, Münsterbusch Breinig, Dorff, Mäusbach, Venwegen, Vicht, Zweifall Aisch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (ungerade Woche) Dienstag (gerade Woche) Montag (gerade Woche)	AT Breinig BB DB GR MA OB ST VS VI ZW	BR BU DO LI MÜ SH UN VE WE		
Straße	Kehr- bezirk	Ortsteil	Reinigung einschl. Winterdienst gemäß §§ 2 und 3 der Satzung:	Reinigung von Gehwegen, Fuhrbahnen und Winterdienst auf den Gehwegen durch Anlieger gem. §§ 2 und 3 der Satzung	Bemerkungen
AM BRANDCHEN		ZW	Anlieger nur Gehwege u. Fahr- bahnen	Winterdienst für Fuhrbahnen erfolgt	
AM OMERBACH		GR		x	von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage (einmündender Weg)
AM ROTEN KREUZ		AT		x	
AM WEIHERCHEN		VI			
AN DEN FICHTEN		ZW		x	private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30b, 32, 34, 36 und 36a
AN DEN FICHTEN		ZW		x	von Werksstraße bis Zur Fernsicht
BAUSCHENBERG		BU		x	städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
BIRKENGANGSTRASSE	I	DB		x	Ringweg zu den Häusern nrn. 11, 13, 15, 17, 21, 23, 29, 31 und 33 sowie städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 49, 49a, 51, 55, 55a, 57, 59
BOCKSMÜHLE		MU			von Eschweilerstraße bis Haus Nr. 134
BRAUEREISTRASSE	II	BU		x	außerhalb geschlossener Ortslage
BROCKENBERG		BU		x	von Aachener Straße bis Anbauende
DERICHSBERGER STRASSE	III	MA		x	Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a, 7a, 9a, 11a, 13a, 15a, 15b, 17a und 17b
DOLLSCHIEDER STRASSE		ZW		x	von Diepfelröchner Straße bis Rothe Gasse
EBURONENWEG		BU		x	von Haus Nr. 6 entlang der Einmündung Am Blaffert zur Jägerhausstraße
EFEUWEG		DB		x	bis Anbauende, anschließend Baustraße



Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage, Straße, private Stichstraße, privater Stichweg, Bauernhof, Wohnhaus, Fußweg oder Gebäude näher bezeichnet werden, liegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung und sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt grundsätzlich nur innerhalb der geschlossenen Ortschaften.

Ordnung gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Nutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die sich zwischen den Anliegergrundstücken sowie verkehrsberuhigten Bereichen der in der Satzung definierten Zone befinden. Die Fläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Räumen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Maßnahmen zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung.

Datum 25.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

HA A) 28.

Rat A) 34.

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rat
am 07.12.2010/07.12.2010
Tagesordnungspunkt Nr. **A 28**
Betreff Bürgerhaushalt; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom
 07.12.2009

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird unter Berücksichtigung der in der Vorlage dargestellten Erfahrungen anderer Städte und der Finanzsituation Stolbergs beauftragt, die im Sachverhalt beschriebene nutzerfreundliche Internetvariante des Bürgerhaushalts in folgenden Schritten zu realisieren:

- 1) bis spätestens Ende März 2011:
 - a) Pressekonferenz zur Darstellung des Projektes und Aufruf an die Bürger zur Beteiligung mit der Vorgabe, dass ausschließlich Konsolidierungsvorschläge berücksichtigt werden können. Vorschläge die zu Mindereinnahmen oder Mehrausgaben führen, haben keine Chance auf Realisierung.
 - b) Einstellung aller Informationen zum Bürgerhaushalt ins Internet.
 - c) Auslegung Informationsgrundlagen in Papierform.
- 2) Bis zum 30.6.2011 eingegangene Bürgervorschläge werden in der letzten Sitzung vor den Sommerferien HA bzw. Rat vorgelegt. Sie haben die Möglichkeit, die Verwaltung mit der Berücksichtigung der Bürgervorschläge im Haushalt für 2012 rechtzeitig zu beauftragen.
- 3) Unabhängig von dem o. g. Zeitplan sollen die Einstellungen ins Internet bzw. die Auslegung der Informationen für die Bürger in Papierform eine Dauereinrichtung sein. Ebenso die Möglichkeit für die Bürger Konsolidierungsvorschläge zu machen.
- 4) Im ersten Quartal 2012 wird die Verwaltung in einer Vorlage die Erfahrungen mit dem Bürgerhaushalt auswerten und Vorschläge für eine Weiterentwicklung des Projektes unterbreiten.

SACHVERHALT

Anspruch, Begriff und Ziele des Bürgerhaushalts

Der Begriff des Bürgerhaushalts legt nahe, dass er von den Bürgern inhaltlich entscheidend geprägt wird und sein Inhalt damit den Bürgerwünschen optimal entspricht.

Er wird mit sehr unterschiedlichen Inhalten (Allgemeiner Haushalt und/oder Schwerpunkte bei angedachten Investitionen und Aufgabenschwerpunkten z.B. Freibäder) sowie Kommunikationsformen (Haushaltsbroschüre, Foren und Präsenzveranstaltungen, Besichtigungstouren zu Investitionsprojekten usw.) verbunden.

Durch transparente und meist kürzere Darstellungen des Haushalts soll mehr Interesse bei den Bürgern hierfür geweckt werden.

Eine breitere Teilhabe der Gesamtbevölkerung bzw. großer Teile davon am Willensbildungs- und Entscheidungsprozess bzgl. des Haushalts soll zugelassen bzw. gefördert werden (mehr direkte bzw. basisdemokratische Elemente etablieren).

Neue Vorschläge von den Bürgern z. B. für die Verbesserungen öffentlicher Leistung, neue Investition usw. sollen erfragt werden.

Anspruch und Wirklichkeit

Mit dem Begriff Bürgerhaushalt verbinden sich die oben beschriebenen hohen Erwartungen. Projektbeschreibungen z.B. von einzelnen Städten berichten von „regem Interesse“, „zahlreichen Versammlungsbesuchern“, „einer Vielzahl von interessanten Vorschlägen“ usw. Die Betrachtung der Projektstände und der Zahlen führt allerdings zu einer deutlich nüchterneren Beurteilungen und nicht nur vor dem Hintergrund der drohenden Überschuldung Stolbergs zur Notwendigkeit der Anpassung der Maßnahmen zur Projektrealisierung an die heutige Lebenswirklichkeit (z. B. Verbreitung des Internets, hohe zeitliche Belastungen vieler Bürger).

Verbreitung des Bürgerhaushalts

Die Bertelsmann Stiftung hat mit dem Land NRW ab dem Jahr 2000 ein Pilotprojekt zum Bürgerhaushalt mit 6 Städten durchgeführt, um die Bürgerhaushalte stärker zu etablieren. Heute ist festzustellen, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde. Selbst in NRW hat nur eine kleine Minderheit der Städte einen Bürgerhaushalt. 4 der damals mit Landesmitteln geförderten 6 Projektteilnehmer haben die Bürgerhaushalte inzwischen eingestellt (Castrop-Rauxel, Monheim, Hamm, Vlotho). Hilden (abundant) und Emsdetten haben eine außergewöhnlich gute Finanzsituation.

Für der Städte- und Gemeindebund NW ist der Bürgerhaushalt kein Thema. Hierzu hat es in den letzten Jahren keine Anfragen gegeben.

Deutschlandweit haben nur ca. 70 von etwa 12.000 Städten und Gemeinden einen Bürgerhaushalt, d. h. ca. 0,6 %, also eine sehr kleine Minderheit. Selbst in NRW gilt trotz des Anschubprojektes des Landes bzw. der Bertelsmann Stiftung nichts anderes.

Fehlende Akzeptanz der Bürgerhaushalte in der Bevölkerung

Aus den Recherchen im Internet, den Rücksprachen mit der Bertelsmann Stiftung, dem StGB NW sowie den betroffenen Kommunen ergibt sich:

Die Beteiligung der Bürger an Präsenzveranstaltungen, Foren usw. hat trotz persönlicher Einladungen in keiner Stadt höher als im Promillebereich gelegen. Ein Partizipationsbedürfnis im Sinne einer direkten bzw. Basisdemokratie besteht offenkundig in Fragen des allgemeinen Haushalts nicht bzw. nur in äußerst geringem Umfang. Es scheint in den Städten etwas größer zu sein, die eine so gute Finanzlage haben, dass sie keine Schlüsselzuweisungen benötigen. Hier kann über neue Investitionsprojekte und die Verbesserung kommunaler Leistungen gesprochen werden. Auch sind Rahmenprogramme finanzierbar.

Dieses Ergebnis sollte eigentlich nicht überraschen. Bereits das jetzige Haushaltsrecht bzw. die Praxis der Haushaltsaufstellung sieht sehr viele Möglichkeiten der Information vor (öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes, öffentliche Ausschuss- und Ratsitzungen, Presseveröffentlichung usw.). Einsicht in den ausliegenden Haushaltsplan wird meistens von niemandem genommen. Würden Bürger in größerer Zahl Einsicht nehmen und wegen mangelnder Lesbarkeit oder wegen des Haushaltsvolumens enttäuscht aufgeben, wäre eine andere Informationsgestaltung ggfs. zielführend, aber dies ist nicht der Fall.

Die Bürger können ihre Vorschläge bei der Verwaltung, den für ihren Wahlbezirk zuständigen Ratsmitgliedern, den Fraktionen, über Leserbriefe usw. einbringen. Dies geschieht äußerst wenig bzgl. des allgemeinen Haushalts, eher wegen einzelner Ansätze von denen Interessengruppen oder einzelne betroffen sind.

Ergebnisse von praktizierten Bürgerhaushalten

Von allen wird übereinstimmend berichtet, dass Sparvorschläge nicht zu erwarten sind.

Sehr viele Reaktionen beziehen sich auf einzelne Mängelmeldungen, wie z. B. nicht funktionierende Laternen, Straßenlöcher, schlechte Duschen im Schwimmbad usw.

Die Teilnehmer sind sehr häufig Interessenvertreter, wie z.B. Vereinsvorstände.

Häufig unterschätzter Projektaufwand

a) Für eine Kurzfassung des Haushalts muss die Kämmerei die Grunddaten und die Fachämter die Zusatzdaten liefern. Entsprechende Personalkosten fallen an.

b) Die textliche und grafische Aufarbeitung, das Layout, ggfs. der Druck werden i.d.R. extern vergeben, um ansprechende Ergebnisse zu erzielen. Die Kosten betragen etwa 15 – 20.000 €.

c) Präsenzveranstaltungen erfordern organisatorische Vorbereitung, inhaltliche Konzepte und Vorträge für die Durchführung, ggfs. Referenten sowie Nachbereitungsarbeiten (Antworten auf Fragen, Stellungnahmen zu Vorschlägen usw.).

Die Schätzungen für die Personalkosten liegen für die Größenordnung Stolbergs bei etwa 30 – 50 % einer Stelle ganzjährig, wobei dies im Jahresverlauf erheblich schwankt und sich auf viele Ämter verteilt. (Die besonders hiervon belasteten Kämmereien haben häufig Bearbeitungsrückstände bzgl. der Bilanzerstellungen.)

Die Gesamtkosten liegen mithin bei Personalkosten von ca. 20 – 25.000 € zzgl. Broschüregestaltung von ca. 15 – 20.000 €, also 35 – 45.000 €.

Das Scheitern der Einbeziehung breiterer Bevölkerungsschichten bei nicht unerheblichen Kosten dürfte der Grund sein warum die meisten Städte keinen Bürgerhaushalt haben bzw. ihn wieder aufgegeben haben.

Wenn ein Bürgerhaushalt „die Bürgerschaft“ – also in ihrer Gesamtheit oder zu einem sehr hohen Anteil - erreichen soll, aber nach aller Erfahrung in anderen Städten nur wenige Promille der Bürgerschaft erreicht werden, so ist die Effektivität nicht gegeben, zumindest, wenn die üblichen Instrumenten angewandt werden. Da dies normalerweise mit erheblichen Kosten verbunden ist, dürfte auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verletzt sein.

Viele Gemeinden mit Bürgerhaushalten wollen künftig das Internet stärker nutzen, weil es inzwischen weit verbreitet ist und Information und Vorschläge unabhängig von Veranstaltungszeiten und -orten bequem von Zuhause aus ermöglicht.

Hoffnungen auf unentdeckte Konsolidierungspotentiale

In der Finanzsituation Stolbergs kann es nicht um die Diskussion neuer Investitionen und kommunaler Leistungen gehen, sondern allenfalls um das Sammeln von Konsolidierungsvorschlägen. Es ist theoretisch nicht auszuschließen, dass Politik und Verwaltung auf einige Ideen noch nicht gekommen sind. Aus folgenden Gründen erscheint dies aber unwahrscheinlich:

- Seit ca. 15 Jahren sind die Ämter der Verwaltung mit der Erarbeitung von Konsolidierungskonzepten befasst.
- Publikationen wie die Sparlisten des BdSt, Fachzeitschriften und Bücher wurden ausgewertet.
- Die Erkenntnisse aus anderen Städten wurden genutzt, wie z. B. HSKs, Best-practice-Beispiele, Erfahrungsaustausch mit den Kollegen usw.
- Die Erfahrungen anderer Städte und der Bertelsmann Stiftung zeigen, dass mit nennenswerten umsetzbare Konsolidierungsvorschlägen nicht zu rechnen ist.

Kostengünstige Internetvariante des Bürgerhaushalts

Falls trotz der o.g. Erkenntnisse versucht werden soll, einen Bürgerhaushalt einzuführen, so müssten die Erfahrungen anderer und die Überschuldungssituation Stolbergs berücksichtigt werden. Mögliche Umsetzungsschritte:

- Aufruf der Stadt an die Bürger, Konsolidierungsvorschläge zur Abwendung der drohenden Überschuldung einzureichen (keine Ausgabenerhöhungen bzw. Einnahmesenkungen).
- Kommunikationswege: Keine teuren und ineffektiven Präsenzveranstaltungen und Broschüren, sondern Aufruf über Presse und Internet und Rückantworten der Bürger bequem von Zuhause per Post, Fax, Mail und unabhängig von Veranstaltungsorten und -zeiten.

Informationsgrundlagen: Einstellung des Haushaltsplanes und der Liste freiwilliger Leistungen ins Internet. Das Vorwort zum Haushaltsplan gibt mit Texten und Grafiken einen Gesamtüberblick zur Finanzsituation. Auslegung des jeweils beschlossenen Haushaltsplanes bzw. der Liste freiwilliger Leistungen nicht nur während des Haushaltsaufstellungsverfahrens, sondern ganzjährig.

- Sammlung evtl. Konsolidierungsvorschläge für eine Ratsvorlage ggfs. mit Erläuterungen zur Realisierbarkeit.

- Rechenschaft: Die Beschlüsse des Rates und das Abstimmungsverhalten der Fraktionen zu den Bürgervorschlägen sollten transparent über Presse und Internet dargestellt werden, damit die Bürger sehen, was aus ihren Vorschlägen geworden ist.

- Diese Form des Bürgerhaushalts verursacht zunächst keinen nennenswerten und damit unerlaubten neuen freiwilligen Aufwand. Erst wenn Sparvorschläge eingehen und die Verwaltung sich mit diesen auseinandersetzen muss, entsteht Aufwand wie bei der Bearbeitung von HSK-Vorschlägen.

RECHTSLAGE

GO § 82 erlaubt im Zusammenwirken mit den Leitlinien für Kommunen mit drohender Überschuldung eigentlich keine freiwilligen Aufwendungen. Während die Rechtsverstöße bei

bestehenden freiwilligen Ausgaben im Rahmen sog. Korridore geduldet werden, besagen die Leitlinien vom 9. 3. 2009, dass neue freiwillige Ausgaben nicht nur unzulässig sind, sondern von den Kommunalaufsichten auch nicht geduldet werden dürfen. Dies hat auch die Kommunalaufsicht der Städteregion Aachen mit Schreiben vom 16.7. bzw. 13.10.2010 mitgeteilt.

FINANZIERUNG

Entfällt wegen der Rechtslage.



Dr. Zimdars

I. Beigeordneter und Stadtkämmerer

Datum 25.11.2010	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

NEU!

Hauptausschusses/Rates

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

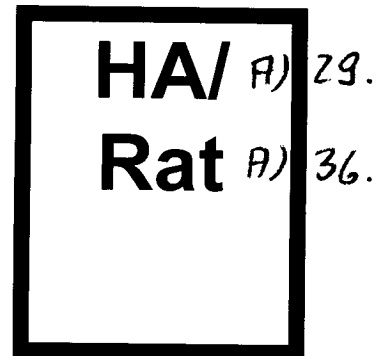
07.12.2010

A) 29.

Konjunkturpaket II

Hier: Touristische Beschilderung;

zusätzliche Maßnahmen



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen / Der Rat beschließt die Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket II:

- **Ergänzung der „Begrüßungsbeschilderung“ durch „Verabschiedungsschilder“ (zusätzlich Bedruckung der Rückseiten)**
- **Zusätzlich: Beschilderung der „Stolberger Vennbahnroute“ für den Freizeit-Radverkehr**

b) Sachverhalt:

Aus Mitteln des Konjunkturpakets II (KP II) soll eine touristische Beschilderung in der Innenstadt (Fußgängerwegweisung, Tafeln mit allgemeinen (touristischen) Informationen sowie Info-Tafeln an Baudenkmälern) realisiert werden. Darüber hinaus sollen an den Ortseingängen sog. „Begrüßungsschilder“ aufgestellt werden. Das letzte Ausschreibungsverfahren zur touristischen Beschilderung (Fußgängerleitsystem) wurde vor Kurzem abgeschlossen, der BVA wird am 8.12. die Vergabe beschließen. Nach den Regularien des Konjunkturpakets muss noch in diesem Jahr mit den Maßnahmen begonnen werden, d.h. der Auftrag muss in 2010 erteilt werden.

Das Ausschreibungsergebnis war sehr gut und lag deutlich unter der Kostenschätzung. Somit stehen noch ca. 14.000 € noch nicht verplanter Mittel zur Verfügung – unter der Voraussetzung, dass es zu keinen Mehrkosten im Laufe der baulichen Umsetzung kommt, z.B. durch „Unvorhergesehenes“.

Aufgrund der äußerst günstigen Förderbedingungen des KP II ist es sinnvoll, die jeder Kommune zugewiesenen individuellen Förderhöchstsätze voll auszuschöpfen. Die Verwaltung empfiehlt, die noch nicht ausgeschöpften Mittel aus dem Bereich „touristische Beschilderung“ in diesem Bereich zu belassen und diese Mittel ebenfalls für touristische Beschilderungsmaßnahmen einzusetzen.

Im Einzelnen empfiehlt die Verwaltung die Mittel wie folgt einzusetzen:

- **„Verabschiedungsschilder“**: Die Rückseiten der geplanten und beauftragten „Begrüßungsschilder“ an den Ortseingängen / Stadtgrenzen sollen durch entsprechende „Verabschiedungsschilder“ im selben Stil ergänzt werden (beidseitiger Druck); Kosten ca.: 5.000 €.

- **„Stolberger Vennbahnroute“ (Fahrradtouristik)**: In den nächsten Jahren soll auf der Trasse der „Vennbahn“ ein Radfernwanderweg zwischen Aachen und Luxemburg entstehen. Die entsprechenden Fördermittel der EU (Interrreg) sind bewilligt, die Arbeiten haben begonnen. Fertig gestellt ist die Vennbahnroute zwischen Aachen und Aachen-Walheim. Diese erfreut sich größter Beliebtheit. Aus touristischen Gründen ist es sinnvoll, Stolberg und hier besonders die historische Altstadt und (mittelbar) den historischen Ortskern Breinigs an die überregional bekannte Radroute anzuschließen. Hierzu gab es in der Vergangenheit auch politische Anträge. Analog zur „Kupferroute“ als Zubringerweg zum Eifelsteig für Wanderer, ist es denkbar, eine Zubringerroute zur Vennbahn für Radtouristiker anzulegen, zumal auch Stolberg mit der historischen Eisenbahnstrecke zwischen der Innenstadt und Kornelimünster Teil des Vennbahnnetzes gewesen ist. Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, diese Route möglichst weitgehend entlang der Eisenbahnstrecke von der Altstadt bis Kornelimünster zu führen und z.B. als „Stolberger Vennbahnroute“ zu vermarkten. Die vorgeschlagene Streckenführung ist zudem topografisch für Radfahrer günstig. Langfristig sind Verbesserungen auf einigen kürzeren Streckenabschnitten erforderlich (z.B. Ortsdurchfahrt Breinigs oder L12 auf Stadtgebiet Aachen). Gleichwohl ist eine Ausschilderung bereits jetzt sinnvoll und kann aus Mitteln des Konjunkturpakets finanziert werden; Kosten: ca. 10.000 €.

Der Arbeitskreis Tourismus wird sich hiermit inhaltlich beschäftigen (vor der Hauptausschuss-Sitzung).

Es ist vorgesehen, die Verabschiedungsschilder im Wege einer Auftragserweiterung zu vergeben. Sofern der Rat dem Verwaltungsvorschlag folgt, kann der BVA am 8.12. die Auftragserweiterung beschließen.

Die Beschilderung der „Stolberger Vennbahnroute“ erfordert einen neuen Auftrag. Dieser kann aufgrund seiner Höhe freihändig vergeben werden. Aufgrund der sehr aktuellen vorliegenden Angebote aus der Ausschreibung beabsichtigt die Verwaltung, diesen Auftrag an die niedrigstbietende Firma zu vergeben, da deren Angebot sehr günstig ist und nicht zu erwarten ist, dass innerhalb weniger Wochen ein anderer Anbieter ein deutlich preisgünstigeres Angebot unterbreitet. Im Übrigen ist diese Firma mit den standardisierten Fahrradwegweisern innerhalb NRWs bestens vertraut bzw. hat viele Fahrradwegweisungssysteme innerhalb NRW umgesetzt. Die erforderlichen Ingenieurleistungen werden ebenfalls im Wege einer Auftragserweiterung vergeben. Diese Auftragserweiterungen erfordern aufgrund der geringen Höhe keine Beschlüsse des BVA.

Die sonstigen Fördervoraussetzungen des „Konjunkturpakets“ liegen vor:

Es handelt sich um eine **Investition**, d. h., es wird Vermögen für die Stadt gebildet werden. Die Investition ist **nachhaltig**. Die Investition ist in der **Maßnahmenliste aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz** enthalten.

Es handelt sich um eine **zusätzliche Maßnahme**, die noch nie in Haushalten oder Haushaltsentwürfen enthalten war.

Begründung der Dringlichkeit zur Erweiterung der Tagesordnung unter Verkürzung der Ladungsfrist:

Die Ermittlung der noch verfügbaren Mittel konnte erst nach Abschluss des letzten Ausschreibungsverfahrens erfolgen. Die Entwicklung der zusätzlichen Vorschläge zur Mittelverwendung im Detail unter Beteiligung des Arbeitskreises Tourismus sowie die (grobe) Ermittlung der voraussichtlichen Kosten hat einen Zeitraum in Anspruch genommen, der eine termingerechte Vorlagenerstellung nicht möglich machte. Nach den Förderrichtlinien des „Konjunkturpaketes“ sind die Aufträge noch in 2010 zu erteilen, so dass ein Verschieben auf eine spätere Sitzung nicht möglich ist.

c) Rechtslage:

ZulnvG und InvföG NW

Im Detail wird auf die Ausführungen in der Vorlage für die Ratssitzung am 17.11.2009 verwiesen.

d) Finanzierung:

Die Maßnahmen werden zu 100% aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Der städtische Anteil von 12,5 % davon wird in den Jahren 2012 bis 2021 in 10 gleichen Jahresraten durch Reduzierung der Schlüsselzuweisungen an das Land zurück gezahlt. Der Hauptausschuss/Rat muss die erforderlichen Haushaltsmittel überplan/außerplanmäßig bereitstellen mit der Deckung durch Landeszuweisungen aus dem Konjunkturpaket II.

e) personelle Auswirkungen:

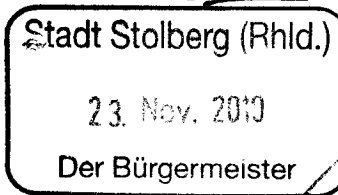
Die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen bindet personelle Kapazitäten in der Verwaltung, v.a. im Amt für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus und im Entwicklungs- und Planungsamt.

I. A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

HAI Rat 07.12.10
A) 30. | A) 37.



FDP

Die Liberalen

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg • Rathausstraße 11-13 • 52220 Stolberg

FDP Fraktion Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
Tel.: 02402/13217
Fax: 02402/13479

Stadt Stolberg
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Im Hause

Stolberg, 26.10.2010

**Betr.: stellvertretendes Mitglied JHA
 Antrag auf Umbesetzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Herr Rudolf Steltjes ist am 26.10.2010 von seinem Amt als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zurückgetreten.

Die FDP Fraktion beantragt daher folgende Umbesetzung:

1. Ludwig Roßbach
2. Annemarie Schreiber

Mit freundlichen Grüßen

B. Engelhardt

Rudolf Steltjes

Auf dem Schiefer 2
52223 Stolberg, 26.10.2010

FDP-Fraktion
B. Engelhardt
Rathausstr. 11-13

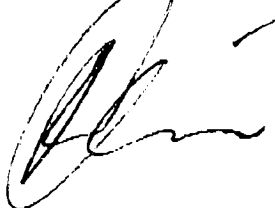
52222 Stolberg

Betr.: stellvertretendes Mitglied Jugendhilfeausschuss

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

hiermit trete ich als stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses
zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Steltjes

Stadt Stolberg (Rhd.)

23. Nov. 2010

Der Bürgermeister

FDP

Die Liberalen

FDP-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg • Rathausstraße 11-13 • 52220 Stolberg

FDP Fraktion Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
Tel.: 02402/13217
Fax: 02402/13479

Stadt Stolberg
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Im Hause

Stolberg, 26.10.2010

**Betr.: Beschwerdeausschuss
 Antrag auf Umbesetzung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Frau Astrid Heinen und Herr Christian Dietrich sind am 26.10.2010 von ihren Ämtern Mitglied bzw stellvertretendes Mitglied zurückgetreten.

Die FDP Fraktion beantragt daher folgende Umbesetzung:

1. Gisela Wentzler
2. Jan Wawrzyniak

Mit freundlichen Grüßen

B. Engelhardt



Astrid Heinen

Untere Donnebergstr. 24
52222 Stolberg, 26.10.2010

FDP-Fraktion
B. Engelhardt
Rathausstr. 11-13

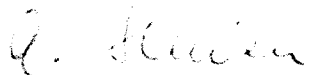
52222 Stolberg

Betr.: ordentliches Mitglied Beschwerdeausschuss

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

hiermit trete ich als ordentliches Mitglied des Beschwerdeausschusses zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'A. Heinen'.

Astrid Heinen

Christian Dietrich

Ritzefeldstr. 2/4
52222 Stolberg, 26.10.2010

FDP-Fraktion
B. Engelhardt
Rathausstr. 11-13


52222 Stolberg

Betr.: stellvertretendes Mitglied Beschwerdeausschuss

Sehr geehrter Herr Engelhardt,

hiermit trete ich als stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses zurück.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Dietrich', with a long horizontal flourish extending to the right.

Christian Dietrich